<36700140470017
<36700140470017
Bayer. Staatsbibliothek

Germ. sp. 32 5
R

Sammlung
einiger
wichtigen Aktenstücke
zur Geschichte
des landschaftlichen
Finanz- und Steuerwesens
der
Fürstenthümer
Calenberg und Göttingen,
in Hinsicht auf dasjenige,
welches
noch jetzt einen praktischen Nutzen schafft,

von
dem Hofrichter auch Land- und Schatzrath der Fürstenthümer
Calenberg und Göttingen,
Dr. Friedrich Ludewig von Berlepsch.

Dum Romae deliberant perit Saguntum.

Frankfurt und Leipzig.
1799.

HE
D-
HEK
EN

Inhalt.

Einleitung . . . . Seite 1

I. Abstimmung des Landraths von Berlepsch, welche er in der Calenbergischen Landschaft am 17ten Julius 1793 abgelegt hat, um den, mittelst Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 den Calenbergischen Landständen von ihren Fürsten vorgelegten Steuer-Plan zu unterstützen 55

II. Eingebrachter Vortrag des Land- und Schatzrath von Berlepsch bey Königl. und Kurfürstl. Landes-Regierung zu Hannover, das Calenbergische Steuer- und Finanz-Wesen betreffend vom 5ten August 1793 . 114

III. Circular-Schreiben der Ritterschaftlichen Landräthe und Deputirte wegen gewisser zu haltender Kantons-Täge an die sämmtlichen Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft, die Konkurrenz derselben zu Steuern und die Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fußes betreffend vom 3ten März 1794 . . 191

IV. Aktenmäßiger Vortrag nebst Gutachten, die neuesten Landtags-Verhandlungen wegen Einrichtung des Steuer-Wesens im Fürstenthum Calenberg, imgleichen die Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fußes betreffend, behufs der Ritterschaftlichen Kantons-Täge

von dem Calenbergischen Landsyndiko, Hofgerichts-Assessor Meier zu Hannover, vom Februar 1794 . 199

V. Rescript der Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu Hannover an die Calenbergische Ritterschaft, die Kantons-Tage betreffend, vom 14ten März 1794 254

VI. Konvokations-Schreiben der Ritterschaftlichen Herrn Deputirte Hämelsch-Lauenauischen Quartiers, zum Kantons-Tage dieses Quartiers, vom 12ten März 1794 268

VII. Erklärung des Herrn Kammerherrn und Deputirten aus der Ritterschaft von Lenthe, vom 31sten März 1794 275

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Ich habe mich in die Nothwendigkeit gesezt gesehen, eine, nunmehro ins Publikum getretene Abhandlung über das Landschaftliche Finanz- und Steuer-Wesen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen zu schreiben.

So bald diese in ihren Beilagen zu einer außerordentlichen Stärke nicht hat anwachsen sollen, ist es erforderlich geworden, einige wichtige Aktenstücke besonders abdrucken zu lassen. Diese erscheinen in gegenwärtiger Sammlung. Sie werden dasjenige ausführlicher darlegen, welches einen Bezug auf die neuesten Vorfälle der Landschaftlichen Finanz- und Steuer-Geschichte dieser Fürstenthümer hat.

Nachstehende Aktenstücke sind demnach für diejenigen von besonderem Werth, welche in den wichtigen Theil des Calenbergischen Territorial-Staats-Rechts, und der Landes-Administration, welchen ich abgehandelt habe, tiefer eindringen wollen.

Ich hätte manche andere Aktenstücke, nach ihrem wörtlichen Inhalte, und nach dem Zusammenhange, worin sich das darin Gesagte befindet, dem Publiko gerne hier mit vorgelegt, da sie in dieser Sammlung, nach der Chronologie, offenbar mit gehören. Allein ich muß diese Unterlassung mit der Unmöglichkeit meinen Wunsch zu erfüllen, entschuldigen, weil ich jene Aktenstücke nicht besitze, und weil ich sie, aller angewandten Bemühung ohngeachtet, nicht habe bekommen können.

Bekanntlich halten diejenigen, welche sich für Calenbergische Landstände ausgeben, die Landschaftliche Registratur für mich verschlossen, ob ihnen gleich von dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar anbefohlen ist, sie mir zu öffnen. Auch findet gegenwärtig im Hannöverschen eine solche erregte ängstliche Vorsicht statt, daß es Keiner wagt, mir aus seiner Privat-Sammlung Landschaftliche Aktenstücke mitzutheilen. Demohnachtet hoffe ich, daß die dem Publiko von mir anjezt bekannt gemachte Aktenstücke verständlich seyn werden, wenn man bei ihrer Erwägung entweder meine Geschichte des Landschaftlichen Finanz- und Steuer-Wesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen zu Rathe ziehet, oder diese denenselben vorangeschickte Einleitung gelesen hat. Man wird alsdann finden, daß, so wie jene Finanz- und Steuer-Geschichte völlig deutlich ist, diese Sammlung einiger Aktenstücke es ebenmäßig, ohne Zuhülfnahme anderer Materialien, sey,

daß aber die von mir geschriebene Abhandlung über das Calenbergische Landschaftliche Steuer- und Finanz-Wesen an Vollständigkeit gewinne, wenn diese Aktenstücke bei Lesung derselben mit erwogen und beherziget werden.

Um jedoch Leztere, auch ganz für sich genommen, zu verstehen, schicke ich folgende Einleitung voran, wodurch der geneigte Leser auf den Standpunkt wird gestellet werden, von dem er dasjenige genau verstehen und übersehen kann, welches in dieser Sammlung vorkommt.

Die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen, und vorzüglich die Bauern und Bürger unter ihnen befinden sich, so wohl in Ansehung des Steuer-Quanti, und der Konkurrenz der gefreieten Stände zu denselben, als in Rücksicht der Steuer- und Landschaftlichen Finanz-Administration in keine vortheilhafte Lage.

Der Betrag aller Steuern und Abgaben, welcher im Calenberg- und Göttingischen jährlich aufgebracht wird, ist, vorzüglich nach der Art, wie er zur Landes- und Landesherrlichen Kasse kömmt, sehr hoch. Prälatur und Ritterschaft haben sich von ihrer Mitleidenheit zu demselben auf verschiedene Art los zu zählen gewußt. Hierüber sind fortdauernde Streitigkeiten zwischen den Städten, und jenen privilegirten Landständen, schon seit dem vorigen Jahrhundert entstanden. Diese sind zur gerichtlichen Entscheidung gediehen, und für den pflichtigen Stand vortheil-

haft ausgefallen. Allein die dadurch festgestellte Theorie ist noch zur Zeit nicht in Anwendung übergegangen. Daher sind die Landes-Schulden, vorzüglich nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges, ausnehmend vermehrt worden. Auch ist leider! eine solche fehlerhafte Landschaftliche Finanz-Administration eingetreten, daß die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, (ohne einst die jetzigen neuen Schulden in Anschlag zu bringen, welche der, seit der Mitte des 1795sten Jahrs stattgefundene bewaffnete Neutralitäts-Zustand des Norden von Deutschland für sie nach sich gezogen hat, und die an die acht Tonnen Goldes betragen,) noch gegenwärtig beinahe eben so viel schuldig sind, als sie gleich nach der Beendigung des siebenjährigen Kriegs in Schulden versunken waren.

Damals betrug der Passiv-Zustand der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen 14 Tonnen Goldes, und 1793 machte er 12 Tonnen Goldes aus. Es sind mithin in 30 schwer drückenden Steuer-Jahren nur 2 Tonnen Goldes an der Kapital-Schuld abgetragen worden. Diese hat sich in den neuesten Zeiten mit 8 Tonnen Goldes vermehrt, und das reine Resultat über das Calenbergische Landschaftliche Schulden-Wesen ist anjezt dieses:

> die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sind gegenwärtig 6 Tonnen Goldes mehr schuldig, als sie 1763 verschuldet waren.

Ihr Schulden-Zustand ist 1798 zwei Millionen Thaler schweres Geld.

Um die, aus dem siebenjährigen Kriege entstandene Landes-Schulden zu verzinsen, und nach und nach abzutragen, war im Jahre 1766 ein monathlich zu zahlendes gleiches Kopfgeld von zwei Gutegroschen jedem Landes-Einwohner, der das 14te Jahr erreichet hatte, aufgelegt. Dadurch bezahlte der Arme viel, und der Reiche so zu sagen nichts zu einer Schuld, welche eigentlich bloß diesen anging.

Die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit eines solchen Steuer-Fußes fiel jedem auf. Daher entstand eine allgemeine Abneigung gegen das sogenannte monathliche Fixum oder Kopfgeld.

An Klagen fehlte es also nicht über diese Steuer-Art unter den Bauern und den Bürgern im Hannöverschen. Allein sie wurden nicht laut. Als aber durch die Veränderung der Dinge in Frankreich auch eine Veränderung in den Gesinnungen, und in der Aeußerung derselben im Calenbergischen, entstanden war; so wurden bei den Calenbergischen, Grubenhagischen und Göttingischen Unterthanen die Klagen lauter, und der Wunsch nach einer Veränderung dringender. Besonders zeigte sich diese Volks-Stimmung am Ende des 1792sten Jahrs in einer ziemlichen Stärke.

Königliche Landes-Regierung zu Hannover sah, bei diesen eingetretenen Umständen, die dringende

Nothwendigkeit einer Veränderung des Kopfgeldes ein. Sie erließ desfalls, theils zur Geduld verweisende Verordnungen in's Land, wodurch die Abschaffung des Kopfgeldes gewissermassen versprochen ward, theils aber sehr ernstliche Aufforderungen an die Calenbergische Land- und Ritterschaft, den Klagen der Unterthanen abzuhelfen. Diesen war das ausdrückliche Ansinnen an die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur hinzugefügt, daß ihre Mitglieder, als Hauptbesitzer des Ertrages des Bodens stärker, wie bisher geschehen sey, zu solchen Lasten beyzutragen schuldig wären, welche durch die Krieges-Kalamitäten des siebenjährigen Krieges erzeuget wären.

Bey der Anwesenheit der Franzosen in Maynz, und der daher entstandenen Furcht, sahen es die entschiedensten Verfechter der Ritterschaftlichen und Prälatur Steuer-Freyheit ein, daß etwas, wäre es auch nur zum Schein, geschehen mußte. Der verschlagenere Theil derselben wählte aber desfalls ein Mittel, welches schon mehrere Mahle zur Hand genommen war, um nichts zu thun. Er wollte nemlich, in der Hoffnung, daß dadurch die Abschaffung des Kopfgeldes auf die lange Bank geschoben, und wo möglich, ganz hintertrieben würde, den Vorschlag thun, die Krieges-Schulden unter alle Landes-Kommunen und Korporationen zu vertheilen. An den Punkt der Sicherheit, daß nemlich eine jede zugetheilte Quote zur Landschaftlichen Kasse kommen

würde, sollte jedoch der ganze Vertheilungs-Plan, und daher die stärkere Konkurrenz der privilegirten Stände scheitern, wie dieser Fall schon 1764 eingetreten war. Mitlerweile würden die Franzosen, so wie sich's jene Herren dachten, wohl wieder entfernet seyn, und alsdenn konnte der für Ritterschaft und Prälatur behagliche Steuer-Druck ihrer Mit-Kontribuenten bleiben.

Da die sogenannten Verfechter der Ritterschaftlichen Steuer-Freyheit wohl wußten, welche Gesinnungen ich hegte, und daß ich ihren Plan durchzusehen im Stande wäre; so hielten sie ihn vor mir geheim. Sie hofften durch Cirkularien, welche sie ganz ordnungswidrig im Calenberg- und Göttingischen herum laufen ließen, eine solche große Majorität von übel unterrichteten Stimmenführern auf ihrer Seite zu bekommen, daß diese der Landschaftlichen Deliberation so fort einen solchen Ausschlag geben sollte, daß alle fernere Untersuchung des Gegenstandes, worauf es ankam, unnöthig würde. Ich erhielt inzwischen den Umlauf doch in meine Hände, und schwieg zu der unfreundlichen Behandlung meiner Herrn Kollegen. Da ich aber schon längstens eingesehen hatte, daß die Leistung des Kopfgeldes nicht der vorzüglichste Steuer-Druck der Einwohner der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sey, sondern daß dieser mehr in dem Konsumtions-Licente, in der Art seiner Erhebung, und vorzüglich in der Landschaftlichen Steuer- und Finanz-Admini-

stration liege; so entschloß ich mich, zumal ich Anno 1792 glaubte, mit der Hannöverschen Landes-Regierung, zur Beglückung der Unterthanen, gleichen Schritt halten zu können, und mir daher zu einer solchen möglichen Vereinigung nicht wenig Glück wünschte, das Landschaftliche Steuer- und Finanz-Wesen, so weit meine damaligen Kenntnisse reichten, aus dem Grunde zu bearbeiten, und so viel, wie es mein Wirkungs-Kreis vermogte, nach Recht und Wahrheit, Gutes zu stiften.

Bey der Eröffnung des merkwürdigen Landtages vom Jahre 1793 übergab ich daher am 17ten Januar gedachten Jahrs, in der völligsten Wärme für das dauerhafte Wohl des Regenten und der Regierte, bey der Calenbergischen Landschaft einen vollständigen Landschaftlichen Finanz- und Steuer-Plan, welchen das Publikum aus Haeberlins Staats-Archive 10tes Heft S. 155 — 176 genau kennet.

Dieser beschäftigte sich, um nicht auf einmal zu viel zu umfassen, mit der Untersuchung derjenigen Landes-Rechnungs-Register, welche aus der Entstehung des Söldner Militairs, und aus der, in den Jahren 1757 — 1763 statt gefundenen französischen Invasion in's Calenbergische ihren Ursprung herleiten. Ersteres wird das Licent-Ueberschuß, und letzteres das Krieges-Kosten-Register genannt. Die Vorschläge zu einer nöthigen Reforme bey dem sogenannten Landrenterey-Register, welches von gültig übernommenen Fürstlichen Schulden herstammt, blieben

zur Landtags-Verhandlung auf das Jahr 1794 von mir ausgesetzt.

Meine Anträge vom 17ten Januar 1793 begleitete ich übrigens mit einer ausführlichen und mühsamern Arbeit. Die 16 Anfangs-Paragraphen derselben sind bereits im Haeberlinischen Staats-Archive 10tes Heft S. 177 bis 185 abgedruckt. Nach diesen mag ein jeder Unpartheiischer ermäßigen, ob ich das Urtheil verdiene, welche die gedungenen Herrn Rehberg, Pütter, von Berg und von Martens über mich zu fällen gewagt, ohne irgend einen Beweis ihrer Behauptungen beygebracht zu haben. Das Gefühl ihrer Schande mag diese Männer bestrafen, welche ohne Urbanität, Sachkenntniß, Beurtheilung und Moralität zu Rathe zu ziehen, nichts anders gekonnt haben, als nachtheilige Urtheile über meinen Karakter in einen absprechenden Posaunen-Ton in die Welt hinein zu schreien, ohne bewiesene Fakta beyzubringen, woraus die Richtigkeit ihres Urtheils sich doch nur einzig und allein ergeben kann.

Meine Besteuerungs-Vorschläge bezielten, nachdem ich einen nach festen Grundsätzen bearbeiteten Landschaftlichen Finanz-Plan untergelegt hatte, vorzüglich die bessere Bewirthschaftung des Konsumtions-Licents.

Ich schied hier das platte Land, und die kleinen Städte von den vier großen Städten, und den beiden kleinen Städten, Neustadt Hannover und Münden. In diesen sollte der Licent scharf kontrolliret, der

Licent-Tarif allgemein eingerichtet werden, allein niedrig seyn, und vorzüglich sollten die Licent-Ansätze auf die ersten Lebens-Mittel, und auf die Handlungs-Artickel herunter gesetzt werden, um es den Fabrikanten und redlichen Kaufmann möglich zu machen, mit den Auswärtigen Preis zu halten.

Die Licent-Perception auf dem platten Lande und in den übrigen kleinen Städten sollte in fixe Geld-Abgaben verwandelt werden, um dem Landmann die völligste Freyheit in seiner Oekonomie, im Backen, Schlachten und Brauen wieder zu geben, — um ihm von dem Druck seiner Peiniger, der zu Haussuchungen privilegirten und schlecht besoldeten Unter-Licent-Bediente zu befreyen, — und um ihn von manchen andern, Zeit und Geld fressenden Unannehmlichkeiten zu entheben. Dabey sollte das Kopfgeld gänzlich abgeschaffet, und dagegen würden andere Surrogat-Steuern, welche vorzüglich den privilegirten Staatsbürger treffen sollten, einzuführen seyn. Unter diesen wieß ich dem Scheffel- und Zehnt-Schatze einen vorzüglichen Platz bey dem Haupt-Landes-Register an, indem in meinem Landständischen Finanz-Plan Einheit, Gleichförmigkeit, und Simplificirung in der Rechnungs-Methode ein's der ersten Postulate war.

Meine Arbeit würkte bey der damaligen furchtsamen Stimmung auf manchen Votanten der Ritterschaftlichen Kurie. Der Erfolg dieser erregten Sensation war es, daß man mit dem Projekte einer Ver-

theilung der aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen Schulden unter den verschiedenen Kommunen und Korporationen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen nicht gleich heraus rückte, sondern meine Arbeit zum Leitfaden der Deliberation annahm, nach welcher die Anwendung des Plans einer Quotisation und Repartition eines Steuer-Kapitals auf dem Fall zurück behalten ward, wenn etwa Kontingents-Lasten und Römer-Monathe zu bezahlen seyn würden.

Anfänglich ging die Landständische Berathschlagung ganz gut. Man sahe die Nothwendigkeit einer bessern Finanz-Administration ein — man machte sich meine Verbesserungs-Vorschläge zu eigen — man ging in meine Ausarbeitung der vollständigeren Bewirthschaftung des Licents tief hinein, billigte die desfalls gethane Propositionen fast sämmtlich, erboth sich, zur Deckung des Kassen-Ausfalls bey der Abschaffung des Kopfgeldes, statt der in Vorschlag gebrachten Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, der keine Billigung erhielt, 40,000 Rthlr. zu zahlen. Ferner sollte eine Zeitungs- und Journal-Steuer und eine klassificirte persönliche Abgabe eingeführt werden. Endlich aber ward die Veränderung bey dem Licent-Wesen mit der gänzlichen Abschaffung des Kopfgeldes verbunden und dermaßen concatenatiret, daß das eine, ohne das andere, nicht statt finden sollte.

Die Prälatur trat in der Hauptsache der eben angegebenen Ritterschaftlichen Meinung, nur mit dem

Unterschiede bey, daß sie, statt eine objektivische allgemeine Licent-Commutation auf dem platten Lande und in den kleinen Städten zu billigen, eine Veränderung des Erhebungs-Modi bey dem Mühlen- Fleisch- Leder- und Salz-Licent in stehende Geld-Abgaben in Vorschlag brachte.

Wie aber die Landschaftliche Finanz- und Steuer-Materie in die Städtische Kurie kam, pflichtete diese zwar sehr vielen Punkten bey, als z. B. dem von mir niedergelegten Finanz-Plane, der Einführung einer klassificirten persönlichen Abgabe, den Licent-Verbesserungs-Vorschlägen, wie sie in der Prälaten-Kurie modificiret waren, und der Bestimmung einer Steuer auf Zeitungen und Journale, welche der Herr Land- und Geheime Kriegesrath von Hacke *), in Vorschlag gebracht hatte. Zugleich trat sie aber auch mit sehr wichtigen Forderungen an Prälatur und Ritterschaft hervor, welche die Mitleidenheit dieser gefreie-

*) Es sey mir erlaubt, diesem würdigen Manne hier die Bezeugung meiner vollkommensten Hochachtung öffentlich darzubringen. Immer zum Guten geneigt, hat er seine Land- und Schatzraths-Bedienung 1795 niedergelegt, da die Kollision zwischen Krieg und Frieden, zwischen den Pflichten eines Geheimen Krieges- und Landesherrlichen Raths, und eines Landraths, nemlich des Berathers des Landes, für einen ehrlichen und geraden Mann, wie er in voller Maaße ist, zu stark wurden. Ehrwürdiges Beyspiel von Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit! Erlaube, daß ich dir hier ein Monument setze, und daß ich dir, meinem Freunde, öffentlich bezeuge, wie sehr ich deinen wahren Patriotismus, und die Freundschaft, welche unser collegialischer Band fester knüpfte, stets geschätzt habe und immer ehren werde.

ten zwey Stände zu Steuern, sowohl beym Licent-Ueberschuß- als Krieges-Kosten-Register betrafen, und welche die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft angingen.

Auch kündigten die Deputirte der Calenbergischen kleinen Städte an, daß sie mit wichtigen Forderungen beym Landrenterey-Register, so wohl wegen der Vergangenheit, als wegen der Gegenwart und Zukunft bey der Eröfnung des Landtages des 1794sten Jahrs erscheinen würden.

Ueber die Forderungen des pflichtigen Standes an die gefreieten Stände zerschlug sich die Feststellung einer Gesammt-Meinung in dem ersten Deliberations-Turnus der Calenbergischen Landschaft, welcher über die Abschaffung des Kopfgeldes statt gehabt hatte. Der Gegenstand mußte daher von neuen zur Berathschlagung in jeder Kurie kommen.

In diesem zweyten Deliberations-Turnus, welcher eben in die Zeit fiel, woselbst die koalisirten Mächte große Hoffnungen gegen Frankreich mit einiger Wahrscheinlichkeit unterhielten, bezeigte sich die Majorität der Ritterschaft nichts weniger, als patriotisch, und überher noch so besonders gegen mich, der ich die entstandenen Streitigkeiten zwischen den pflichtigen und gefreieten Ständen durch ein gütliches Abkommen nieder zu schlagen beabsichtigte, daß ich in der Deliberation der Ritterschaft vom 15ten May 1793 mich gezwungen sah, zu erklären, daß ich die Absicht habe, die, wegen des Steuerpunkts entstan-

denen Streitigkeiten an die Königliche Landes-Regierung, zur gütlichen Vermittelung derselben, zu bringen. Kurz die Absicht, nichts zu thun, fing schon ziemlich licht zu schimmern an.

Weil aber die Abschaffung des Kopfgeldes einmal den Landes-Einwohnern versprochen, und die Stimmung der Gemüther auf dem platten Lande und in den Städten durch die starke Rekruten-Ausnahme im Februar 1793, und durch den Ausmarsch der Truppen sichtbarlich verschlimmert war; so ließen die Städte die Steuer-Anforderungen an Prälatur und Ritterschaft einstweilen auf sich beruhen. Es kamen daher zwey Landständische Kurien, nach einer fünf monatlichen Verhandlung, endlich in der zur Handnahme folgenden Zwischen-Auskunfts-Mittels überein:

> Behuf gänzlicher Abschaffung des Kopfgeldes, eine klassificirte persönliche Abgabe, und eine Rentensteuer nach Klassen, bey Königlich und Kurfürstlicher Landes-Regierung in Hannover solchergestalt in Vorschlag zu bringen, daß einer jeden Klasse eine gewisse Lösungs-Summe der besondern Angabe der Renten, so wohl von ein- als ausländischen Vermögen, hinzugefügt ward.

Hiedurch blieb einem jeden Kontribuenten, der, in so weit es die Disposition des Steuer-Gesetzes nicht that, durch seine Orts-Obrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde, Vorsteher und Deputirte, in eine gewisse

Klasse eingetragen werden sollte, die freie Wahl bevor, entweder seine Renten nicht anzugeben, und dagegen die Lösungs-Summe zu bezahlen, um der Fatirung seines jährlichen Einkommens entübriget zu seyn, oder seine Renten, nach den Abzug der auf ihre Erwerbung nöthigen Kosten, genau zu profitiren, und nach dieser Angabe die auf die Renten-Einnahme-Summe gesetzte Procente zu bezahlen.

Allein alle Reichen in Hannover erhoben gegen diesen sogenannten revolutionairen Steuer-Plan ihre Stimme, und mehrere Deputirte der Ritterschaft protestirten gar bey Ziehung des Landständischen Gesammt-Beschlusses gegen diese Klassen Renten-Steuer. Ich nahm aber an diesen, ganz verfassungswidrigen Protest keinen Antheil, sondern verhielt mich dabey ganz leidend. Es ging, bey der offenbaren Nichtigkeit des geschehenen Widerspruchs in einer allgemeinen Landes-Angelegenheit, worin der übereinstimmende Beschluß zweyer Landständischen Kurien die dritte dissentirende bindet, die Landständische Erklärung, so wie sie per Conclusum zweier Kurien, mithin per Majora, Konstitutionsmäßig, beschlossen war, am 24sten Junius 1793 an die Königlich und Kurfürstliche Landes-Regierung zu Hannover ab. Allein da die Furcht vor den Franzosen sich damahls größtentheils verlohren hatte, und dagegen andere Leidenschaften eingetreten waren; so ward gesucht, bey dem Hannöverschen Ministerio dasjenige auf eine indirekte Art durchzusetzen, welches man, grade zu zu erhalten, nicht im Stande gewesen war.

Mehrere Ritterschaftliche Deputirte gaben daher ihren Protest gegen die Renten-Steuer bey Königlicher und Kurfürstlicher Landes-Regierung zu Hannover ein, und ließen es sich zu gleicher Zeit gar beygehen, ganz unwahrer Weise zu behaupten.; daß die Meinung der gesammten Ritterschaft dahin gegangen sey, die Krieges-Kosten-Schulden unter alle Kommunen und Korporationen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen zu vertheilen.

Um diesem Vorschlage bey dem Landesherrn desto mehreren Eingang zu verschaffen, stellten sie nebenher noch vor, daß er, in Rücksicht der Bauern und der Bürger um desto ausführbarer sey, da diesen, wegen des Ausmarsches der Truppen, ein Absatz an einer paktsweise bestimmten Summe von gewissen Geldern gebühre, die zum Unterhalt der Infanterie und Kavallerie, unter der Benennung von Magazin- und Fourage-Geldern, jährlich aufzubringen sind. Diese könnten von jeder Gemeinde nach wie vor nur bezahlt, und das Bezahlte zur Abstoßung des ihr zugetheilten Quanti der Krieges-Kosten Register-Schulden, angewandt werden. Ein Mitglied der Prälatur übersandte gleichmäßig seine, bey der Calenbergischen Landschaft abgegebene Abstimmung an die Königliche und Kurfürstliche Hannöversche Landes-Regierung, um dadurch zu zeigen, daß er auf die Wiedereinführung einer gewissen Steuer-Art angetragen habe, welche, unter den Namen des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, bekannt ist. Sie bestehet darinn:

daß

daß der Zins- oder Zehnt-Herr von Zins- und Zehnt-Gefällen gewisse Prozente, als eine Renten-Steuer, zur Steuer-Kasse jährlich bezahlen muß.

Zum Theil erreichten die Hannöverschen Reichen ihre Absicht. Königlich und Kurfürstliche Landes-Regierung verwarf nemlich in einer von ihr am 6ten Julius 1793 abgegebenen Resolution an die Calenbergische Landschaft, die vorgeschlagene klassificirte Renten-Steuer, und den besten Theil bey der vorgeschlagenen Verbesserung des Licent-Wesens, überging den ihr dargelegten Landschaftlichen Finanz-Plan mit Stillschweigen, verlangte dagegen, wegen künftiger möglichen Ereignisse, schnellere Abbezahlung der Landes-Schulden, und ein Plus in der Steuer-Einnahme, zur Deckung unvorhergesehener Kassen-Ausfälle, bezeugte ferner, daß die Ritterschaft in einem besonders eingereichten Voto erkläret hätte, sich denen durch Krieges-Kalamitäten erzeugten Lasten nicht entziehen, und, behuf Abtragung der Krieges-Kosten-Register-Schulden, diese Passiva unter allen Korporationen und Kommunen vertheilen zu wollen, eröffnete nicht minder ausdrücklich, daß aus einem, von der Prälatur eingesandten Voto erhelle, daß die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, wie er von 1614 und 1737 unverändert bestanden habe, bey den Landständen in Antrag gekommen sey, und legte hierauf folgenden aus allen diesen Datis zusammengesetzten Steuer-Modus den Ständen zur An-

nahme vor. Daß nemlich, in Zukunft, folgende Besteuerungs-Arten statt finden mögten:

1) eine klassificirte, persönliche, monathliche Abgabe, d. h. ein neues, nach Klassen abgestufftes, mithin in den Ansätzen ungleiches Kopfgeld,

2) eine Steuer auf Pferde,

3) der Scheffel- und Zehnt-Schatz, Behuf des Licent-Ueberschuß-Registers,

4) eine Zeitungs-Steuer, und

5) die Repartition der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schulden.

Diese Resolution schloß sich mit den äußerst merkwürdigen Worten:

> daferne sich die Stände vereinigen würden, in diese fünf Punkte einzustimmen; so könnte das Fixum, nach seiner jetzigen Einrichtung, aufgehoben werden.

Es sollte also das Kopfgeld, dessen Abschaffung den Calenbergischen Landes-Unterthanen versprochen war, und bey denen sich die Realisirung dieses Versprechens wie höchstes Bedürfniß für jeden Menschen, der Ruhe und Ordnung liebte, deutlich genug zeigte, nicht anders abgeschaffet werden, als wenn sich die Stände vereinigen würden, in den Besteuerungs-Plan einzustimmen, welchen die Hannöversche Landes-Regierung den Calenbergischen Landständen zur Annahme und Ausführung vorgelegt hatte.

Hier trat nun der entscheidende Augenblick ein, welcher den wahren Patrioten, der nicht blos von

Erhaltung der Ruhe und Ordnung spricht, sondern gerne solche Handlungen eintreten läßt, welche den Ruhestand befördern, von denjenigen unterscheiden mußte, der den Patriotismus immer im Munde hat. Der, wenn es sein Eigennutz erfordert, mit der höchsten Gewalt im Staate in allen Fällen, und in allen Maaßregeln einverstanden ist, der aber, so bald sein Egoismus beleidigt wird, mit derselben nicht übereinstimmend handeln kann, sondern nur Ausflüchte sucht, um gemeinnützige Absichten, auf eine solche indirekte und kniffige Art, rückgängig zu machen, daß er dabey sich doch eben nicht dem Regenten des Staats zu sehr und geradezu entgegen stellet, wovon ihm seine furchtsame Kriecherey natürlicher Weise abhält, welche nur sein eigenes Ich, als seinen wahren Abgott, kennet.

So sehr ich auch auf der einen Seite manche, in der an die Calenbergischen Landstände ergangenen Hannöverschen Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 enthaltene Punkte durchaus nicht billigen konnte, und den Muth hatte, diesen Tadel nicht nur in der Landständischen Versammlung, sondern auch selbst der Königlichen Landes-Regierung zu Hannover mit Gründen vorzulegen; so mußte ich es auf der andern Seite dennoch mit großem Vergnügen wahrnehmen, daß darinn manchen verrosteten, dem gemeinen Wesen schädlichen Vorurtheilen und Mißdeutungen der Kopf gebrochen war.

Da ich stets ein eben so warmer Vertheidiger der mit der Vernunft, dem Rechte und der Billigkeit übereinstimmenden Konstitutionsmäßigen Plane und Handlungen des Regenten bin, als ich der rüstige Gegner alles desjenigen war, und immer seyn werde, welches sich von der eben bezeichneten Regel entfernet, weil mir Wahrheit und Recht über alles andere in der Welt geht, so erklärte ich sofort, daß ich mich den Anträgen der Königlichen Landes-Regierung in Hannover, welche in der Resolutione Ministeriali vom 6ten Julius 1793 enthalten waren, in modificirter Maße, so viel, wie nur immer möglich seyn könnte, gemäß bezeigen würde, um ihre, allgemeines Glück befördernde Absichten, den vorgelegenen Gegenstand im Ganzen betrachtet, zu unterstützen. Ich setzte über diese Aeusserung einige sehr triftige politische Gründe mündlich aus einander. Doch ich blieb bey dieser allgemeinen Bezeugung nicht stehen, sondern bearbeitete den ganzen Inhalt mehr genannter Regierungs-Resolution in einem besondern, bey der Calenbergischen Landschaft am 17ten Julius 1793 abgelegten Voto.

Dieses ist unter No. I. der Aktenstücke zu finden. Es wird auf der einen Seite zeigen, daß ich der Königlich und Kurfürstlichen Landes-Regierung zu Hannover gewiß nicht geschmeichelt, sondern mich mit der einem Landesstande anständigen Freymüthigkeit über den ganzen Inhalt ihrer Resolution geäußert, auf der andern Seite aber ihr das gebührende Lob

beygelegt, und gesucht habe, ihre Anträge von der Möglichkeit in die Wirklichkeit übergehen zu machen.

Ich ward hierzu um so mehr bestimmt, als ich wohl wußte, wie schwer es im Hannöverschen hält, gegen die Ritterschaftliche, Ahnen- und Familien-Aristokratie, und gegen die daselbst allgemein herrschende Eigennützigkeit anzugehen. Es war daher der Klugheit offenbar angemessen, es sogleich mit der Landes-Regierung zu halten, wenn auch nur ein Schimmer der Hoffnung vorhanden war, diesen allmächtigen Einfluß zu schwächen, und auf solche Art wenigstens etwas Gutes für das so sehr gedrückte producirende Publikum zu bewirken. Allein ich predigte bey der Calenbergischen Ritterschaft, ja bey den übrigen Theilen der Landschaft tauben Ohren, ob ich gleich den Landständen, zur Brechung ihres Starrsinn's, dasjenige gar richtig vorher sagte, welches demnächst eingetreten ist, und welches eigentlich der Fall nicht hätte seyn sollen, da man demnächst zum Erkenntniß des Besseren gelanget war.

Man verfiel bey der Ritterschaft und Prälatur auf Kniffe, um der Hannöverschen Landes-Regierung ihre Anträge, so zu sagen, aus den Händen zu winden. Auch wollten sich die Städtischen Deputirte mit der Regierung nicht recht vereinigen, weil sie sich damals ganz andere Hoffnungen von der Steuer- und Finanz-Reform im Calenbergischen machten, als der demnächstige Erfolg solche erfüllet hat. Der Grund davon ist wohl dieser, weil es den Calenber-

gischen, wie den mehrsten Landschaftlichen Deputirten in unserer jetzigen deutschen Welt, an den warmen, nicht heißen, und vorzüglich ausdauernden, also nicht auflodernden Eifer fehlt, welcher, mit völligster Beiseitesetzung eines jeden Eigennutzes, er sey von welcher Gattung er nur wolle, durchaus nöthig ist, wenn etwas wirklich Gutes erreichet werden soll.

Aus dem Gange der Landständischen Berathschlagungen über den Inhalt der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 ward es für jeden Vorurtheilsfreien Menschen gar bald sichtbar, daß die Majorität der privilegirten Land-Stände beabsichtigte, den Städten beschwerlich zu fallen, daß sie das Wohlthätige, welches in jener Landesherrlichen Aeußerung für den pflichtigen Stand enthalten seyn konnte, zu umgehen suchte, daß der größeste Theil der abstimmenden Mitglieder der Ritterschaftlichen- und Prälatur-Kurie leidenschaftlich gestimmet war, und daß sie beide damit umgingen, eine ausweichende Erklärung abzugeben, um dadurch die Abschaffung, oder besser die Veränderung des Kopfgeldes auf die lange Bank zu schieben; mithin, um auf diese Art ihren, gleich anfangs beabsichtigten Plan auszuführen, d. h. nach langen Deliberationen entweder gar nichts zu thun, oder in der monathlich zu bezahlenden Kopfgelds-Steuer eine unbedeutende Veränderung zu veranlassen. Diese sollte die Bestimmung eines größeren Nonvalenten Numeri der Kopfgeldes-Kontribuenten, und die Einführung einer Hülfs-Steuer, durch

Belegung noch nicht taxirter Objekte mit Licente, zum Gegenstand haben, um dadurch den Abgang des Steuer-Quanti in der Kasse zu decken, welcher nothwendig entstehen mußte, wenn ein größerer Theil der Landes-Einwohner von der gesetzgebenden Gewalt zum Abtrage der Kopfgelds-Steuer für zahlungsunfähig erklärt ward.

Nachdem die Majorität der votirenden Mitglieder der privilegirten Stände sich dem Inhalte der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793, in Rücksicht des ersten Punkts derselben, nemlich in der Bestimmung einer klassificirten persönlichen Abgabe, und in Ansehung des vierten Punkts, nemlich in der Einführung einer Steuer auf ausländische Zeitungen genähert hatte, ging das Resultat ihrer Berathschlagungen dahin:

1) daß in Betreff des zweyten Punkts der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793, nemlich wegen der Einführung einer Steuer auf Pferde, eine Tapeten-Steuer, mit einer Pferde-Steuer solchergestalt kopulative eingeführt werden solle, daß die eine, ohne die andere, nicht statt finden dürfte.

2) daß man in Rücksicht des dritten Punkts des Besteuerungs-Plan's, der Regierung, nemlich wegen der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes nicht abgeneigt sey, falls man nicht auf künftigem Landtage auf einem andern, gleich zweckmäßigen Wege dahin gelangen sollte, den Scheffel- und Zehnt-Schatz, oder ein,

dessen ehemaligem Ertrage gleich kommendes Geld-Surrogat, jedoch nicht zum Behuf des Licent-Registers, sondern zum Zweck, die noch übrige Krieges-Kosten Schuld vom Lande abzuwälzen, zur Kasse zu liefern, in so ferne nemlich auch die übrigen, zu gleichen Prästandis verpflichteten Landes-Einwohner, mit Einschluß der großen Städte, einen den vorigen Tarif gemäßen Beytrag, zu diesem Behuf, zu leisten sich erklären würden, und

3) daß man in Ansehung des fünften Punkts mehrgedachter Regiminal-Resolution, nemlich wegen der Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden, sich dahin gegen die Königlich und Kurfürstliche Landes-Regierung erklären wolle, daß über diesen wichtigen Punkt, am Schlusse der damaligen so lange gewährten Komitial-Diät, definitive nicht wohl etwas ausgemacht und zu Stande gebracht werden könne. Man wolle sich daher über den Modum dieser Schuld-Abführung auf dem nächsten Landtage mit den Mitständen berathen; auch sich sodann der Uebernehmung einer billigen Quote nicht entziehen.

Ich bemühete mich zwar gegen diese Beschlüsse zu zeigen: daß die, mit der Steuer auf Pferde in Verbindung gebrachte Tapeten-Steuer verfassungswidrig sey, und daß sie den Beyfall des Landesherrn nicht erhalten würde, da ein darauf abzielender Antrag bereits 1790 verworfen worden; mithin, daß sie nichts anders, als eine indirekte Verweigerung des Landständischen Beytritts zur Einführung der ange-

tragenen Pferde-Steuer ausmache, auch daß die votirte Einführung einer Tapeten-Steuer aus Widerwillen gegen die Städtische Kurie solchergestalt entstanden zu seyn, das Ansehen habe, daß der kurze Sinn dieses Betragens der sey:

willst du Bürger mir mein Ritter-Pferd mit Abgaben belegen, so will ich Ritter dir dein Bürger-Haus beschweren.

Ich suchte ferner, in Ansehung desjenigen, welches bey der Abstimmung über die Wiedereinführnng des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, und über die Repartition der aus der französischen Invasion entstandenen Schulden votirt war, durch ein, zu diesem Behuf aufgestelltes Dilemma deutlich zu zeigen, entweder, daß der dritte Punkt der Regierungs-Resolution, welcher die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes betraf, oder daß der fünfte, welcher die Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden anging, abseiten der privilegirten Landstände cathegorisch abgeschlagen wäre. Jenes Dilemma ging nemlich dahin: entweder wollten die Mitglieder der Ritterschaft und Prälatur die Krieges-Kosten-Register-Schulden quotisiren, und unter sich repartiren. Alsdann bedürfte es, ihrer Meinung nach, keiner Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, Behuf des Krieges-Kosten-Registers, weil bey aufhörender Ausgabe desselben, kein solches mehr vorhanden sey. In diesem Falle sey der dritte Punkt der Königlichen Regierungs-Resolution völlig abge-

lehnt. Oder die Mitglieder der privilegirten Stände wollten das sie treffende Aggregat des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, Behuf allmähliger Tilgung der Krieges-Kosten-Register-Schulden, bewilligen. In diesem stattfindenden Falle behielten sie dieses Landes-Register, seinen Passiv-Zustand, und seine Ausgaben. Die Betretung dieses Weges setze, nach einer stattfindenden ganz natürlichen Konsequenz, die Verwerfung des in der Landesherrlichen Resolution vom 6ten Julius 1793 enthaltenen fünften Punkts, nemlich die angetragene Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Schuld zum voraus, weil sonst ein Objekt fehlen würde, worauf das Aequivalent des auf das Krieges-Kosten-Register eventualiter bewilligten Scheffel- und Zehnt-Schatzes verwendet werden könnte.

Ich subsummirte aus diesem aufgestellten Dilemma, daß die Majorität der in der Kurie der Ritterschaft und der Prälatur versammelten Mitglieder, entweder den dritten oder den fünften Punkt, welcher in der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 enthalten sey, jetzt völlig entscheidend abgeschlagen habe.

Aus ihrem ganzen, auf absichtlich hervorgesuchten Verzögerungen hinweisenden Benehmen folgerte ich ferner ihre dahin gehende Absicht, daß nichts geschehen solle. Daß sie mithin an der Fortdauer des Kopfgeldes lediglich Schuld seyn würden, und daß sie daher, einzig und allein, für alle Folgen verantwort-

lich blieben, welche ein solches, so ungerechtes, als höchst unweises Betragen nach sich ziehen könnte. Allein alle diese meine Vorstellungen halfen nichts, und es ward, meines Widerspruches ohngeachtet, am 5ten August 1793 eine solche Landständische Erklärung bey Königlicher Landes-Regierung zu Hannover auf ihre Resolution vom 6ten Julius 1793 eingebracht, welche die Hauptsache, nemlich den dritten und fünften Punkt der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793, selbst ratione quaestionis an? auf die Berathschlagung eines neuen Landtages, nemlich des 1794stes Jahrs verschob.

Da nun 1) dieses Betragen, in Rücksicht seiner wahrscheinlichen Folgen, mit augenscheinlicher Gefahr für das Ganze, unter den Umständen, wie sie nun einmal statt fanden, verbunden war. Ein deutscher Landesherr ferner 2) selbst nach der deutschen Reichs-Verfassung, verpflichtet ist, solchen Folgen vorzubauen; ja 3) eben deswegen für ermächtiget gehalten werden muß, den Steifsinn einiger Prälaten und Ritterschaftlichen Verfechter von mißverstandener oder übel angewandter Steuer-Freyheit, durch die einstweilige Feststellung eines Steuer-Fußes, zur Beglückung des Ganzen, und der pflichtigen Steuer-Kontribuenten, alsdann um so mehr zu brechen, wenn die sonst gewöhnlicher Weise gefreieten Stände ihre Steuer-Verbindlichkeit in dem vorliegenden Fall anerkennen, und also unter den sämmtlichen Steuerpflichtigen nur die Frage der

Erfüllung ihrer anerkannten respektiven Steuer-Verbindlichkeit entstehet, je mehr denen in regula eximirten Steuer-Subjekten der Weg Rechtens immer offen stehet, auf welchen sie ihre vermeintliche Prägravation geltend machen könne; dieser eben bestimmte Fall aber just 1793 im Calenbergischen eintrat; es daselbst 4) nicht minder in ungezweifelter Rechts-Kraft der Urthel vom 1sten Julius 1647 *), beruhet, daß, wenn der eben beschriebene Stand der Sache eintritt, der Landesherr, als Vermittler zwischen den gefreieten und den pflichtigen Ständen, angegangen werden soll; dieses auch 5) um so mehr jetzt anwendbar ist, als der Landesherr im Calenbergischen ein in die Landes-Matrikel aufgenommenes Landtagsfähiges Rittergut, nemlich das Ritterschaftliche Guth Duensen, Hannöverschen Quartiers besitzet; mithin er, wenn nach vorher festgestelltem Steuer-Fall, oder bestimmter Steuer-Nothwendigkeit, die Frage der Belastung der Ritterschaft mit einer Steuer eintritt, über ihre Konkurrenz-Quote und die Art, sie zu zahlen, per Mandatarium mit abstimmt; da er aber dagegen in Rücksicht der Bestimmung der Steuer-Nothwendigkeit und der Herbeyführung eines Steuer-Falls für das ganze Land überall keine Befugniß, in der Ritterschaftlichen Kurie mit zu stimmen, hat; hieraus aber von selber fließet, daß ihm ein vollkomme-

*) Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover 2ter Theil Beylage XI. S. 107 und 108.

nes Recht zur Einsicht solcher Abstimmungen der Ritterschaftlichen und der übrigen Landständischen Kurien, als ich oben beschrieben habe, gebührt; ich also 6) kein Bedenken tragen konnte, der den Landesherrn im Calenbergischen vorstellenden Regierung zu Hannover die wegen der Berathschlagung über den Inhalt der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 aufgenommenen Abstimmungen vorzulegen, da der größeste Theil der Ritterschaftlichen Mitglieder und ein Mitglied der Prälatur mir darunter mit ihrem Beyspiele, bey der Einbringung der Landständischen Erklärung vom 24sten Junius 1793 an Königliche Landes-Regierung zu Hannover, selbst vorangegangen war, 7) diese Vorlegung endlich durchaus nothwendig ward, wenn die Königliche Landes-Regierung zu Hannover dasjenige, worauf es ankam, völlig übersehen sollte, und dieser Weg immer milder blieb, als wenn ich die ganze Landtags-Verhandlung, zu meiner Legitimation beym Publiko, hätte drucken lassen, wozu ich aber, nach meiner damaligen Lage, das zu Drückende der Königlich und Kurfürstlichen Landes-Regierung wegen der Censur-Verordnungen, wie diese von ihr verstanden werden, zuvörderst hätte vorlegen, und sie also auf diese Art mit dem ganzen Inhalt jener Aktenstücke doch bekannt machen müssen, und ich 8) letztlich in dem Ritterschaftlichen Protokoll vom 15ten May 1793 bereits öffentlich vom Munde gegeben hatte, daß im Fall, daß keine Uebereinkunft unter den Ständen in Rück-

sicht des Steuer-Punkts erfolgen sollte, ich mich genöthiget sehen würde, die Vermittelung der Hannöverschen Landes-Regierung, unter vollständiger Vorlegung des Gegenstandes, worauf es ankam, anzurufen: so entschloß ich mich, diesen angekündigten Vorsatz nunmehro ins Werk zu setzen. Ich ward um so mehr hierzu bestimmt, weil mir folgender nachtheiliger Plan eines Theils der Calenbergischen Landschaft immer heller geworden war, nemlich, abseiten der Majorität der privilegirten Stände nichts zu thun, und dadurch die Fort-Zahlung des verhaßten Kopfgeldes, gegen das Landesherrliche und, in gewisser Hinsicht, Landständische Versprechen seiner Abschaffung, zu verlängern.

Je nachtheiliger dieses Betragen in seinen Folgen, so wohl für das Ganze, als insonderheit für das wahre Interesse der abwesenden Mitglieder der Ritterschaft, welche doch eine entschiedene große Majorität dieses Standes ausmachten, hätte werden können, und je dringender sich daher die Nothwendigkeit der Abschaffung des Kopfgeldes in jeder Hinsicht zeigte, je mehr bestimmte mich die Lage der Umstände, wie sie nun einmal 1793 war, der Calenbergischen Landes-Regierung einen ausführlichen Vortrag über das ganze Landschaftliche Finanz- und Steuer-Wesen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen zu machen.

Ich zeigte ihr in demselben, unter Mittheilung meiner Abstimmung vom 17ten Julius 1793, und der dazu gehörenden Landschaftlichen Protokolle, auf

der einen Seite, daß der Inhalt ihrer Resolution vom 6ten Julius 1793, in modificirter Maße, sehr leicht von der Möglichkeit in die Wirklichkeit übergehen könne, und auf der andern, daß dagegen die Landständische Erklärung vom 5ten August 1793 die Erreichung dieses gemeinnützigen Zwecks gänzlich umgehe und verhindere.

Dieser, mein vollständiger Vortrag vom 5ten August 1793 findet sich unter No. II. der gesammelten Aktenstücke. Er macht den Vorgang aus, dessen sich die Kurbraunschweig=Lüneburgische Regierung zu Hannover, nach einem Ablauf von beinahe vier Jahren, demnächst, zur Erreichung eines gewissen, dem Publiko *nicht* unbekannten Zwecks, gegen mich bedienet hat. Wie dieses Betragen anzusehen sey, darüber hat sich schon eine, bisher noch nicht widerlegte, sehr laute und starke Stimme im Publiko erhoben *), und hof=

*) Vorläufige aktenmäßige Darstellung der so eben erschienenen angeblichen aktenmäßigen Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin über die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch zu Hannover, welche aber füglich eine aktenwidrige und aus dem Zusammenhange der Akten gerissene Berichtigung genannt zu werden verdient von S. 14—26. Genius der Zeit April Stück 1797. S. 522. 525. 534—537. Ueberhaupt beweiset diese Vorstellung, daß sie in der Wärme des Enthusiasmus für Maaßregeln, die zum Beßten des Landes abzielten, geschrieben ist. Sie zeigt den Verfasser, als einen der Regierung, die richtig handelt, mit dem treuesten Sinn ergebenen und für das, was ihm das Beßte des Landes scheint, glühenden Mann. In diesem Sinne, nur zu edlen Zwecken, wendete er die Mittel

fentlich wird ein jeder gerecht und edel denkender mit dieser übereinstimmen. Doch da diese Beurtheilung eigentlich nicht hierher gehört; so übergehe ich sie für diesen Augenblick.

Ich bemerke vielmehr, daß die Einbringung meines Vortrages vom 5ten August 1793 bey der Hannöverschen Landes-Regierung gar bald allgemein bekannt ward, ohne daß mir irgend eine Misbilligung des von mir gethanen Schritts bezeuget worden wäre, da es offenbar am Tage lag, daß er die Erreichung der edelsten Zwecke zum Gegenstand hatte, und im größesten Vertrauen zu den Landesväterlichen Gesinnungen des Regierungs-Kollegiums bey demselben

an, die er zur Hand nahm. Ist es nun bey einer Handlung, die aus solchen Quellen floß, und zu solchen Zwecken abzielte, anständig und erlaubt, daß das, was im Eifer für die Regierung und das Land, und in vollem Zutrauen zu jener, als mitwürkend und einstimmend einberichtet ist, den Landständen nach mehreren Jahren verrathen wird, um bey diesen den Herrn von Berlepsch in einer Angelegenheit, in der er das Recht auf seiner Seite hat, verhaßt zu machen? Wenn er gefehlt hätte, wenn es unrecht von ihm gewesen wäre, die Protokolle der Landstände der Regierung mitzutheilen, so würde es noch immer ein sehr gehässiger Verrath seyn, die Mittheilung jetzt den Landständen zu traduciren oder zu übertragen; so hätte die Regierung, wenn sie nicht das, was ihr mit Zutrauen aus patriotischem Sinn zu guten Zwecken mitgetheilt war, für sich behalten wollte, sogleich den Herrn von Berlepsch, als Beleidiger der Vorrechte der Landstände, dem gesetzlichen Verfahren gegen ihn übergeben, nicht aber verstatten müssen, daß jetzt eine Sache verstümmelt verrathen werde, bloß um den guten Namen des Herrn von Berlepsch zu schaden.

ben eingebracht, und in seinen Schooß niedergeleget war.

Eben so gewiß wie dieses ist, eben so gewiß und wahr bleibt es auch, daß derjenige, dessen vorzügliche Berufs-Pflicht es in der Königlichen Landes-Regierung zu Hannover mit sich bringt, sich mit der Landständischen Erklärung vom 5ten August 1793. besonders bekannt zu machen, diese meine Arbeit, als die vorzüglichste Quelle seines Wissens, benutzt habe. Da er aber bey seinem unbeschreiblichen Leichtsinn meinen Vortrag nie recht beherziget, sondern denselben nur oberflächlich kennen gelernt hat; so ward er auch von ihm nicht solchergestalt benutzt, als es der Fall billig hätte seyn sollen. Wäre dieser eingetreten, so würde die Calenbergische Landes-Regierung offen und

Wer unpartheiisch lieset, wird indessen in dem ganzen Zusammenhange der Sache keine Veranlassung finden, dem Herrn von Berlepsch Vorwürfe zu machen. Mir sind Fälle bekannt, wo bey kollegialischen Verhandlungen Mitstimmende erklärten, daß, wenn nicht der proponirte Beschluß gefaßt würde, sie alles Verhandelte durch den Druck bekannt machen würden, und wo dieses den Erfolg hatte, daß die Sache weislich beendigt ward. Ist es nun erlaubt eine Sache, in der Vernunft widerstehet, vor das Publikum zu ziehen, wie kann es denn Tadel verdienen, sie der Regierung vertraulich zu eröffnen, um mit ihrer Hülfe die Unvernunft weise und väterlich zu belehren?

Es ist daher einleuchtend, daß die Bekanntmachung der Vorstellung des Herrn von Berlepsch in ihrer verstümmelten Gestalt, zu jetziger Zeit die Misbilligung aller edeldenkenden Menschen verdient, und daß keiner, der die Lage, in der sie geschrieben worden, fühlt, dem Herrn von Berlepsch deshalb Vorwürfe machen wird.

mit anständiger Energie gegen die Majorität der Ritterschaft und Prälatur des Calenbergischen verfahren haben. Nun betrat sie aber einen ganz andern Weg. Sie leitete die weitere Unterhandlung mit den Calenbergischen Landständen auf eine solche Art ein, welche nichts weniger als offen war; die, wie es der fernere Verfolg deutlich genug gezeiget hat, ihre eigene geheime Tendenz mit sich führte, welche sich mit der Landes-Verfassung gar nicht vertrug, und deren endliches Resultat im Jahr 1793. den Calenbergischen Landständen eigentlich, jedoch nur in so weit abgedrungen ward, als diese handeln konnten, wenn man eine unbezweifelte Landes-Verfassung vor Augen hat.

Dasjenige, welches ich eben im Allgemeinen gesagt habe, giebt den Aufschluß über die den Calenbergischen Landständen auf ihre, bey der Hannöverschen Landes-Regierung am 5ten August 1793. eingebrachte Erklärung zurück gegebene Landesherrliche Resolution an die Hand. Sie erfolgte am 12ten August 1793, und ihr Inhalt ging dahin:

Daß, da die Ständische Erklärung über zwey der wesentlichsten Punkte der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 ganz unzulänglich ausgefallen sey, indem der dritte die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes betreffend, nur im Fall sich nicht etwas anders an dessen Stelle ausfindig machen ließe, und noch dazu in solchem Falle auf eine Art, welche mit den Ab-

sichten in Ansehung der Krieges-Kosten-Register-Schuld nicht zu vereinigen stehe, bewilligt; der fünfte Punkt aber, welcher die Repartition dieser letzten betreffe, ganz dilatorisch beantwortet worden: so könnte die gegenwärtige Ständische Deliberation, nur unter der Voraussetzung, daß das Fixum in seiner bisherigen Form annoch weiter bestehen bleibe, für angeschlossen angesehen werden. Weil dieses aber, nach der ganzen Lage der Sache, bey denen bisher geschehenen Vorschriften und denen durch die langen Deliberationen der Stände gespannten Erwartung des Publici weder vom Königlichen Ministerio für schicklich, noch von den Ständen für verantwortlich gehalten werden möge, so sehe man sich genöthiget, auf eine anderweitige sufficiente Erklärung der Stände auf jene beide Punkte zu bestehen.

Um sich darunter so viel als möglich zu nähern, und alle Diffikultäten zu vermeiden, welche von einer oder anderer Seite gemacht werden könnten, achte Königlich Ministerium es für den schicklichsten Weg, die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes nunmehro Behuf des Landrenterey-Registers vorzuschlagen. Um auf alle Art die Zustimmung zu erleichtern, sey dasselbe auch nicht abgeneigt, mit der Wiedereinführung besagter Steuer in einem moderirten Quanto von 2 Rthlr. vom Fuder Korn, und 5 Procent von verpachteten Zehnten, dafern alsdann in die-

ser Rücksicht ohne Unterschied selbst gezogene und verpachtete Zehnten versteuert würden, zufrieden zu seyn; auch der Ritterschaft die Aufbringung eines Aequivalents der Steuer nach einem andern von ihr in Vorschlag zu bringenden Modo demnächst, und zwar so bald das Quantum ausgemittelt worden, und man sich über das Surrogat vereiniget haben werde, zu verstatten.

In Ansehung der zu repartirenden Krieges-Kosten-Register-Schuld habe man sich bereits in der Resolution vom 6ten Julius 1793. dahin erklärt, daß es gegenwärtig nur darauf ankomme, überhaupt die Repartition zu beschließen, also daß dieselbe in der wegen der Abänderung in Ansehung des Fixi zu erlassenden Verordnung zugleich angekündiget werden könne, damit das Publikum nicht zu der irrigen Vorstellung verleitet werde, als existire eine solche eigens aufzubringende Schuld nicht mehr, und demnächst nicht aus einer vermeintlich neu aufgelegten Last doppelte Unzufriedenheit entstehe.

Wie nun alle bey der zu regulirenden Repartition sich etwa ergebende Schwierigkeiten gar leicht durch Vermittelung des Königlichen Ministerii zu heben seyn würden, so werde die allgemeine Entschließung, jene Maaßregel eintreten zu lassen, und dieselbe auf nächst bevorstehendem Landtage zu bewerkstelligen, ohne Bedenken von den Ständen gegenwärtig gefaßt werden können.

So wie nun Königlich Ministerium gedachtermaßen die Aufhebung des Fixi für eine Maaßregel halte, welche nunmehro nicht mehr ausgesetzt bleiben könne, dieselbe aber zugleich eine beyfällige Erklärung über jene beide Punkte ganz nothwendig erfordere; so sehe sich dasselbe in die Nothwendigkeit gesetzt, daneben zu erklären: daß es in Entstehung solcher Zustimmung keinesweges die Landtags-Sessionen schließen, und Dimissoriales werde ertheilen können, sondern sich vielmehr verpflichtet achten würde, Sr. Königlichen Majestät die ganze Lage der Sachen vorzutragen, und Allerhöchst Dero Intentionen zu vernehmen, bevor Status entlassen würden, dieselbe es also lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, und die Verantwortung gegen das Land und Sr. Königlichen Majestät auf sich zu nehmen hätten, wenn sie eine solche unangenehme Verzögerung, wie lange sie auch dauern mögte, durch Einbringung einer anderweiten abermals unzulänglichen Erklärung veranlassen würden.

Das Ende dieser Regierungs-Resolution bestimmte die Calenbergische Landschaft am 17ten August 1793. sich, so weit sie es nach der Lage der Sache, und nach der Landes-Verfassung konnte, in Ansehung der Quaestionis an, so wohl in Rücksicht des 3ten, als 5ten Punkts der Calenbergischen Regierungs-Resolution beyfällig zu erklären. Das hieß: da die Wiedereinführung des Scheffel- und

Zehnt=Schatzes zum Landrenterey=Register bey der Eröffnung des Landtages von 1793. gar nicht in Proposition gekommen, und sie zu andern Registern verworfen war, es mit der Repartition der Krieges-Kosten=Register=Schulden auch gleiche Bewandniß hatte, die quaestionem an, mit dem Vorbehalt der Ratifikation der abwesenden und nicht unterrichteten Landstände auf den nächsten Landtag bewilligen. Die Definirung der quaestionis quomodo, d. h. wie jene Beschlüsse realisiret werden konnten und sollten, aber weil sich dieses ohnehin in jeder Hinsicht verstand, bis auf nächster verfassungsmäßiger Zusammenkunft der Landstände ausgesetzt seyn zu lassen.

Nachdem hierauf Dimissoriales Abseiten der Hanöverschen Landes=Regierung den Calenbergischen Landes Deputirten, welche aber den Landtag nicht anders, als in eigenen Fällen ausmachen, und alsdann nur unter anhaltender und erlangter Genehmigung der Landtags=Versammlung, wenn ihr über den bewilligten Gegenstand vollständige Wissenschaft gegeben ist, das Land verbinden; so erfolgte mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 20sten Septemb. 1793, unter dem Namen des abgeschafften Kopfgeldes, eine Veränderung in seiner bisherigen Erhebungs=Art, und die Einführung einer Steuer auf Pferde und auf auswärtige politische Zeitungen. Nicht lange nachher erschien, gegen alle Ständische Erwartung, unter dem 1sten December 1793. eine Verordnung wegen der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt=Schatzes.

Diese sowohl, als manche Verfügungen der Königlichen Landes-Regierung in Steuer- und andern Landes-Angelegenheiten machte ein nicht geringes Aufsehen im Calenbergischen Publiko, und eine nicht zu verkennende ungünstige und unangenehme Spannung zwischen der Calenbergischen Landes-Regierung und den Landständen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen.

So wie mich in manchen andern wichtigen Landes-Angelegenheiten das Loos getroffen hatte, der arbeitsame Referent zu seyn; so verlangten es die Membra des im December 1793. versammelten Landständischen engeren Ausschusses, da der große Ausschuß sowohl, als der Landtag noch nicht zusammen berufen und versammlet war, von mir, daß ich meine Meinung über die erschienene Verordnung, wegen Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes vom 1sten December 1793, zuerst eröffnen mögte. Die Absicht des engeren Ausschusses ging dahin, ihre weitere Publikation zu hintertreiben. Ich that jenes eben zu einer Zeit, als ich an einen Plan zur nöthigen Steuer-Reforme bey dem Landrenterey-Register arbeitete, mit solchen evident starken Gründen, daß meine Herrn Kollegen meiner Meinung, mit Hinzufügung einiger geringen Zusätze und Veränderungen, völlig beypflichteten.

In Gemäßheit derselben erging eine Landständische Vorstellung an die Königliche und Kurfürstliche Regierung zu Hannover. Allein diese Bemühungen

verfehlten ihren Zweck. Die Publikation der Scheffel- und Zehnt-Schatz-Verordnung vom 1sten December 1793. geschah der Reklamation des engern Ausschusses ohngeachtet. Die Spannung zwischen den Calenbergischen Landständen und der Hannöverschen Landes-Regierung nahm hierdurch nicht wenig zu. Zu dieser gesellete sich eine in den Jahren 1793 und 1794. durchaus nicht zu verkennende ungünstige Stimmung im Publiko über manche, in die öffentlichen Angelegenheiten tief eingreifende Verfügungen des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, worunter ich nur des in die Steuer-Angelegenheiten so entscheidend einwürkenden Umstandes gedenken will, daß die Königlich und Kurfürstliche Landes-Regierung am Ende, so wohl des 1793. als des 1794sten Jahrs, die Aufbringung der Kontingents-Kosten und Römer-Monathe von den Landständen forderte.

Je unleugbarer alles eben Gesagte war, je mehr spannte sich mein thätiger Eifer bey der Besteuerung der Unterthanen des Calenberg- und Göttingischen Gutes zu würken, um durch die hierdurch hervorgebrachte Zufriedenheit des lasttragenden Publikums einen politischen Ableiter wegen mancher andern sichtbar genug gewordenen Unzufriedenheiten desselben auf das Gebäude der Calenbergischen Staats-Verfassung anzubringen.

Noch immer der gutmüthigen Meinung ergeben, daß Königliche Landes-Regierung mit mir darunter einverstanden dächte, und selbst durch einige Ausdrücke

angetrieben, welche in zwey, an die Calenbergische Landschaft unter dem 9ten und 24sten December 1793. erlassenen Rescripten über die Disposition in Ansehung sämmtlicher Behuf der Landrenterey eingeführten Abgaben enthalten waren, entwarf ich einen Plan, welcher die Kombination des Landrenterey-Registers mit den andern Landes-Registern, und die Vermischung aller Land- Friedens- Militair- und Krieges-Steuern, unter wohlthätigen Voraussetzungen für den Bauer- und Bürger-Stand, zum Gegenstand hatte.

Ich theilte diesen Plan angesehenen Mitgliedern, nicht nur der Regierung, sondern auch der Calenbergischen Landschaft mit, welche in den Hannöverschen Staats-Geheimnissen mehr, als ich, eingeweihet waren. Von einem von jenen erhielt ich unter andern am 26sten December 1793. die schmeichelhafteste Antwort:

wie er sich die Ehre nehme, den ihm mitgetheilten patriotischen Vorschlag und Entwurf wegen der Landschaftlichen Kassen mit der größten gehorsamsten Verbindlichkeit mir wieder einzuhändigen. Die Sache sey ohne Zweifel thunlich und von vielen Seiten nützlich. Doch scheine es, als ob sie vielleicht noch so viel besser gehen, und desto zuverlässiger kalkulirt werden mögte, wenn erst der Scheffel- und Zehnt-Schatz im Gange sey, welcher Verfassungsmäßig doch pari passu mit den andern Schatz- und Taxt-Abgaben gehen müsse.

Ich verstand den letzten Theil dieser merkwürdigen Antwort nicht so fort, ob er mir gleich in der Folge mehr denn zu deutlich geworden ist. Die Mitglieder der Calenbergischen Landschaft, welchen ich meinen Plan, ehe ich ihn bey dem Landtag von 1794. vorzutragen Willens war, mitgetheilt hatte, waren zwar mit demselben im Ganzen wohl zufrieden, weil sie sich durch die Annahme desselben von der Zahlung der Scheffel- und Zehnt-Schatz-Steuer zu befreien hofften. Allein sie misriethen mir auf das allerstärkste und ganz entscheidend den Antrag, welchen ich wegen der Kombination der sämmtlichen Landes-Rechnungs-Register zu thun Willens war. Ihre Gründe überzeugten mich jedoch keinesweges. Endlich ging aber ein sehr rechtschaffener, einsichtsvoller, und in den Regierungs-Planen völlig eingeweiheter Mann gegen mich am letzten Tage des 1793sten Jahrs mit der Sprache gerade heraus, da er glaubte, sich mir anvertrauen zu können, und weil er von meinen guten Gesinnungen für's Land völlig überzeugt war. Er öffnete mir darüber das Verständniß, warum die Königliche Landes-Regierung zu Hannover die Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schazzes zum Landrenterey-Register in der Landtags-Resolution vom 12ten August 1793, mit einer gewissen anscheinenden Kondescendenz gegen einige Mitglieder der Ritterschaft vorgeschlagen habe, und warum mir von einem gewissen, sehr angesehenen Regierungs-Manne am 26sten December 1793 bezeuget worden

sey, daß die Kombination aller Landschaftlichen Rechnungs-Register viel besser gehen und zuverlässiger kalkulirt seyn würde, wenn der Scheffel- und Zehnt-Schatz sich erst im Gange befinde. Diese Verständigung ging dahin, daß es im Werke sey:

Die Landrenterey-Steuern, welche inclusive des Scheffel- und Zehnt-Schatzes über 40,000 Rthlr. jährlich betragen, zur Verpflegung der Kavallerie zu verwenden.

Daß mit diesem Plan ein anderer zusammen hänge, nemlich der, die Infanterie aus den Landregimentern, welche den Feldregimentern inkorporiret werden würden, zu kompletiren.

Daß auf diese Art der existirende Militair-Etat in Zukunft nur bestehen könne, und daß um diesen Zweck zu erreichen, anjetzt in den unruhigen Zeiten, worinn man sich damals befand, von weiten die Maaßregel getroffen, und die Stände unvermerkt in die Plane der Regierung hineingezogen werden müßten, ohne daß sie es vorher selber nicht einst ahnden dürften.

Ich behielt diese wichtige, und da ich sie von mehr denn einer Seite abwog, sehr glaubhafte Eröffnung für mich.

Von dieser Zeit an, nemlich von Ende des 1793sten Jahrs ward ich, indem ich den nöthigen Gesichts-Punkt nie aus den Augen verlohr, und da die Folge dasjenige genau bestätigt hat, was mir am Ende des so eben angeführten Jahrs hinterbracht

worden war, der rüstige Gegner der Königlichen Landes-Regierung zu Hannover. Ich hielt mich dazu in meinem Gewissen verpflichtet, weil ich es nun mehr denn zu deutlich einsah, daß man Abseiten der Regierung mit den Ständen nicht offen handle, und daß man mit Planen umgehe, die ich, nach der Lage der Umstände, für die Wohlfahrt derjenigen nichts weniger als vortheilhaft halten konnte, für die ich zu reden, und für deren Wohlstand ich mit zu sorgen, die heilige Verbindlichkeit auf mir liegen hatte.

Die Klugheit gebot mir nun, wenn ich meiner Pflicht gemäß der Regierung mit Effekt entgegen arbeiten wollte, in der Landschaft, und vorzüglich in der Ritterschaftlichen Kurie diejenigen für meine Meinung und Vorschläge zu bestimmen, die in derselben einiges Gewicht hatten. Ich erwarb mir gleich ihr Zutrauen, da ich in meinem Antrags-Promemoria vom Jahr 1794. die Kombination aller Rechnungs-Register wegließ, und meine Verbesserungs-Vorschläge in Rücksicht des Landrenterey-Registers solchergestalt einrichtete, daß ich mich so wenig wie möglich, von der bestehenden Ordnung entfernete, endlich auch einen Plan, wie nunmehro in materia collectarum zu verfahren seyn mögte, vorlegte, welcher die Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes entfernte, und die Möglichkeit der Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden erleichterte.

Ich kann diesen eingebrachten Steuer-Plan als

die Epoche und den Augenblick ansehen, in welchem ich bey den Mitgliedern der Calenbergischen Ritterschaft, die gewöhnlicher Weise zu Landtag erscheinen, und zu den Verfechtern der Steuer-Immunität gehörten, vielen Einfluß zu gewinnen anfing.

Meine ununterbrochene Arbeitsamkeit, und mein stetes Wachen über die Erhaltung der Verfassung, welche ich nicht aus Gemein-Plätzen, sondern aus den ächtesten Quellen darlegte, erwarb mir nicht minder im Laufe des Jahrs 1794. — das schwerste in den letzten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts — ein gar großes Vertrauen in der Calenbergischen Landschaft, ja selbst bey dem nunmehro verstorbenen, und nur zu öfters miskannten Land- und Schatzrath Grafen von Hardenberg. Dieser war gewohnt darinn den Ton anzugeben. Auch hielt er sich in Absicht der Steuer-Freiheit der Ritterschaft mehr an die Schaale, als an den Kern. Man konnte ihn daher, wenn man gewissen Lieblings-Ideen, als z. B. der Beybehaltung aller Landes-Rechnungs-Register, nur nicht grade zu widersprach, ganz leicht gewinnen.

Die Lage der Steuer-Angelegenheiten, wie sie am Ende des 1793sten Jahrs war, machte übrigens ein nicht geringes Aufsehen bey den Calenbergischen Ständen, und insonderheit bey den einsichtsvolleren Mitgliedern der auf dem Lande wohnenden Ritterschaft, welche, nach dem Beispiele mehrerer älterer Vorgänge, es als gewiß voraussetzen zu können glaubten, daß der einmal eingeführte Scheffel- und

Zehnt-Schatz nie wieder abkommen würde; die sich ferner die Nothwendigkeit seiner Wiedereinführung nicht zu erklären wußten, und die noch weniger nach demjenigen, was auf dem Landtage vom Jahr 1793. vorgekommen war, die erschienene Verordnung vom 1sten December 1793. begreifen konnten. Diese auf den ersten Advents-Sonntag erlassene Scheffel- und Zehnt-Schatz-Verordnung war die Grundlage zu einem sehr unruhigen Landtage des 1794sten Jahrs. Mehrere Mitglieder der Ritterschaft, nachdem sie durch die am 2ten December 1793. ergangene Citation zum Landtage von 1794. gehörig über die Operation des Landtags von 1793. unterrichtet waren, klagten laut über die offenbare Unbilligkeit jener Steuer-Art, und verriethen überhaupt nicht undeutlich ein sehr starkes Mistrauen in diejenigen, welche sich zur Zustimmung des Inhalts der Regierungs-Resolution vom 12ten August 1793. hatten bestimmen lassen. Zugleich kamen auch bey der Eröffnung des Landtages zwey wichtige Steuer-Verbesserungs-Plane verfassungsmäßig zum Vorschein, wovon der eine auf eine völlige Entsagung der Ritterschaftlichen und Prälatur Steuer-Freiheit abzielte, der andere aber tief in die Landes-Verfassung einging, und in Gemäßheit derselben, die beim Steuer- und Finanz-Wesen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sich eingeschlichene Misbräuche abgeschafft zu sehen verlangte. Der erste Plan war von dem Herrn Kammerherrn von Lenthe, und der andere von dem Herrn Amtmann Wedemeyer zu Eldagsen.

Es entstand auf die oben beschriebene Art ganz unvermerkt eine gewisse Ritterschaftliche Verbindung. Diese bezeichnete den Anfang des am 16ten Januar 1794. angehobenen Landtags dadurch, daß viele Mitglieder der Ritterschaft ihre ohnstreitige Befugniß ausüben wollten, ihre Vota durch einen Mandatarium, mandato cum libera ad certas et determinatas caussas instructum, abzugeben. Ihr Begehren war in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede, einem der ersten Grundgesetze der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, offenbar begründet. Ohne sich also eines Ritterschaftlichen Despotismi schuldig zu machen, konnte man diese ihre Befugniß nicht in Zweifel ziehen, welche auch demnächst gerichtlich durch ein Erkenntniß der Hannöverschen Justitz-Kanzley als vollgültig anerkannt, allein durch einen Machtspruch des Landesherrn demnächst zernichtet und hierdurch der Grundstein zur Veränderung der Calenbergischen Landes-Verfassung gelegt ist.

Ich mischte mich anfänglich beinahe gar nicht in die Frage: ob man per Mandatarium in der Ritterschaftlichen Kurie abstimmen könnte? welche dadurch streitig ward, da einige Mitglieder der in Hannover wohnenden Ritterschaft befürchteten, daß durch die Zulassung der Mandate das Grab ihres Einflusses in Landessachen würde gebauet werden. Ich suchte vielmehr diese Frage, welche in die Basis der Landes-Verfassung tief einschlug, und also zu denjenigen gehörte, welche die Verfassung betreffen, zu

beseitigen, indem ich in ihren Entstehungs-Grund hinein ging. Ich schloß nemlich folgender maßen: wenn ich beweisen könnte, daß es in Ansehung der Beschlüsse vom 17ten August 1793, nach der ungezweifelten Landes-Verfassung, noch auf die zu ertheilende oder zu versagende Ratifikation der Stände auf dem Landtage von 1794. ankomme, so sey in alle Wege nichts verdorben, mithin res integra völlig vorhanden, und man könne daher die Frage über die Zulassung oder Nichtzulassung der Stimmen durch einen Mandatarium ganz umgehen. Allein dieser Auskunftsweg ward nicht betreten. Vielmehr sollte die Frage wegen Zulassung der Abstimmung durch einen Mandatarium, als Vorfrage, (question prealable, quaestio praejudicialis) zuerst ausgemacht werden.

Ueber diese Frage entstand eine große Spannung und Scission in der Ritterschaftlichen Kurie; hierauf ein Rechtsstreit unter den erschienenen Mitgliedern derselben, endlich ein Landesherrlicher Machtspruch, der von denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche in der Entscheidung bey der Königlichen Justitz-Kanzley in Hannover untergelegen hatten, zum offenbaren Grabe der Landes-Verfassung erwürkt ward, und zuletzt eine gänzliche Stockung in den Beschäftigungen des Landtages. Ich erhielt inzwischen bey diesem Streit durch meine angestellten Nachforschungen: wer in demselben Recht habe? die beurkundete Gewisheit, daß es völlig unnöthig sey, den Scheffel- und

Zehnt-

Zehnt=Schatz zum Landrenterey=Register einzuführen, und daß vielmehr alle, zu diesem Landes=Register gehörige Steuern, von Rechtswegen eingehen und aufhören müßten.

Um nun dem Unwesen des gänzlichen Stillstandes landtäglicher Arbeiten ein Ende zu machen, und diese wieder in den Gang zu bringen, schlug ich, als ein Temperament vor, alles dasjenige, was wegen des Calenbergischen Steuer=Wesens, sowohl mit Königlicher Landes=Regierung im Jahr 1793. in gepflogener Unterhandlung gewesen sey, als die zur Landtags=Proposition gekommene Plane, wie nunmehro in den Steuer=Angelegenheiten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen zu verfahren seyn mögte, auf Ritterschaftliche Kantons oder Quartiertage, deren drey sind, zu verweisen, da es in diesen nicht streitig gemacht ward,

sein Votum durch einen Mandatar zählbarer Weise abzugeben.

Ich entwarf zu diesem Ende nach Lage der Akten und des Gegenstandes, worauf es ankam, zwölf Hauptfragen, worüber in den Kantons=Versammlungen zu deliberiren und abzustimmen seyn würde. Sie sind aus Nro. III. der gesammelten Aktenstücke zu ersehen.

Dieser Vorschlag erhielt allgemeine Billigung. Nun waren also Kantonstäge für die Mitglieder der Ritterschaft angenommen. Um diese über die in denselben vorkommen=müssende Gegenstände gehörig zu

unterrichten, entwarf der geschickte Herr Landsindikus Meyer den unter Nro. IV. der Aktensammlung befindlichen aktenmäßigen Vortrag, nebst Gutachten, die neuesten Landtags-Verhandlungen wegen Einrichtung des Steuer-Wesens im Fürstenthum Calenberg, imgleichen die Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fußes betreffend.

Man wird bey der Lesung dieses Aktenstückes nicht mißkennen können:

1) Welcher durch sehr einleuchtende Weisheit geleitete rege Eifer in der Calenbergischen Ritterschaft 1794. geherrschet habe, zu verhüten, daß der belastete Stand nicht mit neuen Steuern belegt werden sollte, ferner

2) wie Vorurtheils frey und uneigennützig einige Mitglieder der Ritterschaft, unter sichtbarer Fortschreitung mit dem Genius der Zeit, gedacht haben, und endlich

3) mit welcher lobenswerthen Unpartheiligkeit und treffender Sachkenntniß der Verfasser dieses Aufsatzes einen jeden der vorgekommenen Steuer- und Finanz-Plane ausführlich beurtheilet, und dadurch die Mitglieder der Ritterschaft in die Lage gesetzt habe, eine treffende Meinung zu fassen.

Allein der würdige Herr Kammerherr von Lenthe hatte durch seinen eingebrachten Steuer- und Finanz-Plan leider einen gewaltigen Mißklang in den Ohren einiger eifriger Verfechter der Ritterschaftlichen Steuer-Freiheit erregt. Es entstand daher bey der Signatur

des sub Nro. III. der Aktenstücke befindlichen Cirkulars der Ritterschaftlichen Herrn Landräthe und Deputirte vom 3ten März 1794. eine mit Noten versehene Unterschrift. Diese war würklich sonderbar genug unter dem Umlaufe angebracht, worinn der Beschluß über die Kantons-Tage und die darinn zur Discussion kommende Fragen der ganzen Ritterschaft bekannt gemacht ward. Sie war um so auffallender, als der Umlauf selber schon die Verwahrung in sich enthielt, den Meierschen Aufsatz, so wohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen ganz auf sich beruhen zu lassen. Da inzwischen der erste, welcher das Cirkular vom 3ten März 1794 unterschrieb, bey seiner Namens-Unterschrift Noten machte; so konnte ich nicht umhin, auch bey meiner Namens-Unterschrift die Bemerkung hinzuzufügen, daß ich gar keine mache, weil ich über eine Privat-Meinung noch zur Zeit mich zu äußern nicht nöthig hielte.

Bey den Bemerkungen, welche unter dem Cirkular (S. Nro. III. der Aktenstücke) stehen, blieb es jedoch nicht allein. Da die Königliche Landes-Regierung für den Ausgang der Kantons-Tage besorgt zu seyn schien, weil ihr von meiner Entdeckung wegen der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes auch etwas bekannt geworden seyn mochte, und da diese Entdeckung ihren ganzen Plan wegen eines Landständischen Zuschusses zur Verpflegung der Kavallerie zertrümmerte; so erließ sie nach dem Aktenstück sub Nro. V. eben in dem Augenblick, als das Cirkular

vom 3ten März 1794 abgehen sollte, unter dem 14ten März 1794 ein Rescript an die Calenbergische Ritterschaft, welches eine Vorschrift darüber ertheilt,

welche Gegenstände in den Kantons-Tagen vorkommen sollten.

Die nöthige Beurtheilung dieses nicht wenig Aufsehen erregenden Rescripts habe ich dem Abdruck desselben in einer Note hinzugefügt. Ich bemerke daher nur hier, daß es der Calenbergischen Ritterschaft blos zur Nachricht mitgetheilt ward, und daß es in den Cantons-Tagen zwar formaliter nicht geachtet, daselbst aber desto mehr materialiter gewürket habe.

Da es in dem Cirkular der Ritterschaftlichen Deputation vom 3ten März 1794. versprochen war, daß in jedem Quartier noch eine besondere Konvokation erfolgen würde; so eröffneten diese die beiden Hamel-Lauenauischen Herrn Deputirte aus der Ritterschaft nach Nro. VI. der Aktenstücke. Sie ließen sich in ihrem Zusammenberufungs-Schreiben in die Materialien der Kantons-Deliberation ein. Diese Einlassung bezielte aber vorzüglich den zweiten vorgelegten Steuer- und Finanz-Plan des Herrn Kammerherrn von Lenthe, da dieser auf die Verzichtleistung der Ritterschaftlichen Steuer-Immunität kalkulirt war. Dagegen fand sein Verfasser sich genöthiget, nach Nro. VII. der Aktenstücke, eine erläuternde Erklärung durch den Druck bekannt zu machen, die um so merkwürdiger ist, als er darinn nicht undeutliche Winke über den Schulden-

Bestand des Landrenterey-Registers, und folglich über die nicht vorhandene Nothwendigkeit der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes gab, welche durch meine aus alten Landschaftlichen Akten gemachte höchst-wichtige Entdeckung entstanden waren.

Die Kantons-Tage fanden hierauf statt. In dem Hamel-Lauenauischen Quartier ward die Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes nicht gebilliget, sondern per Vota unanimia entscheidend abgeschlagen. Im Hannöverschen, woselbst die Königliche Landes-Regierung durch den Herrn Geheimen Kanzley-Sekretair Brandes mit votirte, und der jetzige Herr Geheime Rath von Lenthe einen ganz andern Weg, als die Ritterschaftliche Deputation vorgeschlagen hatte, bezeichnete, dem sich die Majorität zugesellte, ward er eventualiter beliebet, und im Göttingischen, woselbst sich aber quoad formalia der Kantons-Deliberation und ihres Resultats große Mängel zeigten, gänzlich zugestanden. In allen Quartieren aber ausgemacht, daß der zwölfte Theil der Krieges-Kosten-Register Schuld von der Ritterschaft obligatione propria zu übernehmen sey, und daß er, nach einer vervielfachten Rittersteuer, aufgebracht werden solle, welcher Steuer-Modus seinen Namen aber mit dem höchsten Unrecht führte, da er eine bedungene Schaaf-Kopfs Steuer ist.

Nachdem dieses alles geschehen war, habe ich endlich, weil man dem ohngeachtet der Hauptsache nicht viel näher gekommen war, diese durch ein In-

terimistikum in Ordnung gebracht, welches den wohlthätigen Effekt gewähret, daß die Bürger und Bauern der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen zum Abtrage des Restes der aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen französischen Invasions-Kosten eigentlich keine neuen Steuern bezahlen, sondern daß dieser Abtrag, theils durch Verwendung des Absatzes an den Fourage- und Magazin-Korn-Geldern, worauf dem pflichtigen Stande in den Jahren 1793. 1794 und 1795. ein vollkommenes Recht zugestanden hat, theils durch die künstliche Zuhülfenahme des Aufkommens des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, von der Ritterschaft, Prälatur, den Freien, Forensen, Besitzern von Zins- und Zehnt-Einnahmen, und von dem Weisbrod konsumirenden Tiers-Etat, durch Erhöhung des auf Weizen liegenden Licents in den vier großen Städten zu 1 Mar. Gr., nach und nach beschaffet wird.

Nach diesen gegebenen Aufschlüssen wird dem geneigten Leser die Sammlung der nachstehenden Landschaftlichen Aktenstücke nunmehro verständlich seyn.

Nro. I.

Abstimmung

des Hof-Richters und Land-Raths von Berlepsch, in Rücksicht der Regierungs-Resolution d. d. Hannover den 6ten Julius 1793, welche von ihm den Calenbergischen Land-Ständen am 17ten Julius 1793. präsentirt worden.

Wenn man diejenige Ministerial-Resolution vom 6ten Julius 1793, welche auf den am 24sten Junius 1793. Ständischer Seits eingereichten Landschaftlichen Finanz- und Steuer-Plan abgegeben ist, und das darin vorgeschlagene Finanz- und Administrations-Projekt der Landes-Steuern gehörig prüfen will, so muß

1) der Sache eine allgemeine Uebersicht gegönnt,
2) müssen die Dubia erwogen werden, welche Königliche Landes-Regierung der Ständischen Beantwortung der Landtags-Propositionen entgegen gesetzt hat, und
3) ist der Finanz- und Steuer-Plan in seinem Detail zu prüfen, welcher Abseiten des Ministerii den Ständen zur Annahme anempfohlen worden.

Nach diesen 3 Haupt-Rücksichten werde ich meine Meinung äußern, und ich wende mich daher sogleich

Ad I. zu der, der Sache zu gönnenden allgemeinen Uebersicht.

Diese betrift nicht nur

A. den in jener Ministerial Resolution herrschenden Ton, sondern auch

B. die ganze Tendenz, welche aus den Materialien, die darin liegen, sich einem jeden Unpartheiischen von selber darbietet.

Jener Ton ist ad A. nicht solchergestalt beschaffen, als es sich geziemet, wenn Königliches Ministerium mit den Ständen, den Steuer-Punkt betreffend, kommuniciret, wie es diese Kommunikation dennoch, nach ganz bekannten Staats-Rechtlichen Begriffen, in Materia Collectarum eintreten lassen muß, inmaßen Königliche Landes-Regierung sich in dieser Materie keines verweisenden und gebietherischen Tons anzumaßen befugt ist, da sie den Ständen quoad Materiam Collectarum nichts zu befehlen hat, mehr erwogen, den Ständen dabey ein Votum decisivum kompetiret, und weil ein Pouvoir im Staate dem andern in diesem Verhältnisse durchaus nichts verweisen und gebieten mag. Ich will hier diejenigen Stellen anführen, worin Königliches Ministerium, meiner Meinung nach, gegen bekannte Verhältnisse angestoßen hat. So heißt es

1) Das Königliche Ministerium könne sich nicht enthalten, zu äußern, welchergestalt wohl hätte erwartet werden mögen, daß, nach so ungewöhnlich langen, und mehr als fünf monathlichen Deliberationen etwas zuverläßigeres und wenigern, auch geringern Bedenklichkeiten unterworfene Vorschläge geliefert werden würden.

2) Königliches Ministerium habe die Vorschläge von der Art befunden, daß es sich gegen des Königs Majestät,

und das, ihm von Allerhöchst demselben zur Vorsorge anvertraute Land verantwortlich zu machen glauben müsse, wenn es die geschehenen Anträge und Vorschläge, in maßen sie angebracht, zur Allerhöchsten Approbation empfehle.

3) bezeuget endlich Königliches Ministerium, daß die ohnehin aller Veränderung und Verbesserung durchaus hinderliche, und durchaus unstatthafte, sogenannte Concatenation der Kommutation der Mühlen- und Fleisch-Licente in Fixa mit der Abänderung der monathlichen Personen-Steuer von selbst wegfalle, und

4) daß man nach denen vor mehrern Jahren geschehenen Aeußerungen nicht erwartet hätte, daß ein Entwurf, Packhäuser durch Aktien zu etabliren, da dieser nur darauf abziele, Privatis Gelegenheit zu geben, ihren Vortheil in den Veranstaltungen, welche zum Behuf der öffentlichen Landes-Bedürfnisse nöthig befunden werden, auf Kosten der Landes-Kasse zu suchen, zu einem Gegenstande Landschaftlicher Deliberationen würde gemacht seyn.

Diese theils Verweise, theils unangenehme Vorwürfe, theils peremtorische Entscheidungen, da, wo Königliches Ministerium dazu überall keine Befugniß hat, enthaltene Aeußerungen desselben, können Statibus um so weniger gleichgültig seyn, als der Inhalt der Regierungs-Resolution vom 6ten Juli d. J., die Stände leider in die Nothwendigkeit setzt, dem Königlichen Ministerio beinahe dasselbe zurückgeben zu müssen, was es den Ständen vorzurücken, für statthaft gehalten.

Bedauren müssen nemlich ad I. Status, daß Königliche Regierung der Ständischen Erklärung nur eine so sehr geschwinde Erwägung, nemlich kaum von 10 Tagen gegönnet, welche veranlaßt hat, daß das Königliche Mi-

nisterium, wie es des mehreren unten gezeigt werden soll,

1) theils offenbar contra Acta geschrieben, wenn es den wichtigen Umstand ganz übersehen hat, daß Status pag. 23. ihrer Erklärung darauf angetragen haben, die bisherige Nonvalenten in die unterste Klasse der 4 Mgr. zu rangiren, jedoch so, daß diese Klasse, mit dem Einschluß der Frauen und Kinder, den resp. 6 und 8 Theil aller Kontribuenten nicht überschreiten dürfte,

2) daß sie ferner bezeuget, wie die Personen-Steuer wegfallen müsse, da sie in der, nach Klassen geordneten Renten-Steuer enthalten sey, welches die Ständische Meinung nie gewesen ist, wie dieses, aus der ganzen Erklärung vom 24sten Junius a. c., deutlich erhellet, und daß Königliche Landes-Regierung

3) daher einen falschen Kalkul der den Ständen vorgeworfenen Berechnung untergelegt,

4) theils wichtige Punkte der Ständischen Erklärung völlig unbeantwortet gelassen, worauf jedoch alles ankömmt, wenn man einen Landschaftlichen Finanz- und den davon abhangenden Steuer-Plan reguliren will, nemlich die Königliche Zustimmung zu dem Ständischen Antrage; wie viel Schulden auf dem Lande liegen bleiben sollen, und wie viel jährlich davon abzutragen seyn würden,

5) theils offenbar gegen die Landes-Verfassung, und gegen die Landes-Gesetze anlaufende Sätze behauptet hat, als daß Handwerker und Krämer, vermöge Koncession Königlicher Regierung, auf dem Lande Gewerbe treiben dürften, und nichts, als ein geringes Schutzgeld bezahlten, inmaßen ersteres gegen den Gandersheimischen Landtags-Abschied §. 51. und gegen die Verordnung vom 13ten November 1778. §. 1. anläuft, und letzteres

darum falsch ist, weil die geduldeten Handwerker auf dem Lande resp. 8 und 9 Mrgr. Nahrungs-Taxt bezahlen.

6) theils einen ganz unrichtigen und daher nicht völlig verständlichen Antrag wegen des Quanti des wieder einzuführenden Zehnt- und Scheffel-Schatzes gethan, inmaßen, nach der Proposition des Königlichen Ministerii, beides solchergestalt wieder einzuführen seyn würde, als dieser Steuer-Modus von Anno 1614 bis 1737. unverändert bestanden hat. Die Landes-Konstitutionen zeigen inzwischen gleich das Gegentheil:

a) nach dem Einbeckischen Landtags-Abschiede ist nemlich der Scheffel-Schatz zu 2½ Rthlr. regulirt gewesen; dagegen

b) in dem Schatz-Patente von 1618, der Scheffel Schatz zu 3½ Rthlr. und der Zehnt-Schatz zu 10 p. C. angesetzt und bezahlt, und darauf

c) in dem Schatz-Patente von 1646. der Scheffel-Schatz wieder auf 2_1 Rthlr. für das damalige Jahr, und bis auf weitere Verordnung, herunter gesetzt worden.

Es entsteht also bey dieser bemerkten Verschiedenheit der Ansätze billig die Frage:

trägt Königliches Ministerium auf die Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes zu 2½, oder zu 3½ und zu resp. 10, oder zu 5 p. C. an?

Was nun die Meinung des Königlichen Regierungs-Expedienten gewesen seyn mag, läßt sich nicht mit völliger Zuverlässigkeit einsehen, und die Dunkelheit des Antrages ist damit bewiesen; theils endlich

7) den Ständen einen neuen Steuer-Plan auf eine solche Art anempfohlen, daß, wenn sie denselben nicht anneh-

men würden, das Kopfgeld unverrückt stehen bleiben müsse, welcher aber den Unterthanen wenig erleichtert, perpetuirliche, neue ansehnliche Steuern auf ihn legt, alle Hofnung abschneidet, ihn dieselben, durch eine bessere Bewirthschaftung des Licents, abnehmen zu können, alle von der Ritterschaft bisher vertheidigte Rechte auf einmahl, und ohne einst eine richterliche Entscheidung abzuwarten, weil doch dieses das äußerste ist, was bey denen Städtischen Anfoderungen heraus kommen kann, aufhebt, die Landsäßige Ritterschaft ganz über ihre Kräfte, und selbst über das Anverlangen der Städtischen Kurie ratione praesentis et futuri zu einer fortwährenden Mitleidenheit bey der Licent-Ueberschuß-Kasse ziehet, die Prälatur aber auf eine noch stärkere Art zur Konkurrenz zum Licent-Register verbinden will, und damit in sehr kurzer Zeit einen Finanz- und Steuer-Plan entworfen hat, der mit sehr vielen und gewiß mit nicht geringen Bedenklichkeiten verknüpfet ist. Es kann daher, und wie es meine ferner vorzubringende Gründe klar darlegen werden, ad 2) dem Königlichen Ministerio von den Ständen mit eben ja noch mit größerm Rechte vorgeworfen werden, daß sich Status gegen Sr. Königlichen Majestät und gegen das Land, welches die Stände bey dem Landes-Herren doch vertreten, verantwortlich zu machen glauben müssen, wenn sie simpliciter] in einen Königlichen Regierungs-Antrag hinein gehen wollten, der allgemeines Misvergnügen in allen Ständen, wenn ich einen geringen Theil des Tiers-Etat ausnehme, nemlich den Theil der besoldeten Diener des Königes, welche keinen hohen Rang haben, keine Pferde halten, keine Zins- Meyer- oder Zehnten besitzen, und zu denen Subjekten, denen eine Präcep-

tion der Krieges-Schulden anzumuthen ist, überall nicht hinzugefüget werden könne, zuverläßig erregen, und wenn es hier im Lande möglich wäre, selbst Unruhen bewürken könnte, so bald man nemlich jenen höchst bedenklichen Finanz- und Steuer-Plan schlechterdings in dermaßen adoptiren wollte, als er denen Ständen, Abseiten Königlichen Ministerii, anempfohlen worden. Bey dieser Beschaffenheit, und da sich Königliches Ministerium ein gleiches erlaubt, muß dessen Bezeugung ad 3) den Ständen um so unerwarteter seyn, daß die Konkatenation der so vernünftigen, und wahres Glück und Seegen über den Landmann verbreitenden Kommutation der Mühlen- und Fleisch-Licente, und die allein das Mittel ist, dem Landmann die fortwährende Bezahlung eines Theils des Kopfgeldes erträglich zu machen, mit der Abschaffung der monathlichen Personen-Steuer, wie durchaus unstatthaft, und wie alle Veränderung und Verbesserung durchaus hinderlich anzusehen sey, als Königliche Regierung in der Resolutione Ministeriali vom 6ten Jul. 1793. geradezu gesagt hat, daß, daferne sich die Stände vereinigen würden, in die angeführten 5 Vorschläge der Königlichen Regierung einzustimmen, alsdann erst das Fixum, nach seiner jetzigen Einrichtung, aufgehoben werden könne, in welcher Aeußerung, vi argumenti, sensu contrario desumti, die, alle Veränderung und Verbesserung beim Kopfgelde eben so sehr hindernde Konkatenation dieser 5 Ministerial-Punkte, mit der Abschaffung des monathlichen Kopfgeldes, klar am Tage liegt. Diese peremtorische Aeußerung Königlichen Ministerii führt mich, da ich meine Meinung über den, in der Resolutione Ministeriali liegenden unfreundlichen Ton

ſattſam zu erkennen gegeben habe, und daher dafür ſtimmen muß, daß Status in ihrer Antwort ihre Empfindlichkeit darüber an den Tag zu legen haben werden,

Ad B. zu der zu entwickelnden Tendenz, welche aus den Materialien, die in der Regierungs-Antwort liegen, ſich einem jeden unpartheiiſchen Unterſucher ſattſam darlegen wird. Indem ich mich nun dieſerhalb auf dasjenige beziehen muß, was ich deswegen bereits ſub Nro. 7. geſagt, ſind folgende darin vorkommende Paſſagen gewiß ſehr merkwürdig, und geben einen nicht undeutlichen Aufſchluß auf die eigentliche Abſicht des Königlichen Miniſterii bey denen den Ständen gethanen Steuer-Regulirungs-Anträgen.

Es heißt nemlich in dicta Reſolutione Miniſteriali 1) die Stände hätten einen Steuer-Plan dargelegt, wobey ſie auf die Abbezahlung der Schulden, wie bisher geſchehen, nicht ſolchergeſtalt zurück geſehen hätten, als es die nothwendige Rückſicht auf künftige mögliche Ereigniſſe unumgänglich erfordere, obgleich 2) ein ſo beträchtliches zur Kaſſe kommen müſſe, als es die Umſtände erforderten, 3) daher es nöthig ſey, daß zu den 35,000 Rthlr., welche jährlich zu dem Licent-Regiſter hinzu kommen müſſen, noch eine beträchtliche Summe hinzugefügt würde, welche 4) Königliches Miniſterium eine Neben-Einnahme nennet, um unvorhergeſehene Kaſſen-Ausfälle hinlänglich zu decken, die ſich ſchon 5) in dem diesjährigen Licent-Ertrage in ſehr großer Maße zeigten. Wenn mich nicht alles trügt, ſo iſt das bisher erwähnte die präludirende Sprache: entweder eines Königlichen Begehrens eines Geld-Zuſchuſſes wegen des vorhandenen Krieges, oder doch wenigſtens ein ernſtlicher Wink, daß man ſich

keine Hofnung zu einigen Absatz an dem quarto ordinario, oder an andern, durch die Königliche Milde bewürkten Erleichterungen als z. B. zur totalen oder partiellen Remission der 500,000 Rthlr. Wittwen-Kassen-Schuld machen solle, obgleich die Truppen-Ueberlassung an die Krone England, der Ausmarsch derselben, und die zu dem Ende vorgenommene starke Rekruten-Ausnahme und Entvölkerung des platten Landes, solche Hülfen wohl, nach aller Billigkeit, erheischen, weil diese Operationen in einem Lande, dessen Steuerfuß ganz auf Personal-Abgaben kalkulirt ist, die nothwendigen und lange fortdauernden Folgen schlechterdings nach sich ziehen, daß beträchtliche Kassen-Ausfälle, und daher auch von dieser Seite größere Armuth des Landes entstehen müssen.

Doch dieses soll durch den vom Königlichen Ministerio vorgeschlagenen Finanz- und Steuer-Plan abgewendet werden — ein Plan, der den gemeinen Mann wenig erleichtert, und ihn gar von neuem in eine bereits abgenommene Last zurück sinken läßt, weil jetzt, statt des resp. 6 und 8 Theils, der 10te Theil für die Nonvalenten nur frey seyn soll, dagegen aber Ritterschaft und Prälatur, mit gänzlicher Verschonung des größesten Theils des Tiers-Etat, der einzig und allein bey dem angelegten Steuer-Plan Königlicher Regierung gut wegkömmt, in eine sehr starke und perpetuirliche Mitleidenheit zum Licent-Register versetzt, obgleich beiden Ständen angesonnen wird, die noch vorhandenen Krieges-Schulden, via praeceptionis, quotisationis et repartitionis auf einmal zu tilgen.

Der eifrigste Vertheidiger der Rechte der belasteten Stände wird aber so etwas Unbilliges nicht verlangen, und so sehr einige mich mit zu diesen zählen mögen, ob ich

gleich nur für Gerechtigkeit und Billigkeit gesprochen habe, so sehr werde ich durch diesen Aufsatz zeigen, daß ich mit Wärme gegen alle Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten angehe, die man gegen die Ritterschaft, und was dabey am besondersten ist, Abseiten des Königlichen Ministerii, ganz nach Willkühr, denn wo sind Principia des angelegten Steuer-Plans zu finden, jetzt eintreten lassen will.

Ich werde sofort dasjenige beweisen, was ich hier eben avancirt, wenn ich nur noch zuförderst bemerklich gemacht habe:

1) daß nach den Aeußerungen des Königlichen Ministerii der vorgeschlagene Steuer-Plan nicht auf kurze Zeit, sondern, wie es scheinet, auf beständig angelegt worden. Denn es stehet mit dürren Worten in der Resolutione Ministeriali:

   der jetzt zu entwerfende Plan müsse so eingerichtet werden, daß er nicht mehr öftere Abänderungen bedürfe.

2) Unterscheidet Königliche Landes-Regierung die Krieges-Kosten-Schulden von denen Licent-Ueberschuß-Register-Passivis, und denen darauf liegenden jährlichen Abgaben. Erstere sollen via praeceptionis abgestoßen werden, und dem ohngeachtet sollen Nobiles zu der Licent-Ueberschuß-Kasse eben so konkurriren, als wenn jene noch vorhanden wären. Wenn ich nun gleich gerne zugeben will, daß die mehrsten Licent-Ueberschuß-Register-Schulden, wahre Krieges-Kosten-Schulden sind, und daß die privilegirten Stände zu manchen Ausgaben mit zu konkurriren schuldig sind, welche auf die Licent-Kasse in dem Laufe dieses Jahrhunderts gelegt worden, so widersprechen dennoch Nobiles dieser ganzen Darstellung der Sache aufs beständigste, und haben bis jetzt noch

immer

immer das Kontrarium behauptet; ja sie dürften ratione praesentis et futuri vieles für sich haben, wenn sie sich ganz an den Landes-Receß von 1786. hielten, und 800 Rthlr. oder ein mehreres für ihre limitirte Licent-Freiheit, als ein jährlich zu bedingendes Aversional-Quantum willig bezahlten, welches leicht durch 1½ oder 2 Rittersteuern jährlich aufzubringen seyn dürfte.

3) Setzt Königliches Ministerium es pro Principio fixo fest:

a) daß eine Summe von 35000 Rthlr. jährlich von dem Lande, exclusive des Licents, aufzubringen sey — also eine neue fortwährende Landes-Last und eine abermalige Bestätigung zweyer Sätze:

α) daß die Landes-Bürden jährlich steigen, und

β) daß, wenn erst einmal eine Steuer auf das Land gebracht ist, der Landesherr mag noch so viel, wie er will, versichern, daß es nur ad tempus geschehe, dieselbe nie wieder abkömmt, sondern gemeiniglich ein generale perpetuum bleibt.

Eine Bemerkung, welche die Mitglieder der Ritterschaft ratione der ihnen behufs des Licent-Registers angesonnenen perpetuirlichen Steuern, als

1) der klassificirten persönlichen Abgabe oder der Personen-Steuer.

2) des Zehnt- und Scheffel-Schatzes, und

3) der Pferde-Steuer, sehr zu beherzigen haben.

Ich prophezeihe es zum voraus, daß, wenn diese 3 Steuern erst reguliret worden, Nobiles nie wieder davon los kommen. Denn die Licent-Schuld wird, durch manche sich leicht denkbare Ereignisse, immer hoch genug bleiben. Man müßte würklich sehr kurzsichtig, und mit dem Laufe der sich immer ziemlich gleich bleibenden Zeiten gar nicht

bekannt seyn, wenn man mir dieses nicht zugeben wollte; daher ich diesen Anträgen eine große Aufmerksamkeit gewidmet habe.

b) Daß, neben diesen 35000 Rthlr., welche nunmehro auf ewig alle Jahre durch Kapitation, sie mag nun klassificirt oder unklassificirt seyn, aufzubringen sind, eine beträchtliche Summe herbey geschaffet und der ersteren hinzugefüget werden müsse,

c) daß die Königliche Regierung der Ritterschaft zwey Prinzipia zu Gemüthe geführet, wovon das eine von derselben selber herrühren soll:

a) Nobiles wären nicht Willens, wie sie sich selber erklärt, sich denen durch Krieges-Kalamitäten erzeugten Lasten zu entziehen.

Stehen diese Worte so in der Vorstellung, welche von einigen Deputirten der Curiae nobilium beim Ministerio eingereichet worden, so ist es der guten Sache ersprießlich, daß dieser, eben nicht glücklich gewählter Ausdruck:

„der durch Krieges-Kalamitäten erzeugten Lasten
„nur die Privat-Meinung einiger Ritterschaftlichen
„Mitglieder, nicht aber die Meinung der Kurie
„ist.“

Denn fast alle gemeine Landes-Ablagen und Bürden sind nach der Art und Weise, wie man jetzt Kriege führt, durch Krieges-Kalamitäten erzeugte Lasten; wenigstens sind die jährlichen Zahlungen des quanti ordinarii ad statum militiae, die Fourage- und Magazin-Korn-Gelder, und in specie die vorhandene Licent-Schulden gewiß dazu zu rechnen. Denn alles dieses hätten wir nicht, wenn die Abwendung der Krieges-Kalamitäten nicht die Unterhaltung einer stehenden Armee verlangte, und wenn die Krie-

ges-Kalamitäten des siebenjährigen, Baierischen und jetzigen Krieges nicht die gegenwärtigen und zukünftigen Licent-Register-Schulden veranlasset hätten und noch veranlassen werden.

b) Das 2te Principium, woraus die stärkere Konkurrenz des Adels und der Prälatur zum Licent-Register erscheinen soll, kommt lediglich von dem Königlichen Ministerio selber her, wenn es sich, ratione der Beweg-Ursache der Wieder-Einführung des Zehnt- und Scheffel-Schatzes dahin äußert:

„die privilegirten Stände, als Hauptbesitzer des „Ertrages des Bodens, wären bey der Konservation „des Landes am mehrsten interessirt."

Der Satz ist nach Begriffen des Societäts-Rechts ohnstreitig wahr; aber so wie ihn Königliches Ministerium angewandt, ist er in dieser Hinsicht durchaus falsch. Die Applikation dessen führt nemlich noch weiter, als die sogegenannte respektive Portion, und konstituirt offenbar eine a) partikulaire, und schon daher b) höchst ungerechte, c) sehr hohe, d) und ganz unpolitische Renten-Steuer vom liegenden Grund-Eigenthum des Adels, der Prälatur, und einiger wenigen Individuen des Tiers-Etats und des Bauern- und Bürger-Standes.

In Gemäßheit 1) beider so eben entwickelter Principiorum, und 2) nach der ausdrücklichen Aeußerung des Königlichen Ministerii,

daß, wenn die vorgeschlagenen neu zu regulirenden Steuern mehr als worauf kalkulirt worden aufbringen sollten, ein sicherer Beweis — daß man bey der Landes-Regierung auf ein Steuer-Plus denket — alsdann in Ueberlegung zu nehmen seyn werde, an welchen andern bestehen-

den Auflagen ein Erlaß dagegen wieder zu ertheilen, am rathsamsten seyn mögte;
woraus folget, daß an den neuen Steuern kein Absatz, sondern an andern stehenden Auflagen erfolgen soll, welcher kein anderer seyn kann, als die von den Ständen vorgeschlagene Diminution der Licente, welche auf die ersten Lebens-Bedürfnisse liegen, und welche Frage die Königliche Regierung noch vor der Hand auszusetzen beliebt, auch da 3) durch den versagten Beitritt der Königlichen Regierung zur Errichtung der Packhäuser alle Hofnung zu einem höheren Licent-Ertrage gänzlich benommen ist, indem das wunderliche, und doch 10000 Rthlr. Kosten sollende Ding von einem, und doch keinem Packhofe in Hannover schwerlich den Beifall der Stände finden wird, welche sich zu diesem Behuf der Discretion Königlicher Regierung in gelegentlicher Ankaufung eines solchen Gebäudes, welches man, ohne eben ein Divinations-Vermögen zu besitzen, wohl aus allen Hannöverschen Gebäuden wird heraus finden können, ganz überlassen sollen, hat Königliche Landes-Regierung Behuf der, auf beständig zu vermehrenden Intraden des Licent-Registers, folgende 3 Haupt-Steuern vorgeschlagen, (indem ich die andern 2 nicht eins nennenswerthen, nemlich die den armen Höкern und Handwerkern auf dem Lande, nebst ihren Nahrungs-Taxt zu imponirende Vermögens-Steuer, und die zum besten der Hannöverschen Zeitungen stark zu belegende auswärtige politische Zeitungen nicht berühren mag,) und sehr dringend zur Annahme empfohlen, weil davon, und von der wenigstens jetzt ganz unmöglichen Präception der Krieges-Kosten-Register-Schulden, die Aufhebung der Fixi, oder vielmehr besser seine unbeträcht-

liche, und daher von keinem Effekte scheinende Kommutation lediglich dependiren soll, nemlich

a) eine klassificirte Personen-Steuer, welche ziemlich hoch kommt, wenn man bedenket, daß Frauen und Kinder, und Bediente, so viel, wie der Hausherr, geben sollen.

b) eine damit auf eine würklich sonderbare Art verbundene Pferde-Steuer, indem Königliches Ministerium in der Resolution vom 6ten Juli d. J. ausdrücklich gesagt hat, daß zu der klassificirten Personen-Steuer ein Beitrag von denen ihr unterworfenen Pferden, vom Stück monathlich 6 Mrgr. alle Monath, neben der Personen-Steuer, und an deren Receptores zu entrichten seyn werde.

Ich kann es über meine Laune nicht erhalten, hier *eine* Bemerkung zu unterdrücken, die mir, theils nach der Zusammensetzung, welche der Regierungs-Expedient gewählt, theils nach den Ansätzen der klassificirten Personen-Steuer mit dem Ansatze der zu versteuernden Pferde aufgestoßen ist, und zu manchem bon mot die Veranlassung geben mögte, wenn die Stellung der Sache in der Verordnung so bliebe, als sie in der Ministerial-Resolution gesetzt worden. Jene Bemerkung ist nemlich diese:

1) daß in Materia Collectarum die Pferde den Menschen gleich gestellet, ja der Werth ihrer Köpfe über die mehrsten Menschenköpfe gesetzt worden,

2) daß sie, in Gegenhaltung des bey der klassificirten Personen-Steuer sichtbar angenommenen Rangs, den höchsten, nemlich der ersten Klasse erhalten, und

3) daß bey ihnen die völligste Egalité eingeführt worden, indem der Besitzer des stolzesten Arabers nicht mehr zahlen soll, als des seel. sehr ehrwürdigen Ritters Don Quixottes Rosinante ihm zu versteuern

kosten würde, wenn sich hier im Lande etwa auch ein Chevalier de triste figure finden sollte.

Diese Gleichheits-Principien zwischen Menschen und Vieh und zwischen dem unvernünftigen Vieh unter sich selber, können inzwischen um so weniger Beifall erhalten, als sie immer dem Pferde-Besitzer, der, wenn ich die Miethkutscher ausnehme, gewöhnlicher Weise ein Edelmann ist, treffen, und

c) den Zehnt- und Scheffel-Schatz, welcher vorzüglich die Curia nobilium et praelatorum angeht, und nach der oben bereits gelieferten Auseinandersetzungen, eine partielle, nur einige Individua treffende, mithin daher sehr unbillige, und in den Ansätzen ziemlich hohe Renten-Steuer vom liegenden Grund-Eigenthum ausmachet, die, wenn sie nach dem ihr untergelegten Principio,

„daß die Haupt-Besitzer des Ertrages des Bodens bey der Konservation des Landes von allen andern interessiret wären,"

die Königl. Domainen mit treffen müßte, da der König, qua Kammer, gewiß die Hälfte der Zehnten- und Meier- und Zins-Gefälle des ganzen Landes besitzet, und ihm daher als Haupt-Besitzeren des Ertrages des Bodens, nach gleichem Grunde, am mehrsten die Pflicht aufliegt, zu demjenigen beizutragen, was zur Konservation des Landes abzwecket, wenn nicht dabey in Erwähnung käme, daß, in so fern man den König zu besteuern intendiret, er sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehen würde, desto mehr von dem Lande zu begehren; daher ich von aller Besteuerung des Königs, man mag ihn nun, in welcher Qualität man will, ansehen, um so mehr zu abstrahiren rathe, da er zu der Erhaltung

des Militairs ohnehin sehr viel verwendet, was dem Lande durch die Geld-Cirkulation wieder zu Gute kömmt.

Rechnet man nun die Beiträge aller dieser 3 Steuern mit demjenigen zusammen, was Prälatur, Nobiles, Freye und Forenses zur Licent-Kasse zahlen sollen, so ergiebt ein leicht zu gebendes hypothetisches Exempel, daß Nobiles eine Renten-Steuer, denn aus ihren Revenuen muß der Beitrag zu den Steuern noch endlich erfolgen, entrichten werden, die nur mäßig gerechnet über 5 p. C. geht, mithin zehnmahl so stark ist, als diejenige, welche von den beiden übrigen Kurien vorgeschlagen worden, und daß also, um zum Schluß des bisher ad 1. erwogenen General-Punkts zu kommen, die ganze Tendenz des in Frage befangenen Steuer-Plans sey: daß der lasttragende Unterthan wenig oder gar nicht wird erleichtert werden, daß der Adel und die Prälatur aber stärker, als bisher statt gefunden, besteuert werden soll, daß der Tiers-Etat dabey beinahe ganz verschonet bleibet, und daß alle, durch den Truppen-Ueberlassungs-Kontrakt mit der Krone England, und den daher entstandenen Ausmarsch derselben, auch die zu diesem Behuf, statt gefundene starke Rekruten-Ausnahme, und daher entstandene Entvölkerung des Landes, Abseiten Sr. Königlichen Majestät bewürkte ansehnliche Kassen-Ausfälle, die mehr ausmachen werden, als wenn die Calenbergischen Stände ihre Kontingents-Ratam bezahlen müßten, durch die gethanenen Steuer-Vorschläge gedecket werden sollen, ohne daß irgend einige Hoffnung vorhanden bleibt, den König zu bewegen, dem Lande pecuniaire Wohlthaten angedeihen zu lassen.

Um nun alles dieses näher zu beweisen, wende ich mich, nach der im allgemeinen gelieferten Uebersicht des

ganzen Steuer-Plans, welchen das Königliche Ministerium denen Ständen, behufs Abschaffung des Fixi, zur Annahme empfohlen, ad 2. zur Erwägung der dubiorum, welche Königliche Landes-Regierung der Ständischen Beantwortung der Landtags-Propositionen entgegen gesetzt hat. Aus ihrer Prüfung so wohl, als aus der ad 3. zu liefernden ferneren Beleuchtung des näheren Details der Regierungs-Resolution vom 6ten Juli d. J. wird sich dasjenige noch mehr bestätigen, was ich bisher zu zeigen bemühet gewesen bin.

A. Das erste Dubium, welches Königliche Regierung der Ständischen Erklärung gemacht hat, bestehet darin, daß derselben nicht einst eine Berechnung beigelegt worden, aus welcher erhellen könnte: ob man mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen dürfe, daß den nothwendigen Bedürfnissen des Landes und der Kassen dadurch ein Genüge geschehen werde.

Status sind diesem ihnen gemachten Vorwurfe schon pag. 71. ihrer Erklärung zuvorgekommen, indem sie sich daselbst folgender Gestalt geäußert haben:

> wovon (nemlich von dem Einkommen der Quatember-Kassen, der Renten, und auf Journale und Zeitungen gelegten Steuer) jedoch Deputati detaillirte Berechnungen aufzustellen nicht wagen, sondern diese der in dem anzufangenden Jahre zu machenden Erfahrung überlassen müssen.

Diese ihre Aeußerung hat nach der Beschaffenheit der gewählten Steuer-Arten auch ihren guten Grund, da sie ein unzertrennlicher Gefährte derselben ist, und ebenmäßig die von Königlicher Regierung vorgeschlagene klassificirte Personen-Steuer trift.

Denn da sich bey der Kassen-Steuer überall nicht

mit einiger Zuverlässigkeit vorher sehen läßt, wie viel Individua in jede Klasse kommen werden, und da auch vorher nicht bestimmet werden kann, wie viel ein Herr Domestiquen und Hofgesinde halten wird, für die er resp. den Ansatz seiner Klasse, und 18 Mrgr. bezahlen soll; so ist es eine Unmöglichkeit, auch nur einen statistischen Kalkul bey dieser Steuer-Art unterzulegen, sie mag Quatember-Klassen-Steuer, oder klassificirte Personen-Steuer genannt, und ihre Ansätze mögen, so wie von Statibus geschehen, bestimmt, oder wie Königliche Regierung gethan, du— tri— oder quadrupliciret werden.

Bey der Renten-Steuer hat man aber deswegen keinen Kalkul unterlegen wollen und können,

1) weil man nicht wie Königliche Regierung gethan, ohne Data zu haben, alles Einkommen der hiesigen Landes-Einwohner auf 2 Millionen anschlagen mögen; jemehr man sich schon vorher überzeugt gehalten hat, daß ein solcher angenommener Maasstab offenbar irrig seyn würde. Denn es sey hier nur beiläufig gesagt, daß es mit dem Zustande des Landes übel aussehen würde, wenn es mit dem jährlichen Einkommen der sämmtlichen Landes-Unterthanen in der von Königlicher Regierung angenommenen Maaße stünde, da es sich gar bald beweisen läßt, daß das Land an öffentlichen Gutsherrlichen und sonstigen Gefällen und Ablagen aller Art weit über eine Million zu zahlen hat, mithin nach jenem Supposito daraus folgen würde:

   daß das halbe Staats-Einkommen seinen Eigenthümern nicht zu gute komme, woraus bald ein Staats-Banquerout erfolgen müßte.

2) weil der anzunehmende Maasstab der 1757. ausgeschriebenen Vermögens-Steuer, ein unrichtiger gewesen seyn

würde, da damals eine Vermögens-Steuer ausgeschrieben, und diese zu 5 p. C. ohne nachgelassene Redemtions Quote, bestimmt gewesen, woher sehr viele falsche Angaben und darauf folgende mindere Auskünfte entstanden sind, und

3) weil man nicht zuvor hat bestimmen können, wer procentiren, oder sich von der Renten-Steuer redimiren würde.

Endlich hat man wegen der zu hoffenden Einnahme von der Journal- und Zeitungs-Steuer keinen Kalkul unterlegen können, weil dieser zu einem Licent-Artikel erhobene Post viel wandelbarer ist, als viele andere mit Licent belegte Species, von deren Einbringen zur Kasse sich auch nie etwas mit einiger Zuverläßigkeit sagen läßt, und wie alle Impositionen auf Luxuriosa bald steigt und bald fällt, so wie es die Zeit-Umstände der Konsumenten mit sich bringen, wobey man sich um so mehr den Beifall des Königlichen Ministerii zu versprechen hat, da es demselben eben so wenig gefällig gewesen ist, einen Kalkul dieser Steuer unterzulegen.

B. Das 2te von Königlicher Landes-Regierung gemachte Dubium betrifft die Renten-Steuer. Ob nun gleich Curia dominorum nobilium an diesen Steuer-Modus keinen Theil genommen hat, so kann ich dennoch nicht unbemerkt lassen:

1) daß die der Renten-Steuer gemachten Dubia größtentheils schon in antecessum in der Ständischen Erklärung auf die Königliche Landtags-Proposition widerlegt worden,

2) daß diejenigen Zweifel, welche Königliche Regierung derselben entgegen gestellet hat, wenn ich das von der mangelnden Kontrolle ausnehme, welches meiner Mei-

nung nach, das wichtigste und nicht wohl zu hebende Dubium ist, sich leicht werden removiren lassen, inmaßen

a) auswärtiges Vermögen nicht belastet wird, sondern einheimisches noch nicht belastetes Einkommen das Steuer-Objekt ausmachen soll, da die Revenuen, welche jemanden hier in die Tasche fallen, kein auswärtiges Vermögen sind.

b) die Steuer de Anno 1757. keine Renten-Steuer, deren hier im Lande noch nie eine reine existiret hat, sondern eine Grund-Vermögens-Steuer war, bey der man auswärtiges Grund-Vermögen eines hiesigen Einwohners, wie ganz natürlich, nicht zum Steuer-Objekte wählen konnte.

c) eine einzuführende Renten-Steuer gewiß nicht so viel Misvergnügen und Mistrauen gegen die Landes-Obrigkeiten erregen wird, als ein abermaliges, und nunmehro ewigfortwährendes, palliirtes, und auf eine virtuelle Renten-Steuer, ohne adäquates Prinzip hinaus laufendes Kopfgeld, wobey den Orts-Obrigkeiten wird nachgelassen werden müssen, die Steuer-Subjekte, in welche Klasse sie es zu verantworten vermögen, zu setzen, und mit dem Ein- und Ausrangiren nach Pflichten zu wechseln.

d) die der Renten-Steuer unterzogene Besoldungen, dem Einkommen aus eigenem Vermögen allerdings bey einer Besteuerung gleich gestellet werden müssen, weil 1) Talente, wodurch man sich eine Besoldung eigentlich erwerben sollte, in materia collectarum dem geerbten Reichthume gleich gestellet werden mögen, und 2) weil man ohne Staat auch keine Besoldung genießen würde; daher der besoldete Diener des Staats

zu den Staats-Bedürfnissen auch etwas mit beizutragen schuldig ist, um nemlich die Möglichkeit zu erhalten, daß ein Staat sey, und daß in demselben besoldete Diener existiren, auch daß das Individuum, von dem die Rede ist, sich unter diesen befinden könne, und endlich

e) der wider die Redemtions-Quanta gemachte Einwurf von keinem sonderlichen Gewichte ist, weil wenn Unvermögende nicht verprocenten wollen, wie ihnen das projektirte Gesetz doch diese Befugniß zu ihrer Erleichterung nachlassen mußte, sie durch Zahlung der Redemtions-Summe die Schwäche ihrer Eitelkeit, wie sie bey so sehr vielen ad luxum gehörenden Licent-Artickeln und bey so manchen öffentlichen Lustbarkeiten, denen sie sich nicht entziehen, wenn gleich die dazu gehörige Kosten sehr über ihr Vermögen hinaus laufen, nach aller Billigkeit büssen müssen: es aber keine unbillige Erleichterung des Reichen ist, wenn er so viel giebt, als ihn das Gesetz zu geben deswegen aufzulegen intendirt, weil 24 Rthlr. schon ein, nach dem Abzuge der Impensarum, unverschuldetes reines Einkommen von 4800 Rthlr. zum voraus setzt, welches die wenigsten Kontribuenten der ersten Klasse haben werden.

Ich bin, wie mir deucht, denen von der Königlichen Regierung der Renten-Steuer gemachten Zweifeln genugsam begegnet, wenn ich denjenigen davon ausnehme, welchen sie daher, meo voto, nicht ohne allen Grund gemacht hat:

daß das der Steuer mit unterworfene Gewerbe und seines Ertrages sehr schwer, und fast unmöglich zu taxiren sey, mithin es der Renten-Steuer an einer zweckmäßigen Kontrolle fehle.

Kann man dieses bey jeder Steuer wichtige Dubium mit der generellen Beantwortung abfertigen, daß dieser Einwand auch unserm Licente so, wie mancher andern Steuer, entweder in vermehrter oder verminderter Maße entgegen stehe, mithin mehreren Steuer-Modis gleich sey; so weiß ich nach der, der Sache gegönnten reifen Ueberlegung, keine Steuer-Art, die in einem nicht handelnden Staate, wie der Hannöversche ist, gerechter, und daher auch billiger und besser wäre, als eben die Renten-Steuer, zumal, da

1) alle andere Steuer-Arten nur palliirte Renten-Steuern, ohne festes Prinzipium, sind, indem alle Steuern doch aus den Auskünften erfolgen müssen, und es einem jeden Steuer-Kontribuenten gleichgültig seyn wird, wie er steuert, wenn er nur nicht über die Sphäre seiner Steuer-Verbindlichkeit, die sich nach seinem Vermögen durchaus richten muß, Abgaben zu entrichten hat;

2) daher auch toto die von Revennen vom auswärtigen Vermögen, wiewohl ohne untergelegtes festes Prinzipium, versteckter Weise, gesteuert wird, wie dieses bey allen Personal- und Konsumations-Steuer-Modis eintritt, und eben hier im Calenbergischen statt hat, wo man bisher schon lange, wie wohl auf eine versteckte Art, Revenuen-Steuer, ohne festes Prinzipium, gezahlt hat, und dieses lieber zu wollen scheinet, als der Steuer ein angemessenes festes Prinzipium zu geben, wobey man sich doch besser, als bey einer aus Personen, Pferde und Zehnt- auch Scheffelschatz-Steuer kombinirten virtuellen Revenuen-Steuer stehet, die was das besonderste dabey ist, eine wahre und gewiß nicht gering regulirte Renten-Steuer von dem Grund-Eigenthume des

Ritters und Prälaten ist, wie dieses Königliche Regierung selbst indigitiret, wenn sie um den Zehnt- und Scheffel-Schatz zu empfehlen, sich dahin ausläßt, daß die Kontribuenten zum Zehnt- und Scheffel-Schatz, als Haupt-Besitzer des Ertrages des Bodens bey der Konservation des Landes, vor allen andern interessiret wären.

3) in sehr vielen Ländern, ja in sehr großen Handlungsstädten Renten-Steuer, selbst von dem im Auslande gemachten Handlungs-Profit, ohne Unbequemlichkeit und Nachtheil davon zu verspühren, gezahlt wird; daher es wohl nichts ungewöhnliches ist, von importirten Revenuen des ausländischen Vermögens zu steuern. Es können daher von der Einführung einer Renten-Steuer im Hannöverschen überall keine schädliche Effekte besorget werden, und da hier keiner, der vorgeschlagenen mäßigen Renten-Steuer wegen, wegziehen wird, auch Fremde sich hier nicht gerne niederlassen, wie dieses die Erfahrung sattsam beweiset; so ist die Einführung der Renten-Steuer auch nicht unpolitisch. Sie ist aber die billigste aller Steuer-Arten, weil mit ihr der durchaus richtige, ja der richtigste Rektor aller Steuer Verbindlichkeit innigst verwebet ist, und dieser bey keiner andern Steuer-Art, so wie bey der Revenuen-Kontribution angetroffen wird, daher um dem Haupt-Dubio der Königlichen Regierung noch letztlich entgegen zu gehen, ihre Erhöhung immer progressivisch, so wie die Staats-Bedürfnisse zunehmen, ohne Härte und Unbilligkeit steigen kann, so bald nemlich nur das Ganze eine solche Spannung verträgt. Daß man aber Ständischer Seits mit einer niedrigen Stufe der Ansätze der Renten-Steuer angefangen, wird doch wohl nicht übel gedeutet werden, da man dadurch genugsam angezeiget

hat, daß man von den Landes-Unterthanen nie mehr zu begehren gesonnen sey, als was der status publicus und die Erhaltung des Landschaftlichen Kredits nothwendig verlangt. Findet aber der geringe Ansatz Bedenken, weil man etwa fürchtet, für beide eben erwähnte Zwecke nicht hinlänglich gesorgt zu haben, so duplire man den Ansatz und das Redemtions-Quantum, weil man wegen der Allgemeinheit und Konsequenz dieser Steuer, die von der Universalität jederzeit zu abstrahiren ist, daher einzelne Instanzen gegen dieselbe nichts beweisen, nie ungerecht zu werden zu befürchten Ursache hat.

C. Das dritte Dubium, welches Königliches Ministerium den Ständen zu erkennen gegeben, betrift die vorgeschlagene Journal- und Zeitungs-Steuer. Ich gestehe gerne, daß mir die deswegen a Ministerio geäußerten Zweifel im Ganzen wichtig zu seyn scheinen, und wenn ich gleich dem Königlichen Ministerio darunter nicht beitreten kann, daß die Hannöverschen Anzeigen von sehr vielen Personen officii causa gehalten werden müssen, auch es bedenklich finde, die fremde Zeitungen mit einem starken Impost zu belegen, um dagegen die hiesigen politischen Nachrichten von der ganzen Steuer zu eximiren, allermaßen hieraus im Auslande leicht ein indirectes Zeitungs-Monopol gefolgert werden mögte, so sind doch die übrigen Gründe, welche die Königliche Regierung gegen die Belegung der wissenschaftlichen und gemeinnützigen Kenntnisse des Witzes und des Geschmacks unsers Zeit-Alters mit Steuern angeführt, so evident wahr, daß ich von der Journal-Steuer ganz zu abstrahiren mich genöthiget sehe, und der Zeitungs-Steuer nur in so weit inhärire, als diese eine Allgemeinheit und einen respectiven

geringern Ansatz auf den Jahrgang, allenfalls von 6—12 Mrgr. erhält.

D. Das vierte Dubium, welches Königliche Regierung Statibus bemerklich gemacht, betrift den Vorwurf, daß bey ihrem Steuer-Plan nicht die gehörige Sorgfalt auf die Abzahlung der Krieges-Kosten-Register und Licent-Schulden genommen worden.

Allein diesem Einwurfe ist bereits hinlänglich pag. 72. et seq. der Ständischen Erklärung begegnet, und daselbst aus verschiedenen triftigen Gründen deduciret worden, daß man die Absicht habe, die Krieges-Kosten und Licent-Schulden zu konsolidiren, einen gewissen, das Land nicht drückenden, und mit einer guten Wirthschaft, und den Kräften des Landes in Verhältniß stehenden Schulden-Bestand zu behalten, auch auf das überschließende nur anfänglich jährlich 10 tausend Rthlr. und in der Folge, wenn es die Umstäade mit sich bringen sollten, mehr abzubezahlen; welchen Landschaftlichen Finanz- Administrations- und Schulden-Abführungs-Plan Königliche Regierung um so mehr billigen wird, als Se. Königliche Majestät zum öftern zu bezeugen geruhet haben, daß Allerhöchst denenselben zwar die Abbezahlung der Schulden, dabey aber vorzüglich die Konservation der Landes-Unterthanen am Herzen liege, welche aber schlechterdings nicht statt finden kann, wenn man, vorzüglich unter gegenwärtigen Umständen, so stark wie bisher geschehen ist, mit Abtragung der Landes-Schulden fort fährt. Status können daher nach Pflichten von denjenigen Aeußerungen nicht abgehen, die sie, ratione der künftigen Administration der Landschaftlichen Finanzen, und der davon wesentlich dependirenden Anlegung von neuen Steuern, Königlichem Ministerio zu entwickeln die Ehre gehabt, und welche sattsam bewei-

beweisen, daß der bey der Abschaffung des Kopfgeldes entstehende Kassen-Ausfall durch Surrogate, welche ad summam des Aggregats hinan steigen, nicht eben zu ersetzen nöthig seyn wird.

E. Der 5te Zweifel betrift die Ständische Aeußerung, wie man nicht abgeneigt sey, dem Publiko die Hoffnung zu machen, daß man sich bey der nächsten Zusammenkunft mit der Herabsetzung der Licente, welche auf die ersten Lebens-Bedürfnisse liegen, beschäftigen werde.

Nach dem Licent-Bewirthschaftungs-Plan, welchen Stände gewiß nicht in der Absicht entworfen haben, um dadurch Privatis Gelegenheit zu geben, ihren Vortheil auf Kosten der Landes-Kasse in den Veranstaltungen zu suchen, welche zum Behuf der öffentlichen Landes-Bedürfnisse nöthig befunden werden, und welcher Vorwurf sie gewiß nicht wenig geschmerzet hat, war die Aeußerung jenes Bestrebens durchaus nothwendig, weil Status, theils eine allgemeine Accise, theils mehr Géne durch die Packhäuser einzuführen Willens gewesen sind, wogegen eine redende Billigkeit die Herabsetzung mancher licentbaren Artikel erheischte.

Bey der anzustellenden Wahl unter den licentbaren Sachen konnten nun Status auf keine andere fallen, als auf diejenigen, welche den gemeinen Mann am mehrsten treffen. Eben deswegen, weil von wohlfeilen Lebensmitteln, die durch die Heruntersetzung der Accise auf Brod, Schweine, Rindfleisch und Malz vorzüglich mit bewürket werden, alle Industrie, Handel, Manufakturen und Fabriken um so mehr abhängen, je mehr die Landes-Unterthanen jetzt durch die fortwähren sollende Personen-Steuer und durch manche andere, seit Beendigung des siebenjährigen Krieges, erst entstandene Abgaben, gegen

die Einrichtung, welche vor 1757 gewesen, sehr belastet sind, und dadurch das Land solchergestalt mitgenommen wird, daß es sich nichts weniger, als in einem blühenden Zustand befindet.

Mit innigstem Bedauern müssen daher F. um das 6te Ministerial-Dubium zu berühren, Stände wahrnehmen, daß ihre Vorschläge wegen einer einzuführenden allgemeinen Accise, und wegen Anlegung concertirender Packhäuser den Beifall Königlicher Landes-Regierung abermals verfehlt haben.

Man muß jedoch diesen Vorschlägen inhäriren, da sie einzig zweckmäßig sind, um dem Licent diejenige Stärke, und der Licent-Kasse eine solche beträchtliche Einnahme zu verschaffen, welche, wenn beide Vorschläge zur Wirklichkeit kämen, gewiß alle übrige Neben- und Hülfs-Steuer-Modi unentbehrlich machen, und daher den sichern Weg zu merklichen Erleichterungen der Landes-Unterthanen an oneribus publicis, mit Konservation der nöthigen Kassen-Bedürfnisse, um den statum publicum in esse und den Landes-Kredit zu erhalten, gewiß bahnen würde. Um das so eben Gesagte zu bewahrheiten, beziehe ich mich, statt alles ferneren Beweises, auf die Erfahrung anderer Länder und insonderheit auf die Königliche Preußische Accise-Einrichtung, welche den Grund zu der Preußischen Monarchie gelegt hat, wodurch alle die Dubia abgefertiget werden, welche Königliche Landes-Regierung einer allgemeinen Accise-Einrichtung und der Anlegung von Packhäusern entgegen gestellet hat.

Da inzwischen Status bemerkt haben, daß solche Veranstaltungen mit des Königlichen Ministerii Denkungs-Art nicht harmoniren; so müss- sie es sich besonders angelegen seyn lassen, nach applanirten Streitigkeiten in

puncto concurrentiae der differenten Stände zu denen Landes-Oneribus, weil die Unbestimmtheit, in welcher man sich deswegen bis jetzt befindet, zeither alles zweckmäßige zu erreichen, offenbar gehindert hat, solche zuverläßige Mittel communi consensu ausfindig zu machen, daß der Licent überall könne abgeschaffet, und ein solcher Steuer-Modus ausgemittelt werden, welcher dem Landmann alle Vexationen abzunehmen, und den Städten einen freien Handel zu verschaffen im Stande ist, weil von beiden der Flor dieser, nach der Geographischen Lage zu Licent-Einrichtungen sich eigentlich nicht schickender Fürstenthümer, wesentlich abhängt.

Nachdem ich nun diejenige Dubia, welche Königliches Ministerium der Ständischen Erklärung vom 24sten Jun. d. J. auf die disjährigen Landtags-Propositionen, mittelst Resolution vom 6ten Jul. 1793. entgegen gesetzt, der Reihe nach durchgegangen bin, und meine Meinung darüber sattsam exponirt habe, so gehe ich nun ad 3) zu der Beprüfung des Finanz- und Steuer-Plans selber über, welcher a parte Ministerii Regii denen Ständen zur Annahme dringend anempfohlen worden. Mir wird es nunmehro, nachdem ich eine generelle Uebersicht der ganzen Sache habe voran gehen lassen, erlaubt seyn, 1) in das Detail dieses Projekts tiefer hinein zu dringen, 2) demselben in gewissen Punkten das gehörige Lob wiederfahren zu lassen, welches einigen darin angenommenen Principiis gebührt, 3) die mir darwider aufgestoßene Dubia freimüthig zu bemerken, 4) da wo ich bey der quaestione quanti et quo modo anderer Meinung bin, diese mit Gründen zu unterstützen, und 5) in einigen Punkten das Dafürhalten Königlicher Regierung zu widerlegen, auch 6) diejenigen Modifikationen ohnvorschreiblich an

Hand zu geben, die mir wesentlich nöthig scheinen, wenn jenes Projekt angenommen werden soll. Bey dieser Arbeit werde ich der Ministerial-Resolution Fuß vor Fuß folgen, und dadurch dem Herrn Hofgerichts-Assessor Meie's die Veranlassung geben, diejenigen Fragen zu stellen, worauf sich Status mit ihren Votis werden vernehmen lassen müssen.

Zuförderst lobe ich es sehr, und bin mit Königlichem Ministerio darin völlig einverstanden, wenn dasselbe sich dahin geäußert hat:

a) daß der jetzt zu entwerfende Steuer-Plan so einzurichten sey, daß er nicht öftere Abänderungen bedürfen müsse, wenn gleich die expromittirte neue Licent-Ordnung, und der dazu gehörige neue Licent-Tarif manche Veränderung bewürken wird.

b) daß die auf der Licent-Ueberschuß-Kasse liegende Schulden, größtentheils wahre Krieges-Kosten-Schulden sind, zu deren Abbauung die privilegirten Stände mit zu würken verbunden wären,

c) daß denenjenigen, denen als Haupt-Besitzern des Ertrages des Bodens, die Konservation des Landes vor allen andern interessiren müsse, als der Landsässigen Ritterschaft und der Prälatur, so auch Forensibus und denen sogenannten Freien die Verbindlichkeit auflieге, stärker, als bisher statt gefunden, zur Licent-Kasse, und denen darauf gelegten Ausgaben zu konkurriren, und

d) daß die Licent-Admodiationen der Mühlen- und Fleisch-Licente, wenigstens auf dem platten Lande, Königlichem Ministerio nicht zuwieder zu seyn scheinen.

Nur was ich gleich hier ad c) zu moniren nöthig finde, ist daß die Quote des Beitrags jener Subjekte zu

allen diesen Steuer-Objekten nicht über dasjenige Verhältniß hinaus gehen dürfte, welches so lange zum Maaßstabe anzunehmen ist, bis ein gerechterer ausfindig gemacht ist, und diese Norm ist bis jetzt die Römerzugs-Matrikel. Dieses Prinzipium wird mich auch ferner leiten, wenn ich untersuche: Ist die denen privilegirten Ständen ab Seiten Königlichen Ministerii angemuthete stärkere Konkurrenz zu dem Licent-Ueberschuß und Krieges-Kosten Register gerecht und billig?

Nach diesen prämittirten allgemeinen Sätzen gehe ich nun zur Beprüfung des Details des Steuer-Plans Königlicher Regierung über.

Im wesentlichen soll zwar der Steuer-Plan, welchen die Landschaft vorgeschlagen hat, zum Grunde gelegt werden, wie sich Königliches Ministerium auszudrücken beliebet. Allein da dasselbe in den wichtigsten Theil desselben, nemlich in die konsequente Renten-Steuer nicht mit eingewilliget, und diese die Beweg-Ursache der, wie geschehen, regulirten Quatember Klassen-Steuer gewesen; so ist die erste Frage, die jetzt entstehen muß, diese:

Quaestio I.

Kann der von den Ständen vorgeschlagene Steuer-Plan, bewandten Umständen nach, im wesentlichen zum Grunde desjenigen Steuer-Projekts geleget werden, welches Königliches Ministerium den Ständen zur Annahme empfiehlt?

Diese Frage muß ich eigentlich mit Nein beantworten. Allein da wir so gut, wie möglich, zum Schluß kommen, und diesen langen Landtag doch endlich solchergestalt beendigen müssen, daß wenigstens einiges in Ansehung der Veränderung beim Kopfgelde geschehe, so wird man so

viel, wie möglich, bey dem a statibus entworfenen Plan bleiben, damit die Vorschläge des Königlichen Ministerii zu konciliiren, und sich zu vereinigen suchen müssen.

Diese Aeußerung führt mich denn gleich zur Aufstellung der zu beantwortenden zweyten Frage:

Quaestio II

Soll eine Klassifikation einer persönlichen, alle Monath zu entrichtenden Abgabe, oder was einerley ist, ein respektive nach dem Rang und nach dem Vermögen einzurichtendes verschiedenes, mithin klassificirtes monathliches Kopfgeld in Zukunft statt finden?

Königliche Regierung hat unter dem merkwürdigen Ausdruck solche Frage dahin bejaht, daß eine solche Einrichtung statt finden müsse, wodurch die sämmtlichen Landes-Einnehmer auf eine Art, die ihren verschiedenen Kräften besser, als die bisherige, angemessen sey, herbey gezogen würden.

Da der gewählte Ausdruck, nemlich der in Konsideration zu ziehenden verschiedenen Kräfte der Kontribuenten, und die darnach eingerichtete differenten Klassen bey einer persönlichen Abgabe (Kapitation) auf nichts anders, als auf das Vermögen der verschiedenen Kopfgeldes Kontribuenten gezogen werden kann, so bestimmt Königliche Landes-Regierung, wenn sie gleich der Einführung einer directen und konsequenten Renten-Steuer ihren Beifall versaget, dennoch eine virtuelle, pallirte und inkonsequente Renten-Steuer, und das so gar von den liegenden Gründen der Ritterschaft und Prälatur, welche Aeußerung um so weniger bezweifelt werden mag, je gewisser der Zehnt- und Scheffel-Schatz nichts anders, als eine Renten-Steuer

ist, die zudem ein sehr hohes Principium Taxationis mit sich führt.

Da nun in den obersten Klassen der Rang kein Vermögen giebt, es auch noch nicht ausgemacht ist, daß das für jede Klasse angesetzte Quantum mit den Vermögens-Kräften der zu Besteuernden in richtige und billige Proportion steht, welches um so mehr bezweifelt werden muß, da ein jeder für seine Hausgenossen, mit dem Einschluß des bebrodeten Gesindes, dasselbe Quantum geben soll, was er für seinen eigenen Kopf zu zahlen haben wird, woraus sich noch sonderbare und drückende Resultate ergeben werden; in den untersten Klassen aber eine reine und nur versteckte Renten-Steuer vorliegt, ohne daß ihr ein richtiger und zuverläßiger Maasstab der Imposition zur Seite gegeben worden; so müßte man, wenn man konsequent handeln wollte,

entweder der vorgeschlagenen, von allen so eben gerügten Fehlern völlig freien, directen und konsequenten Renten-Steuer, unter Bezeugung des bisher gesagten, bey Königlichem Ministerio inhäriren,

oder von aller Renten-Steuer, also auch von der versteckten und ohne Principium adaequatum sich befindenden Klassen-Steuer gänzlich abstrahiren, indem ich es nicht abzusehen vermag, wie man in diese hinein gehen kann, wenn man sich gegen jene verwahrt und derselben widersprochen hat, so bald man sich nicht dem gerechten Tadel aussetzen will, etwas Willkührliches und daher Ungerechtes, dem Bestimmten und Gerechten vorgezogen zu haben. Hierzu kömmt noch, daß nach allem Wissenschaftlichen, was über Kapitation je geschrieben worden, die unleugbar richtige Sätze gelehrt und behauptet werden,

„ein Kopfgeld müsse ganz allgemein gleich imponiret

„werden, daher der Ansatz nur sehr gering seyn „könne, weil man diesen von der untersten Volks-Klasse „abnehmen müsse, und nie lange dauern dürfe, da es „den verhaßten Karakter der Sclaverey, nach der Mei-„nung des größesten Haufens der Menschen, immer mit „sich führe.“

Die Stände haben nach Ausweisung der Landschaftlichen Akten bisher eben so gedacht; ich habe gleichmäßig Anno 1790 mit dem Herrn Geheimen Kammer-Rath von Hacke votirt; bin auch, wie es das Protocollum Curiae equestris von dieser Landtags-Verhandlung zeigt, einer klassificirten Personen-Steuer nur darum beigetreten, um das ganze vorliegende wichtige Geschäft desto ehender zu konciliiren, und kann, da dieser Endzweck gänzlich verfehlt worden, um konsequent zu bleiben, nicht anders votiren, als daß ich mich gegen alle klassificirte persönliche Abgabe erkläre, und dagegen stimme, vielmehr mich nunmehro dahin votando bestimme:

daß das Kopfgeld zu 2 Mrgr. durchgängig abgeschaffet, zu einem Mrgr. monathlich, mit dem Ausschluß des bisherigen 6. und 8ten Theils für die Nonvalenten aber stehen bleibe, und der Ausfall, der durch Abschaffung von ⅔ der bisher bestandenen Kopfsteuer in der Landschaftlichen Kasse entstehet, so weit als solcher nach dem Ständischen Finanz- und Schulden-Abbauungs-Plan gedecket werden muß, durch andere hinlängliche Surrogate ersetzt werde, als:

1) durch eine reine Rang-Steuer, bey welcher also derjenige, der keinen Rang hat, auch nichts bezahlen würde.
2) durch eine Tapeten- und Meublen-Steuer.
3) durch eine Pferde- und Equipagen-Steuer.

4) durch eine solche im ganzen Ertrage zu bestimmende Ritter-Steuer zum Licent-Register, daß dadurch das Agregat heraus kömmt, was die Ritterschaft und die sonstigen Freien, als Besitzer von Zehnten und Meyer- und Zins-Gefällen ehemals durch den Scheffel- und Zehnt-Schatz, und zwar zum Land-Renterey-Register aufgebracht.

5) durch eine auf gleiche Prinzipia beruhende Prälaten-Steuer, wozu also die säkularisirten und Jungfern- auch Fräulein-Klöster mit zugezogen werden würden, und

6) durch eine auf gleiche Prinzipia sich stützende Forensen-Steuer, die alle diejenigen zur Mitleidenheit zöge, welche aus dem hiesigen Lande Zins- und Meyer-Gefälle, auch Zehnt-Pacht-Gelder ziehen, und die sonst in folgender maßen zum Land-Renterey-Register, durch den Scheffel- und Zehnt-Schatz kontribuiret, als

a) aus dem Hannöverschen Quartier mit	351 Rthlr.	15 gr.	
b) aus dem Göttingischen Quartier, mit	15 —		
c) aus dem Lauenauischen Quartier, mit	322 —	4 —	7 Pf.
und d) aus dem Hämelschen Quartier, mit	331 —	13 —	3⅔ —
also in Summa, mit .	1019 Rthlr.	33 gr.	2⅔ Pf.

Da ich aber vermuthe, daß majora mir hierunter nicht beistimmen werden, und es vielleicht auch besser ist, um zum Schlusse der Deliberationen zu kommen, sich an die Haupt-Ideen des Steuer-Plans Königlicher Regie-

rung in modificirter Masse zu halten, so entstehet die eventuelle 3te Frage

Quaestio III.

Was ist von der, von Königlicher Regierung proponirten, und in den Ansätzen verstärkten klassificirten Personen-Steuer zu halten, nach welcher

1) in der ersten Klasse statt des 1 Thalers, welchen die Stände vorgeschlagen . . . . 2 Rthlr.
2) in der 2ten Klasse statt der angesetzten 24 Mrgr. , , ... 1 Rthlr. 24 Mrgr.
3) in der 3ten Klasse, statt 18 gr. . , 1 Rthlr. 12 gr.
4) in der 4ten statt 12 gr. . . . . 1 Rthlr.
5) in der 5ten statt 9 gr. . . . . 24 Mrgr.
6) in der 6ten statt 6 gr. . . . . . 24 Mrgr. und
7) in der 7ten statt 4 gr. . . . . 18 Mgr. zu entrichten wäre, jedoch so und in der Masse:
   a) daß die Subjekte der 5ten und 6ten Klasse in eine Klasse zu ziehen seyn würden,
   b) daß dem ganzen weiblichen Geschlechte in der 6ten und 7ten Klasse eine völlige Befreiung des Kopfgeldes angedeihen solle, und
   c) daß der Nonvalenten Numerus sich nicht weiter, als auf $\frac{1}{10}$ der Kontribuenten der letzten und siebenten Klasse erstrecken dürfe.

Aus diesem Plan der Königlichen Landes-Regierung folgt, wenn ich den Punkt der Befreiung des weiblichen Geschlechts in der 6ten und 7ten Klasse, worin alle Bürger der vierten Ordnung, nemlich geringe Bürger, alle Handwerksgesellen, alle Brinksitzer, Bödener, Häuslinge, Tagelöhner, Leibzüchter, und andere kleine Leute, auch alle bisherige Nonvalenten einrangiret werden, mit in

Erwägung ziehe und annehmen will, daß das weibliche Geschlecht die Hälfte aller Kontribuenten dieser Klassen ausmachet.

1) Daß die 6te Klasse um $\frac{2}{3}$ des bisherigen Kopfgeldes erleichtert wird,

2) daß aber die 7te Klasse von neuem mit 9 Mrgr. jährlich, so wie sich resp. der 6te und 8te Theil zum 10ten Theil verhält, wieder beschweret wird, weil diese Klasse die Nonvalenten-Klasse ist, und

3) daß die 4te Klasse, nemlich wohlhabende Bürger, Krämer, Handwerker, alle Meyerleute, alle Anspänner und Höflinge überall keine Erleichterung erhalten, weil diese, nach wie vor, einen Thaler, nemlich das alte Kopfgeld bezahlen sollen, und

4) daß die 5te Klasse, wohin alle minder wohlhabende Bürger und alle Köther gerechnet sind, nur um $\frac{1}{3}$ erleichtert, und dagegen zu $\frac{2}{3}$, nemlich zu einem Gulden in dem alten Kopfgelds-Verhältnisse stehen bleiben werden.

Da nun sehr viele Landes-Unterthanen glauben, überall nichts mehr schuldig zu seyn; mithin ihre Verbindlichkeit bezweifeln, das Kopfgeld fernerhin zu bezahlen, so gebe ich zu erwägen anheim: ob durch diesen meiner Meinung nach nicht fehlerfreien Plan dasjenige werde erhalten und bewürkt werden, was der Wunsch des ganzen Landes ist. Ich bezweifle es sehr und kann und werde nie in denselben simpliciter willigen. Ja ich setze mit warmer Ueberzeugung hinzu, daß es besser wäre, lieber das ganze Kopfgeld unverrückt stehen zu lassen, wie es jetzt erhoben wird, als in diese Kapitations-Art, zumal sie auf immer, oder doch wenigstens auf sehr lange Zeit eingeführt werden soll, hinein zu gehen.

Soll und muß nun einmal ein klassificirtes Kopfgeld, aller dabey vorkommenden Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten ohngeachtet, die vorzüglich das Militair treffen, und unendliche Jalousien zuverläßig bewürken, eingeführt werden, so rathe ich:

a) die obersten 3 Classen in den Ansätzen so stehen zu lassen, als es Königliches Ministerium anheim gegeben hat, obgleich dadurch schon manche Härten und Unbilligkeiten in der 2ten und 3ten Klasse entstehen werden.

b) auch dieses ratione der 4ten Klasse für die karakterisirten Personen eintreten zu lassen;

c) dagegen aber die wohlhabende Bürger, Krämer und Handwerker, auch Meyerleute, Anspänner und Höflinge, welche in der 4ten Klasse mit rangiret sind, zu ⅓ des bisherigen Kopfgeldes zu erleichtern, und von ihnen also forthin die Zahlung von 24 Mrgr. zu begehren; das Hausgesinde aber zu 18 Mrgr. anzusetzen, mithin auch bey den Städten ein gleiches eintreten zu lassen.

d) die 5te Klasse, statt der 24 Mrgr. welche Königliches Ministerium vorgeschlagen, mit 18 Mrgr. anzusetzen,

e) die 6te Klasse, statt der von Königlicher Regierung angesetzten 18 Mrgr. mit 12 Mrgr. zu belegen,

f) und die 7te Klasse lediglich zu der Nonvalenten-Klasse resp. zum 6ten und 8ten Theil, Behuf der 5ten und 6ten Klasse, wie bisher statt gefunden, cum jure variandi zu bestimmen, daher diese allenfalls, um die Sache mehr zu simplificiren, völlig weggelassen werden könnte; auch endlich

g) von aller Exemtion des weiblichen Geschlechts völlig zu abstrahiren, jemehr, wenn der Chef de famille unter die Nonvalenten gehört hat, das weibliche Geschlecht,

welches sich in seiner Familie befindet, auch mit zu dem Nonvalenten-Numerus gerechnet worden.

Bey dieser ganzen Klassifikation der 4ten, 5ten und 6ten Klasse aber

h) dasjenige schließlich eintreten zu lassen, was Status pag. 22. ihrer Erklärung, wegen der temporellen Abwechselung unter den Steuerpflichtigen Subjekten, nach der Kontribuenten individuellem Vermögens- und Nahrungs-Zustand, auch zufälligen Bedürfnissen, mit so vielem Recht vorgeschlagen haben, wenn diese klassificirte persönliche Abgabe irgend gerecht bleiben soll, weil der Name von Meyer, Halb-Meyer, Köther, Brinksitzer u. s. w. die Steuer-Fähigkeit bekanntlich überall nicht bestimmt.

Königliche Regierung hat bey dieser Klassifikation Statibus anheim gegeben: einigen Personen aus ihren Mitteln den Auftrag zu ertheilen, um zu der Einrangirung der Kontribuenten in die Klassen und Bestimmung einiger Neben-Punkte mit zu würken. Es entsteht daher die 4te Frage:

Quaestio IV.

ob es Status gerathen finden, in diesen Antrag hinein zu gehen, Mandatarien zu wählen, und denenselben zu dem eben angezeigten Behuf ein Mandatum cum libera zu ertheilen?

Ich beantworte diese Frage resp. affirmando et negando. Darin bejahend, daß ich es denen Landschaftlichen Kommissarien, wenn es überhaupt nöthig ist, solche zu ernennen, überlassen will, die Steuer-Subjekte in denen 4 ersten Klassen, in so ferne sie karakterisirt sind, mit dem Königlichen Kommissario zu rangiren, sonst aber

nicht. Ferner, daß ich kein Mandatum cum libera in solchen Neben-Punkten ertheilen kann, die nur irgend in's Wesentliche der Sache greifen, als z. B. die Fragen zu entscheiden:

a) ob auswärtige Besitzer Ritterschaftlicher Güter die klassificirte Personal-Steuer bezahlen sollen?

b) wie das Kopfgeld in dem Ansatze für das Gesinde der Königlichen Domanial- und Kloster-Pächter, auch der Ritter-Güter und Prälatur-Sitze zu reguliren seyn werde?

c) ob die klassificirte Personen-Steuer Monathlich, oder Quartaliter zu erheben seyn wird?

d) ob die Juden eine besondere Personen-Steuer bezahlen sollen? und

e) ob die Lehrlinge ganz frey zu lassen sind?

Da man sich über die Neben-Punkte, die noch ein Arrangement verlangen, Abseiten des Königlichen Ministerii nicht deutlich expliciret hat, so wird es am besten seyn, dem engeren Ausschusse dasjenige resp. vorschriftsmäßig, und cum libera aufzutragen, wozu Königliche Regierung die Ernennung von Kommissarien aus den Mitteln der Stände verlangt hat; woher denn folgt, daß es einer solchen Ernennung von Kommissarien überall nicht bedarf. Ich komme nunmehro in der aufzustellenden 5ten Frage auf die, von Königlicher Landes-Regierung Statibus anempfohlene Pferde-Steuer und frage:

Quaestio V.

Soll eine Pferde- und Equipagen-Steuer, und zwar in der vom Königlichen Ministerio vorgeschlagenen Masse statt haben?

Meine Meinung geht dahin bejahend, wiewohl mit Hinzufügung zweener Limitationen,

a) daß die Konkatenation mit der klassificirten Personen-Steuer in d r Verordnung aus guten Gründen vermieden werde, und

b) daß die Göttingischen Pferde-Vermiether von der Steuer eximiret bleiben müssen. Denn sollen die Studenten, welche eigene Pferde halten, frey seyn, und die Pferde-Vermiether zu Göttingen zahlen, so entstehet der für die Universität gleich schädliche Nachtheil, daß mehrere Studenten bewogen werden, sich eigene Pferde zu halten, welches ihrem Fleiße hinderlich ist, und daß die Pferde-Vermiether bey jedem Ritt, welchen ein Student auf Mieth-Pferden unternimmt, ein erhöhetes Miethgeld, unter dem Vorwande der Pferde-Steuer, fordern, und sich dieses von den Studenten zahlen lasse, wobey also keiner als der Student verliert, inmaßen der Pferde-Vermiether sich die ausgegebene Steuer hundertfach wieder bezahlen läßt. Da nun der ganze Ertrag der Pferde-Steuer im Göttingischen von Pferde-Vermiethern kein sehr großes Objekt ausmachet; dagegen aber der Universität schädlich ist, weil alles, was Ueber-Vortheilung der Studenten nach sich ziehen kann, auch der Landes Universität und der Landes-Kasse nachtheilig wird, so votire ich bestimmt dahin:

die Pferde-Vermiether zu Göttingen von der Pferde-Steuer zu eximiren.

Quaestio VI.

Soll ferner, und das ist der Gegenstand der sechsten Frage, die partielle Vermögens-Steuer eingeführt werden, welche Königliche Regierung dahin vorgeschlagen

hat, daß die auf dem Lande sitzende Höcker und Handwerker resp. 2 Rthlr. und 1 Rthlr. oder 18 Mrgr. jährlich zahlen sollen?

Ich beantworte diese Frage um so mehr ganz verneinend, als diese Leute ohnehin zu allen oneribus konkurriren, die den Landmann treffen, wie der Brodkorn-Licent; daher das Argument Königlichen Ministerii, daß sie von denen oneribus civicis befreiet wären, meiner Einsicht nach in der vorliegenden Rücksicht um dieselben, neben dem zu zahlenden Kopfgelde, noch zu einer Nahrungs-Steuer, sammt dem Nahrungs-Taxt, welchen sie schon bezahlen, zu verbinden, überall nicht konkludirt.

Nunmehro erhebt sich die 7te Frage, welche wie ich überzeugt bin, den mehrsten Widerspruch finden wird, und bey deren Beantwortung unverkennbar wahre Schwierigkeiten eintreten, in so ferne sie nemlich geradezu bejahend beantwortet werden soll. Jene Frage muß nemlich, nach der resolutione regiminali, dahin normiret werden:

Quaestio VII.

Soll zum Besten der Licent-Kasse, um ihr eine erkleckliche Neben-Einnahme zu verschaffen, der Scheffel- und Zehnt-Schatz solchergestalt wieder eingeführt werden, daß von dem Fuder hartes Korn 2½ Rthlr., und von der Zehntpacht 10 p. C. jährlich entrichtet werden?

Ich beantworte diese Frage dahin, daß zwar der Scheffel- und Zehnt-Schatz nicht wieder einzuführen sey, allein daß dasjenige Quantum, welches es in vorstehender Masse, vor seiner Aufhebung eingebracht, von der Ritterschaft zu ihrem, von der Prälatur zu ihrem, von den sogenannten Freyen und Exemten zu ihrem, und von denen Auswärtigen zu ihrem Theil, durch eine respektive doppelte

Rit-

Ritter-Steuer, durch eine Prälatur- Freyen und Forensen-Steuer, und Kontribution zur Licent-Kasse gebracht werde.

Königlicher Landes-Regierung wird es so, wie dem Lande, gleichgültig seyn, auf welche Art jenes Quantum hinführo zur Licent-Kasse kömmt, wenn es nur überhaupt zur Licent-Kassen-Einnahme gebracht wird, und daher bin ich für den eben erwähnten Modus, der nicht mit so vielen Schwierigkeiten, unangenehmen Folgen, Ungleichheiten der Quartiere unter sich, und der Güter in denselben verbunden ist, als wenn man den Scheffel- und Zehnt-Schatz, wie er sonsten bestanden, wieder einführen wollte. Ich will nun 1) die Gründe, welche dieses beweisen, hier exponiren, und so dann 2) die Ansätze näher entwickeln, was ein jeder der genannten differenten Stände, durch die vorgeschlagenen Steuern, jährlich aufzubringen haben werde, und 3) zeigen, warum dieser Modus der Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes sehr vorzuziehen ist.

So ist ad 1. a) der Scheffel- und Zehnt-Schatz, wie es die Landschaftlichen Akten zeigen, mit sehr vielen einheimischen und auswärtigen Nachbaren, als mit dem Cellischen, Hojaischen und Braunschweigischen, vermöge geschlossener besonderer Konventionen, aufgehoben. Würde er nun wieder eingeführt, so dürften b) unsere Nachbarn ein gleiches retorsionsmäßig thun, und dadurch mancher Calenberger Scheffel- und Zehnt-Schatz im Auslande und extra Provinciam bezahlen müssen, ohne daß der Ertrag desselben der Landes-Kasse zu Nutzen käme. c) Ist der Scheffel- und Zehnt-Schatz sehr different in seinem Total-Ertrage, nach Beschaffenheit der verschiedenen Landschaftlichen Quartiere, woher er erfolgt. Denn so hat

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

er, nach den Hansingischen Extrakten de Anno 1691 — 1692, eingebracht

a) im Calenbergischen Quartier . 2874 Rthlr. 25 gr.
b) im Hämelschen Quartier . . 991 — 21 —
c) im Lauenauischen Quartier . . 465 — 26 — und
d) im Göttingischen Quartier . . 599 — 22 —

Da nun das Göttingische mit dem Calenbergischen an Flächen Inhalt gleich ist, und der Ertrag aus diesem mit dem aus jenem in auffallender Disparität steht; so zeigt sich schon hieraus, warum bereits in dem Anno 1646 erlassenen Schatz-Patente folgendes verordnet worden, obgleich diese Anordnung nie einigen Effekt gehabt hat:

„Weil aber dieses, (die Zahlung des Scheffel-Schatzes) in unserm Lande Göttingen sich nicht will prakticiren lassen, sollen unsere Schatz-Räthe hiemit befehliget seyn, dahin zu sehen, damit durch einen prakticirlichen Modum die Land-Reuterey nicht möge verkürzet werden, wie wir dann auf deren eingebrachte unterthänigst umständliche Relation uns ferner gnädig resolviren wollen,"

und d) tritt endlich eine gleiche auffallende Disparität unter den Ritterschaftlichen Gütern unter sich ein; je nachdem ein Gut aus Meyer-Zehnt- und Zins-Gefällen bestehet, und daß andere solche Revenuen nicht, und dagegen eine große Superficiem an Aecker, Wiesen, Weiden und Holzungen hat; woher die nothwendige Folge erwachsen könnte und würde, daß ein kleines Gut viel, und ein großes wenig zu einer allgemeinen Landes-Kasse zahlen dürfte, wenn man den Scheffel- und Zehnt-Schatz qua talem wieder einführen wollte, welches aber gegen alles Recht und gegen alle Billigkeit anlaufen, und vorzüglich die Güter des Hannöverschen und Hämelschen Quartiers beschweren würde, je mehr eine zu einer allgemeinen Landes-Angelegenheit ein-

zuführende Steuer auch allgemein und proportionirlich tref⸗fen muß.

Ohne also nicht einst jetzt auf die Anforderung der kleinen Städte wegen der durch die anfänglich partielle und demnächst totale Aufhebung des Scheffel und Zehnt⸗Schatzes dem Land⸗Renterey⸗Register entzogenen Intra⸗den zurück zu sehen, hoffe ich aus denen angeführten Gründen sattsam bewiesen zu haben, daß die Wieder⸗Ein⸗führung des Scheffel⸗ und Zehnt⸗Schatzes nicht füglich eintreten kann.

Allein das hindert nicht, daß dessen Ertrag auf eine andere bequemere und billigere Art zum Licent⸗Ueberschuß⸗Register gebracht werde. Um dieses zu bewerkstelligen, muß ich ad 2) anführen, was ein jeder differenter Stand durch den Scheffel⸗ und Zehnt⸗Schatz im Jahr 1691 — 1692 aufgebracht hat, und dieses erhellet aus des geschick⸗ten Herrn Hof⸗ und Schatz⸗Secretarii Hansing Arbeit aufs anschaulichste. Nach dieser hat gesteuert:

1) die Ritterschaft . .	1685 Rthlr.	8½ Mrgr.		
2) die ganze Prälatur .	1768 —	28 —		
3) der exemte Stand .	977 —	3 —		
4) die Forenses	1019 —	33 —	2⅔ Pf.	

Diese Quanta müssen nun, nach meiner Meinung aufgebracht werden, und zwar

ad 1) intuitu der Ritterschaft durch eine gedop⸗pelte Ritter⸗Steuer Behuf des Licent Registers, welches um so ehender, in Zurücksicht auf die der Ritterschaft zu⸗gestandene limitirte Licent⸗Freiheit, betreffende Dispo⸗sition des §. 11. des Landtags⸗Abschiedes vom 1686 thun⸗lich seyn wird, als ein Ritterschaftlicher Ausschluß nieder⸗gesetzt ist, um die Ritter⸗Steuer zu rektificiren, und alle gegenwärtige Prägravationen zu korrigiren.

Ad 2) ratione der ganzen Prälatur, wozu also die sekularisirten Stifter und Fräulein, auch Jungfern-Klöster, mit zu rechnen seyn werden, durch eine Prälaten-Steuer, und zwar nach der Römerzugs-Matrikel, und nach der Subrepartition, welche der ehemals bezahlte Scheffel- und Zehnt-Schatz für jede Korporation und für jedes Individuum dieser Korporationen darleget, auch allenfalls alio modo, welches die Herrn Prälaten und Königliche Landes-Regierung am besten zu reguliren wissen werden.

Ad 3) respectu des Exemten-Standes, als der übrigen sogenannten Freyen und Exemten und einiger Bauern und Bürger, derer aber sehr wenig sind, respektive durch Grundsteuer von Ländereien, wie beim Taxt oder nach dem Fuß des ehmaligen Scheffel- und Zehnt-Schatzes bey Meyer-Gefällen und Zehnten, wodurch die Käufer Adelicher Pertinentien schon pro nunc zur Mitleidenheit gezogen, und auf diese Art diese Steuer noch einträglicher werden würde, und

ad 4) ratione der Auswärtigen, durch eine Contributionem Forensium, welche man solchergestalt von denen einzelnen Individuis, facta subrepartitione, nach den ehemaligen Scheffel- und Zehnt-Schatz Prinzipiis einfordern müßte, ohne eben dieser Erwähnung zu thun, weil man doch schon eine Contributionem Forensium bey der Licent-Kasse hat, diese also nichts neues ist, und man sie mithin nur weiter und stärker extendirt, als die Contributio Forensium bisher statt gefunden hat. Nimmt man nun beide Stücke, deren ich bisher erwähnt, zusammen, so wird damit ad 3) schon bewiesen seyn, daß der angegebene leztere Modus, den Beitrag des ehemals erhobenen Scheffel- und Zehnt-Schatzes der 4931 Rthlr. 23 Mrgr.

7 Pf. ausgemacht, zu erhalten, und zur Licent-Kasse zu bringen, dem ehemaligen Perceptions-Modo weit vorzuziehen sey, da er uns a) mit unsern Nachbarn in keine Weitläuftigkeiten setzt, b) die retorsionsmäßige Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, zum Nachtheil der Landes-Einwohner, welche Zehnt- und Sackfallende Gefälle im Auslande zu erheben haben, erschweret und verhindert, und c) verursachet, daß es es bey demjenigen verbleiben kann, was es in Ansehung der bey den Ritter-Gütern selbst gezogenen Zehnten Rechtens gewesen, die vorhin Steuerfrey geblieben sind.

Wie soll es aber ratione des zum Land-Renterey-Register kommenden Scheffel- und Zehnt-Schatzes gehalten werden, der in Rücksicht derjenigen Provinzen Retorsions-Weise jetzt erhoben wird, wo die Einforderung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes keine Landschaftliche, sondern eine Domanial-Einnahme ist, als im Preußischen und Schauenburgischen. Gegen diese Provinzen hat er bekanntlich noch heutiges Tages statt, und seine Einnahme wird beim Land-Renterey Register zum Theil solchergestalt heterogener Weise verwandt, daß dadurch die Landes-Einwohner, welche im Preußischen, Hildesheimischen und Schauenburgischen Zehnt- und Scheffel-Schatz bezahlen, das erlegte Quantum aus einer Landes-Kasse, sonderbar genug, restituirt erhalten; daher das Kloster Loccum aus der Land-Renterey-Kasse jährlich ein ansehnliches, sogenanntes Entschädigungs-Quantum erhält, welches mehr beträgt, als diese Korporation auf andern Wegen zu denen Landes-Kassen beyträgt. Soll dieses — vielleicht der einzige Fall in seiner Art — nun noch ferner statt finden? und sind nicht Akten zur Hand zu nehmen, welche die Besteuerung des sogenannten Theil-Korns betreffen, welche

ich einst im Schatz-Kollegio gesehen, da sie in die vorliegende Materie wesentlich mit hinein schlagen? Uebrigens zweifle ich nicht, ductu der diesjährigen Landtags-Verhandlung, daß Civitates majores sich zur Aufbringung des Aggregats desjenigen, was von Zehnt- und Scheffel-Schatz sonst in ihre Kämmerey Register einkommen sollen, jetzt Behuf der Licent-Kasse beifällig erklären, und auf Mittel und Wege denken werden, jenes Quantum ad Cassam zu bringen, ohne namentlich den Scheffel- und Zehnt-Schatz weiter einzuführen.

Die Art der Erhebung dieser statt des Scheffel- und Zehnt-Schatzes einzuführenden Surrogat-Steuern, müßte, ratione der Ritterschaft, durch die Schatz-Einnehmer, in Ansehung der übrigen Kontribuenten aber durch die Licent-Bediente, unter Assistenz der Orts-Obrigkeiten, da hier das Forum rei sitae eintritt, geschehen. Ich komme nunmehro, in Gemäßheit der Ministerial-Resolution, auf die darin liegende achte Frage:

Quaestio VIII.

Finden es Status gerathen, der Zeitungs-Steuer, welche Königliches Ministerium auf alle politische Blätter, jedoch mit dem Ausschluß der Hannöverschen, den Jahrgang zu 18 Mrgr. gerechnet, in Vorschlag gebracht hat, ihrer Seits beyzutreten?

Nach demjenigen, was zu dem Behuf den Vorwurf eines per indirectum einzuführenden Zeitungs-Monopols für die hiesigen politischen Zeitungen zu vermeiden, gesagt werden kann, und ohne dem Hannöverschen Post-Komtoir die alleinige Befugniß ständischer Seits beizulegen, der einzige zu seyn, welcher das Recht hat, Zeitungen zu debitiren, bin ich des Dafürhaltens, um mich dem König-

lichen Ministerio, so viel wie möglich, in der Absicht zu nähern, damit das Kopfgeld kommutirt werden könne, daß die Steuer auf alle politische Zeitungen, den Jahrgang zu 12 Mrgr. fixiret werden könne, wenn auch eine Imposition von 6 Mrgr. auf die hiesigen politischen Nachrichten statt finden soll; sonst aber die eine Verlicentung so gut, als die andere, unterbleiben müsse.

Quaestio IX.

Die nun nach der Ordnung der Königlichen Ministerial-Resolution zu erwegende 9te Frage ist dahin zu stellen:

Wollen Status die noch vorhandenen, einige 170,000 Rthlr. betragenden sogenannten Krieges-Kosten-Schulden unter sich repartiren, und sich dahin erklären, solche repartirte Krieges-Schulden, nach einer künftig hin zu treffenden nähern Subrepartition abzubezahlen, und bis daß diese zu Stande gebracht ist, aus denen Aufkünften des Licent Registers, wie sie Königliches Ministerium zu bestimmen und zu vernehmen vorgeschlagen hat, einstweilen verzinsen?

Das letztere Membrum dieser Frage kann gleich bejahend beantwortet werden; die beiden erstern aber nicht anders, weil man nichts wollen darf, als was man nicht ausführen kann, und weil es besonders genug seyn würde, etwas zu versprechen, wenn man sich noch nicht überzeugt hat, und mithin nicht weiß, ob es zu leisten möglich seyn wird, als bis gezeiget worden:

A. Daß die Repartition unter den differenten Ständen, oder die Quotisation und Ausmittelung der für jeden Stand gehörigen Ratae, und

B. daß die Aufbringung dieser gefundenen Quoten durch

Subrepartition der in jeden Stand gehörigen Individuen möglich ist.

Will ich mich nun, ad B. um von dem letzten, als dem Haupt-Postulate anzufangen, gleich jetzt:

1) ratione der Ritterschaft über alle diejenigen wichtigen Bedenklichkeiten hinweg setzen, welche ich bereits in meinem, auf diesem Landtag abgelegten großen Voto §. 47. und pag. 533. angeführt habe, um zu zeigen, wie sehr ich geneigt bin, mich mit dem Königlichen Ministerio über die von demselben bestimmt angegebenen 5 Punkte zu vereinigen, da von deren baldigen Adjustirung die erleichternde Kommutation des Kopfgeldes abhangen soll, wie dieses ganz deutlich in der Ministerial-Resolution vom 6ten Juli d. J. in his Terminis steht,

dafern sich die Stände vereinigen werden, in die bisher aufgeführten fünf Punkte nemlich 1) die klassificirte persönliche monathliche Abgabe, 2) die Pferde-Steuer, 3) Wieder-Einführung des Zehnt- und Scheffel-Schatzes, Behuf des Licent-Ueberschuß Registers, 4) Zeitungs-Steuer, und 5) Repartition der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schulden einzustimmen; so könnte also das Fixum nach seiner jetzigen Einrichtung aufgehoben werden.

2) will ich ferner die Aufbringung der Quoten, welche das platte Land nach einer in Gemäsheit der hergebrachten Principien bey der Aufbringung der Magazin-Korn-Gelder zu regulirender Subrepartition, treffen werden, deswegen für möglich halten, weil anjetzt vertragemäßig ein Absatz an Fourage- und Magazin-Korn-Gelder eintreten muß, auch die Land-Kommunen durch die Reuter-Aenger, oder durch die Zahlungen für die-

selben, wo sie etwa nicht existiren, eine Einnahme oder verminderte Ausgabe haben, zumahl die Quoten eben nicht sehr hoch seyn werden, da das Quantum repartitionis nicht sehr ansehnlich ist, und will ich

3) auch annehmen, daß die vier großen Städte es dadurch möglich machen werden, die sie treffende Quoten der zu vertheilenden Krieges-Schulden, ohne großen und auffallenden Bedruck der Bürgerschaften, dadurch herbey zu schaffen, daß ihnen vergönnet wird, eine besondere, und von mir pag. 323 und 325. meines, auf diesen Landtag abgelegten großen Voti angegebene Accise auf allerley Konsumtibilien und andere Lebens-Bedürfnisse zu legen, welche der reiche Stadt-Bewohner mehr, wie der Arme gebraucht, als auf Holz, Kohlen, Heu, Stroh und Hafer, auch auf allerley Consumtibilia luxuriosa, welche noch nicht beleget sind; so muß ich dennoch frey gestehen, daß ich es für schlechterdings unmöglich halte, von denen so sehr verarmten kleinen Städten, wenn ich Münden und die Neustadt Hannover davon ausnehme, und bey denen eine gleiche Accise, als ich bey denen vier großen Städten vorgeschlagen habe, zu dem beabsichtigten Endzweck eintreten könnte, die sie treffende Quoten durch Sub-Repartitionen herbey zu schaffen, indem der geringe Absatz, der sie an Magazin-Korn-Geldern trift, lange nicht hinreichend ist, dasjenige zu gewinnen, was nöthig werden wird, um ihren Antheil an Krieges-Kosten-Schulden abzuführen.

Kommen also die übrigen Stände darin nicht überein, welches, ich gestehe es gerne, eine auffallende, allein durch die Zeit-Umstände blos pro hac vice et citra omnem consequentiam ratione futuri nöthig werdende

Anomalie ist, entweder die Quoten der Krieges-Kosten-Schulden, welche die kleinen Städte, jedoch exclusive Münden und die Neustadt Hannover treffen, auf das Licent-Ueberschuß Register zu werfen und daraus eine Licent Schuld zu machen, oder in Ansehung ihrer, die bey den vier großen Städten und der Stadt Münden vorgeschlagenen Stadt-Accise eintreten zu lassen, sie mag noch so wenig, als sie will, eintragen; sodann aber alle Quoten, welche die sämmtlichen Städte treffen, in complexu zu übernehmen, die Aufkünfte der proponirten Stadt-Accise in eine gemeinschaftliche Kasse zu werfen, und solcher Gestalt, unter Errichtung eines Städtischen gemeinsamen Krieges-Kosten-Registers, und einer gemeinschaftlichen Städtischen Krieges-Kosten-Kasse, die Verzinsung der zur Abbürdung des Behufs der übernommenen Quoten der Krieges-Schulden, angeliehenen Kapitalien, und ihre successive Abbezahlung zu beschaffen; so ist es, auch völlig abstrahendo von allen Streitigkeiten, welche sich gegenwärtig zwischen dem belasteten Stand, und denen privilegirten Ständen erhoben, als ausgemacht gewiß anzusehen, daß das ganze Repartitions-Projekt der noch vorhandenen Krieges-Kosten Schulden, wegen Unmöglichkeit der executionis desselben intuitu der kleinen Städte scheitern muß, wie es denn schon zweymal gleiches Schicksal gehabt hat.

Vereinigen sich aber die Stände, entweder die Quoten, welche die kleinen Städte bey dieser Krieges-Kosten-Repartition angehen, auf das Licent-Ueberschuß-Register zu nehmen, oder durch den eben bezeichneten zweyten Weg, denen sämmtlichen Städten einen besondern Verzinsungs- und Amortisations-Fonds ihrer in complexu übernommenen Krieges-Schulden-Quoten zu verschaffen, und ma-

chen Status dabey wechselseitig aus, daß die Vertheilung der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Schuld, keinem Theile derselben, an seinen gegenwärtigen vermeintlichen Ansprüchen, und an der Verneinung derselben, auf irgend eine Art nachtheilig seyn solle, daher sie sich versprechen müssen, diese Repartition als ein bloßes Interemisticum hinc inde nie zu allegiren; so kommt es alsdann, um das Wollen der Repartionen der Krieges-Kosten-Register-Schuld zu bestimmen, und diese Erklärung anjezt von sich zu stellen, da bisher das Können untersuchet und bestimmt worden ad A. darauf, als auf das erste Postulat an:

„Wie ist die Quotisation unter den differenten Ständen zu machen, oder, den wie vielsten Theil will 1) die Ritterschaft, und 2) die ganze Prälatur resp. ohne und mit Siz und Stimme auf dem Landtag von denen vorhandenen Krieges-Kosten-Schulden übernehmen, 3) welche Quote machen sich die vier großen Städte zu eigen, 4) welcher intellectuelle Theil trift die kleinen Städte, um diesen jedoch blos für diesmal, und ohne Präjudiz auf die Zukunft zur Licent-Schuld zu transformiren, und 5) was bleibt endlich zur Subrepartition nach dem Magazin-Korn-Gelder-Fuß für das platte Land über?

So viel nun die Ritterschaft anlanget, bin ich der Meinung, und erkläre mich in Rücksicht der Subdivision der speciellen Antheile für meine Güter, jedoch so und in dermaßen, daß mir und meinen Erben diese Willfährigkeit auf die Zukunft nie präjudiciren solle, falls die Ritterschaft ratione praeteriti noch weiter wegen der Krieges-Kosten besprochen werden mögte, indem ich für meine autores zu haften mich überall nicht verbunden halte, zurückweisend auf die allegirten Stellen aus meinem großen Voto der diesjährigen

Landtags-Verhandlung dahin: der Ritterschaft in Kantons-Togen die Uebernahme des 10ten Theils der Kriegs-Kosten-Register-Schulden bestens anzuempfehlen. Ein mehreres zu übernehmen, geht aber deswegen nicht an, weil die Landsäßige Ritterschaft fortwährend die klassificirte Personen-Steuer für sich und die ihrigen, die Pferde-Steuer bezahlen, und ihren Antheil an den Scheffel- und Zehnt-Schatz-Gefällen, Behuf des Licent-Ueberschuß-Registers zu entrichten haben dürfte, wie ihr Königliches Ministerium dieses alles in Resolutione vom 6ten Juli d. J. zu erkennen gegeben hat, auch sich ansehnlichen Anforderungen ratione praeteriti, ab Seiten des belasteten Standes, wenigstens bis jetzt, noch ausgesetzt siehet. Ob nun nicht das Göttingische Quartier dem Calenbergischen zu Hülfe kommen müsse, das wird sich aus ältern Vorgängen und denen deshalb geschehenen Aeußerungen am besten affirmando beantworten lassen.

Was aber die Prälatur, cum et sine assidio in Comitiis provincialibus, zu übernehmen haben dürfte, ergiebt sich aus der Römerzugs-Matrikel. Nemlich erstere, den 83sten und letztere, wozu die sekularisirten Stifter und Klöster, auch die Fräulein- und Jungfern-Klöster mit zu rechnen seyn werden, den 18ten Theil, wie wohl beide intellectuelle Quoten einiger Moderation unterworfen bleiben, da einige Hildesheimische Ortschaften ausfallen, die sonst zur Prälatur gehört haben, als Derenburg und Escherde. Die 4 großen Städte würden, wie bekannt, einstweilen Sextam übernehmen; die General-Quote der kleinen Städte, entweder nach der Römerzugs-Matrikel, oder nach den Magazin-Korn-Principiis allererst ausfündig gemacht, davon der Theil für Münden und die Neustadt Hannover zur besondern Aufbringung, weil diese

daselbst möglich ist, abgesetzt, das übrige aber, als eine Licent-Schuld, auf das Licent-Ueberschuß-Register geworfen werden, wenn nicht der zweyte Weg, welchen ich durch die Einführung einer besondern Städtischen Accise, zur Abbauung der von den sämmtlichen großen und kleinen Städten in complexu übernommenen Quoten der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Schulden vorgeschlagen habe, diesem vorgezogen werden sollte, wogegen aber, wenn der erste Modus eintreten dürfte, die Bewohner der kleinen Städte, exclusive der beiden benannten, so lange als der Absatz an Magazin-Korn-Gelder für sie statt hat, diese dennoch aufbringen, und zur Licent-Kasse abliefern müßten, und endlich, das nach allen diesen Operationen noch übrig bleibende Residuum auf alle Land-Kommunen, nach denen bekannten Tabellen, welche bey der Aufbringung der Magazin-Korn-Gelder in usu sind, und nach dem Absatz des bereits eo nomine und wegen der Fourage-Gelder seit der Zeit des Ausmarsches der Truppen indebite Bezahlten, welches von der Königlichen Krieges-Kanzley der Licent-Kasse in einer Summe zu restituiren seyn würde, repartiret, und durch Aufnahme von Kapitalien oder alio modo gezahlt. Da die Summen, welche solcher Gestalt via repartitionis aufgebracht werden sollen, klein sind; so scheinet dieses Projekt in der Exekution möglich zu seyn. Welchen Eindruck es aber bey denen Landes-Unterthanen machen wird, wenn es benebst Beibehaltung eines großen Theils des Kopfgeldes zur Anwendung gebracht wird, darüber mag ich nichts anders, als das zu äußern wagen, 1) daß es alsdann zu wünschen wäre, daß die Bewohner des platten Landes mit der Zahlung der Fourage- und Magazin-Korn-Gelder zur Verringerung ihrer Krieges-Kosten-Quoten fortfahren mögen,

und 2) daß ich eine, in dem introitu der neuen Verordnung anzubringende limitirte Publicität für unumgänglich nöthig halte, woraus erhellet, warum ein Theil des Kopfgeldes fortwährend zu bezahlen ist, weil ich sonst, wenn diese Vorsicht unterlassen werden sollte, sehr widrige Eindrücke befürchte, da die Unterthanen allgemein glauben, daß wenn die Krieges-Schulden abgeführt sind, das zu diesem Behuf eingeführte Kopfgeld auch wieder seine Endschaft erreichen müsse.

Ich habe mich bisher bemühet zu zeigen, daß die wohlgemeinten fünf Punkte, welche das Königliche Ministerium denen Ständen zur kopulativen Annahme angelegentlichst empfohlen hat, sämmtlich in modificirter Masse realisirt werden können, und da nach der ausdrücklichen und keine Interprätation leidenden Erklärung der Königlichen Landes-Regierung die Abschaffung und Kommutation des Kopfgeldes von dem Uebergang dieser 5 Vorschläge aus der Möglichkeit in die Gewisheit wesentlich abhängt, jene Veränderung des monathlichen Fixi aber, wenigstens wie die Sachen nun einmal stehen, durchaus nothwendig ist, wenn sich die Stände nicht für alle Folgen responsabel machen wollen, welche aus der unterbleibenden Abschaffung des monathlichen Fixi leicht entstehen können, und woran, gestallten Sachen nach, Königliches Ministerium überall nicht Schuld seyn würde; so wünsche ich nichts mehr, als daß eine baldige Vereinigung und die davon abhangende gewierige Erklärung der Stände, in der von mir vorgeschlagenen modificirten Masse, bey dem Königlichen Ministerio erfolgen möge, indem ich des Dafürhaltens bin, daß die Ritterschaft über die ihr wenig-

stens bis jetzt gebührende Konkurrenz-Quote, nach der Römerzugs-Matrikel, in Ansehung der auf die Licent-Kasse gelegten extraordinariorum, und der darauf haftenden eigentlich palliirten Krieges-Kosten-Schulden, um so weniger sich für gravirt zu achten hat, als sie doch zu bedenken Ursache finden wird, daß wenn das Land von Bezahlung der Reichs-Prästationen frey bleiben sollte, sie auf Kosten des belasteten Bauern-Standes, von der Bezahlung der Kontingents-Kosten befreiet bleibt, wie ich dieses in meinem Voto, den Ausmarsch der im Englischen Sold gegebenen Truppen, und ihre Rekrutirung betreffend, pag. 69 und 70. klar gezeiget habe.

Diesem allen bisher an und ausgeführten, füge ich noch folgende Stücke hinzu:

1) Daß im Fall eine erwünschte Koalition eintreten sollte, ratione praeceptionis Kantons-Tage noch in diesem Herbst auszuschreiben seyn würden, um diesen Punkt in Rücksicht der abwesenden Mitglieder der Ritterschaft zu legalisiren.

2) Daß wenn denen gegenwärtig versammleten Mitgliedern der Ritterschaft, die Annahme der 5 bekannten Ministerial-Punkte, etwa der Folgen wegen, zu bedenklich scheinen mögte, zu bevorworten seyn dürfte, daß der zu adoptirende Steuer-Plan nur bis dahin, daß die Licent-Schulden bis auf 296,425 Rthlr., als der Passiv-Zustand des Licent-Ueberschuß-Registers, wie er gleich nach dem Kriege, um Trinitatis 1762. gewesen, herunter gesunken wäre, eine verbindende Kraft haben solle, und daß alsdann die Steuern de novo zu reguliren seyn würden, und

3) daß alles, was jetzt geschehen, keinem Theile in denen-

jenigen Streitigkeiten, welche zwischen den Städten und der Ritterschaft gegenwärtig vorwallteten, irgend präjudiciren, und von keinem je allegirt werden solle, als wenn ihm durch dieses Interimisticum etwas zugestanden sey, sondern vielmehr alles regulirte, wie beider Theile Rechte und Gerechtigkeiten unnachtheilig, auf die Zukunft angesehen werden solle. Ein mehreres und besseres habe ich alles Nachdenkens ohngeachtet nicht ausfindig machen können, um was die Hauptsache ist, das so nöthige und von der Regierung so dringend anempfohlne Einverständniß zu bewürken, und da ich meine Meinung wohl überlegt habe, so werde ich derselben, ohne mich ferner in Dispüten einzulassen, welche nur die kostbare Zeit, ohne irgend einen gedeihlichen Nutzen zu bewürken, wegnehmen, um so mehr fest inhäriren, als sie mich in der Folge gegen jeden legitimiren muß, und ich also für die Folgen nie responsabel werden kann, welche entstehen können, wenn entweder etwa nichts geschehen, oder das mehrste, gegen den ausdrücklichen Rath des Königlichen Ministerii, dilatirt werden sollte, weil dieser Fall mit jenem ganz genau überein kommt.

Mir bleibt daher nun, um zum Schluß meines Voti zu eilen, nur noch die nöthige Aufstellung der 10ten Frage über:

Quaestio X.

Ob es Status gerathen finden, allhier in Hannover den vom Königlichen Ministerio vorgeschlagenen Packhof anzulegen, und dazu eventualiter 10000 Rthlr. aus der Licent-Kasse in der Mässe zu bewilligen, daß Königliche Lan-

Landes-Regierung, bey vorfallender schicklicher Gelegenheit, dazu ein Gebäude, von dem eben, als die höchste Kauf-Summe, bestimmten Werth zu acquiriren habe, ohne daß erst darüber mit den Ständen noch besonders zu kommuniciren seyn werde?

Ich erkläre mich gegen die eine Proposition so gut, als gegen die andere, weil, wenn Packhäuser Nutzen schaffen sollen, dieselben eine andere Vorrichtung erfordern, als Königliche Regierung dieser Anstalt zu geben gesonnen ist, ferner, wenn die Kontrolle ordentlich geführet werden, und solcher Gestalt der Defraude Einhalt geschehen soll, welches zu erreichen man doch eigentlich durch die Anlegung von Pack-Häusern beabsichtiget, diese in allen vier großen Städten, und in Münden seyn müssen, um mit einander zu koncertiren und zu korrespondiren, und die Hannöversche Kaufmannschaft sehr über Einschränkungen, und einen sie allein treffenden Druck klagen würde, wenn sie allein der Packhofs-Anstalt unterworfen werden, und die Kaufleute anderer Städte von dieser Géne befreit bleiben sollten; endlich ich mich von der Nützlichkeit eines solchen Gebäudes, als Königliche Landes-Regierung acquiriren will, nicht überzeugen, und daher zu dem Ankauf eines Packhofes, zumal ohne über den Handel nicht einst befragt zu werden, nicht eventualiter 10000 Rthlr. aus der alle Ersparungen bedürfenden Licent-Kasse bewilligen kann.

Das halte ich aber für Ständische Pflicht, auf die Vorrichtung von Packhäusern in den vier großen Städten, und in Münden zu beharren, und die Kosten zu ihrer Vorrichtung aus der Licent-Kasse zu nehmen, wobey nicht das mindeste Risico zu befürchten steht, weil davon die Aufnahme unsers Städtischen Licent-Wesens

einzig und allein abhängt, wenn wir dieses noch weiter beibehalten wollen, und weil davon die gute Folge verspüret werden würde, daß wir, statt eine Menge anderer Steuern jetzt nöthig zu haben, unter gewissen andern Voraussetzungen, mit diesem einzigen Steuer-Modus alles beschaffen könnten, was der status publicus, und die Erhaltung des Kredits dieser Fürstenthümer jährlich verlangt.

Nro. II.

Vortrag

des Hof-Richters und Land-Raths von Berlepsch an Königliche Landes-Regierung zu Hannover, vom 5ten August 1793.

Tit. Königl. Regierung ꝛc.

Bey dem diesjährigen Landtage, welcher in so mancher Hinsicht unter die wichtigsten zu zählen ist, die je existirt haben, und vielleicht je wieder erscheinen werden, habe ich es mir zur unabweichlichen Richtschnur meines Verhaltens dienen lassen, dasjenige so weise als gerechte Rescript zu befolgen, welches Ew. Excellenz an die hiesigen Stände unter dem 14ten Januar d. J. ergehen zu lassen geruhet. Um nun diesen Endzweck zu erreichen, der mit meinem

Grund-Prinzipio völlig überein kam, gerecht zu seyn, und dadurch zum Glück der Unterthanen redlich mit zu würken, war es nöthig, unserm jetzigen Steuer-Wesen von der Zeit an, daß es die gegenwärtige Konsistenz bekommen, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich übergieng jedoch bey dieser so nöthigen Untersuchung alles dasjenige absichtlich, was in vorigen Zeiten etwa geschehen seyn mögte, in so ferne nemlich daraus ratione praeteriti etwa Forderungen entstehen sollten; konnte aber nicht umhin, manche vor langen Jahren getroffene Einrichtungen zu prüfen, um zu sehen: ob sie sich auch auf die Zukunft als gerecht und billig, mithin, die Ruhe und die Erhaltung der Verfassung befördernd darstellten? Zu einer solchen Prüfung hielt ich die Stände selbst durch Ew. Exc. Ausschreiben vom 11ten Dec. 1792. aufgefordert, da aus demselben klärlich erhellte, daß Sr. Königl. Majestät sowohl, als Allerhöchst desselben Ministerio die völligste Ueberzeugung beiwohne, daß das hiesige Steuer-Wesen eine wesentliche Abänderung und Verbesserung bedürfe.

Ja diese Untersuchung, welcher bereits Königliche Regierungs-Kommissionen vorangegangen waren, wiewohl diese noch nicht beendiget sind, wäre auch ohne jenen Landesherrlichen Wink nöthig gewesen, so bald man irgend etwas Vollständiges, Gutes und Standhaftes auf die Zukunft Ew. Excellenz darlegen wollte, wozu den Ständen ohnstreitig die Verpflichtung auflag.

Es war also nöthig, mit dem Jahre 1614, als den Terminus a quo unserer jetzigen Steuer-Verfassung anzufangen. Bekanntlich wurden damals 6 Tonnen Goldes Landes-Fürstlicher Schulden übernommen, von denen 4 großen Städten der sechste Theil davon gleich baar bezahlt, und in Ansehung der übrigen 5 Theile für Präla-

tur, Ritterschaft, den exemten Stand, die Forenses, kleinen Städte, und das platte Land diejenigen Steuern angelegt, welche theils lange Jahre hindurch die Land-Renterey-Register-Intraden ausgemacht, theils dieselben noch jezt, nach bereits verflossenen 179 Zahlungs-Jahren, Behuf Abbauung noch vorhandener 2,230000 Rthlr. Land-Renterey-Register-Schulden konstituiren.

Wenn man den zu jenem Behuf gefertigten Einbeckischen Landtags-Abschied vom 22sten Nov. 1614, und das auf denselben bald gefolgte, und mit ihm wesentlich konnektirende Schatz-Patent vom 10ten October 1618, welches diese Steuern eigentlich regulirt, vor Augen hat; so ist es unmöglich, denen damaligen Ständen das ihnen gebührende Lob zu versagen: daß sie nemlich bey der Anlegung dieser Steuern zwey Punkte sorgfältig vor Augen gehabt:

1) die Armuth zu schonen, und

2) einem jeden Stand nach festen Prinzipien zur proportionirlichen Konkurrenz, Behuf Verzinsung und allmählichen Abbezahlung der übernommenen Fürstlichen Schulden zu ziehen.

Kurz damals galt bey ihnen nicht Willkühr und Mißkennung aller in natürlichen und positiven Gesetzen fundirter Verhältnisse, sondern man hielt sich, wie sich dieses Deutschen geziemet, an diese und an die Reichs- und Kreisverfassungsmäßige Prinzipia. Dadurch verhüteten die Stände sorgfältigst gegen ihre Mit-Kontribuenten ungerecht zu werden, und den Landes-Einwohnern schwere ihre Kräfte übersteigende Bürden aufzuladen. Welcher Maas-Stab könnte aber bey einer so konsequenten Denkungsart, Behuf Regulirung der Konkurrenz der differenten Stände, zu diesen übernommenen Fürstlichen Schul-

den gewählt werden, um jenen lobenswerthen Endzweck zu erreichen? gewiß kein anderer, als den die Römerzugs-Matrikel an die Hand gab, weil den Ständen kein anders Principium quotisationis bekannt war. Nach jener, welche in Spittlers Hannöverschen Geschichte im Anhange der Urkunden zum 1sten Theil Nro. 2. pag. 12. zu finden ist, und die gegenwärtig, wegen gewisser ausfallender Ortschaften des sogenannten großen Stifts Hildesheim, eine wiewohl nicht sehr erhebliche Abänderung leidet, übernahmen Prälatur und Ritterschaft die ihnen obliegende Ratas zur Verzinsung und successiven Abführung der übernommenen Fürstlichen Schulden, durch den zu diesem Behuf eingeführten Schaaf- Scheffel- und Zehnt-Schatz.

Will man diese Antheile auf intellectuelle Theile reduciren, so übernahm damals

1) die ganze Prälatur den 18ten Theil,
2) die jetzt als Kurie organisirte Prälatur den 83sten Theil, und
3) die Ritterschaft den 5ten Theil zu einem simplo von 756 Rthlr. 21 Mrgr., wie dieses und der bey jeder Quote hinzu kommende Bruch aus der Anlage sub Nro. 1. so fort ersichtlich wird.

Daß diese beiden privilegirten Stände auch nach diesem Quotisations-Modus gesteuert, ergiebt sich daraus, weil der Ertrag des Schaaf- Scheffel- und Zehnt-Schatzes, wie er 1618 imponirt gewesen, nemlich vom Fuder hartes Korn 3½ Rthlr, und 10 p. C. von den verpachteten Zehnten, in Gegenhaltung und Vergleichung des Quanti, welches die übrigen Stände zu den Schatz-Gefällen aufgebracht, jene intellectuelle Theile ausgemacht haben, welches unten noch des mehreren gezeigt werden soll. Ich kann also annehmen, daß Anno 1614 oder richtiger 1618,

eine reelle Quotisation und virtuelle Repartition unter den differenten Ständen dieser Fürstenthümer zu Stande gekommen sey, wenn sie gleich diese nicht namentlich ausgedrückt haben.

Schon in dem Zeitraum zwischen 1614 und 1618. bewürkte die Ritterschaft, daß der Schaaf-Schatz, welcher nach der geschehenen Verwilligung für jedes Schaafhaupt einen Silbergroschen betrug, Anno 1618 in einen Verding von 800 Rthlr, die jetzige so uneigentlich benannte Rittersteuer, verwandelt ward, welche noch jetzt unter diesem Namen entrichtet wird. Ohnstreitig hat dieser Verding zum offenbaren Nutzen der Ritterschaft gereichet, da sie dadurch weniger gegeben hat, und noch jetzt weniger giebt, als wenn sie die sämmtlichen Schaafe ihrer Landtagsfähigen Güter mit einem Silbergroschen per Haupt versteuerte.

Nicht minder war es derselben vortheilhaft, daß in dem Schatz-Patente vom Jahre 1646, der zu $3\frac{1}{2}$ Rthlr. bestandene Scheffelschatz zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr. herunter gesetzt, und dabey zugleich verordnet ward: daß weil die Exaction des Scheffel-Schatzes, eingelangtem Berichte nach, in dem Lande Göttingen sich nicht wolle praktiziren lassen, sollten Schatz-Räthe befehliget seyn, dahin zu sehen, damit durch einen practicablen Modum die Land-Renterey hierunter nicht möge verkürzet werden.

Es ist inzwischen diese Landesherrliche Verordnung nie befolget worden. Aus dem bisher Gesagten ergeben sich aber folgende unleugbar richtige Resultate:

1) daß die übrigen Schatzpflichtige durch den zu 800 Rthlr. bedungenen Schaafschatz gelitten,

2) daß sie ebenmäßig durch die geschehene Herabsetzung des

Fuders harten Korns von 3½ Rthlr. auf 2½ Rthlr., beim Scheffelschatz zu kurz gekommen, und

3) daß das Land Göttingen an Scheffelschatz wenig oder gar nichts aufgebracht habe.

Die in dem eben entwickelten Verhältniß der Sache regulirte Erhebung der Schatz-Gefälle hat nun, wenn man ein der Ritterschaft, in dem Zeitraum von 1618 bis 1645, an den Schafschatz remitirtes Quantum von 20800 Rthlr. davon ausnimmt, bis in dem Jahre 1732 ihren Fortgang gehabt, ob sie gleich nach dem gemachten Plan in 25 Jahren, durch die gefaßte Hofnung der alsdann beschaften Abzahlung der übernommenen Fürstlichen Schulden, ihre Endschaft wieder erreichen sollte.

Diese Erwartung ist jedoch so wenig erfüllt worden, daß noch jetzt auf dem Land-Renterey-Register 230000 Rthlr. Schulden liegen, welche der eingetretenen Versuren halber als alte Stamm-Schulden angesehen werden müssen, und woher denn weiter folgt, daß in 179 Steuer-Jahren auf 500000 Rthlr. nur 270000 Rthlr. bezahlt sind.

Verfolgt man auch weiter die Ausgaben, welche nach und nach auf dieses den Bauer und Bürger der kleinen Städte schwer drückendes Landes-Register gekommen, als zum Beispiel die Landtags-Diäten, welche dieses Jahr an die 10000 Rthlr. betragen, und die verschiedenen Prinzessinnen-Steuern, welche der belastete Stand, gegen alle anfänglich regulirte Proportion, in der Masse getragen hat, wie sich 30 zu 1 verhält, und bedenket man ferner hiebey, wie sich die Prälatur und die Ritterschaft der Konkurrenz zu denen Land-Renterey-Intraden immer mehr und mehr dermaßen entzogen, daß sie seit 1749, wo gar endlich der ganze Scheffel- und Zehnt-Schatz völlig auf-

gehoben worden, dazu einen nicht einst nennenswerthen Beitrag geliefert hat; so wird sich niemand darüber wundern, warum der Passiv-Zustand des Land-Renterey-Registers, noch bis auf den heutigen Tag, so ansehnlich ist.

Ich verlasse jetzt auf einen Augenblick, um in der Geschichte unsers Steuer-Wesens chronologisch weiter fortgehen zu können, diejenigen Landes-Steuern, welche unter dem Namen der Land-Renterey-Gefälle einem jeden bekannt sind, mit der gedoppelten Bemerkung, daß sie einige 30000 Rthlr. jährlich aufbringen, und nach der Anlage 2, einen jährlichen Ueberschuß von 5740 Rthlr. gewähren, und wende mich nunmehro zu einer der Haupt-Epochen desselben, nemlich zur Einführung des Konsumations-Licents. Die zerstörlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges gaben dazu die Veranlassung.

Diese äußerten sich nemlich noch lange nach seiner Beendigung, und die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen waren daher in so desolaten Umständen, daß wenn denselben durch die Veränderung des Steuer-Fußes nicht kräftig geholfen ward, der Prälat und Ritter so gut, als der Bauer und Bürger zu Grunde gegangen seyn würde.

Zum Glück für diese Länder beherrschte dieselben damals ein Fürst, mit dem Rathe eines Ministerii, der die Wohlfahrt des Ganzen völlig und richtig übersah, da wo es auf die Beförderung und Erhaltung desselben ankam, sich über Vorurtheile, die gewissen Klassen von Menschen nur gar zu eigen sind, rühmlich hinwegsetzte, und der damit die größte Thätigkeit verband. Kurz weiland Herzog und nachmaliger Kurfürst, Ernst August, glorreichen Andenkens und sein vortrefliches Ministerium rettete 1686,

durch Einführung des Licents, diese Länder von ihrem sichtbaren Untergange.

Um allen denjenigen Schwierigkeiten zuvor zu kommen, die sich der Land und Leute beglückenden Absicht ihres weisen Regenten entgegen setzten, ging derselbe seiner Landsäßigen Ritterschaft mit gutem Exempel vor, und unterwarf sich freiwillig mit Allerhöchst seiner Frau Gemahlin, auch Prinzen und Prinzessinnen Hofstaat, der Konsumtions-Accise gänzlich, was auch darwider, wegen der wohlbegründeten Exemtion der Fürstlichen Domainen von Steuern und wegen der Steuer-Freiheit des Fürstlichen Hofstaats, und des dazu gehörigen, hätte gesaget werden können. Nur ward von dem eingeführten Licente die Liverey-Kleider, imgleichen die Kleidung und Schuhe für die Soldatesque, und den Ausschuß eximirt. Kann aber wohl hieraus, als von einem ganz besondern Falle, bey welchem der Landesherr so allgemein wohlthätige Endzwecke zu bewürken suchte, jemals, wie doch jetzt geschieht, der besondere Schluß gemacht werden, daß weil der Landesherr, aus wahrem Patriotismus und um Land und Leute, ja selbst seine Landsäßige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom Untergange zu retten, sich gegen alles dasjenige, was mit so gutem Grunde für die völligste Steuer-Freiheit der Landesherrlichen Domänen, und des zu seinem Hofstaat gehörigen, gesagt werden kann, der allgemeinen Konsumtions-Accise unterworfen, dadurch auf künftige Fälle festgesetzt sey, daß wenn der Status, und die Erhaltung des Landes und seines Kredits es erfordert, daß die sogenannten privilegirten Stände stärker, als bisher statt gefunden, zu denen Landes-Oneribus gezogen werden müssen, der Landesherr von seinen Domänen, und von seinem zu dem

Hof-Etat gehörigen Privat-Eigenthume zu gleicher Mitleidenheit gezogen werden müsse.

Dieser Schluß kann nur von Leuten gemacht werden, die entweder aus Mangel der gehörigen Vorkenntnisse, überall keine Prinzipien haben, oder dieselben absichtlich aus den Augen setzen, um eine gewisse Klasse von Staatsbürgern der Konkurrenz zu öffentlichen Lasten unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Landesherr denselben nicht mit unterzogen worden.

So nachahmungswerth auch das Beispiel war, was der Durchlauchtigste Herzog seiner Landsäßigen Ritterschaft gab, um sie zu vermögen, sich der Konsumtions-Accise gleichmäßig und ohne irgend einige Restriction zu unterwerfen, jemehr es mit ihrer behaupteten Freiheit von solchen Steuern, die von den Ständen zur höchstnothwendigen Defension und Konservirung des Landes bewilliget wurden, schon damals mißlich genug aussah, da ihr in diesem Punkte bereits ein am 1sten Jul. 1647. eröfnetes, und in Spittlers Hannöverschen Geschichte T. 2. Anlage XI. pag. 107. der Anlagen befindliches, sehr widriges Erkenntniß entgegen stand; so schwer hielt es dennoch sie zur Nachfolge zu bewegen. Vielleicht eben deswegen, weil die Ritterschaft die Hofnung hegte, durch die an das Hochpreisliche Kaiserliche und Reichskammer-Gericht ergriffene Appellation ein günstigeres Erkenntniß zu bewürken. Alle, in jener Hinsicht angewandte Landesherrliche und Ministerial-Bemühungen, so wie sie die Acta Conditionis Recessus Provincialis de 1686 deutlich zeigen, bewürkten endlich, nach dem Zeugniß des Landtags-Abschiedes vom 15ten October 1686 selber nur so viel:

1) daß der Licent Versuchsweise auf ein Jahr, Behuf Unterhaltung des Militis perpetui und der Legations-

Kosten, wofür eine monathliche Zahlung von 20000 Rthlr. per pactum festgestellet ist, introducirt ward, und also zur Erreichung dieses Zwecks seine angewiesene Bestimmung erhalten hat,

2) daß aber eben deswegen dabey ausdrücklich in fine §. 2. 3 und 7. festgestellet ist, daß andere dem Lande obliegende Ausgaben darnach nicht, sondern andergestalt angebracht werden sollen;

3) daß die Landsäßige Ritterschaft sich der Konsumtions-Accise zwar in genere unterworfen, mithin dadurch eo ipso alle diejenigen Licente abzuführen versprochen, welche etwa in der Folge auf andere Species gelegt werden würden, als tempore conditionis Recessus belegt waren;

4) daß aber ihre Mitglieder von demjenigen Brod- und Brau-Korn, auch Schlacht-Viehe, so sie auf ihren Gütern zuzögen, und darauf selbst konsumiren würden, eine dahin gehende, mithin limitirte Freiheit erhalten haben;

5) daß die Ritterschaft jedoch für diese limitirte Licent-Freiheit eine Redemtions-Summe von 800 Rthlr. auf das Jahr 1686 zu zahlen versprochen, und

6) daß dabey ausdrücklich ausgemacht worden ist, daß bey einer ferneren Bewilligung der Fortdauer des Licents, wegen der Ritterschaftlichen Redemtions-Quote, für die ihr in limitirter Masse zugestandene Licent-Freiheit jedes Jahr über den Ansatz und Betrag jenes quanti de novo gehandelt werden solle.

Alle die bisher numerirten Sätze sind unumstößliche Wahrheiten, wenn man die Acten, welche der Errichtung des Landtags-Abschiedes vorangegangen, und demselben

gefolget sind, erwägt, und dabey die ausdrückliche Disposition des Recesses selber vor Augen hat.

Diese Bestimmungen sind jedoch, so deutlich sie auch erscheinen, sehr wenig in Würklichkeit übergegangen, und zum Effekt gekommen.

So viel man nemlich mit Gewisheit behaupten kann, ist

a) die 1686 stipulirte Redemtions-Quote der 800 Rthlr. für die der Ritterschaft zugestandene limitirte Licent-Freiheit von ihr in dem ersten Licent-Jahre würklich bezahlt. Ob sie jene oder eine andere, in dieser Hinsicht bedungene Summe, aber

b) in denen darauf folgenden Jahren bis 1694 entrichtet habe, darüber läßt sich nichts Gewisses sagen, weil die Licent-Extracte von 1687—1694 nirgend zu finden sind, daß aber

c) das eine so wenig als das andere nach dem Jahre 1694 erfolgt sey, läßt sich mit Zuverläßigkeit behaupten, und es bleibt daher

d) eine gewiß nicht zweifelsfreie Frage:
ob nach den Bestimmungen, welche Correlata und Correspectiva an Hand geben, nicht zu behaupten sey, daß wenn der Licent auf ein Jahr expresse prorogirlich bewilliget, und damit die von der Ritterschaft benutzte limitirte Licent-Freiheit tacite zugestanden worden, auch auf eben diese Art durch eine ganz natürliche Konsequenz eine ipso facto zugestandene Redemtions-Quote, wenigstens von jährlich zu zahlenden 800 Rthlr. in der generellen Bewilligung des Licents mit enthalten gewesen?

Diese Frage mögte um so mehr zur billigen Partifikation der verpachteten und administrirten Ritterschaftlichen Güter unter sich bejahet werden müssen, als jene ganz

Licentpflichtig geworden, und man durchaus keinen Grund absehen kann, warum die Individuen eines Standes verschiedener Beschaffenheit seyn, und daher einige Licentpflichtig und die andere Licentfrey haben werden; mithin diese Güter in ihrem Ertrage höher, als jene seyn sollen, weil bekanntlich die Licent-Pflichtigkeit der verpachteten Güter ein verringertes Pachtgeld nach sich ziehet, zumal aus eben dem Grunde alle Herrschaftliche Domainen und Kloster-Kammer-Güter der Licent-Pflicht unterworfen worden; mithin dadurch für die gnädige Landes-Herrschaft offenbar eine Verringerung des Pacht-Ertrages aller verpachteter Domanial- und Kloster-Kammer-Güter von selbst entstanden ist. Eine hieraus entstandene Anomalie, wie wohl keine in Deutschland statt hat, ist es daher, daß *die* Landesherrschaft Kontributionspflichtig geworden, und die Landsäßige Ritterschaft und Prälatur sich bey ihrer theils behaupteten theils erschlichenen Kontributions-Freiheit zu erhalten gewußt habe. So viel bleibt indessen gewiß, daß wenn die Ritterschaft die ihr zu zahlen obgelegene Redemtions-Summe für die ihr zugestandene Licent-Freiheit entrichtet hätte, wir überall keine Licent-Ueberschuß-Register-Schulden mehr hätten, und es wird sich daher sehr fragen:

> ob Euer Excellenzien nicht von ihr begehren werden, über die Beibehaltung der ihr zugestandenen limitirten Licent-Freiheit von neuem in der Absicht eine Handlung zuzulegen, um mit ihr jährlich ein Verhältnißmäßiges Quantum Redemtionis auszumitteln?

zumal ich aus sichern Nachrichten weiß, daß die limitirte Licent-Freiheit, welche die Landsäßige Ritterschaft und die Prälatur genießet, über 6000 Rthlr. jährlich beträgt. Doch was noch mehr, als das bisher Gesagte ausmacher

ist die auffallende, und das ganze Publikum, wenn ich davon einen sehr kleinen Theil ausnehme, beschwerende Abweichung, welche von der klaren Disposition des Landtags-Abschiedes vom 15ten October 1686. §. 2. 3 und 7. in dem Laufe dieses Jahrhunderts eingetreten ist, und welche ausdrückliche und sehr weise Bestimmung auf die Zukunft ich sub Nro. 2. der eben hergesetzten Resultate bey der Einführung des Licents bezeichnet habe. Bekanntlich erhielten nemlich

1) diese Lande das Privilegium de non appellando: es ward daher ein Ober-Appellations-Gericht zu Celle errichtet, dessen membra von denen dazu konkurrirenden sämmtlichen Landschaften, also auch von den hiesigen Ständen, salariret werden müssen;

2) entstand eine Landes-Universität, die zu ihrer Inauguration und zu ihrer Fortdauer ansehnliche Landschaftliche Unterstützungen erforderte,

3) ward ein kostbarer Chaussee-Bau durch das ganze Land vollführt,

4) beliebten die Stände, um die im siebenjährigen Kriege kontrahirte Schulden zu bezahlen, und die Licent-Kassen-Ausfälle zu decken, welche als Folgen des siebenjährigen Krieges anzusehen sind, eine allgemeine Wittwen-Kasse, in welcher auf eine bisher noch unerhört gewesene Art zu verpensionirende Wittwen aus allen Theilen der Welt angenommen wurden, und auf deren Administration ansehnliche Kosten verwandt sind und noch jetzt verwandt werden,

5) erhoben sich beunruhigende Vorfälle in Deutschland, welche der ganzen deutschen Reichs-Verfassung den Umsturz droheten, und die es daher schlechterdings verlangten, ein Korps Truppen mobil zu machen, welches ohne

beträchtliche Kosten zu verwenden nicht bewerkstelliget werden konnte, und daher eine Ständische Beihülfe erheischte, und

6) erforderte es endlich die Verbesserung der Landes-Polizey in einem ihrer Hauptzweige, daß so wohl zu Hannover, als auf der Landes-Universität Accouchier-Häuser errichtet, und dazu nicht unansehnliche Beiträge Abseiten der Landes-Stände erfolgen mußten.

Ob nun gleich ad 1) der Allergnädigste Landesherr zur Sustentation des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts, wozu er etwas zu kontribuiren eigentlich überall nicht verbunden ist, theils durch verwandte Baukosten, theils durch die Besoldungen der Ober-Appellations-Gerichts-Kanzley-Bediente nicht unansehnlich konkurriret,

ad 2) nicht minder jährlich sehr beträchtliche Zuschüsse zu der in Stand-Erhaltung der Landes-Universität verwendet,

ad 3) ungeheuer große Summen zum Wegebau solchergestalt hergeschossen und verwandt hat, daß dreist behauptet werden kann, daß man diese vortrefliche Anstalt beinahe einzig und allein der Freigebigkeit Sr. Königlichen Majestät zu verdanken hat,

ad 4) nicht minder eben gedachter Gnädigster Landesherr auf die bereitwilligste Art durch eine unzinsbare Anleihe von 500000 Rthlr. bewürkt hat, daß das alte Wittwen-Kassen-Institut, — ein ewiger Vorwurf für die hiesige Landschaftliche Administration — noch auf eine ziemlich ehrenvolle Art beendiget worden, und daß das neue zur Erhaltung des so sehr wankend gewordenen Landes-Kredits bestehen kann, wenn gleich diese Entreprise dem Lande an bezahltem Interusurio, und an einem bewilligten Subsiduo

annuo auf 30 Jahre mehrere Tonnen Goldes gekostet hat,

ad 5) Behuf der Armatur-Kosten des Baierischen Krieges ein Ansehnliches zugeschossen, und

ad 6) sich nicht der Mitleidenheit zur Errichtung der in Göttingen und Hannover etablirten Hebammen-Institute entzogen; so haben dennoch die sogenannten privilegirten Stände zu allen diesen Ausgaben, uneingedenk des rühmlichen Beispiels, welches ihnen ihr gnädigster König und Landesherr gegeben, überall nichts beigetragen, so sehr sie doch von allen diesen Anstalten vorzugsweise Vortheil und Nutzen ziehen. Sie haben vielmehr alle dazu erforderlichen Geld-Bewilligungen, und daher zum Theil entstandene Schulden und davon herrührende jährliche Kurrent-Ausgaben des Licent-Ueberschuß-Registers, ganz wider die ausdrückliche Vorschrift des Land-Recesses von 1686. §. 2. 3 und 7, auf das Licent-Ueberschuß-Register geworfen. Hierdurch sind nicht nur die eine Million betreffende Schulden erwachsen, sondern auch der Mißstand entstanden, daß der Licent in keinem Jahre so viel einbringen kann, als das Licent-Ueberschuß-Register, nach der gegenwärtigen Gestalt der Dinge, zur Bestreitung seiner gewöhnlichen Ausgaben jährlich durchaus nöthig hat. Wer nach dem bisher entwickelten Verhältnisse der Sache noch daran zweifeln kann, daß die privilegirte Stände schuldig sind, stärker und also auf eine andere Art, als bisher geschehen, zum Licent-Ueberschuß-Register zu konkurriren, der muß alles, was Recht und Billigkeit ihnen laut sagen, völlig verkennen.

Denn wer hat ad 1) den größesten Nutzen von der Errichtung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts, und bey welchen Prozeß-Sachen tritt die Appellations-

Sum-

Summe am öftersten ein? Sind es nicht die privilegirten Stände, und findet der eben erwähnte Fall nicht eben bey ihnen statt. Wer bildet sich und seine Kinder ad 2) am mehrsten durch die Landes-Universität zu Staats-Bedienungen aller Art? Sind es nicht vorzüglich die privilegirten Stände.

Wem kömmt ad 3) der Chaussee-Bau am mehrsten zum besseren Absatz seiner Güter-Produkte zu Nutze? Sind es nicht wiederum diejenigen, welche noch vor einigen Jahren gar eine Exemtion vom Chaussee-Gelde durch einen höchst ungerechten Prozeß zu erstreiten suchten. Wer hat

ad 4) entweder die größesten Wittwen-Pensionen aus der Calenbergischen Wittwen-Kasse gezogen, oder die Hofnung zu denselben gehabt, auch diese zu konserviren gewußt? Sind es nicht wiederum die Landsäßigen Ritter-Guts-Besitzer und die Prälaten. Ad 5) von wem sprechen die deutlichsten Reichs-Gesetze als z. B. der Reichs-Abschied vom Jahre 1543. §. 24 und 26. so bald als Beiträge zu extraordinairen Krieges-Steuern erfordert werden und zwar zu einem solchen Kriege, wie der Baierische war? Etwa blos von Bauern, Bürgern und dem exemten Stande? Gewiß so wenig, daß alle darin enthaltene Bestimmungen ganz genau, und mit Beiseitesetzung aller sonstigen Exemtionen, auf Vermögen-Steuer hinweisen, und

ist endlich ad 6) der belastete Stand vielleicht allein dabey interessiret, daß geschickte Hebammen und Geburtshelfer vorhanden sind? Gewinnen Adel und Prälatur nicht eben so viel wie jener bey dieser nützlichen Polizey-Anstalt? Ja, es ist und bleibt unleugbar gewiß, daß nach natürlichen Societäts- und positiven Civil- Reichs- und Landes-Gesetzen denen privilegirten Ständen die Verbindlich-

keit auflag, und noch jetzt aufliegt, zu den Ausgaben und Kosten, welche alle diese Anstalten, entweder temporarie, oder in perpetuum erfordern, und noch jetzt jährlich veranlassen, entweder ihre Verhältnißmäßige Quote beizutragen, oder dem Licent-Ueberschuß-Register eine solche bestimmte jährliche Einnahme anzuweisen, die sie allein trift.

Alle diese Ausgaben auf die Licent Kasse zu werfen, welche kaum so viele Einflüsse hat, theils um das quantum ordinarium von 245000 Rthlr. abzutragen, welches nach hundert und mehrern Jahren, vermöge der edeln Denkungs-Art unsers gnädigsten Landesherrn, nicht die mindeste Erhöhung, wohl aber einen Absatz erlitten, wenn gleich die heutige Art Kriege zu führen, und ein stets mobiles starkes Korps Truppen mit allem Zubehör auf den Beinen zu halten, sich sehr geändert hat, theils um die Zinsen seiner gehäuften Schuldenlast zu halten, heißt, wenn man deutlich reden will, eigentlich so viel, als zu denenselben überall nichts beitragen, je mehr ein gewisser Umstand nie genug beherziget werden kann, so sehr er doch eine genaue Aufmerksamkeit verdienet, wenn von der Konkurrenz der Landsässigen Ritterschaft und der Prälatur zu allgemeinen Landes-Oneribus durch den Licent gesprochen, und davon so viel Aufhebens gemacht wird.

Und dieser merkwürdige Umstand besteht darin, daß der Landsässigen Ritterschaft und der Prälatur, in Rücksicht ihrer Konkurrenz zur Licent-Kasse, nur diejenigen Quanta angerechnet werden mögen, welche sie zu derselben aufbringen, wenn sich ihre Mitglieder auf ihren Ritter- oder Prälatur-Sitzen befinden, und dort solche Konsumtibilien genießen, wovon ihnen die bekannte Licent-Freiheit nicht zusteht.

Erwägt man nemlich

1) daß es zur Zeit des regulirten Licents noch Sitte war, daß der Landsässige Ritter und der Prälat auf seinem Ritter-Sitz und in seinem Konvente wohnte, und sich daselbst aufhielt, aus welchem altdeutschen Gebrauche die zugestandene limitirte Licent-Freiheit eigentlich abgeleitet werden muß, so wird man den so eben oben behaupteten Satz um so mehr zugestehen müssen, als

2) wenn der Landsässige Ritter und Prälat seinen Ritter-Sitz und seinen Konvent verläßt, und in die Stadt ziehet, um dort ansehnliche welt- oder geistliche Bedienungen zu bekleiden, auch ihrentwegen starke Besoldungen zu ziehen, er in diesem eintretenden Falle wie besoldeter Diener des Staats angesehen werden muß, und in dieser Qualität, gleich dem übrigen exemten Stand, der wohl erwogen vorzüglich aus der Königlichen Dienerschaft bestehet, mithin nicht als Landsässiger Ritter oder Prälat, zum Licente mit konkurriret. Das so eben Bemerkte muß deswegen zugegeben werden, weil wenn man es leugnen wollte, daher die natürliche und nothwendige Folge entstehet, daß entweder ein Landsässiger Edelmann und Prälat, oder ein Welt- oder Geistlicher Diener des Staats, nach der statistischen Uebersicht des Landes, und des in demselben statt findenden Etats, aus denen Licent-Kontributionen ausfallen, und solcher Gestalt die Kassen-Zuflüsse geschwächt werden würden. Geht man nun von diesem, wie ich glaube, nicht ganz ungegründeten Stand-Punkte aus, und erwägt man dabey, daß wenn die Brodkorn, Mahl-Weitzen, Vieh-Schroot, Brandteweins-Schroot und Schlacht-Licente, wovon die Landsässige Ritterschaft und die Prälatur certo modo frey sind, von dem ganzen Betrage der Licent-Auf-

künfte abgesetzt werden, das übrige, was von andern ad Luxum gehörigen Artikeln aufkömmt, ein überaus kleines Objekt ausmachet, so wird man hieraus abnehmen können, wie sehr gering und kaum nennenswerth der Beitrag ist, welchen die privilegiirten Stände qua tales zum Licent-Register jährlich beitragen, indem die Bürger, Bauern, und der sogenannte exemte Stand, als die besoldeten Diener des Staats, welche resp. 5—10. 15. und 22 p. C. von ihren Besoldungen durch den Licent einbüßen, das Mehrste zum Licent bezahlen. Jener geringe Beitrag, welche die privilegiirten Stände aber zur Licent-Kasse liefern, und der eigentlich nach der im Landes-Receß von 1686 enthaltenen allgemeinen Disposition, alle in der Folge noch zu belegende neue Objekte umfaßt, auch einzig und allein die Konkurrenz der Landsässigen Ritterschaft und Prälatur zur Unterhaltung des Militis perpetui und der Legations-Kosten zum Gegenstand hat, kann daher nicht auf solche Schulden, und auf solche in diesem Jahrhundert erst auf die Licent-Kasse geworfene Kurrent-Ausgaben gezogen werden, die zur Zeit der in dem Recessu Provinciali geschehenen Bestimmung noch nicht existirten, und dazumal nicht einst bekannt waren. Vielmehr hätte es sich in Gemäsheit der ausdrücklichen Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 15ten Oct. 1686. §. 2. 3. und 7. gebühret, dazu einen besondern Fonds auszumitteln, und zu denselben diejenige Quote für einen jeden Stand zu bestimmen, welche die alte Proportion, nach der Römerzugs-Matrikel, bis dahin, daß eine bessere und adäquatere gefunden worden, an Hand giebt.

Eine kleine Probe mag in Zusammenhaltung der Beilage sub Nro. 1. die Anlage sub Nro. 3. davon geben,

was die Ritterschaft und Prälatur jährlich zu denjenigen Ablagen zu konkurriren schuldig wäre, welche nach der Anlage sub Nro. 4. erst in dem Laufe dieses Jahrhunderts auf die Licent-Kasse geworfen sind, die nach der gegenwärtigen Lage der Sachen darauf noch jährlich abzutragen liegen, und wozu sie bisher nicht einen Pfennig Receß- und Konstitutionsmäßig beigetragen haben, so evident doch ihre Verbindlichkeit ist, dazu ihren jährlichen Beitrag proportionirlich zu leisten.

Wie große Erleichterungen an den Oneribus publicis hätten aber schon erfolgen können, und könnten noch jetzt entstehen, wenn auf das bisher Gesagte gehörige Rücksicht genommen worden, und noch gegenwärtig genommen würde!

Ich verlasse anjetzt, um in der Geschichte unsers jetzigen Steuer-Wesens chronologisch weiter fortgehen zu können, unsere Haupt-Landes-Kasse, nemlich diejenige, welche ihre Existenz der Einführung des Licents zu verdanken hat, und wende mich wieder zurück auf die Land-Renterey-Register-Intraden, und auf die Schicksale, welche diese in dem laufenden Jahrhunderte betroffen haben.

Im Jahre 1732. ward zwar die auf jede Tonne Bier à 40 Stübchen mit 8 Mrgr. gelegte Accise um 2 Mrgr. für die Tonne herunter gesetzt. Allein das war eine Erleichterung, welche denen Brauereyen so gut, als den Konsumenten aller Stände zum Vortheil gereichte, und die ihren Effekt dadurch zum Theil wieder verlohren hat, daß das Bier Trinken merklich ab, und der Genuß des Weins und Brandteweins dagegen ansehnlich zugenommen hat, wozu in den untersten Volks-Klassen die Armuth der Landes-Einwohner und die Gewohnheit, Kaffee zu trinken, vieles mit beiträgt.

Eine andere Veränderung gieng mit dem so genannten Dorftaxt 1736. deswegen vor, weil die Remissionsfälle immer zunahmen, und man gerathen fand, denenselben Einhalt zu thun.

Der Dorftaxt ward daher respectu des platten Landes, mit Ausschluß des Mühlen-Taxtes, in einen verdungenen Taxt, ea lege et conditione kommutirt, daß künftighin, außer ob casus fortuitas majores, und wegen Erbauung neuer Häuser und Scheuern, überall keine Remission statt finden solle. Diese Kommutation des Dorf-Taxtes in einen bedungenen, oder den daher so genannten Ding-Taxt war also ein Vortheil für die Kasse, keinesweges aber für die Kontribuenten, weil dadurch die gewöhnlichen Remissions-Fälle ausgeschlossen wurden.

Nicht lange nach dieser die Land-Renterey-Kasse-Einnahme sichernde Operation brachte die Landschaft 1738 folgendes zur Anzeige:

das Schatz-Wesen stehe in solcher Verfassung, daß von denen bewilligten Steuern etwas wiederum nachgelassen werden könne.

Und dieses Etwas war der Scheffel- und Zehnt-Schatz, als der eigentliche und nahmhafte Beitrag der Landsässigen Ritterschaft, der Prälatur, des exemten Standes und der Forensium zum Land-Renterey-Register. Die Herabsetzung auf die Hälfte seines Ertrages ward, ohne die übrigen, zu diesem Register konkurrirenden Stände, gleichmäßig an ihren Schatz-Abgaben proportionirlich zu erleichtern, nach der Landes-Konstitution vom 29sten Jun. 1738. bewilliget, und es muß würklich bey den Bauern und den Bürgern der kleinen Städte eine besondere Sensation gemacht haben, wenn Sr. Königliche Majestät Georg der 2te glorreichen Andenkens,

durch die verordnete Publikation von den Kanzeln zu bezeugen geruhet: wie Allerhöchstdieselben nichts mehr vergnüge, als wenn Sie ihren lieben und getreuen Unterthanen, unter andern auch durch Verminderung und Aufhebung der gemeinen Landes-Bürden, von Höchstdero für ihre Aufnahme hegenden Sorgfalt und ihren beständig zutragenden Gnaden-Neigung und Huld gewierige Merkmale geben könnten. Da nun die Bürger der kleinen Städte und die Bauern durch die Herabsetzung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes auf die Hälfte überall nicht, sondern nur diejenigen Landes-Unterthanen, welche einer solchen Befreiung gar nicht bedurften, ja so gar Forenses, die nicht einst zu denen Königlichen Unterthanen gerechnet werden können, an Oneribus publicis erleichtert worden; so hat der einfältige Bauer und Bürger der kleinen Städte das Publikatum gewiß nicht verstanden, und der klügere Theil desselben sich vermuthlich mit der Hofnung getröstet, daß der Effekt der so gut gemeinten Absicht seines liebevollen Regenten noch nachkommen werde, wenn ihm gleich dieser noch bis jetzt unfühlbar, und daher auch unerklärbar sey und bleibe.

Inzwischen betrug diese Herabsetzung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, wie es die miteinander zu vergleichende Anlagen sub Nro. 5. und 6. so fort versinnlichen, jährlich 3389 Rthlr. 33 Mrgr. 6 Pf. und es erfolgte daher eine so viel geringere Einnahme an Schatz-Gefällen, welche die Tilgung der Land-Renterey-Schulden um so viel länger verschob, und dagegen die Fortdauer der übrigen Land-Renterey-Intraden, auch die Existenz des ganzen Schatz-Kollegii, welches denen Friedrich Ulrichischen Schulden bekanntlich seine Entstehung zu verdanken hat, um so viel länger prorogirte.

Im Jahre 1749 erfolgte aber gar aus sehr wenig richtigen Gründen, und certo modo mit dem Widerspruche der kleinen Städte, die völlige Aufhebung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, wodurch also die Forenses von aller Konkurrenz zu öffentlichen Lasten eximiret wurden, und dem Land-Renterey-Register eine jährliche Einnahme von 7765 Rthlr. entzogen ward.

Man kann hier nach einem sich von selber ergebenden Multiplikations-Exempel dreiste behaupten, daß wenn die anfänglich geschehene Herabsetzung, und die darauf gefolgte gänzliche Aufhebung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes nicht erfolgt wäre, überall jetzt kein Land-Renterey-Register mehr existiren würde, und also das platte Land und die kleinen Städte einige 30000 Rthlr. weniger an Auflagen aufzubringen schuldig seyn dürften.

Zu diesen, das platte Land und die kleinen Städte sehr onerirenden Verfügungen kam Anno 1750 ein übrigens lobenswerthes Institut, nemlich die Errichtung der Brand-Assekurations-Kasse hinzu, welche jedoch dem Land-Renterey-Register ebenmäßig sehr schädlich war. Dieses mußte nemlich die Vorschüsse auf die Brand-Assekurations-Summen auf halbe Jahre und auf noch längere Zeit ohnzinslich thun, und die Schatz-Diäten bezahlen, welche auf die Administration des Brand-Kassen-Instituts jährlich verwandt werden. Ob nun gleich jene Veranstaltung ein Institut ist, wovon ein jeder Interessent Nutzen hat, so müssen dennoch das Interusurium und die Diäten von einer Kasse gestanden werden, wozu eigentlich nur die Bauern und die Bürger der kleinen Städte konkurriren. Zwar ist ersteres neuerdings dadurch abgestellet worden, daß man angefangen hat, einen Brand-Assekurations-Vorschuß-Fonds durch unmerklich ausgeschriebene höhere Bei-

träge zu sammeln; allein es hat jener Misstand doch lange statt gefunden, so wie die Diäten der Schatz-Sessionen, welche die Brand-Assekurations-Societät erheischen, und die beinahe 14 Tage, und noch neuerlich weit längere Zeit ausgemacht haben, von den Bauern und Bürgern der kleinen Städte allein gestanden werden, und ihnen also eine Ausgabe veranlassen, welche das endliche Aufhören der Schatz-Gefälle immer weiter verschiebt.

Der hierauf entstandene siebenjährige Krieg macht in der Steuer-Geschichte dieser Fürstenthümer eine besondere jetzt anhebende wichtige Epoche aus. Er gab die Veranlassung zu der Errichtung eines neuen Rechnungs-Registers, welches unter dem Namen des Krieges-Kosten-Registers genugsam bekannt ist. Es waren nemlich um Brand, Verheerungen, Plünderungen, und alle übrige Drangsale des Krieges, kurz um den größesten Schaden von denen Grund-Besitzern abzuwenden und ihre Besitzungen und den Genuß derselben zu erhalten, 1,404274 Rthlr. Schulden auf Landschaftlichen Kredit kontrahiret, und es frug sich nun: wie diese zum Besten des Reichen und Vermögsamen kontrahirte Schulden abbezahlt werden sollten? Diese hätten im eingetretenen Exekutions-Fall nur etwas verlieren, und durch freiwillige Zahlungen diesen abwenden, mithin dadurch ihr Vermögen retten können. Dona charitativa von andern Landschaften flossen zwar in die hiesige Landes-Kasse und Ueberschüsse von 2 Allergnädigst akkordirten Landes-Lotterien wurden von Sr. Königlichen Majestät zu Hülfe gegeben.

Alles dieses aber half nichts, weil die Kurrent-Zinsen, die ungeheure Krieges-Kosten-Schulden-Last, sammt derjenigen, welche noch auf das Land-Renterey- und Licent-Ueberschuß-Register lagen, da ihnen die gebührende

Zuflüsse entzogen worden, wie dieses schon oben gezeigt ist, sich jährlich, als einen Schnee-Ball anhäuften. Man mußte daher sicherere Quellen eröfnen, um die Zinsen-Zahlung zu halten, und die Schuldenlast successive zu mindern. Denn das erforderte die Erhaltung des Landschaftlichen Kredits und die Verbindlichkeit, worin man gegen die Landschaftlichen Kreditores stand.

Hieran, als an einen durch zweckmäßige Media solvendi zu findenden Zahlungs-Modum scheinet man bey den Ständen in den Jahren 1764 und 1766 nur in der eben erwähnten Hinsicht gedacht zu haben.

Man überging daher die einem jeden Stande, und in demselben jedem Individuo desselben aufliegende Zahlungs-Verbindlichkeit, und ließ diese um so mehr lediglich auf sich beruhen, je mehr sie schon einem jeden, nach der natürlichen Billigkeit, und nach denen damit genau übereinkommenden gesetzlichen Vorschriften des positiven Rechts in dem Grundsatz ganz nahe lag, daß vermöge der Regel des legis Rhodiae de jactu, oder was einerley ist, nach der so genannten respektiven Proportion ein jeder, dem etwas erhalten worden, zu den Erhaltungs-Kosten, mithin zur Verzinsung und Abbürdung der desfalls kontrahirten Schulden proportionirlich konkurriren mußte. Zwar machte der damalige und jetzt verstorbene Land-Syndicus, Hofgerichts-Assessor von Wüllen, wie dieses die merkwürdige Anlage sub Nro. 7. sattsam zeigt, die zuerst votirende Kurie, nemlich die Ritterschaftliche auf ihre Zahlungs-Verbindlichkeit aufmerksam, und zeigte derselben, nach drey ihr an Hand gegebenen Quotisations-Prinzipien, was ihr, Behuf Verzinsung und Tilgung der Krieges-Kosten-Schulden, aufliegen mögte, wodurch er eo ipso indigitirte, was die Prälatur und die

übrigen Stände, nach gleichen auf die Römerzugs-Matrikel sich gründenden Prinzipiis, nach intellectuellen Theilen, zu leisten haben würden.

Diese auf die Zahlungs-Verbindlichkeit selber hinweisende Bemerkung ward inzwischen, vielleicht, weil man dazumal patriotisch genug dachte, um sie nicht einst hinlänglich zutreffend zu halten, nicht geachtet, und man beschäftigte sich daher Ständischer Seits blos damit, Zahlungs-Mittel ausfindig zu machen, indem man einem jeden überließ, jene durch diese so weit zu erfüllen, als sie für ihn vorhanden und radicirt war. Aus diesem einzig richtigen Gesichts-Punkte müssen alle über die Abbezahlung der Krieges-Kosten-Schulden ergangene Königliche Verordnungen, als die vom 1sten Jun. 1764, vom 30sten May 1766, und vom 4ten Aug. 1775. erwogen werden, zumal die erste solches selbst im Munde führet. Ja es würde für billig denkende Stände, für ein gerechtdenkendes Königliches Ministerium und für einen Gerechtigkeits-Pflege so sehr liebenden König, als der Unsrige ist, offenbare Beleidigung seyn, wenn man anders urtheilen und etwa behaupten wollte, daß durch die Bestimmung eines Zahlungs-Modi, die Zahlungs-Verbindlichkeit und die Erfüllung derselben eine Veränderung gelitten, mithin dadurch fest gesetzt sey, daß derjenige, dem nichts erhalten war, zu denen Erhaltungs-Kosten gleich, wohl folglich zu denen desfalls kontrahirten Krieges-Schulden eben so viel beizutragen habe, als dem sehr viel konserviret worden.

Hätte ein so ungerechtes und unbilliges Verhältniß, nach welchem der Reiche wenig und der Arme viel zu leisten gehabt haben würde, mithin eine versteckte Prägravation desjenigen Publizi, welches den stärksten und dabey ärmeren und geringeren Theil der Landes-Unterthanen

ausmacht, beabsichtiget seyn, und bestimmt werden sollen, wie dennoch nicht geschehen ist, so wäre hierzu eine ausdrückliche Declaration nöthig gewesen, woran es aber gänzlich ermangelt.

Da nun der intellektuelle Theil, welchen jeder Landesstand, und in demselben jedes Individuum desselben zu der Verzinsung und Abbürdung der zu seinem Besten kontrahirten Krieges-Schulden aufzubringen hatte, längst in Gesetzen bestimmt war, und daher überall keiner neuen Bestimmung bedurfte; so konnte man sich, mit Uebergehung der Feststellung dieses Punkts, blos damit beschäftigen, Zahlungs-Mittel ausfindig zu machen, um einem jeden in den Stand zu setzen, praestanda zu prästiren. Man schritt in der zu dem Ende emanirten Verordnung vom 1sten Jun. 1764 zu einem Modus, der, wenn von der Aufbringung extraordinairer, das Land treffender Ausgaben die Rede ist, in dem Landes-Receß von 1686. §. 2. 3 und 7. eigentlich ausdrücklich verboten ist, nemlich zur Erhöhung schon bestehender Licente und Belegung neuer Specierum. Jene trafen vorzüglich die ersten Lebens-Bedürfnisse und unentbehrlichsten Nahrungs-Mittel des Armen, als Brodkorn, Mahl-Weitzen und Fleisch, und von dem letztern blieb die Ritterschaft und Geistlichkeit sogar völlig frey. Diese privilegirten Stände zahlten daher auf die sie treffenden intellectuellen Antheile der Krieges-Schulden in Ansehung der beiden ersten Licentbaren Speciorum so viel, wie der gemeinste Tagelöhner, und die ärmste Spinnerin, und in Ansehung des Fleisch-Licents gar noch weniger wie diese. In Rücksicht der übrigen mit Licent belegten Specierum ist aber dasjenige nicht aus dem Gedächtniß zu verlieren, was ich von der geringen Konkurrenz der Landessässigen Ritterschaft und

der Prälatur, und dagegen von der starken Mitleidenheit des exemten Standes, wovon die Königliche Dienerschaft den größesten Theil ausmachet, zum Licente, Behuf Aufbringung des Ordinarii oben des mehreren an und ausgeführt habe, zumal die durch die Königliche Verordnung vom 1sten Juni 1764 angeordnete Licente, nach dem wörtlichen Inhalt jenes Steuer-Gesetzes, mit dazu haben angewandt werden sollen, der Licent-Kasse, und dem damit in unzertrennliche Verbindung stehenden Licent-Ueberschuß-Register die nöthigen Zuflüsse zu verschaffen, um damit seine Ordinaria und Extraordinaria zu bestreiten. Aus jenem Landes-Gesetze ist übrigens hier noch anzumerken, um die darauf folgende zu verstehen,

A) daß

1) auf jeden Himten Mahl-Weitzen, außer dem schon darauf liegenden Licent, 1 Mrgr. 4 Pf.

2) auf jeden Himten Brod-Korn, so zur Mühle kommen würde, außer dem darauf bereits gelegten Licent, 1 Mrgr. 4 Pf., und

3) von jedem Pfund Fleisch, es sey frisch oder geräuchert, über den bisherigen Licent, annoch 1 Pf. aufgesetzt ward, und

B) daß

a) die Ritterschaft und Geistlichkeit, von der auf das Fleisch gelegten Auflage eine Befreiung erhielt, und

b) der neuen Auflage von Brod-Korn und Mahl-Weitzen zwar unterworfen, jedoch von der alten à resp. 4 Mrgr. 4 Pf. und 2 Mrgr. 2 Pf. völlig eximirt blieb, woraus von selber folgt, daß die privilegirten Stände in Ansehung der ad 1 und 2. enumerirten Mühlen-Licente dem ärmsten Tagelöhner gleich gesetzt, und in Ansehung des Fleisch-Licents

melioris conditionis, als die Armuth geworden sind.

Was sie nun hiedurch aufgebracht haben, das läßt sich leicht denken, und wird kein beträchtliches Objekt ausmachen.

Doch — dieser ganze Steuer-Modus hielt sich nicht lange, und es trat dagegen schon 1766 das monathliche Kopfgeld ein. Dieses ward ganz nach dem Prinzipio, nach welchem der Mahlweitzen-Licent erhöht gewesen, und der Brodkorn-Licent aufgelegt war, regulirt, und daher verordnet, daß mit gänzlicher Aufhebung des zu 1 Mrgr. 4 Pf. auf den Mahl-Weitzen erhöhten Licents, und des auf das Brod-Korn liegenden alten Licents à 2 Mrgr. 2 Pf. und des neuen zu 1 Mrgr. 4 Pf., auch des auf den Rauch- und Schnupf-Toback gelegten Licents und Impostes, ein jeder, der das 14te Jahr erreichet, 4 Mrgr. monathlich an Kopfgelde zu entrichten; die Prälatur, der Klerus, und die Landsässige Ritterschaft aber für ihre Personen, Familien, und in Kost habenden Bediente nicht mehr als monathlich 2 Mrgr. 4 Pf, mithin diese privilegirte Stände 1 Mrgr. 4 Pf. à Person monathlich weniger, als der ärmste Unterthan, der seinen Unterhalt und daher seine Steuer-Zahlungs-Fähigkeit blos seiner Industrie, nemlich dem Spinnen-Wocken zu verdanken hat, zu entrichten haben sollten.

Hieraus folgte also, daß derjenige, dem durch die kontrahirten Krieges-Schulden wenig oder gar nichts erhalten war, Verhältnißmäßig viel, und diejenigen, welchen ein sehr ansehnliches Vermögen konservirt war, so zu sagen, nichts, zur Verzinsung und zur Abbürdung der Krieges-Kosten-Schulden, wenigstens vor der Hand, beitrugen. Dieses unbillige Verfahren, wodurch man Stän-

discher Seits nach und nach Zahlungs-Verbindlichkeit mit der Erfüllung derselben durch eingeführte Zahlungs-Mittel in eins zu ziehen, und solcher Gestalt eine, in ihrer Entstehung so äußerst klare Sache verwirrt zu machen suchte, ward noch dadurch zu einem beispiellosen Grad der Härte erhoben,

1) daß man allen denjenigen Mitgliedern der Landsässigen Ritterschaft, welche extra Provinciam domiciliirten, überall nichts bezahlen ließ, so wie sie bereits durch die Licente nichts entrichtet hatten, welche in der Verordnung von 1764 regulirt waren;

2) daß man denjenigen Ritter-Guts-Besitzern, welche zwar in der Provinz wohnten, jedoch mehr als ein Landtagsfähigs Gut besaßen, nur die Entrichtung eines einfachen Kopfgeldes auflegte, und

3) daß in der Fixi Verordnung vom 30sten Mai 1766. §. 24. festgestellet ward, daß die Herrschaft blos schuldig seyn solle, für die Bezahlung des Kopfgeldes von ihren Domestiken einzustehen, und solches zu berichtigen, jedoch befugt sey, demselben solches, vorkommenden Umständen nach, von ihrem Lohn und Kostgelde abzuziehen.

Hieraus folgte entweder eine allgemeine Dienst-Lohns-Erhöhung, welche den Bürger und Bauer so gut, als den Prälaten und Eigenthümer Landsässiger Ritter-Güter traf, oder ein dem Dienstbothen von der Dienst-Herrschaft gemachtes freiwilliges Geschenk, welches der Schenkgeber sich doch nie anrechnen kann, wenn die Frage erwächst: ob er in Bezahlung der Krieges-Schulden seiner Verbindlichkeit ein Gnüge geleistet habe?

Aus beiden Rücksichten ergiebt es sich, daß der gewöhnliche Einwand gänzlich destruiret wird, als wenn die

Landsässige Ritterschaft und die Prälatur durch die Bezahlung des Kopfgeldes für ihre Dienstbothen vor andern zur Abbürdung der Krieges-Schulden ein Mehreres geleistet hätten.

Kaum waren nach diesem regulirten Steuer-Plan 9 Jahre verflossen, so ward der letzte Stempel der offenbarsten Härte, und einer nicht wohl zu entschuldigenden Wort-Brüchigkeit gegen den größesten und ärmsten Theil des Publizi unserer Steuer-Verfassung aufgedruckt, indem durch die Verordnung vom 4ten August 1775 zwar ein Mrgr. vom Kopfgelde abgesetzt, und es allgemein zu 3 Mrgr. bestimmt, dagegen aber

a) der alte Brod-Korn-Licent zu 2 Mrgr. 2 Pf. für alle Unterthanen, wie wohl mit der Exemtion der privilegirten Stände wieder eingeführt,

b) der ausländische Syrup mit 1 Pf. vom Pfund, und

c) aller auswärts fabricirte Rauch- und Schnupf-Taback mit 2 Mrgr. vom Pfund belegt ward.

Alles dieses traf vorzüglich den Bauern- und Bürger-Stand, und ganz besonders die ärmsten in diesen Volks-Klassen durch die beim Brod-Korn-Licent angenommenen Nachschuß-Prinzipia, welche jetzt um so mehr unanwendbar scheinen, da sie sich von einer Zeit herschreiben, wo der Kartoffeln-Bau noch nicht bekannt, und nicht so gangbar war, als er jetzt zum Glück für die Armuth ist. Nachdem nun hierdurch für die ärmere Volksklasse ein doppeltes Fixum entstanden war, nemlich der Brod-Korn-Licent, oder das so zu nennende Magen-Geld und dabey das Kopfgeld, sind noch einige Einrichtungen wegen der Uebertragung und wegen des Absatzes des Nonvalenten Numeri beim Kopfgelde entstanden, und solcher Gestalt ist mit der Erhebung desselben bis jetzt fortgefahren worden.

So

So ansehnlich nun auch die Einnahmen gewesen sind, welche die guten Calenbergischen und Göttingischen Unterthanen des Bauern- Bürger und eximten Standes, mit der gespanntesten Anstrengung aller ihrer Kräfte, und mit der größesten Geduld, in 27 Steuer-Jahren durch das Kopf- und Magen-Geld ad Cassam gebracht, und die vorzüglich aus der Industrie der ärmsten Volks-Klassen erfolgt sind, denen entweder überall nichts erhalten worden, oder welche die ihnen zur Zahlung obgelegenen intellectuellen Theile an denen Erhaltungs-Kosten bereits hundert und mehrfältig abgetragen, wogegen aber die privilegirten Stände wenig oder gar nichts, und in einem just umgekehrten Verhältnisse bezahlt, wie dieses auf der einen Seite aus der Größe der ihnen erhaltenen Besitzungen, und auf der andern Seite aus dem nicht einst nennenswerthen Beitrag so fort auffällt, welchen sie, mittelst des Kopfgeldes auf diejenigen intellectuellen Theile geleistet haben, die ihnen zu denen Erhaltungs-Kosten, und denen zu diesem Behuf kontrahirten und zu verzinsenden Schulden zu zahlen auflag; so wenig ist leider, wenn der Stand der Sache so bleiben sollte, als er noch gegenwärtig ist, in der Haupt-Sache, nemlich in der Befreiung des Landes von Schulden ausgerichtet.

Zwar hat man es sich Ständischer Seits eifrigst angelegen seyn lassen, die Krieges-Kosten-Register-Schulden zu verringern, und man ist auch mit der Abbezahlung derselben so weit herunter gekommen, daß man zwischen 11—12 Tonnen Goldes abbezahlet hat. Allein in eben dem Verhältnisse, als man beim Krieges-Kosten-Register abbezahlt, hat man eine neue, beinahe völlig gleiche Schulden-Last auf die Licent-Kasse kontrahiret, und diese ist anjetzt, nach dem Abzug des Adelepschen und eines Scharn-

weberschen Activi, um Trinitatis 1793. noch 1,035667 Rthlr. schuldig. Rechnet man nun noch die vorhandene Krieges-Kosten-Schulden hinzu, welche um Jacobi 1793. — 171450 Rthlr. beträgt, so ist das Land in diesem Augenblick, außer den Land-Renterey-Schulden 1,207117 Rthlr. im Nachstande, und es ist hieraus klar, daß man im Grunde wenig abbezahlt habe, weil es am Ende einerley ist, auf welches Register die Schuld haftet, weil Versuren und Umschreibungen keine wahre Zahlungen ausmachen, sondern gerade zu gesagt, nichts anders, als Finanz-Täuschungen sind. Der Grund dieses Uebels ist, so wie ich die Sache einsehe, darin zu suchen:

1) daß der Licent-Kasse eine ihr jährlich gebührende Einnahme wegen der, der Ritterschaft zur Zahlung obliegenden Redemtions-Summe für die, von ihr genutzte Licent-Freiheit entzogen worden,

2) daß der Licent aus Ursachen, die im siebenjährigen Kriege lagen, in seinem Ertrage eine lange Reihe von Jahren fallen mußte,

3) daß man sich um seinen zu vermehrenden Ertrag vor der Katastrophe mit der Wittwen-Kasse deswegen nicht sehr bekümmert hat, weil man, theils mit denen Antritts-Geldern Krieges-Schulden bezahlen, und Licent-Kassen-Ausfälle decken konnte, theils in guter Hofnung annahm, daß dieses Institut von fester Dauer seyn würde, mithin sich die Zurückzahlung von jenen Antritts-Geldern als möglich überall nicht vorstellte, ob gleich letzteres dennoch in der Folge in erhöheter Masse eingetreten ist, und

4) daß man neuerdings manche Ausgaben auf das Licent-Ueberschuß-Register geleget hat, welche schlechterdings für dasselbe nicht gehörten, als z. B. alles, was einen

Bezug auf die Wittwen-Kasse hat, wie z. B. das Interusurium der genossenen Antritts-Gelder, und die im Jahre 1781 verwandte Armatur-Kosten zum Baierischen Kriege, welche allein eine zinsbare Licent-Schuld von 66840 Rthlr. ausgemacht.

Es ergiebt sich aber aus diesen Bemerkungen, nach meinem Dafürhalten, theils daß ein großer Theil der vorhandenen Licent-Schulden wahre Krieges-Kosten-Register-Debita sind, theils daß sich die Verpflichtung der privilegirten Stände sattsam genug darleget, auf einem sie allein treffenden Wege stärker zu denen Einnahmen des Licent-Ueberschuß-Registers beizutragen, als bisher in Absicht ihrer eingetreten ist, weil wahre Licent-Schulden, ihrer Natur nach, nur diese sind, welche kontrahiret worden, um die durch den Landtags-Abschied von 1686 festgesetzten Ausgaben der Licent-Kasse, d. i. die Unterhaltung des Militis perpetui und die Bezahlung der Legations-Kosten bestreiten zu können, wenn ihre Einnahme, inclusive der Ritterschaftlichen Redemtions-Summe, dazu nicht hinreichet.

Eine andere nicht minder wichtige Frage ist es ferner:

ob die übrigen Landes-Einwohner durch die über ihre Steuer-Verbindlichkeit geleisteten Beiträge zum Kopfgelde, Behufs Abtragung der Krieges-Kosten-Register-Schulden, denen privilegirten Ständen, welche noch lange nicht die ihnen zur Verzinsung und Tilgung obgelegenen intellectuellen Theile derselben abgezahlt, einen Vorschuß geleistet haben, und ob sie von ihnen nicht wenigstens zu fordern berechtiget sind, die vorhandene Krieges-Kosten-Schuld aus dem siebenjährigen Kriege

zu 171450 Rthlr. allein, und ohne ihre Konkurrenz zu verzinsen und successive abzuzahlen?

Eine Frage die ich ex supra deductis quoad membrum secundum derselben lieber bejahen, als verneinen, und quoad membrum primum ganz bejahend, nach dem buchstäblichen Inhalt der Urthel vom 1sten Jul. 1647, beantworten mögte, weil in selbiger mit dürren Worten steht, daß die Ritterschaft in Fällen, wo von denen andern Ständen zu viel gegeben, und sie dieses gleichsam vorgeschossen, sich mit diesen gebührlich zu ververgleichen, d. i. auszugleichen, schuldig wäre.

Hieraus erhellet ganz deutlich: wie ein Steuer-Fall der Art, wo ein Mit-Kontribuent mehr, als der andere durch den gewählten Zahlungs-Modus, und die zu diesem Behuf angelegte Solutions-Media geleistet, nach der hiesigen Landes-Verfassung angesehen werden, und seine Erledigung erhalten soll. Aus allen demjenigen, was ich bisher die Ehre gehabt habe, Euer Exc. aus der bisherigen Steuer-Einrichtung der hiesigen Fürstenthümer in koncentrirter Kürze vorzutragen, ergiebt es sich nun:

A) 1) daß der belastete Stand der Bauern und der Bürger der kleinen Städte durch den bedungenen Schaaf-Schatz zu 800 Rthlr. von der Ritterschaft verkürzet worden,

2) daß ein gleiches dadurch geschehen sey, daß Anno 1646 der Scheffel-Schatz von $3\frac{1}{2}$ Rthlr. auf $2\frac{1}{2}$ Rthlr. herunter gesetzt ist;

3) daß dieses ebenmäßig ratione des ganzen Landes, in Absicht der nicht de novo bedungenen stärkeren, und nicht einst bezahlten ältern Redemtions-Quote für die der Ritterschaft zugestandene limitirte Licent-Freiheit 1687 statt gefunden.

4) daß eine größere Belastung der nicht privilegirten Stände dadurch eingetreten ist, daß Ritterschaft und Prälatur zu allen denen Extraordinariis, welche in dem Laufe dieses Jahrhunderts, auf die Licent-Kasse, gegen die Landes-Verfassung gelegt sind, keinen Pfennig bezahlt haben, so ansehnlich auch ihr jährlicher Beitrag, nach der Anlage 3 ist, wenn man nach der Anlage 4 nur diejenigen Extraordinairen erwägt, welche noch jetzt auf das allgemeine Landes-Register liegen;

5) daß die Kontribuenten zum Land-Renterey-Register dadurch besonders benachtheiliget sind, daß der Scheffel- und Zehnt-Schatz zuerst Anno 1738 zur Hälfte, und demnächst 1749 ganz aufgehoben worden; auch daß gegenwärtig eine Register-Einnahme dazu verwandt wird, diejenigen wegen eines bezahlten Scheffel- und Zehnt-Schatzes im Auslande zu entschädigen, welche eben die Benachtheiligung ihrer Mit-Kontribuenten bewürket haben, und

6) daß das ganze Land, in so ferne es nicht für die privilegirten Stände Vorschüsse geleistet, durch die Einführung der Licente von 1764, des monathlichen Kopfgeldes von 1766 und des neben demselben Anno 1775 wieder hergestellten Brod-Korn-Licents, auch Belegung des Syrups und Tobacks mit Licenten sehr lädirt worden.

Nicht minder ergeben sich aber daher, wenn man nur rechnen will, und welches Rechnen, so leicht es auch ist, ich hier absichtlich unterlasse, um das wahre zu entwerfende Bild der bisherigen Steuer-Administration, und der darin enthaltenen exorbitanten Steuer-Prägravation des

belasteten Standes, Ew. Excell. nicht mit zu schreckenden Farben zu zeichnen,

B) Folgende unleugbare Resultate, daß wenn bey der Besteuerung der Landes-Unterthanen seit 1614 bis anjetzt α) die Landes-Recesse und ihre ausdrückliche Dispositionen, mithin die Landes-Verfassung stets zum Grunde gelegt wäre β) gesetzliche Vorschriften des natürlichen Societäts-Rechts, und des positiven Staats- und Civil-Rechts erwogen worden, und γ) Ständischen Verträgen, welche sich nicht auf wahre Verhältnisse gegründet, kein Gehör gegeben wären, nicht nur

a. 1) keine Land-Renterey-Schulden, keine Land-Renterey-Gefälle, kein Land-Renterey-Register, und kein Schatz-Kollegium mehr existiren würde;

2) alle Licent-Schulden längstens bezahlt, und

3) keine Krieges-Kosten-Schulden, mithin kein Krieges-Kosten-Register mehr vorhanden seyn dürfte, sondern auch

b. daß das Land längstens sehr beträchtliche und sehr fühlbare Erleichterungen an öffentlichen Abgaben hätte erhalten, und

c. dabey dennoch das quantum ordinarium und die Extraordinaria, ja gar jenes in erhöheter Masse hätte erfolgen können, wie ich denn dessen Vernehmung, wenn alles in das Verfassungsmäßige Ebenmaaß zurück geführt, und unser Steuer-Fuß von seinen Mängeln befreiet seyn, und er eben dadurch standhaft werden wird, nicht nur für möglich halte, sondern auch für gerecht und billig, bey aller warmen Anhänglichkeit, welche ich für Sr. Königlichen Majestät Unterthanen empfinde, und die mich gewiß nun und in Zu-

kunft verhindern wird, je zu ihrer stärkeren Belästigung mit zu würken, so bald daraus für sie ein neuer Druck entstehen sollte, hiermit ausdrücklich erkläre. Hieraus folgt aber ferner

C) daß die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur, wenn man auch 1) die Frage ihrer Kontributions-Immunität ganz bey Seite setzt, inmassen jetzt überall nicht die Rede von ihrer stärkeren Konkurrenz zu dem quanto ordinario und denen Fourage- und Magazin-Korn-Geldern ist, welcher Unterschied, wie mir deucht, bisher nicht genugsam beherziget worden, und ihnen 2) alle ihre Privilegia so willig als schuldig aufrecht erhält, da keines derselben bisher angegriffen worden, schuldig sind: pro Futuro

a) entweder zum Land-Renterey-Register stärker, als bisher geschehen, zu konkurriren, oder zu bewürken, daß denen Bauern und Bürgern der kleinen Städte ein Beträchtliches an ihren Schatz-Gefällen abgesetzt werde;

b) entweder eine de novo zu behandelnde Redemtions-Summe für die ihnen zugestandene limitirte Licent-Freiheit, oder doch wenigstens jährlich die desfalls bestimmte alte Summe der 800 Rthlr. zur Einnahme der Licent-Kasse, woraus das quantum ordinarium erfolgen soll, zu bringen

c) überhaupt sich aber einer stärkern Mitleidenheit zu dem Licent-Ueberschuß-Register, theils wegen der darauf haftenden, und von Ritterschaft und Prälatur zum Theil veranlaßten, und zum Theil aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen Licent- und daher virtuellen Krieges-Kosten-Schulden, theils der darauf gelegten, und dahin nicht gehörenden ex-

traordinairen Ausgaben halber, zu unterziehen, und

d) entweder die noch vorhandene Krieges-Kosten-Register-Schuld von 171450 Rthlr., wo nicht ganz, doch quo ad maximam partem, ohne irgend einige Konkurrenz des belasteten Standes zu tilgen, oder zu zeigen, daß sie die ihnen von Anfang her zur Verzinsung und Abbürdung aufliegende intellectuelle Quoten der 14 Tonnen Goldes Krieges-Kosten-Schulden durch die von ihr bezahlten Steuern würklich entrichtet haben, welches die privilegiirten Stände aber in verschiedener Hinsicht zu thun überall nicht vermögen, weil sie theils einen nicht nennenswerthen Beitrag zu den Krieges-Kosten-Register-Schulden geleistet, theils nicht dafür gesorget haben, daß ihre Quanta von den Quantis des belasteten Standes separirt gehalten worden. Wie sich denn

D) letztlich sonnenklar aus allem dem bisher an und ausgeführten zu Tage legt, daß wenn die hiesige Steuer-Verfassung in ihrer jetzigen Beschaffenheit noch länger verbleiben sollte, und das Land nur irgend eine entfernte oder nahe Krieges-Kalamität, oder ihre Folgen, oder ein solches Korn-Jahr, wie das de Anno 1771 und 1772 gewesen, treffen dürfte, die Landschaftlichen Kassen zu Grunde gehen werden, und daß der Bürger und Bauer sich ganz außer Stand befinden wird, das ihm beinahe ganz allein aufliegende Heer aller seiner mannigfaltigen Abgaben zu leisten; mithin daß das quantum ordinarium, die Fourage- und Magazin-Korn-Gelder, und die übrigen dazu gehörigen, auch sonstigen Praestanda nicht von ihm werden ferner erfolgen können. Endlich, daß die Zeiten nicht mehr weit ent-

fernet seyn mögten, wie sie bald nach dem dreissigjähri- gen Kriege, und vor der Einführung des Licents noto- rischer Maße gewesen sind.

Fürchtete ich mich hier nicht zu weit und über den Vorwurf dieses Aufsatzes zu extendiren, so würde ich 1) den Nothstand des Bauern und Bürgers hier noch weiter entwickeln, 2) zeigen, wie die gegenwärtigen Zeiten sehr von denen verschieden sind, wie sie vor dem siebenjährigen Kriege waren, 3) die verschiedenen mitwürkenden Ursachen des sichtbaren Verfalls der Ländlichen und Städtischen Wirthschaften des Bauern und Bürgers klar darlegen, wovon eine der hauptsächlichsten unser Steuer-Fuß mit ist, und 4) aus verschiedenen politischen und merkantili- schen Gründen anschaulich genug zeigen, daß zum bessern Fortkommen der Landes-Unterthanen auf die Zukunft keine sonderliche Aussicht vorhanden sey; daher ich dafür halten muß, daß es die höchste Zeit ist, wenigstens durch Ver- änderung des Steuer-Fußes, weil man dieses doch be- würken kann, das Land einigermaßen, wenigstens bey sol- chen Kräften zu erhalten, daß die gewöhnliche Lasten, ohne gänzlichen Ruin desselben, erfolgen können.

Es muß daher einem jeden, der es mit den Untertha- nen gut meint, würklich innigst freuen, daß Euer Excell. öffentliche Beweise davon abgelegt haben, wie sehr Hoch- dieselben von der Gründlichkeit und Statthaftigkeit dieser bisher angeführten Wahrheiten selbst überzeugt und durchdrungen sind.

Denn, als im vorigen Herbste die Beschwerden der durch das Kopfgeld noch immer so sehr und über alle Maaße belästeten Stände, vorzüglich durch eine Vorstellung der ehrlichen Gemeinde hiesiger Residenzstadt Hannover, wieder rege und bald ganz allgemein wurden, und das

Licht des Erkenntnisses über die hiesige Steuer-Verfassung und ihre offenbarsten Mängel durch die Spittlersche Hannöversche Geschichte immer heller zu scheinen anfieng; daher die Erkenntniß der Verfassung nicht weiter solcher Gestalt das Monopol einiger wenigen bleiben konnte, als die hiesige Landes-Geschichte in der Person des Land- und Krieges-Raths von Pape, als eines ehemaligen Ritterschaftlichen Dictators, davon ein merkwürdiges Beispiel älterer Zeiten liefert:

Spittlers Hannöversche Geschichte P. 2. pag. 41.

und nun vollends alle Täuschungen verschwinden mußten, womit das Publikum lange genug zu seinem offenbaren Schaden mit dem nichts sagenden Gemeinplatze eingelullet worden, daß wenn die übrigen Stände das nicht thun und annehmen wollen, was ihnen die Majorität der Ritterschaftlichen Kurie auf die unverhältnißmäßigste Art vorschlug und anboth, diese beiden privilegiirten Stände sich den gemeinsten Lasten, ihrer so genannten Exemtion jedoch ohnbeschadet, mit unterwerfen mußten, welches eigentlich so viel heißt, daß sie alsdann nichts thun und nichts leisten wollten, weil, wie ex supra deductis und aus der Erfahrung sattsam konstirt, daß der eine Fall mit dem andern beinahe völlig überein kömmt; so erschien zuerst unter dem 26sten November 1792 ein recht Landesväterliches Rescript an den Magistrat der hiesigen Altstadt, welches bekanntlich, sammt der Vorstellung, welche dieses bewürkt hatte, denen hiesigen Ständen am 4ten December 1792 mitgetheilt, und diesen die nöthige Ermunterung gegeben ist, das wichtige Geschäfte des zu verbessernden Steuer-Systems solcher Gestalt zu behandeln, daß Euer Excell. dadurch in den Stand gesetzt würden, sich mit den Ständen über den desfalls an Sr. Königliche Majestät

zu richtenden Vortrag zu vereinigen. Diesem Rescripto regio gemäß, ist hierauf am 11ten December v. J. ein allgemeines Ausschreiben an alle Beamte und Obrigkeiten in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, wegen Abänderung des Kopfgeldes ergangen, welches ganz in der Sprache einer für das Wohl des Landes recht väterlich besorgten Landes-Regierung abgefaßt worden, und daher bey allen Unterthanen die gegründeteste Hofnung erregt hat, daß ihre bisherige billige Bitte eine gewierige Aufnahme bey ihrer höchsten Landes-Herrschaft gefunden habe. Doch Euer Excell. haben es hiebey nicht bewenden lassen, sondern sich noch bestimmter in dem so schätzbaren Rescript vom 14ten Januar 1793 geäussert, welches Hochdieselben in dem Augenblicke, da die Eröfnung des diesjährigen feierlichen Landtages bevorstand, an die hiesigen Stände abließen.

Dieses wahre Weisheit und Regierungskunst enthaltende Ministerial-Rescript machten die Stände

1) mit dem ausgebreiteten Wunsch der Landes-Einwohner, eine bessere Steuer-Einrichtung zu bekommen, unter Mittheilung vieler, an die Königliche Landes-Regierung desfalls eingegangenen Bittschriften, Gravaminum und Desiderien bekannt;

2) unterrichtete es Status ferner ausdrücklich, welcher Gestalt durch das Königliche Ausschreiben vom 11ten December 1792 eine allgemeine Ueberzeugung verbreitet sey, daß das Publikum von der Berathung mit den Ständen über diesen wichtigen, die Landes-Wohlfahrt so genau betreffenden Punkt alles von der Landschaft zu erwarten habe;

3) ließ Königliches Ministerium Status nicht darüber zweifelhaft, von welcher Seite Sr. Königliche Majestät

diesen wichtigen Gegenstand ansehen, indem Allerhöchst Dieselben sich dahin Allergnädigst zu äußern geruhet;

wie es Ihnen lieb seyn werde, wenn ein anderer Modus der Steuer ausfindig gemacht würde, der überhaupt besser und nach dem Verhältniß der verschiedenen Klassen der höhern und niedern Kontribuenten eingerichtet sey, und den geäußerten Wünschen der getreuen Unterthanen ein Gnüge leiste.

4) machte es denen Ständen ferner bemerklich, daß bey einem neuen zu adoptirenden Steuer-Fuß alles darauf ankommen werde, mit gehöriger Deckung der Kassen-Bedürfnisse, auf das Wohl und die Kräfte der zu besteuernden Unterthanen allen und jeden Standes Rücksicht zu nehmen, da alle an der Konservation des Landes gleiches Interesse hätten, und zu einer billigen und verhältnißmäßigen Uebernahme der durch allgemeine Kalamitäten erwachsenen Schulden-Last verbunden wären, und

5) endlich gab dieses recht schätzbare und mir die größeste Freude verursachende Königliche Rescript denen privilegirten Ständen die so wohlgemeinte als weise Ermunterung, bey der dermaligen Gemüthsstimmung der Unterthanen, und bey der allgemeinen Erwartung einiger Aufopferungen von Seiten der befreiten Stände, die höheren und vermögenderen Mitglieder des Staats proportionirlich stärker zu belegen.

Bey dem Anfange des diesjährigen Landtages schien das eben erwähnte Landesherrliche Rescript auch eine nützliche Würkung äußern zu wollen. Einige Mitglieder der Ritterschaft kamen würklich von manchen, bisher genährten Vorurtheilen zurück, und es gewann daher das Ansehen, daß man zum Wohl des Landes einen bessern

Steuer-Fuß einzuführen beabsichtige, auch zu dem Ende Abseiten der privilegiirten Stände auf verschiedenen Wegen ein mehreres leisten zu wollen Willens sey, als bisher statt gefunden hatte.

Doch einige Ritterschaftliche Mitglieder blieben ihren alten Prinzipiis getreu, und die weitere und spätere Verhandlung in der Ritterschaftlichen Kurie hat gar bald gezeiget, daß nach der Majorität derselben, worunter ich mich aber nicht befunden, alles von derselben Votirte auf eine wenig erleichternde Kommutation des Kopfgeldes hinaus gelaufen, und daß das sogenannte dem pflichtigen Stande dargebrachte Opfer keinesweges die Reparation der so manchen Bedrückungen bezielet habe, deren man sich gegen die belasteten Stände seit geraumer Zeit in einem immer zunehmenden Maaße schuldig gemacht, sondern daß das wenige von der Majorität der Ritterschaftlichen Kurie Offerirte, nicht einst ernstlich gemeint gewesen sey, indem es an solchen Bedingungen geknüpfet worden, die von der Beschaffenheit waren, daß zum voraus zu sehen stand, daß der belastete Stand sie nie annehmen konnte, weil sich dadurch für sie eine noch traurige Auskunft auf die Zukunft öfnete. Daher es würklich in der Masse zu betrachten ist, als wenn sich die Majorität der Ritterschaftlichen Kurie überall nicht zu einer stärkern Konkurrenz zu denen Landes-Oneribus erbothen habe. Ja es kann vielmehr mit völligstem Rechte behauptet werden, daß sie besser gethan hätte, mit ihrer nur unangenehme Empfindungen bewürkenden sogenannten Offerte ganz zurück zu bleiben.

Die natürliche Folge, welche ihr Benehmen, nach dem ganzen Hergang der Sache, erwecken mußte, ist auch nicht ausgeblieben, und da der belastete Stand nun überzeu-

gend einsah, daß wenn selbst Landesherrliche Zurechtweisungen die Ritterschaft und Prälatur zu einem gerechteren und billigeren Verhalten auf die Zukunft nicht habe vermögen können, für denselben keine Hofnung übrig bleibe, durch Vorlegung kräftiger Gründe, sich bessere Zeiten auf dem Wege einer gütlichen Behandlung zu verschaffen; so entschloß er sich, und das nach meiner Meinung mit vollkommener Verbindlichkeit gegen seine Kommittenten, es nun auch ratione praeteriti et praesentis, mit den privilegirten Ständen dergestalt genau zu nehmen, als es ausdrückliche Landes-Verträge, sich darauf gründende wahre Landes-Verfassung, natürliche Societäts-Rechte, und positive Reichs- und bürgerliche Gesetze, und ihre durch Richterliche Erkenntnisse geschehene Anwendung deutlich genug bestimmen, und alles dieses, und ihre künftige Steuer-Verbindlichkeit gegen sie im Wege Rechtens durchzusetzen.

So sind und haben denn diejenigen Forderungen, sowohl ratione praeteri und praesentis, als futuri entstehen müssen, welche die Curia Civitatum majorum et minorum an die privilegirten Stände gemacht, und die, wie ich nicht anders weiß, Euer Exc. mit einigen nöthig gefundenen Bemerkungen begleitet vorgelegt sind.

Ich habe bey alle dem seltsamen Benehmen, welches verschiedene Mitglieder der Ritterschaftlichen Kurie in dem durch die Ständische Anforderungen veranlaßten turno deliberationum secundo gegen mich eintreten lassen, da sie mir das liberum suffragium et votum in objecto communi ad protocollum commune comitiale haben bestreiten wollen, welche Differenz ich selbst deswegen zu koupiren gesucht, um mich nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu sehen, richterliche Hülfe wider solche

Turbationen zu suchen, da dieser Vorgang zuverläßig ein sehr großes Aufsehen im Publiko erreget haben würde, welchen zu verhüten jeder rechtschaffene Mann und Diener des Königs, der Folgen wegen, sich gegenwärtig doch angelegen seyn lassen muß, aus redlicher Bekümmerniß für das künftige Wohl meiner abwesenden Mitstände der Ritterschaftlichen Kurie gesucht, die entstandenen Streitigkeiten durch einen proponirten Vergleich beizulegen, wie dieses die Anlage sub Nro. 8. des mehrern und auf eine Euer Exc. verständliche Art zeigen wird, weil Hochdenselben die Anforderungen der Städtischen Kurie bekannt sind.

Allein so vortheilhaft auch dieser projektirte Vergleich für die Ritterschaft und Prälatur war, und so gegründete Ursachen ich hatte, zu vermuthen, daß meine Bemühungen, mich um diese beiden Stände recht sehr verdient zu machen, vielleicht damals nicht fruchtlos gewesen seyn würden; so wenige Neigung zum Frieden fand ich doch bey der damals versammelten Ritterschaftlichen Kurie, daß sie nicht einst etwas von Vergleich hören wollte, und es sogar verlangte, daß wenn Propositionen zu einem Arrangement, wie man es zu nennen pflegte, geschehen sollten, diese von denen Städten quasi supplicando herkommen sollten, da man alsdann von der Sache weiter reden würde.

Nach solchen Erklärungen, und da sich einer der Votanten in Curia Dom. Nobilium, in einem auf die Anforderungen der Städte ad Protocollum commune comitiale hergegebenem Voto, welches die Majorität der Ritterschaftlichen Kurie sich zu eigen gemacht, sehr unangenehmer Ausdrücke gegen die Deputatos curiae civitatum hatte entfallen lassen, habe ich alle Hofnung zur

gütlichen Beendigung der sich erhobenen Streitigkeiten verlohren. In dem hierauf fortgesetzten 2ten Turno deliberationum über den Steuer-Punkt haben Deputati civitatum mit Würde und Gründlichkeit auf das eben erwähnte Votum commune Curiae equestris geantwortet, und sind darauf sämmtliche Deputati ad curiatum gegangen. Ehe dieses zu Stande kam, erhoben sich neue Streitigkeiten im Deputations-Kollegio.

Einmal darüber, weil sich verschiedene Deputati Curiae equestris, ganz gegen alle Verfassung, beigehen ließen, im Objecto communi, nemlich wegen Belegung der Renten vom auswärtigen Vermögen mit einer Renten-Steuer contra Conclusum duarum Curiarum zu protestiren, und damit droheten, ihre Protestation in der Folge geltend zu machen, und zweitens weil sich einige Deputati der Curiae equestris weigerten, in die Ziehung eines Curiati wegen des durch das Konclusum 2 Kurien bewilligten Zutritts der 4 großen Städte zur Landschaftlichen Registratur auf diesen Landtag zu willigen — ein Vorfall, der ganz eigen in seiner Art ist, und bey dem es nicht verbleiben kann, wenn man nicht die ganze Landschaftliche Verfassung über den Haufen werfen, und das Votum der Absentium in Curia equestri ganz illusorisch machen will.

Nachdem beide Streitigkeiten bis jetzt auf sich beruhen geblieben, ist denn endlich diejenige Erklärung auf die Königliche Landtags-Propositionen zu Stande gekommen, welche an Euer Exc. unterm 24sten Jun. 1793. Ständischer Seits abgegangen ist, und aus welcher erhellet, wie wenig die privilegirten Stände Euer Exc. verehrlichem Rescripte vom 14ten Jan. 1793. nachgekommen sind.

Aber

Aber wie vortreflich konsequent und verehrungswürdig haben Euer Exc. dagegen jenem sehr merkwürdigen Rescripte in der auf diese ständische Erklärung ertheilten meisterhaften Resolution vom 6ten Jul. 1793 zu inhäriren gewußt, und demselben dadurch eine neue Stärke und einen neuen Glanz gegeben.

Nachdem ich diese in unserm Steuer-Wesen ewig Epoche machende Resolution gelesen, und den Inhalt derselben recht erwogen, auch die Zeit nachgerechnet hatte, welche zwischen der eingebrachten Ständischen Erklärung und der darauf abgegebenen Landesherrlichen Resolution verstrichen war, so sah ich mich, zu meinem nicht geringen Vergnügen, ganz in die Regierungs-Zeiten weil. Herzogs Ernst Augusts, seines Ministerii und seines vortreflichen Ministers, Otto Grote, bey der Einführung des Licents versetzt.

Ich mußte daher, voll der frohesten Hofnungen, die mich jetzt für den künftigen Wohlstand dieser Fürstenthümer beleben, Euer Exc. so wohl im Ganzen, als insonderheit dem die Fußstapfen seines würdigen Vorgängers folgenden Herrn Departements-Minister im Stillen meinen wärmsten Dank für die Wohlthat zollen, welche das Land aus solchen beglückenden Regierungs-Grundsätzen, als in der vortreflich-gerechten Regierungs-Resolution vom 6ten Jul. 1793 klar am Tage liegen, gewiß zu erwarten hat, und wodurch sich Euer Exc., vorzüglich wenn die a statibus vorgeschlagenen Licent-Kommutationen in Fixa auf dem platten Lande zu Stande kommen sollten, als wozu Euer Exc. die beste Hofnung erreget, einen Altar der wärmsten Dankbarkeit, und der redlichsten, ehrerbietigsten Anhänglichkeit in den Herzen aller Unterthanen auf eine dauerhafte Art errichten werden. Konnte ich also bey

diesen mich belebenden Empfindungrn wohl einen andern Gedanken haben, als den, zur Realisirung der so gerechten als beglückenden Vorschläge, welche Euer Exc. den hiesigen Ständen zur Annahme dringend vorgelegt haben, nach meinem geringen Vermögen eifrigst mitzuwürken, zumal ich mich vorläufig überzeugt hielt, daß Euer Exc. Sich einige Modifikationen der gethanen Vorschläge gewiß gerne würden gefallen, und da Aequipollentia zuverlässig genehmigen würden, wo die Ausführung des gethanenen Vorschlages etwa mit zu vielen Weitläuftigkeiten verknüpft seyn mögte, so bald nur auf einem andern Wege der deutlich genug exprimirte Endzweck und das gleich Vortheilhafte für die Landes-Kasse und die davon abhangende Erleichterung des belasteten Standes an oneribus publicis, ohne denselben auf eine andere Art gleich wieder zu beschweren, und die ohnehin schon so sehr belegte Königliche Dienerschaft von neuen zu belasten, als die Hauptsache erreicht und erhalten würde.

Ob ich diesen Empfindungen und Gedanken gemäß, Euer Exc. Vorschläge zu realisiren gesucht, darüber mag mein sub Nro. 9. der Anlagen befindliches, und in Curia equestri abgelegtes Votum zeugen, indem daraus überzeugend erhellet, wie sehr ich mir Euer Exc. Propositionen zu eigen gemacht, und wie leicht es möglich ist, dieselben vom Vorschlage in Würklichkeit übergehen zu machen.

Wie sich dagegen meine Herren Konstatus in der Ritterschaft bezeiget, denen auf einmal die aus dem wörtlich angegebenen Grunde sich umgesetzte Curia praelatorum in den Haupt-Punkten gefolget, weil Dom. praelati mit der Curia nobilium gleichen Schritt halten müssen, da

ihnen gleiche Vorzüge gebühren, davon liegt der Beweis aus der Anlage sub Nro. 10, als aus dem allgemeinen Landtags-Protocolle der Curiae equestris, und aus den sub Nro. 11 der Anlagen befindlichen besondern Ritterschaftlichen Protocoll vom 19ten Jul. 1793, die Wieder-Einführung des Scheffel-Schatzes, Behuf des Licent-Registers betreffend, sattsam und zu gleicher Zeit klar am Tage:

1) daß die privilegirten Stände von allen demjenigen, was sie besonders betrift, und Euer Exc. ihnen anheim gegeben, überall jetzt nichts gethan haben,

2) daß sie, um über einen Theil desselben, nemlich über die Pferde-Steuer, und die Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes hinweg zu kommen, die nothwendige Mitleidenheit Sr. Königlichen Majestät zu diesen Steuern angezogen, weil sie wohl eingesehen, daß dieses das beste Mittel ist, diesen Steuern zu entgehen, da sich unser Allergnädigster König und Herr solchen unstatthaften Zumuthungen schwerlich fügen wird,

3) daß sie die Wieder-Einführung des Scheffel und Zehnt-Schatzes, oder seines Aggregats durch Aequipollentia, und die Repartition der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schulden, bis auf künftigen Landtag verschoben, welches in der gegenwärtigen Lage der Sachen, und nach einer schon öfters gemachten Erfahrung eben so viel heißt, als beide Anträge nicht wollen, weil das Aufschieben die mehrste Zeit die Folge nach sich zieht, daß solche Gegenstände ganz liegen bleiben,

4) daß 2 Kurien durch eine in denselben besonders genug entstandene Majorität auf die Einführung einer Tapeten-Steuer ihren Antrag gerichtet,

5) daß dagegen Curia civitatum, mit der Ausnahme der Repartition der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Schulden, ganz Euer Exc. Anträgen gefolget sind, und dieselben zu realisiren gesucht, indem Deputati Curiae civitatum nur quoad repartitionem der Krieges-Kosten-Schulden, theils den Defectum instructionis ihrer Kommittenten angezogen, theils behauptet haben, daß dieselben eo nomine nichts mehr schuldig wären;

6) daß Curia civitatum übrigens aber ihrer im Jahre 1790 bey Euer Exc. eingereichten protestationi wider die Einführung der Tapeten- und Meublen-Steuer inhäriret, und also in diesem Punkte gänzlich von denen Beschlüssen der beiden übrigen Kurien dissentiret,

7) daß die privilegirten Stände demnach in den gegenwärtigen Zeiten so wenig gethan, und sich die in dem Rescript vom 14ten Jan. und in der Resolutione regia vom 6ten Jul. 1793 enthaltene Landesherrlichen Winke und Anträge zur Direktion ihres Benehmens so wenig dienen lassen, daß gewiß kein einziges Beispiel der Art in Deutschland anzutreffen seyn dürfte, es mögten sich denn die privilegirten Stände der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen mit der Lippe-Detmoldischen Ritterschaft vergleichen wollen, wovon der Hofrath Schlözer im 70 Heft des XVIII Bandes pag. 166—173 seiner Staats-Anzeigen das leidige Monument der Nachwelt überliefert hat, ja

8) daß die hiesige Ritterschaft und Prälatur den Lippisch-Detmoldischen Adel gewissermaßen noch übertrift, da erstere gar beabsichtigen, ihren Allergnädigsten Landesherrn mit zur Konkurrenz zur Pferde-Steuer und zum Scheffel- und Zehnt-Schatz zu ziehen, ob Allerhöchstdieselben sie gleich, wie wohl zum Theil auf Kosten des

Bauern-Standes, von der Erlegung der Kontingents-Kosten huldreichst zu liberiren scheinen,

9) daß alles sowohl bey der Ritterschaft, als bey der Prälatur angetragene, wie es die Erfahrung nun zeigt, in leeren Worten bestanden, indem erstere, ob sie gleich die Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden bey Euer Exc. selbst vorgeschlagen haben soll, dennoch dieselbe jetzt wieder verschoben, und die Prälatur, wenn sie gleich die Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes auf allgemeinem Landtage verkünden lassen, und jene demnächst selbst bey Euer Exc. vom 24sten Jun. 1793 im Antrag gebracht, dennoch ihren darauf abzielenden Vorschlag jetzt selbst wieder zurück genommen hat, und

10) daß wenn, wie es beinahe jetzt nöthig werden mögte, das Kopfgeld, in Gemäsheit Euer Exc. ausdrücklichen Erklärung in der Resolution vom 6ten Jul. 1793, ganz stehen zu lassen, alle daher, entweder zu besorgende Unruhen, oder das deswegen gewiß entstehende allgemeine Misvergnügen, niemandem anders, als der Majorität in der Ritterschaftlichen Kurie, und denen Herren Prälaten, wie nicht minder certo modo denen Deputatis Curiae civitatum zuzuschreiben seyn wird, und diese insgesammt also dafür Sr. Königl. Majestät, Allerhöchstderoselben Ministerio, und dem Lande einzig und allein verantwortlich bleiben werden.

So gerne ich auch zu dem Ende dieses Aufsatzes eilen mögte, welcher mich gewiß gegen Euer Exc. und gegen das ganze Publikum rechtfertigen wird, so muß ich mich dennoch einige Augenblicke 1) bey denen eben gezogenen Resultaten des Benehmens der privilegiirten Stände und der Deputatorum Curiae civitatum auf die Königliche Re-

solution vom 6ten Jul. 1793 verweilen, und sie mit einigen nöthigen Bemerkungen begleiten, und 2) Euer Exc. eine Bitte vorlegen, die ich für statthaft halten muß.

Ersteres betrift

a) die Pferde-Steuer,

b) die Tapeten-Steuer,

c) die verschobene Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes oder seines Aequipollentis,

d) die krastinirte Erklärung über das gewisse Wollen der Repartition der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Schulden, und

e) den Calculus, welchen die Stände der Erklärung untergelegt haben, die sie auf die Resolutionem Regiam vom 6ten Jul. 1793 heute bey Euer Exc. einbringen.

So viel nun ad a) die Pferde-Steuer anlangt, so hat man Ständischer Seits, in Gemäsheit der Anlagen sub Nro. 10. den Ausweg genommen, die Königlichen Marstalls-Pferde mit Stillschweigen zu übergehen, um daraus demnächst zu folgern, daß, da alle von der Steuer ausgenommene Pferde deutlich und specifice bemerkt worden, sich daher von selber ergeben werde, daß wenn die Marstalls-Pferde nicht eximiret, sondern übergangen würden, das Marstalls-Departement ihre Versteuerung zu besorgen haben werde. Dasjenige, was ich so wohl in diesem Aufsatze, als ad Protocollum comitiale commune Curiae equestris über diesen Punkt bemerkt, wird aber wie ich glaube, einen hinlänglichen Grund abgeben können, die Marstalls-Pferde, die, wie sich dieses eigentlich von selber verstehet, frey sind, nunmehro von der Pferde-Steuer ausdrücklich auszunehmen.

Die von mir gemisbilligte Tapeten-Steuer ad b) anlangend, beziehe ich mich, um die Ursachen meines Dis-

sensus darzulegen, theils auf dasjenige, was ich über diesen Punkt zum allgemeinen Landtags-Protokoll der Ritterschaftlichen Kurie, nach Nro. 10. der Anlagen, votirt habe, theils noch auf folgende Gründe:

1) kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß diese Steuer in der Ritterschaftlichen Kurie quasi ex odio gegen die Städtische zur Hand genommen worden; mithin mögte das statt gefundene Motiv wohl nicht das rechte seyn, um eine Steuer zu proponiren,

2) ist dieser Steuer-Modus durch eine sehr geringe Majorität der Stimmen selbst in der Ritterschaftlichen Kurie beliebet,

3) sind in der Prälatur-Kurie, die beiden ersten Vota über den zu thuenden Vorschlag wegen Einführung einer Tapeten- und Meublen-Steuer getheilt gewesen, und der Deputatus von Wunstorf hat hier die Majorität ausgemacht, wie dies die Anlage Nro. 12. zeiget.

4) Da nun Curia civitatum, inhaerendo der bey Euer Exc. im Jahre 1790 eingebrachten Protestation, sich gegen die Einführung einer Tapeten- und Meublen-Steuer erklärt; so ist hieraus klar, weil die, die Tapeten-Steuer bejahende Majorität in der Curia nobilium durch die Verneinung der Städtischen Kurie en niveau gestellet ist, und in Curia Dom. praelatorum 2 Stimmen, wovon das eine Votum bejahend, und das andere verneinend gewesen, sich balanciret, daß der Deputatus von Wunstorf, als das Zünglein in der Landschaftlichen Wage über die Frage: ob eine Tapeten- und Meublen-Steuer einzuführen sey? eigentlich bey der Entscheidung derselben den Ausschlag gegeben habe, mithin daß die Einführung dieser Steuer Ständischer Seits blos auf die Meinung eines Mannes beruhet, der die Bewohner des gan-

zen Landes, in so ferne sie tapezirte Zimmer haben, und wovon die Königliche Dienerschaft doch einen großen Theil, hingegen die Curia praelatorum den allerkleinsten Theil ausmachet, da der Klerus wenige tapezirte Zimmer haben wird, allein zu besteuern Willens ist.

5) verfehlt diese Steuer, in so ferne ihre Aufkünfte zu allgemeinen Landes-Bedürfnissen verwandt werden sollen, gänzlich den nach dem Stande der Sache doch durchaus nöthigen Karakter der Allgemeinheit, der sie einzig und allein gerecht und billig machen kann.

Sie trift nemlich wenig oder gar nicht das platte Land, die kleinen Städte, die Prälatur und den Klerum, auch besteuert sie die Landsässige Ritterschaft und die großen Städte Nordheim und Hameln nur geringe, dagegen beschweret sie aber die Stadt Hannover und Göttingen, auch die daselbst blühende Universität ganz besonders, wie dieses des mehreren aus dem Euer Exc. einzureichenden Voto des Deputirten der Stadt Göttingen klar erhellet. Und das nicht einst aus dem Grunde, weil Tapeten ad luxum gehören, weil dieses falsch ist. Wie nicht minder vorzüglichst die Königliche Dienerschaft, welche doch wohl endlich genug zum Besten der behaupteten Real-Immunität des Landsässigen Adels und der Prälatur von Steuern belegt ist, und der doch wohl nicht angemuthet werden kann, auf neu französisch zu wohnen; daher tapezirte Zimmer für die Königliche Dienerschaft keine Luxus-Artikel sind.

Eine Tapeten- und Meublen-Steuer wäre also schon allein aus dem Grunde ihres fehlerhaften Characters zu verwerfen, wenn nicht noch dabey zu bemerken käme:

6) daß die Cellische Landschaft, welche sie bekanntlich ab-

optiret hat, im Begriff stehen soll, ihre Wieder-Abschaffung in Ueberlegung zu ziehen, und in Anregung zu bringen, weil sie den eben angeführten Grund einsiehet; daher es besonders genug seyn würde, sie hier in dem Augenblick einzuführen, da sie unsere Nachbaren, als fehlerhaft, verwerfen wollen.

7) fällt die Tapeten-Steuer immer auf den Eigenthümer des Hauses zurück, man mag in der Steuer-Verordnung noch so viele Bestimmungen, als man will, zur Hand nehmen, um sie auf den Miethsmann zu wälzen.

8) entsteht daher die natürliche Folge, daß denen Hannöverschen und Göttingischen Bürgern dasjenige, was ihnen mit der einen Hand an Erleichterung von der persönlichen Abgabe gegeben worden, ihnen mit der andern wieder schwerer aufgelegt wird; daher von der Neubein-Steuer in diesen beiden Haupt-Landes-Städten, und zwar in allen Klassen ihrer Bewohner allgemeiner Widerwille und generelles Misvergnügen zum voraus zu sehen steht, da ohnehin die Häuser mit sehr schweren Oneribus, und selbst noch mit einer besondern Städtischen Krieges-Steuer oneriret sind;

10) kann man bey der Landschaftlichen Kasse, die doch ihre genau bestimmten Ausgaben hat, nie auf ein gewisses Einkommen bey einer Tapeten-Steuer rechnen, da sie höchst wandelbar ist und bleibt, inmassen sich ein jeder der Steuer-Verbindlichkeit entziehen kann.

11) Ist ihr Ansatz äußerst unproportionirlich, und daher ungerecht, weil von einer Tapete, welche im Ankauf einige Thaler kostet, so viel gesteuert werden soll, als von einer Tapete, die viele hundert Thaler zu stehen kommt,

12) wird endlich nach der Art und Weise, wie die Tapeten- und Meublen-Steuer angelegt werden soll, wenig zur Kasse kommen; daher dieser zu verschaffende unsichere Kassen-Einfluß mit dem Nachtheil, welchen sie erregen wird, in kein richtiges Verhältniß steht, und

13) müssen letzlich, was die Hauptsache ausmacht, ein großer Theil der Gründe, welche ich hier wider diesen Steuer-Modus angeführet, Euer Exc. bereits eingeleuchtet haben, weil Hochdieselben solchen in der Resolution vom 6ten Jul. 1793 nicht mit in Vorschlag gebracht, ob es gleich aus derselben ersichtlich ist, daß Euer Exc. bey ihrer Entwerfung die Landschaftlichen Steuer-Vorschläge de Anno 1790 mit zu Rathe gezogen, unter welchen sich die Einführung einer Tapeten- und Meublen-Steuer, und die darwider bey Königlicher Landes-Regierung eingebrachte dissentirende Vorstellung der Städte befunden; daher die Majorität der Ritterschaftlichen Kurie und der Herren Prälaten es zum voraus hätte einsehen können, daß Euer Exc. wichtige, und vermuthlich jetzt nicht gehobene Gründe gehabt haben müssen, der Einführung einer Tapeten- und Meublen-Steuer Hochdero schätzbaren Beifall zu versagen, welche Erwägung sie allein billig abhalten sollen, mit einem darauf gerichteten Antrage zu erscheinen, und darauf ihren Kalkul zu richten, weil dieser, bewandten Umständen nach, nugatorisch ist, und also mit dem Hinzutritt anderer noch unten des mehreren vorkommenden Gründe, vielleicht den respectiven dritten, oder vierten Deliberations-Turnum über den Steuer-Punkt veranlassen mögte.

So viel aber ad c) die verschobene Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, oder seines Aequi-

pollentis anlanget, so treten hierbey folgende wichtige Bemerkungen ein:

1) ist es klar, daß man mit dem Ausschluß des Voti der Städtischen Kurie, den von Euer Exc. in der Resolutione Regia vom 6ten Jul. 1793 etablirten gerechten Grundsatz, daß die privilegiirten Stände stärker und auf eine directe und daher gewissere Art, wie bisher geschehen, zum Licent-Ueberschuß-Register zu konkurriren schuldig sind — ein Axioma, wovon Euer Exc., wenn ich etwas unvorschreiblich anrathen darf, nie wieder zurück gehen und sich solches auf keine Art wieder aus den Händen winden lassen müssen, — durch eine exprommittirte Bewilligung des Aggregats des Scheffel- und Zehnt-Schatzes zum Krieges-Kosten-Register auf künftigen Landtag zu eludiren gesucht, so deutlich und bestimmt es doch in jener gnädigen Königlichen Aeusserung liegt, daß die Aufkünfte des Scheffel- und Zehnt-Schatzes zum Licent-Ueberschuß-Register verwandt werden müßten, da er oder sein Aequipollens bey dieser Kasse unentbehrlich sey, um die in derselben gewiß entstehende Ausfälle zu decken, und die darauf haftende ansehnliche Schuldenlast succeßive zu tilgen.

Denn wenn man hiebey erwägt, daß Euer Exc. unter denen den Ständen in der Ministerial-Resolution vom 6ten Jul. 1793 zur Annahme empfohlenen 5 Punkten, Behuf Veränderung des Kopfgeldes, vorzüglich auf die Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden, mithin dadurch eo ipso auf die völligste Kaducirung des Krieges-Kosten-Registers angetragen, und diesen, unter den jetzigen Umständen, sehr schätzbaren Vorschlag in dem Rescripto clementissimo vom 24sten Jul. 1793 mit Hinzufügung der merkwürdigen Aeußerung ausdrücklich wieder-

holt haben, daß die Tilgung der Krieges-Kosten-Register-Schuld bey der vorseyenden Steuer-Veränderung unentbehrlich geachtet werde; so heißt doch wohl die expromittirte Bewilligung des Aggregats des Scheffel- und Zehnt-Schatzes zum Krieges-Kosten-Register auf künftigen Landtag, in unumwundener Sprache, so viel als den Königlichen Ministerial-Antrag, durch die gewöhnliche indirecte Art, etwas zu denegiren, indem man alsdann den Vorschlag von diesem Landtage auf einen künftigen klüglich genug hinweg schiebet, wie noch auf dem diesjährigen Landtage der Fall mit der von Euer Exc. anheim gegebenen Zulassung des fremden Brandteweins gegen eine verhältnißmäßige Accise eingetreten ist, gänzlich verneinen, da es doch wohl einem jeden einleuchten wird, daß wenn das Steuer-Objekt, nemlich in dem vorliegenden Fall, die Krieges-Kosten-Register-Schuld durch ihre via repartitionis geschehene Tilgung völlig fehlt, man an Steuer-Subjekten und an Steuer-Mitteln, um die Steuer-Schuld abzubezahlen, natürlich nicht weiter denken könne; mithin dadurch hoffet, die Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes oder seines Agregats durch Aequipollentia künftigen Landtag] als unnöthig darzustellen, und ihr solcher Gestalt bono modo zu entgehen.

Ich hoffe aus dem eben Gesagten sattsam bewiesen zu haben, daß die Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, durch eine gut genug ausgedachte Wendung, welche in der Verschiebung des Antrages selber liegt, durch die Majorität der Ritterschaftlichen Kurie und der Prälatur per indirectum ganz verneinet sey, und daß der ratione der Einnahme doch so sehr nöthige dritte Punkt der Königlichen Regierungs-Resolution vom 6ten Jul.

1793 gegen Euer Exc. ausdrückliche Anheimgebung ganz und auf immer bey Seite gelegt worden.

Ob Euer Exc. von einem solchen Benehmen zufrieden seyn werden, darüber gebührt mir nicht zu urtheilen; das kann ich aber

2) mit Zuverlässigkeit schon jetzt aus dem sub Nro. 11. der Anlagen producirten besondern Ritterschaftlichen Protokolle behaupten, daß Curia nobilium auch auf künftigem Landtage nicht geneigt seyn wird, den Scheffel- und Zehnt-Schatz wieder einzuführen, weil in der mit Röthel angestrichenen Stelle desselben der nothwendigen Mitleidenheit Sr. Königlichen Majestät Domainen-Kammer zu diesem Steuer-Modus schon vorläufig gedacht ist, eben um dadurch abermals per indirectum über diesen Steuer-Modus hinweg zu kommen. Daß aber dieses Begehren eine ungebührliche Zunöthigung sey, ergiebt sich nicht nur aus demjenigen, was ich in dicto protocollo votirt, sondern auch aus meinem, in der Anlage sub Nro. 10, in Rücksicht der intendirten Besteuerung der Königlichen Marstalls-Pferde bey der Pferde-Steuer ad protocollum commune Curiae equestris abgegebenen Voto, wie nicht minder aus demjenigen, was ich bereits in diesem Aufsatz bemerkt habe, um den in dem Protocollo particulari der Ritterschaft enthaltenen Trugschluß aus dem Landes-Receß von 1686 zu removiren.

3) wird Euer Exc. aus meinem sub Nro. 9. der Anlagen producirten Voto, den dritten Punkt der Königlichen Regierungs-Resolution vom 6ten Jul. 1793 betreffend, genugsam einleuchten, daß die konkludirte Meinung der Curiae nobilium et praelatorum sehr unvollständig ausgefallen, indem in Ansehung der Beiträge, welche

der exemte Stand und die Forenses, vor Aufhebung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes zu Landes-Steuern aufgebracht, überall nichts gesagt ist, obgleich diese und die Zuschüsse nach einem Auszuge, welche der Schatz-Secretair Hansing aus dem Land-Renterey-Register de 1691. 1692 gemacht resp. 977 Rthlr. und 1019 Rthlr. 33 Gr. 2 Pf., mithin in Summa 1997 Rthlr. 2⅔ Pf. betragen, und dieser Punkt also sicco pede übergangen worden, so wichtig er jedoch in mancher Hinsicht ist, und mit der directen und stärkern Konkurrenz der Landsäßigen Ritterschaft und der Prälatur zum Licent-Ueberschuß-Register überall nichts gemein hat; daher doch über diese Kassen-Einnahme billig hätte Auskunft gegeben werden können und müssen, je mehr von mir annehmliche Steuer-Modi in meinem Voto vorgeschlagen sind, um diese Beiträge zur Haupt-Landes-Kasse zu ziehen, und es doch recht und billig ist, daß diejenigen, welche als Haupt-Besitzer des Ertrages des Bodens bey der Konservation des Landes vor allen andern interessirt sind, nicht frey ausgehen, sondern ihre Beiträge zu den Mitteln leisten müssen, wodurch ihnen ihr Grund-Vermögen, und die davon zu erhebende Nutzungen, so wohl durch den gerichtlichen, als außer gerichtlichen Schutz, welchen man den stehenden Soldaten schuldig ist, konserviret wird. Endlich ist

4) die Bedenklichkeit von keinem sonderlichen Gewicht, welche die Curia praelatorum wider die Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, Behuf des Licent-Ueberschuß-Registers, daher genommen, daß die Curia civitatum minorum wegen der dem Land-Renterey-Register durch die Aufhebung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes entzogenen Intraden so wohl ratione

praeteriti, praesentis et futuri Ansprüche formiret. Denn

a) was das praeteritum anlanget, so ist die deswegen gemachte Forderung altioris indaginis, und wird so bald und so leicht nicht wider Ritterschaft und Prälatur auszumachen stehen; mithin kann daher kein Behelf hergenommen werden, zumal dieser Theil des Arguments die besorgliche Restitution eines genossenen Indebiti bezielt, welche mit der gegenwärtig in Anregung gebrachten stärkeren Konkurrenz der Prälatur zum Licent-Ueberschuß-Register, da diese liquide ist, nichts gemein hat, einfolglich diese nicht aufzuhalten vermag, und

b) quoad praesens et futurum nicht außer Acht gelassen werden darf, daß es einen sehr falschen Schluß ausmachet, daß weil man zu einem Register zu konkurriren schuldig ist, man deswegen zu einem andern, wo gleiche Verbindlichkeit statt findet, nicht zu konkurriren habe. Er läuft nemlich auf eine confusionem stationum, wie der technische Ausdruck heißt, hinaus und liberiret, weil diese in den Rechten verboten worden, niemanden von der Zahlungs-Verbindlichkeit zu differenten Kassen.

Es folgt aus der geäußerten Besorgniß der Prälatur also nichts weiter, als daß sie verhältnißmäßig zum Land-Renterey- und zum Licent-Ueberschuß-Register zu steuern schuldig ist, und keiner wird ihr die Befugniß streitig machen, justam proportionem bey beiden Konkurrenzen vor Augen zu haben, da niemand und ich gewiß am wenigsten von der Prälatur je verlangen werde, daß sie anjetzt zum Licent-Ueberschuß-Register über ihr altes, in der Römerzugs-Matrikel radicirtes Verhältniß steuere. Wenn nun

die Ritterschaft eine doppelte Ritter-Steuer à 1600 Rthlr. zum Licent-Ueberschuß-Register zu geben haben mögte, und diese Bestimmung, wenn ich das Simplum der Römerzugs-Matrikel von 756 Rthlr. vor Augen habe, sich zur Prälatur im Ganzen, und in specie, wie $\frac{1}{5}$ zu $\frac{1}{18}$ oder $\frac{1}{83}$ Theil verhält; so folgt aus diesem Verhältnisse, daß die ganze Prälatur, wozu ich sekularisirte Klöster und Jungfer- und Fräulein-Klöster mit rechne, 444 Rthlr. 16 Mrgr. und die Prälatur, welche in der Prälaten-Kurie jetzt Votum et Sessionem hat, 96 Rthlr. 13 gr. 7 pf. zum Licent-Ueberschuß-Register zu zahlen haben werde, wenn die Landsässige Ritterschaft eine doppelte Ritter-Steuer, mithin 1600 Rthlr. jährlich dahin entrichtet, wie dieses die Anlage sub Nro. 13, welche von einem bekannten geschickten Rechenmeister verfaßt ist, anschaulich darlegt.

Ich komme nun ad d) auf die krastinirte Erklärung der Stände wegen der Quotisation und Repartition der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schuld.

Euer Exc. haben, vermöge des klar ausgedruckten 5ten Punkts in der Königlichen Regierungs-Resolution vom 6ten Jul. 1793, von der gegenwärtigen Komitial-Versammlung nur die gewisse und unverbrüchliche Erklärung der Stände über das Wollen, diese Schuld unter sich zu quotisiren und zu repartiren, begehrt und dabey zugleich zu äußern geruhet, daß der Modus, wie ein jeder Stand seine übernommene Quote unter sich zu repartiren haben werde, bis zur nächsten Landständischen Zusammenkunft verschoben bleiben könne.

Dieses ist der deutliche Sinn der eben gedachten Stelle der Königlichen Regierungs-Resolution, und Euer Exc. haben diese ihre Meinung in dem Rescript vom

24sten

24sten Juli 1793 noch deutlicher dahin zu erkennen gegeben, indem Hochdieselben sich, mit meinem Voto ganz übereinstimmend, dahin geäußert haben, daß der Absatz, welcher an denen Fourage- und Magazin-Korn-Geldern Vergleichsmäßig erfolgen müsse, Behuf der, bey der vorseienden Steuer-Veränderung, unentbehrlich geachteten Tilgung der Krieges-Kosten-Schuld jeder Kommune annotirt, und ihr auf ihre Quote zu Gute gerechnet werden müsse.

Es kam also bey der Ständischen Deliberation, um Euer Exc. ein bestimmtes Versprechen über die zu treffende Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Schuld, oder was einerley ist, über das Wollen dieser Finanz-Operation zu geben, nur auf 2 Stücke an:

a) zu untersuchen, ob es möglich fallen werde, wenn eine Quotisation und Repartition geschehe, die für jeden Stand zugetheilte Ratam in demselben aufzubringen, und in so ferne müßte man Ständischer Seits mit auf den Modum zurück sehen, weil hier die Quaestio quo modo mit der Quaestione an, wenigstens im Allgemeinen, ganz unzertrennlich verbunden ist, und

b) nach geschehener Untersuchung und beyfällig erfolgter Entscheidung dieser ersten Frage, zu bestimmen, und dieses, mit einstweiliger Beiseitesetzung der speciellen Subrepartition, noch auf gegenwärtigem Landtage festzusetzen, den wie vielsten Theil ein jeder Stand beyzutragen haben werde, oder mit einem Worte die generelle Quotisation nach intellectuellen Theilen für jeden Stand vorzunehmen.

Ich habe in meinem Voto, welches ich sub Nro. 9. der Anlagen die Ehre habe Euer Exc. vorzulegen, ad quaestionem nonam beide Fragen untersuchet und beja-

hend, unter Darlegung ausgefundener zweckmäßiger Zahlungs-Mittel, und zwar just da, wo diese am schwersten anzutreffen sind, und unter der Angabe des intellectuellen Theils, welcher jeden Stand bey der Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schuld treffen würde, zu beantworten; mithin dadurch die Möglichkeit, den Königlichen Regierungs-Vorschlag zu realisiren, überzeugend darzulegen gesucht, wodurch ich also Status in den Stand gesetzt, den 5ten Punkt der Königlichen Regierungs-Resolution, nemlich das gewisse, und in unverbrüchliche Zusage auf diesem Landtag übergehen müssende Wollen, die noch vorhandene Krieges-Kosten-Register-Schuld via repartitionis et quotisationis völlig zu tilgen, und zu caduciren, zu versichern, und sich solcher Gestalt gegen Euer Exc. durch eine ausdrückliche Bestimmung der genauern Angabe, was ein jeder Stand übernehmen wolle, jetzt zu erklären.

Allein urtheilen Euer Exc. selber: ob dieses von den Ständen geschehen sey? Hat sich Curia nobilium et praelatorum wohl erklärt, welche Quote, oder den wie vielsten Theil ein jeder dieser Stände übernehmen wolle? und was haben Civitates darauf, und über die ihnen vorgeschlagenen Zahlungsmittel, um die sie treffende Ratas zu tilgen, geäußert?

Die ersten haben auf die prälable Frage sich nicht einst bestimmt geäußert; mithin wird auf diesem Landtage die Sache nicht einmal so eingeleitet, daß der Punkt, ob Curia nobilium decimam, und Dom. praelati den 18. oder 83sten Theil der Krieges-Kosten-Schuld übernehmen wollen? seiner Entscheidung näher gebracht und demnächst Verfassungsmäßig entschieden wird. Deputati Curiae civitatum aber haben diese Präliminair-Frage noch weiter

dadurch verschoben, daß sie den defectum instructionis ihrer Kommittenten über den Repartitionspunkt der Krieges-Kosten-Register-Schuld angezogen, und ihre Verbindlichkeit bezweifelt haben, überall weiter zu der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schuld zu konkurriren, da ihre Bürger die sie treffende Quoten der Krieges-Kosten-Register-Schuld längstens bezahlt, ja sich desfalls schon überzahlt hätten.

Ich gestehe nun zwar gerne, daß beide Behauptungen wichtig sind, und daß die letztere, nach der Art und Weise, wie ich die Sache rechtlich einsehen muß, auch das platte Land, und vielleicht dieses noch mehr, als die Städte, trift, wenn man genau und ordentlich kalkuliren will. Allein, demohngeachtet lassen sich diese Einwendungen, meiner Meinung nach, genugsam heben,

1) wenn Deputati civitatum, salva ratificatione ihrer Kommittenten, sich wegen der Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schuld erklären, welche, positis ponendis, darum gewiß erfolgen wird, weil die Denegirung derselben die Fortdauer des noch jetzt bestehenden Kopfgeldes nach sich ziehen könnte, wovon sie jedoch liberiret zu seyn wünschen.

2) wenn ihnen, wie ich vorgeschlagen habe, Zahlungs-Mittel in die Hände gegeben werden, womit sie die die Städte treffende Ratas an die Krieges-Kosten-Register-Schulden, ohne sonderlichen Bedruck ihrer Bürgerschaften, abbezahlen können, und

3) wenn alles, was jetzt ratione der Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schuld beliebet wird, aller dabey konkurrirenden Theile Rechte und Zuständnisse unnach-

theilig geschieht, und dieses hinc inde ausdrücklich versichert wird.

Denen Einwendungen, welche Deputati der Städte gegen den von Euer Exc. an Hand gegebenen Vorschlag gemacht, die Krieges-Kosten-Register-Schuld auf einmal via quotisationis et repartitionis zu tilgen, und welcher unter den gegenwärtigen Umständen ratione des platten Landes wenigstens in genere praktikabel, mithin sehr schätz- und ausführbar ist, wenn auch gleich specielle Fälle bey einer oder andern Land-Kommune eintreten sollten, die dort die Execution erschweren mögten, wären also hinlänglich abhelfliche Maaße gegeben. Allein da sich Curia nobilium et praelatorum überall nicht erklärt, wie viel intellectuelle Theile diese privilegirte Stände an der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schuld zu übernehmen gedenken; mithin ihrer Seits überall keine Erklärung über das Wollen abgegeben ist, inmaßen in diesem Wollen die Bestimmung der zu übernehmenden intellectuellen Theile, und das feste Versprechen ihrer Tilgung liegt, welches doch auf diesem Landtag durch Einschlagung des gesetzmäßigen Mittels der Bewilligung für die in der Kurie anwesenden, und der Anempfehlung auf sofort auszuschreibende Kantonstage für die abwesenden Mitglieder der Ritterschaft abgegeben werden konnte und mußte; so zeigt sich hieraus, daß das beliebte Verschieben der vollständigen und zweckmäßigen Beantwortung des 5ten Punkts bis auf künftigen Landtag, die in der Resolution vom 6ten Juli 1793 hinlänglich geäußerte Meinung und Absicht Königlicher Landes-Regierung ganz bey Seite setzt, und die Hauptsache eigentlich völlig verschiebet. Ja es kann, wenn man auf die geschehene Beantwortung der

Curiae nobilium et praelatorum ratione des 3. und 5ten Punkts der Königlichen Regierungs-Resolution vom 6ten Juli 1793 genau Acht giebt, und beide Antworten gegen einander stellt, dreiste behauptet werden, daß wo nicht alle beide, doch gewiß einer der darauf abzielenden Königlichen Anträge gradezu verneinet worden.

Ich mache nemlich, um dieses so fort klärlich zu beweisen, folgendes Dilemma: entweder wollen Dom. nobiles et praelati die Krieges-Kosten-Register-Schuld quotisiren, und nach der unrectificirten, oder rectificirten Ritter-Steuer-Matrikel, salvo jure restitutionis für diejenigen, welche bey dem gewählten ersten Subrepartitions-Fuß zu viel bezahlt haben, unter sich subrepartiren, und so dann bedarf es, ihrer Meinung nach, keiner Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes Behuf des Krieges-Kosten-Registers, weil alsdann, bey cessirender Ausgabe desselben, kein solches mehr vorhanden ist; mithin ist alsdann der dritte Punkt der Königlichen Regierungs-Resolution völlig abgelehnt, oder sie wollen das sie treffende Aggregat des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, Behuf successiver Tilgung der Krieges-Kosten-Register-Schuld bewilligen. In diesem statt findenden Fall behalten sie dieses Register, seinen Passiv-Zustand und seine Ausgaben.

Die Betretung dieses Weges setzt also, nach einer statt findenden ganz natürlichen Konsequenz, die Verwerfung der in der Resolutione regia vom 6ten Juli 1793 angetragenen Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Schuld zum voraus, weil sonst ein Objekt fehlen würde, worauf das Aggregat des auf das Krieges-Kosten-Register eventualiter bewilligten Scheffel- und Zehnt-Schatzes verwendet werden könnte. Es ist mithin aus diesem ausgestellten Dilemma ganz klar, daß die Majori-

tät in der Curia nobilium und die Curia praelatorum, entweder den 3. oder 5ten Punkt, welcher in der Regierungs-Resolution vom 6ten Juli 1793 enthalten ist, schon jetzt definitiv denegirt haben, welches einzig und allein von ihrer großen Abneigung herrühret,

a) etwas stärker und directer zum Licent-Ueberschuß-Register zu konkurriren, als sie bisher gethan haben, und

b) ansehnlicher; mithin über eine blos in der Einbildung der Ritterschaftlichen Kurie fundirten duodecimam, demta sexta für die vier großen Städte, zu extraordinairen Krieges-Kosten-Register-Schulden zu konkurriren.

Daß aber beide Prinzipia auf leeren Sand gebauet sind, ergiebt sich nicht nur aus Landes-Verträgen, und aus der gegenwärtigen, diese allein richtigen normam decisionis folgenden Entwickelung, sondern selbst aus dem merkwürdigen Aufsatz, welchen ich sub Nro. 7. der Anlagen Euer Exc. vor Augen gelegt habe. Dieser verdient deswegen völligen Glauben, wenn man bey seiner Erwägung nicht außer Acht läßt, daß er auf radicirte Prinzipia gebauet worden, und daß derjenige, welcher ihn gefertiget, theils der Landes-Verfassung sehr kundig gewesen ist, theils einen decidirten Vertheidiger der Rechte der Landsäßigen Ritterschaft und Prälatur abgegeben hat, welches keiner leugnen wird, der nur irgend der Dienstzeit weiland Hof-Gerichts-Assessors und Land-Syndici von Müller mit einigem Beobachtungsgeiste folget. Diese anzustellende Bemerkung wird einen jeden überzeugen müssen, daß er das Votum der Prälatur ganz in seinen Händen gehabt, und es mit der Meinung der Ritterschaftlichen Kurie jeder Zeit so zu vereinigen gewußt habe, daß

die Curia civitatum und das platte Land bey allen Landschaftlichen Vorschlägen und Operationen immer den Kürzeren gezogen, daher mich fleissige Lesung Landschaftlicher Akten, die ich öfters mit dem wärmsten Unwillen geendiget, völlig überzeugt hat, daß dieser Mann theils durch dieses Benehmen, theils durch verschiedene, von ihm herstammende und executirte, aber nicht wohl kalkulirte Projekte dem Lande den größesten Schaden zugefüget habe, und daß die Würkung dieses Schadens sich erst jetzt recht zu äußern anfängt, auch sich in der Folge noch wohl mehr darlegen mögte.

Endlich den Calculum ad e) anlangend, welcher in der Ständischen Erklärung auf Euer Exc. Resolution vom 6ten Juli 1793 enthalten ist, muß ich hier folgendes schlechterdings bemerklich machen.

Ich gehe nemlich bey dem Calculo, der unserer Ständischen Finanz- und Steuer-Administration jetzt unterliegen muß, davon aus,

1) daß durch den Ausmarsch des größesten Theils unserer Truppen, und durch die starke Rekruten-Ausnahme, welche dieser vorangegangen, eben darum, weil unser Steuerfuß ganz auf Persönlichkeit calculirt ist, so wohl in der Licent-Kasse, als bey der Fixi Receptur ansehnliche Kassen-Ausfälle entstehen müssen, wie denn dieses schon aus den eingekommenen Licent- und Fixi-Extrakten dahin sattsam konstiret, daß allein der Monat Junius 1793. 2532 Rthlr. Minus an Licent aufgebracht habe,

2) daß wegen Erhöhung des Blasen-Zinses daher kein Plus zu erwarten ist, indem das anfängliche Plus, welches die Erhöhung bewürkte, dadurch nach Ausweisung der Licent-Extrakte wieder zu cessiren anfängt, weil viele Blasen zu brennen aufhören, da sie bey dem

hohen Ansatz gar nicht bestehen können; daher dasjenige, was man bey der Qualität der Steuer an Plus zu gewarten hat, durch die Quantitäten der Blasen wieder abgeht, mithin ein aequale mit dem alten Blasenzins zu 16 Pf. per Eimer wieder in der Total-Einnahme vom Blasenzins heraus kömmt.

3) daß daher aus beiden Gründen wenigstens ein Deficit von 20000 Rthlr. der Licent-Einnahme, und von 2000 und mehreren Thalern der Fixi-Receptur bevorstehet, welcher letztere Umstand von entscheidendem Gewicht bey der neu zu regulirenden klassificirten persönlichen Abgabe ist, und

4) daß bey jeder aufzustellenden Staatswirthschaftlichen Rechnung, welche einen Einfluß auf die Anlegung oder Absetzung von Steuern hat, die Ausgabe der Einnahme vorgehen und diese darnach bestimmt werden muß.

Der Ausgabe-Etat, welchen ich sub Nro. 14. anlege, zeigt nun das durchaus nöthige Bedürfniß der Kassen, wenn die Kriegeskosten nicht via repartitionis getilget, und Licent- und Krieges-Kosten-Schulden konfundirt werden. Die zu hoffende Einnahme, wovon ich einen ohngefähren Anschlag sub Nro. 15. der Beilagen anfüge, ergiebt aber, was sowohl überhaupt, als insonderheit von denen neu bewilligten Steuern zu erwarten ist.

Hierbey muß ich verschiedene Bemerkungen anführen:

a) die erste: ich rechne bey der klassificirten persönlichen Abgabe 96000 Kontribuenten, weil sonst 97000 — 98000 Fixi Kontribuenten waren, und man reichlich 2000 Köpfe auf den Ausmarsch der Truppen und die demselben vorangegangene starke Rekruten-Ausnahme zurück rechnen kann.

b) von diesen 96000 setze ich wiederum 4000 Köpfe ab,

welche für die 4 ersten Klassen gehören, und es bleiben also zur 5. 6. und 7ten Klasse nur noch 92000 Kontribuenten.

Die Dividende dieser 3 untersten Klassen macht 18 Mrgr., und man kann also aus der 5. 6. und 7ten Klasse auf eine sichere Einnahme von 46000 Rthlr. rechnen.

e) Die Dividende der 4 ersten Klassen beträgt aber 1 Rthlr. 18 Mrgr., und diesen Ertrag mit 4000 Köpfen multiplicirt, kömmt eine Summe des Ertrages von 6000 Rthlr. heraus. Diese mit der ersten zusammen gerechnet, würde von der klassificirten persönlichen Abgabe jährlich zu erwarten seyn 52000 Rthlr.

Dieser Kalkul setzt aber zum voraus, daß es dabey bleibt, so sehr dieses auch manchen verschuldeten Ritter-Guts-Besitzer über alle massen drücken wird, daß das Hofgesinde zu dem Ansatz des Hausherrn stehen bleibt, welches um so billiger zu seyn scheinet, weil dadurch verpachtete und administrirte Güter in ein ziemliches Ebenmaß kommen und dahin wieder zurück geführet werden, da diese Licentfrey sind, und dagegen stärker zur klassificirten persönlichen Abgabe gezogen, jene aber Licentpflichtig, und deswegen in der persönlichen Abgabe für das Hausgesinde, wie billig, erleichtert werden.

Sollte aber nach dem Wunsche der Ritterschaftlichen Kurie in dem Punkte der Besteuerung des Hofgesindes eine Abänderung von Seiten Euer Exc. beliebet werden, so ist die natürliche Folge davon diese, daß der Calculus minder ergiebig ausfällt, je mehr überhaupt die 4te Klasse sehr viele Kontribuenten, und ihr Famulitium in sich schließt; daher es bey dem Umstand, daß man nicht weiß, wie viele Bediente in jeder Klasse kommen werden, noch

immer ungewiß bleibt, ob man die Dividende der 4 ersten Klassen zu 1 Rthlr. 18 Mrgr. annehmen darf.

Fällt dieser aber geringer aus, oder sind mehr als 2000 Fixi-Kontribuenten ausmarschieret, wie beinahe glaublich ist; so ergiebt sich aus beiden nicht unwahrscheinlichen Konsiderationen, daß alsdann die Einnahme von der klassificirten persönlichen Abgabe auch in ihrem Ertrage geringer ausfallen müsse, worauf allerdings ein Rückblick zu werfen ist.

d) die Pferde-Steuer schlage ich auf 2000 Rthlr. an, indem eine gemachte Berechnung gezeiget hat, daß in Hannover nicht einst 500 Pferde existiren, und bey diesem Steuer-Modus mancher Unterschleif passiren wird.

e) die Tapeten-Steuer berechne ich noch nicht, weil ich noch nicht weiß, ob Euer Exc. sie genehmigen werden. Sollte jedoch dieser Fall eintreten, so wird ihr Betrag, nach der Art und Weise, wie die Majorität der Stände solche vorgeschlagen, kaum 3000 Rthlr. einbringen.

f) die Zeitungs-Steuer will ich auf 500 Rthlr. rechnen, weil schwerlich im ganzen Lande 1000 Jahrgänge fremder Zeitungen debitirt werden, zumal die hiesigen politischen Blätter, welche seit kurzer Zeit mehreren Beifall im Publiko, als anfänglich finden, manche fremde Zeitungen verdrängen, und daher diese Einnahme wieder schwächen werden.

g) Die Erwerb-Steuer, welche auf die concessionirte Krämer, Höcker und Handwerker auf dem Lande geleget werden soll, schlage ich auf 200 Rthlr. an.

Solchergestalt würde, weil ratione eines Aequipollentis des Scheffel- und Zehnt-Schatzes nichts ad Cassam kommen wird, und die Verzinsung der Krieges-Kosten-Register-Schuld noch so bleibt, wie sie vorhin gewe-

sen, da die Repartition und Kaducirung derselben vor der Hand nicht beliebet worden, die ganze Einnahme von denen neuen Steuern, wie dieses die Anlage sub Nro. 15, so wohl im Ganzen, als in Detail sofort versinnlichet, 54700 Rthlr. betragen und diese Summe sich auf 57700 Rthlr. vermehren, wenn die vorgeschlagene, und zu 3000 Rthlr. im Ertrage berechnete Tapeten-Steuer zu den übrigen noch hinzu kommen sollte.

Man nehme aber welchen dieser Fälle man will an, so ergiebt es sich, im Zurücksehen aus den oben sub Nro. 1, bemerkten Umständen, daß der Licent-Kasse ein Ausfall von 20000, und mehreren tausend Reichsthalern bevorsteht; daher die im Einnahme-Etat sonst zu 265243 Rthlr. anzunehmende Devidende des Licent-Ertrages, nach dem Decennio von 1780 — 1790 nur 245243 Rthlr. beträgt, aus dem Einnahme-Etat sub Nro. 15. der Anlagen klärlich, 1) daß man in der jährlichen Kurrent-Ausgabe mit 16226 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf. zu kurz kömmt, und 2) daß an der Abbürdung der Krieges-Kosten-Register-Schuld so wenig, als an der Verringerung der ansehnlichen Passivorum, welche noch auf der Licent-Kasse liegen, überall nicht gedacht ist, mithin daß das Land bey der künftigen Finanz- und Steuer-Administration gar nicht aus den Schulden kommen kann, sondern in neuere zurück sinken muß.

Hat man nun diese beiden unleugbar richtigen Resultate vor Augen, so legt sich hieraus ferner klar zu Tage:

a) daß man die von mir in diesem Aufsatz berechneten mäßigen Steuern, um durch Aequipollentia das Aggregat des ehemaligen Scheffel- und Zehnt-Schatzes in modificirter Masse ad Cassam zu bringen, als:

1) die doppelte Ritter-Steuer beim Licent-Register, zu .	1600 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
2) die Prälatur-Steuer, zu .	444 "	16 "	— "
3) die Exemten-Steuer, zu .	977 "	3 "	— "
und			
4) die Forensen-Steuer zu .	1019 "	33 "	$2\frac{2}{3}$ "
mithin in Summa	3041 Rthlr.	16 Gr.	$2\frac{2}{3}$ Pf.

nicht entbehren könne, und

b) daß die Realisirung des Projekts der Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schuld nothwendig erforderlich ist, weil dadurch die Kurrent-Ausgaben durch die cessirende Verzinsung der Krieges-Kosten-Register-Passivorum vermindert, und das Land wenigstens um 170000 Rthlr. aus den Schulden gerissen wird.

Da man nun fortlaufende actuelle Zahlungen, welche keinen Aufschub leiden, mit eventuellen Versprechungen der auf künftigem Landtage ausfindig zu machenden Zahlungsmittel nicht leisten kann, und da ferner ohnmöglich künftigen Landtag wiederum neue Steuern angelegt werden können, wenn erst auf dem gegenwärtigen, sich nahe an den künftigen anschließenden Landtag, eine große Menge bisher nicht statt gefundener Steuern bewilliget worden, so werden Euer Exc. leicht Hochgewogentlichst urtheilen, was von der heute bey Hochdenenselben eingehenden Ständischen Erklärung auf die Königl. Regierungs-Resolution vom 6ten Juli 1793 zu halten ist, zumal jene es zum unzertrennlichen Gefährten mit sich führt, auf künftigen Landtag entweder Euer Exc. 3 oder 5 Antrag zu decliniren.

Nachdem ich mich bisher nun bemühet habe, Euer Exc. theils die verschiedenen Resultate, mit denen mir nöthig geschienenen Bemerkungen, welche sich aus dem Stän-

dischen Benehmen in Rücksicht der Königlichen Regierungs-Resolution vom 6ten Juli 1793 ergeben, theils Hochdenenselben zugleich überzeugend darzustellen, daß aus der heutigen Ständischen Erklärung überall nicht folgt, daß für die Bestreitung der Kurrent-Ausgaben der Licent-Kasse und des Krieges-Kosten-Registers und für die successive Tilgung der darauf haftenden Schulden gesorget worden, ja daß vielmehr aus dem zu adoptirenden neuen Steuer-Plan die Kontrahirung neuer Landes-Schulden folgt; so kann ich nun ad 2) noch zu der Bitte übergehen, die ich nicht anders, als für statthaft halten kann.

Indem ich es nun zu Euer Exc. Weisheit und bekannten Gerechtigkeitsliebe ganz verstellet seyn lasse, entweder, ob Hochdieselben, unter einstweiliger Versagung der Dimissorialien, es denen Ständen nochmals aufgeben werde, sich in Rücksicht der Einführung des Aggregats des Scheffel- und Zehnt-Schatzes durch Aequipollentia zu vereinigen, und sich in Ansehung der repartitionis der Krieges-Kosten-Register-Schuld quoad quaestionem an? positive und unumwunden noch auf diesem Landtage Verfassungsmäßig zu erklären, oder ob Euer Exc. es stattnehmig finden dürften, nach mislungenen Versuchen, um durch die, mit den Ständen gepflogenen Kommunikation, die Steuern zu reguliren, nunmehro diesen Punkt aus Landesherrlicher Macht-Vollkommenheit pro hac vice et salvo jure statuum ratione futuri, ratione juris suffragii circa collectas einseitig zu entscheiden, welchen Weg ich jedoch, offenherzig gesagt, für einen etwas rauhen halten muß, darf ich jedoch folgende 4 Bitten in aller Ehrfurcht wagen:

1) Bey denen, in der Resolutione regiminali vom 6ten Juli 1793, enthaltenen vortreflichen, Land und Leute

beglückenden Grundsätzen fest zu beharren, und davon überall nicht zurück zu gehen,

2) das Kopfgeld am 1sten Oct. 1793 gänzlich abzuschaffen, weil ich von seiner Fortdauer unangenehme Folgen befürchte,

3) eine gnädige Vermittelung zwischen denen belasteten Ständen und der Ritterschaft und Prälatur zu übernehmen, damit die zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten im Wege der Güte, so wohl ratione praeteriti, als praesentis et futuri, auf eine dauerhafte Art beigelegt werden, weil hiervon für das Ganze der größeste Nutzen entstehen wird, und

4) endlich mir die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, Hochgefälligst gnädig zu bezeugen, daß ich es mir eifrigst habe angelegen seyn lassen, theils durch die gethanen Vergleichs-Vorschläge, die zwischen den Ständen entstandenen Streitigkeiten, auf eine gewiß billige Art beizulegen, theils durch meine angewandten Bemühungen, die in der Königlichen Regierungs-Resolution vom 6ten Juli 1793 enthaltenen Vorschläge, nach meinem besten Vermögen, insgesammt zu realisiren. Euer Exc. werden mich durch die Gewährung dieser Bitten für die gehabte viele Mühe, und für die, mit nicht geringer Anstrengung verbundene penible Arbeit hinlänglich belohnen, welche ich mit gleich gerechten, als ächt patriotischen Gesinnungen gegen Sr. Königlichen Majestät und gegen das ganze Land, insonderheit aber gegen den so lange gedrückten Bauernstand, in dem Laufe dieses gewiß lange merkwürdigen, und zum Theil sehr verdrießlichen Landtages, für jeden irgend vernünftigen Menschen, ununterbrochen öffentlich an den Tag geleget, und wodurch ich mich um alle nicht wenig verdient gemacht zu

haben, glauben darf; je mehr ich fest überzeugt bin, daß sich die wohlthätigen Würkungen des diesjährigen Landtages für den ganzen Statum publicum dieser Fürstenthümer erst in der Folge in ihrer ganzen Stärke äußern werden.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Verehrung zu seyn

Euer Excellenz.

Nro. III.

Cirkular-Schreiben der Ritterschaftlichen Landräthe und Deputirte, wegen gewisser zu haltender Kantons-Tage, an die sämmtlichen Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft, die Konkurrenz derselben zu Steuern, und die Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fußes betreffend, vom 3ten März 1794.

Unsern hoch- und vielgeehrten Herren und Mitständen ist aus dem neuerlichen Circular-Schreiben vom 2ten December v. J. annoch im Andenken, daß Calenbergische Landschaft auf letztverwichenem Landtage, durch die Umstände gedrungen, gegen Königliche Landes-Regierung sich geneigt erklärt habe:

1) den vormals zum Land-Renterey-Register erhobenen

Zehnt- und Scheffel-Schatz zu dem in der Königl. Steuer-Verordnung vom 20sten Sept. 1793 angekündigten Zwecke wieder herzustellen — und

2) den auf dem Kriegs-Kosten-Register annoch haftenden Theil der Landes-Schuld vermittelst deren Repartition auf einzelne Stände, Corpora und Kommunen unter eins zu tilgen und abzuführen.

Nicht weniger ist aus gedachtem Circular-Schreiben annoch erinnerlich, daß bey Bewilligung jener ersten Anlage die Löbliche Ritterschaft sich vorbehalten, den auf sie fallenden und gehörig auszumittelnden Theil des Zehnt- und Scheffel-Schatzes durch ein unter ihren Mitgliedern verhältnißmäßig zu vertheilendes Surrogat in Gemäßheit des Landtags-Schlusses aufbringen zu wollen, —

bey Bewilligung der, durch Repartirung der noch übrigen Kriegs-Schuld aufs Land, zu bewürkenden Aufhebung des Kriegs-Kosten-Registers aber, die Reservation annectirt habe, die desfalls zu übernehmende und auf nächstem Landtage verhältnißmäßig zu bestimmende Quote dieser Schuld nach einem unter sich zu regulirenden Modo aufzubringen und zur Kasse zu schaffen, —

ingleichen, daß behuf der in beiderley Rücksicht nöthig werdenden Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fusses der Nothdurft zu seyn erachtet worden, sämmtliche Mitglieder der eingesessenen Ritterschaft zu einer auf den 16ten Januar d. J. und die folgenden Tage dieserhalb anzustellenden gemeinsamen Berathschlagung anhero einzuladen.

Wiewohl man nun, bey der Wichtigkeit des allhier zur Frage kommenden Gegenstands, gar wohl hätte erwarten dürfen, daß der größere, durch rechtmäßige Ursachen daran nicht behinderte Theil unsrer Ritterschaftlichen Mit-

ständ-

stände dieser Deliberation beizuwohnen, und über das vorliegende Objekt, Behuf eines desfalls zu fassenden gemeinschaftlichen Schlusses, die Erklärung abzugeben, sich angeschickt haben würde, so ist dennoch gerade das Gegentheil erfolgt, und nur der bey weitem geringere Theil derselben in solcher Absicht in der Ritterschaftlichen Kurie erschienen, unter diesem aber sowohl in Hinsicht auf das proponirte Deliberandum selbst, als in Beziehung auf andere, mit der neuen Steuer-Einrichtung überhaupt in Verbindung stehende Punkte, eine solche Verschiedenheit der Meinungen entstanden, daß man sich in der Absicht, um diese wichtige Landes-Angelegenheit zum Ziel eines erwünschten Vereins der Mitglieder dieses Standes unter sich selbst und mit den beiden übrigen Ständen, mithin zum allgemeinen Besten des Vaterlandes hinzuleiten, veranlaßt gefunden, die bereits angefangene Deliberation über diese Gegenstände vor der Hand abzubrechen, die gesammte Ritterschaft, vor weiterer Kommunikation mit den übrigen Ständen, für diesen Fall, und ohne Folge auf künftige ähnliche Fälle, in den Kantons zu versammeln, und deren vorgängige Meinung über jeden der vorliegenden, in die Landschaftliche Steuer-Verfassung überhaupt, und den Ritterschaftlichen Steuer-Modum insonderheit, einschlagenden Deliberations-Punkte einzeln zu vernehmen.

Damit dieses um so zweckmäßiger geschehen, und sämmtliche Mitglieder dieses ansehnlichen Korporis sowohl von den in den Kantons-Versammlungen zur Erwägung kommenden Deliberations-Punkten selbst, als den dabey hauptsächlich in Betrachtung zu ziehenden Sach-Umständen, eine vorläufige deutliche Uebersicht erhalten mögen, so haben wir durch den zeitigen Land-Syndikum eine aktenmäßige Relation von den vor- und diesjäh-

rigen Landtags-Verhandlungen, in sofern solche die neue Einrichtung des Steuer-Wesens im Fürstenthum Calenberg überhaupt, und die Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fußes insonderheit, betreffen, nebst einem pflichtmäßigen Gutachten über die desfalls eingegangenen Plane und Vorschläge entwerfen, und, um diesen Aufsatz desto geschwinder in Umlauf zu bringen, besonders abdrucken lassen. Wir schließen davon ein Exemplar dem gegenwärtigen Circular-Schreiben an, und haben den umhertragenden Boten befehligt, einen Abdruck jenes Aufsatzes sowohl, als dieses Schreibens, auf jedem Rittergute in den drey Kantons abzugeben.

Ohne uns vorjetzt über die in diesem Gutachten aufgestellten Sätze sammt und sonders zu erklären, und die für oder wider die eingegangenen Plane und Vorschläge angeführten Gründe uns zu eigen zu machen, sey es uns nur noch erlaubt, diejenigen Punkte, welche, nach einer desfalls in der Ritterschaftlichen Kurie getroffenen Uebereinkunft, in den Kantons-Versammlungen unter obigem Vorbehalt dermalen zur Proposition gebracht werden sollen, namentlich aufzuführen. Sie sind folgende:

1) Ob eine Quotisation und Repartition der noch vorhandenen Kriegs-Kosten-Register-Schuld überhaupt Statt finden solle, mithin der dieserhalb auf vorigem Landtage gefaßte Schluß zu ratificiren sey?

2) Welche intellectuelle Quote die Ritterschaft von diesem Passivo, als eigene Schuld, zu übernehmen haben werde, wenn die erste Proposition bejahend entschieden werden sollte?

3) Ob ein Scheffel- und Zehnt-Schatz, oder ein Surrogat dieser Steuer für die Ritterschaft einzuführen,

und der desfalls auf vorigem Landtage gefaßte Schluß zu genehmigen sey?

4) Ob etwa zum Zweck einer geschwindern und allgemeinern Tilgung der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Schuld der von dem Herrn Georg Friedrich Wedemeyer an Hand gegebene Weg einzuschlagen seyn werde? oder

5) Ob der Plan des Herrn Kammerherrn von Lenthe, wie in materia collectarum, sowohl in Hinsicht auf das proponirte Interimisticum, als die nachherige Haupt-Steuer-Verbesserung, zu procediren seyn mögte, anzunehmen sey? oder

6) Ob der von dem Herrn Hofrichter und Landrath von Berlepsch bey den Ständen eingebrachte Plan, wie dermalen in Absicht des Landschaftlichen Schulden- und Steuer-Wesens zu verfahren seyn dürfte, zu adoptiren sey? oder

7) Ob der von dem Herrn Geheimen Kammerrath von Hake entworfene Plan, die Landschaftliche Schuld zu tilgen, und das Steuer-Wesen einzurichten, anzunehmen seyn werde?

8) Ob eine der in dem Circular-Schreiben der Herren Landräthe vom 2ten Dec. 1793 enthaltenen Alternativen wegen Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fußes zu adoptiren sey? oder

9) Ob man nicht lieber den Weg erwählen wolle, vermittelst einer durchgängigen Belegung der Ritterschaftlichen Grundstücke und anderer nutznießlichen Parcelen und Gerechtigkeiten den Ritterschaftlichen Beitrag zu bestimmen und die Ritterschaftliche Matrikel auf diese Art zur Richtigkeit zu bringen? oder ob, statt dessen,

10) eine Renten-Steuer von dem Einkommen des Ritter-

schaftlichen Grund-Vermögens, nach Abzug der Onerum und der Bewirthschaftungs-Kosten, zum interimistischen Ritterschaftlichen Steuer-Fuße anzunehmen sey?

11) Ob es als Regel festzustellen sey, daß bey dieser, den Ritterschaftlichen Steuer-Modum bezielenden Deliberation die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder diejenigen, so nicht erschienen, in gleiche Verbindlichkeit setzen, unter den anwesenden selbst aber die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben solle?

12) Ob bey Umstimmung über diese Frage diejenigen Votanten, welche mehr als ein Gut besitzen, auch mehrere zählbare Vota abzugeben befugt seyn?

Sämmtliche Mitglieder der Löblichen Ritterschaft werden hiemit ergebenst und dienstlichst ersucht, vorstehende Punkte in reifliche Erwägung zu ziehen, und, wenn es gefällig, ihre darüber hegenden Meinungen und etwanige Bedenken den Ritterschaftlichen Landräthen und Deputirten des Quartiers, in welchem jeder unter ihnen eingesessen, baldmöglichst schriftlich, jedoch postfrey einzusenden, sich auch demnächst in der, während instehenden Aprils, anzusetzenden Kantons-Versammlung, von welcher der für jedes Quartier besonders zu bestimmende Tag durch einen zweyten Umlauf bekannt gemacht werden soll, in mehrern vernehmen zu lassen.

In diesen Versammlungen bleibt jedem Mitgliede, so, wie den etwa bestellten Vormündern und Güterpflegern, nachgelassen, entweder in Person, oder durch specialiter Bevollmächtigte, deren Auswahl eines jeden Willkühr überlassen ist, zu erscheinen; es müssen jedoch die desfalls auszustellenden Vollmachten, in Absicht deren es einer Notarial-Beglaubigung der Unterschrift nicht bedarf, und die

übrigens aus einem Kanton in den andern gültig bleiben, auf die in den Kantons-Versammlungen vorkommenden Deliberanda solchergestalt gerichtet werden, daß der Bevollmächtigte dadurch vollkommene Macht und Gewalt erhalte, in allen solchen Punkten ein vollgeltendes Votum in der Maaße führen zu können, daß der resp. Eigenthümer, oder Miteigenthümer dadurch in Absicht der den Gütern anklebenden Gerechtsame und selbigen aufzulegenden Prästationen in völlige Verbindlichkeit gesetzt werde.

Um indessen dasjenige, was in beregten Kantons-Versammlungen, in Beziehung auf allgemeine sowohl, als die Ritterschaft besonders angehende Angelegenheiten verabredet werden wird, zu einer allgemeinen Verbindlichkeit zu bringen, ist in der Ritterschaftlichen Kurie vorläufig am 15ten Februar dieses Jahrs die Vereinigung dahin getroffen, daß die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder die nicht erscheinenden mit verpflichten, unter den Anwesenden selbst aber die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben müsse. Man wird jedoch in den anzustellenden Kantons-Versammlungen, unter Vorlegung des dieserhalb abgehaltenen Ritterschaftlichen Protokolls, es vor allen Dingen zur gemeinsamen Erwägung und Umstimmung bringen, ob es bey dieser vorläufigen Uebereinkunft in gegenwärtigem Falle sein Bewenden haben solle oder nicht. Würden indessen in beregten Versammlungen zugleich solche Fragen vorkommen, welche ein reines, unbezweifeltes jus singulorum, d. i. solche Berechtigungen betreffen, in Absicht deren die votirenden Ritterschaftlichen Gutsbesitzer nicht als Glieder eines Körpers, sondern als einzelne Mitglieder des Staats, jeder für sich, anzusehen sind, so versteht sichs schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen von selbst, daß in solchen Fällen die Mehrheit der Stimmen

für die dabey interessirten Theile von keiner Verbindlichkeit seyn könne.

Schließlich empfehlen wir unsern hochgeehrten Herren und Mitständen angelegentlich, den Umlauf dieses Circular-Schreibens möglichst zu befördern, inmittelst aber solches mit dem gewöhnlichen Praesentato zu versehen, und es dem Boten versiegelt wiederum zuzustellen.

Hannover, den 3ten März 1794.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft.

H. E. Rgr. v. Hardenberg,

jedoch ohne alle Theilnahme an den im anliegenden gedruckten Gutachten enthaltenen, für die Ritterschaftlichen Gerechtsame und Freiheiten nachtheiligen Aeusserungen, und einer Behuf Aufhebung oder Verminderung jener zuzulassenden Majorität der Stimmen.

Dr. F. L. v. Berlepsch,

ohne alle Bemerkung, weil er über eine Privat-Meinung noch zur Zeit sich zu äußern nicht nöthig halte.

E. F. C. v. Hake,

der die Gründe des Gutachtens sich nicht zu eigen macht, auch die Rechte der Ritterschaft auf alle Fälle vorbehält.

G. A. v. Wangenheim,

doch ohne Theilnahme der in anliegendem gedruckten Gutachten für die Ritterschaftlichen Gerechtsame enthalten seyn könnenden Aeusserungen, und einer Behuf Aufhebung oder Verminderung jener zuzulassenden Majorität der Stimmen.

C. L. v. Hake,

cum reservat. Jur. equest.

Fr. L. v. Hardenberg,

ebenfalls ohne Theilnahme aller Aeusserungen, die gegen die Ritterschaftlichen Gerechtsame gehen, und einer Behuf Aufhebung oder Verminderung derselben zuzulassenden Majorität.

C. A. v. Wangenheim,

jedoch ohne alle Theilnahme an den in anliegendem gedruckten Gutachten enthaltenen, für die Ritterschaftlichen Gerechtsame und Freiheiten nachtheiligen Aeusserungen, und einer Behuf Aufhebung oder Verminderung jener zuzulassenden Majorität der Stimmen.

E. F. C. v. Lenthe,

da eine Privat-Meinung den Ritterschaftlichen Gerechtsamen weder vortheilhaft noch nachtheilig seyn kann, so enthält er sich billig aller Bemerkungen.

H. A. L. v. Zerßen,

ohne alle Bemerkung.

IV.

Aktenmäßiger Vortrag nebst Gutachten, die neuesten Landtags-Verhandlungen wegen Einrichtung des Steuer-Wesens im Fürstenthum Calenberg, ingleichen die Regulirung des Ritterschaftlichen Steuer-Fußes betreffend.

§. 1.

Denenjenigen Mitgliedern Löblicher Calenbergischer Landschaft, welche der Eröfnung des vorigjährigen Landtags beigewohnt haben, wird es annoch im Gedächtniß ruhen, daß auf Veranlassung mehrerer, von Seiten ganzer Städtischen und Land-Gemeinden, theils bey Königlicher Landes-Regierung, theils bey Calenbergischer Landschaft eingekommener Anträge und Vorstellungen, die gänzliche Aufhebung, oder zweckdienliche Umänderung des durch die Königliche Verordnung vom 30sten May 1766. in hiesigem Fürstenthum eingeführten monatlichen Kopfgeldes, oder sogenannten Fixi, und die stärkere Konkurrenz der Landsäßigen Ritterschaft und Prälatur, so wie des übrigen wohlhabendern Theils der hiesigen Landes-Einwohner zu den öffentlichen Lasten, zur Landesverfassungsmäßigen Proposition gebracht worden. Nicht minder wird annoch erinnerlich seyn, daß bey eben dieser Gelegenheit der Herr Abt und Land-

rath Christoph zu Loccum, ingleichen der Herr Hofrichter und Landrath von Berlepsch, Steuer-Verbesserungs-Plane schriftlich proponirt haben, in welchen unter andern folgende zween, auf die gegenwärtigen Deliberationen einen vorzüglichen Einfluß habenden Vorschläge enthalten waren:

1) daß die zu Jacobi 1793 annoch vorhandene, aus dem siebenjährigen Kriege herrührende Krieges-Kosten-Schuld zum Theil auf das Landrenterey-, zum Theil aber auf das Licent-Ueberschuß-Register transportirt, diesem letztern aber zur Verzinsung und successiven Abführung seiner Schuld durch einen besonders zu formirenden Amortisations-Fonds zu Hülfe gekommen — in dieser letztern Hinsicht auch, und damit dieses allgemeine Landes-Register, bey dem durch Aufhebung des Fixi erleidenden Abgang an der Einnahme, zu seinen Ausgaben sufficient bleibe,

2) ein allgemeiner Scheffel- und Zehnt-Schatz in der Maaße wieder eingeführt werde, als diese Steuer durch die bekannten Schatz-Patente von den Jahren 1614 und 1618., wiewohl zu einem andern Zweck, in den hiesigen Landen angelegt worden.

§. 2.

Nachdem diese und andere damit connectirende Punkte in den Landschaftlichen Kurien umständlich geprüft und erwogen waren, so ging der Gesammt-Beschluß der Stände, soviel den ersten Vorschlag betrift, dahin:

daß die um Jacobi 1793 annoch vorhandene Schuld des Krieges-Kosten-Registers ganz auf die Licent-Ueberschuß-Rechnung, und zwar in der Maasse, übertragen werden solle, daß das Corpus debendi des erstern nicht mit den Licent-Schulden confundirt, sondern in

dieser letztern Rechnung unter einer besondern Rubrik separatim aufgeführt und berechnet, das Krieges-Kosten-Register aber mit Jacobi 1793 gänzlich aufgehoben werde.

Der zweyte Vorschlag aber ward in der Ritterschaftlichen Kurie dadurch, daß man sich weges eines, Behuf Tilgung der Krieges-Kosten-Schuld, unter gewissen Bedingungen binnen 10 Jahren zur Kasse zu liefernden Beitrags von 40000 Rthlr. vereinigte, ganz zur Seite gelegt; und, wiewohl es Anfangs das Ansehen hatte, als ob die Majorität in den beiden andern Kurien in diesen Vorschlag hineingehen würde, so hatte selbiger am Ende doch ein gleiches Schicksal, welches hauptsächlich durch den unerwarteten Umstand veranlaßt wurde, daß die Städtische Kurie mit sehr weit aussehenden, auf die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Zeiten sich erstreckenden Anforderungen an die Ritterschaft und Prälatur in Hinsicht auf die öffentlichen Landes-Anlagen hervortrat, insonderheit aber die Deputirten der kleinern Städte bey Ablegung ihrer Erklärung sichs vorbehielten, auf einem der nächsten Landtage auf die Wieder-Einführung des im Jahre 1737 zuerst theilweise, demnächst im Jahre 1749 aber gänzlich aufgehobenen Scheffel- und Zehnt-Schatzes, um das Receßmäßige Verhältniß zwischen der Prälatur, Ritterschaft und kleinen Städten, in Absicht der ins Land-Rentrey-Register fließenden Abgaben, wieder herzustellen, ihren Antrag zu richten. — Der Gesammt-Beschluß der Stände in Hinsicht auf die neue Steuer-Einrichtung fiel übrigens im Ganzen dahin aus,

daß die unter dem Namen des monatlichen Fixi bisher bestandene Steuer-Art gänzlich, und selbst dem Namen nach aufgehoben — zur Deckung des dadurch entstehen-

den Kassen-Ausfalls aber, so wie überhaupt zur Verbesserung des bisherigen Besteuerungs-Modi, eine in vier vierteljährigen Zielern zu entrichtende Klassen- und Renten-Steuer — auch außerdem noch zur Verstärkung der Licent-Kassen-Einkünfte, eine Auflage auf alle Arten öffentlicher Blätter und Zeitschriften — und zwar mit dem Tage, da das monatliche Fixum aufhöre, im Lande angeordnet und eingeführt werden möge.

§. 3.

Königliche Landes-Regierung verweigerte jedoch, indem sie dem Vorschlage einer einzuführenden Klassen-Steuer unter veränderten Modifikationen Beifall gab, der damit Ständischer Seits in Verbindung gebrachten Renten-Steuer ihre Zustimmung, und proponirte dagegen der Landschaft unterm 6ten Jul. 1793 einen in fünf Haupt-Abschnitte getheilten Steuer- Verbesserungs- und Finanz-Plan, mit der wörtlichen Aeusserung,

daß, dafern sich die Stände vereinigen würden, in die eben erwehnten 5 Punkte einzustimmen, alsdann das Fixum nach seiner bestandenen Einrichtung aufgehoben werden könne.

§. 4.

Unter diesen fünf Punkten, von welchen sich die übrigen auf die nachmals angeordnete Klassen- Pferde- und Zeitungs-Steuer beziehen, fanden sich nun, so viel insonderheit die gegenwärtige Erwägung betrifft, folgende zwey mit begriffen:

1) daß der im Jahre 1614 eingeführte und bis 1737 unverändert bestandene Scheffel- und Zehnt-Schatz, mit Herbeiziehung der damals aus besondern Ursachen davon exemt gebliebenen Bürger der großen Städte, und zwar zum Besten des Licent-Registers, von

neuem introducirt werde — ein Vorschlag, in welchen, wie das Königl. Ministerium sich ausdrückt, die Stände um so eher willigen dürften,

als aus einer besonders übergebenen Vorstellung der Prälatur erhelle, daß selbiger bereits ein Objekt der Deliberationen ausgemacht habe, auch diejenigen Landes-Einwohner, welche als Haupt-Besitzer des Ertrags des Bodens bey Konservation des Landes vor allen andern interessirt seyn, ihre Bereitwilligkeit, die dazu erforderlichen Lasten mit zu tragen, gern beweisen würden;

2) daß der noch übrige Theil der Krieges-Kosten-Schuld durch deren Repartition auf das ganze Land getilgt werde — welchen Vorschlag das Königliche Ministerium, wie es in der Resolution vom 6ten Juli 1793 heißt, mit desto größerem Beifall aufnehme, als aus einem von der Ritterschaft besonders übergebenen Voto, (wozu jedoch nicht alle Ritterschaftliche Deputirte konkurrirt,) erhelle, wie die Meinung dahin gehe,

daß die Kriegs-Schuld durch eine, ein einziges mal aufzubringende Real-Steuer getilgt werden möge.

In Ansehung dieses letztern Punkts äußerte jedoch Königliche Landes-Regierung zugleich,

daß, da die nähere Berathung und Bestimmung dieser Tilgung der Kriegs-Kosten-Register-Schuld eine eigene Deliberation erfordere, — Sie darunter dermalen ein mehrers nicht erwarte, als daß sich die Stände dahin erklären mögten, die Tilgung dieser Schuld durch solche Repartition bewerkstelligen zu wollen — die nähern Bestimmungen aber bis zu der nächsten Zusammenkunft der Stände ausgesetzt seyn lassen wolle.

§. 5.

Die Stände erklärten sich hierauf unterm 5ten August 1793 gegen Königliche Landes-Regierung auf beide Punkte dahin, und zwar

ad 1) den Scheffel- und Zehnt-Schatz betreffend, wie die Majorität der Stände nicht abgeneigt sey, diese Steuer, zwar nicht zur Vermehrung der Licent-Kasse-Einflüsse, als wozu Ritterschaft und Prälatur von ihren freyen Gütern Real-Beiträge zu leisten, verfassungsmäßig nicht verpflichtet seyn, wohl aber gedachten Scheffel- und Zehnt-Schatz, oder ein verhältnißmäßig auszumittelndes Quantum desselben, falls man nicht auf künftigem Landtage auf einem andern gleich zweckdienlichen Wege dahin gelangen sollte, zum Zweck, die noch übrige, nach wie vor separatim zu berechnende Krieges-Kosten-Schuld vom Lande abzuwälzen, auf- und zur Kasse zu bringen, insofern nemlich auch die übrigen, zu diesem Schuld-Abtrage mitverpflichteten Landes-Eingesessenen und Begüterten, mit Einschluß der großen Städte und der Forensium, einen dem ehemaligen Tarif gemäßen Beitrag zu diesem Behuf zu prästiren, gleichmäßig sich bereit erklären, und resp. angewiesen würden; gleichwie man dann in solchem Falle das Quomodo, wie diese sodann allgemein zu machende Steuer, oder ein verhältnißmäßiges Quantum derselben, am zweckmäßigsten zu ordnen und aufzubringen sey, eine der ersten Deliberationen auf dem nächstbevorstehenden Landtage seyn lassen, und, sofern alsdann dieser Modus durch einen Gesammt-Beschluß der Stände adoptirt, und höchsten Orts approbirt werden sollte, den Ertrag derselben von Michaelis 1793 zur Landschaftlichen Kasse nachzahlen wolle.

ad 2) hingegen, die Vertheilung der Krieges-Kosten-Schuld aufs Land anlangend, vereinigten sich die Stände zu der vorläufigen Erklärung,

daß über diesen wichtigen und vielumfassenden Punkt am Schlusse dieser so lange gewährten und so weit vorgerückten Komitial-Diät definitive nicht wohl etwas ausgemacht werden möge. — Wie man es jedoch Ständischer Seits mit hohem Königl. Ministerio selbst für gerathen halte, diese Schuld-Tilgung auf die eine oder andere Weise vorzüglich und möglichst bald zu realisiren, so wolle man dieses angelegentliche Objekt bey nächster Wieder-Versammlung der Stände in reifliche Erwägung nehmen, und, falls nicht sodann auf andere Weise zu dieser Schuld-Tilgung gerathen werden dürfte, sich wegen Vertheilung derselben aufs Land nach einer billigen Quotisation mit Constatibus bestmöglichst zu vereinigen suchen.

§. 6.

Die Königliche Landes-Regierung erachtete jedoch, zufolge der an die Landschaft zurückgegebenen Resolution vom 12ten August 1793, die über beide mehrerwähnte Punkte abgegebene Ständische Erklärung nicht für befriedigend und zulänglich, sondern bestand in Ansehung derselben, auf einer anderweiten sufficienten Erklärung, mit der weiter hinzugefügten Aeußerung:

daß Sie, um sich darunter so viel als möglich zu nähern, und alle Diffikultäten zu vermeiden, welche von einer oder der andern Seite gemacht werden könnten, es für den schicklichsten Weg halte, die Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes nunmehr, Behuf des Land-Renterey-Registers vorzuschlagen; auch sey Sie, um auf alle Art die Zustimmung zu er-

leichtern, nicht abgeneigt, mit der Wieder-Einführung besagter Steuer in einem moderirten Quanto von 2 Rthlr. vom Fuder Korn, und 5 Procent vom verpachteten Zehnten, dafern alsdann in dieser Rücksicht ohne Unterschied selbstgezogener und verpachteter Zehnten versteuert würde, zufrieden zu seyn, — auch der Ritterschaft die Aufbringung eines Aequivalents der Steuer nach einem andern von ihr in Vorschlag zu bringenden Modo demnächst, und zwar sobald das Quantum ausgemittelt worden, und man sich über das Surrogat vereinigt haben werde, zu verstatten. —

In Ansehung der zu repartirenden Krieges-Kosten-Register-Schuld habe man sich übrigens bereits in der Resolution vom 6ten Julius dahin erklärt: daß es gegenwärtig nur darauf ankomme, überhaupt die Repartition zu beschließen, also, daß dieselbe in der wegen Abänderung des Fixi zu erlassenden Verordnung zugleich angekündigt werden könne, damit das Publikum nicht zu der irrigen Vorstellung verleitet werde, als existire eine solche eigends aufzubringende Schuld nicht mehr, und demnächst nicht aus einer vermeintlich neu aufgelegten Last doppelte Unzufriedenheit entstehe. — Wie nun alle, bey der zu regulirenden Repartition sich etwan ergebende Schwierigkeiten, gar leicht durch Vermittelung des Königlichen Ministerii zu heben seyn würden, so werde die allgemeine Entschließung, jene Maaßregel eintreten zu lassen, und dieselbe auf nächstbevorstehendem Landtage zu bewerkstelligen, ohne Bedenken von den Ständen gegenwärtig gefaßt werden können.

Dieser, auf beide mehrberührte Punkte abzweckenden Aeusserung, setzte Königliche Landes-Regierung noch ferner hinzu:

daß die nunmehr nicht weiter auszusetzende Aufhebung des Fixi zugleich eine beifällige Erklärung über jene beiden Punkte ganz nothwendig erfordere, daher Sie sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehe, daneben zu erklären: daß Sie, in Entstehung solcher Zustimmung, keinesweges die Landtags-Sessionen schließen, und Dimissoriales werde ertheilen können, sondern sich vielmehr verpflichtet achten würde, Sr Königl. Majestät die ganze Lage der Sachen vorzutragen, und Allerhöchstihro Intentionen zu vernehmen, bevor Status entlassen würden, — dieselben es also lediglich sich selbst zuzuschreiben, und die Verantwortung gegen das Land und Sr. Majestät auf sich zu nehmen hätten, wenn sie eine solche unangenehme Verzögerung, wie lange sie auch dauern mögte, durch Einbringung einer anderweiten abermals unzulänglichen Erklärung veranlassen würden.

§. 7.

Da bey allen Anträgen Königlicher Landes-Regierung sowohl, als bey den Beschlüssen und Erklärungen der Stände, die Landes-Verfassung immer zum Grunde liegt, diese aber mit sich bringt, daß über solche allgemeine Landes-Angelegenheiten betreffende Punkte, welche, bey Eröffnung des Landtags, entweder überall nicht proponirt, oder, wenn dieses auch geschehen, dennoch in dem Verfolg der Deliberationen durch ein darüber abgefaßtes Landschaftliches Konclusum verworfen, oder bey Seite gelegt sind, ein davon im wesentlichen abweichender Schluß weder vom großen, noch engern Ausschusse anders, als sub spe ratificationis Statuum in proximis Comitiis, gefaßt werden mag; so sind auch die fernern Beschlüsse der am Ende des vorigjährigen Landtags nur noch in geringer Zahl versammelt gewesenen Stände, zumal bey den

vorangeführten Umständen, da im Monat August v. J. gewissermaßen Gefahr beim Verzuge vorwaltete, nicht anders, als aus diesem Gesichts-Punkte anzusehen, mithin die quoad Quaestionem: an? zum Besten des Land-Renterey-Registers, bewilligte Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, so wie die überhaupt beliebte Repartition der Krieges-Kosten-Schuld aufs Land, nur in sofern für die ganze Landschaft, als verbindend, anzunehmen, als beide Bewilligungen, auf dem diesjährigen Landtage, die Zustimmung und Genehmigung der anderweit versammelten Stände erhalten werden.

§. 8.

In dieser Stimmung und sich von selbst verstehenden Voraussetzung beschlossen also die Stände am letzten Tage der vorigjährigen Komitial-Diät, den 17ten August v. J., laut der an diesem Tage bey Königl. Ministerio eingebrachten Erklärung,

1) in Ansehung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, daß Deputati ordinis equestris, praelatorum et civitatum minorum dem geschehenen Antrage dahin sich konformirt haben wollten, daß diese Steuer zum Behuf des Land-Renterey-Registers, und zwar in der vorgeschlagenen Maaße, mithin solchergestalt wieder eingeführt werde, daß vom Fuder harten Korns 2 Rthlr., und von verpachteten Zehnten 5 Procent des Pachtgeldes zu entrichten, auch selbstgezogener oder administrirter Zehnten in gleichem Verhältniß der Steuer zu unterziehen sey. — Dieser Erklärung ward zugleich die sich ohnehin von selbst verstehende und mit dem Zweck des geschehenen Antrags genau zusammenstimmende Bedingung annectirt, daß alles, was künftighin beim Land-

Ren-

Renterey-Register vom Scheffel- und Zehnt-Schatze aufkommen werde, ganz zur successiven Abführung der der Kündigung unterworfenen Kapital-Schulden dieses Registers verwandt, und, wie solches geschehe, auf jedem künftigen Landtage denen zu dieser Steuer Verpflichteten vom Schatz-Kollegio, unter Vorlegung eines Extrakts der Rechnung, angezeigt werden solle. Auch inhärirte man Ritterschaftlicher Seits der wegen Aufbringung eines Aequivalents dieser Steuer nach einem von ihr in Vorschlag zu bringenden Modo, vorhingedachtermaaßen eingebrachten eventuellen Reservation;

2) vereinigte man sich, in Rücksicht der Repartition der Krieges-Schulden, zu dem Gesammt-Voto, daß die um Jacobi 1793 auf dem Krieges-Kosten-Register annoch gehaftete Schuld auf das ganze Land vertheilt, und auf diese Weise von der Landschaftlichen Kasse abgewälzt, mithin unter eins getilgt werden solle, so, daß dieses Konclusum in der, wegen Abänderung des Fixi, zu erlassenden Verordnung dem Publiko zugleich angekündigt, die Realisirung dieser Maaßregel aber auf nächstbevorstehenden Landtag ausgesetzt werde. — So weit die Verhandlungen des letztjährigen Landtags.

§. 9.

Nunmehr erging, ganz wider die Erwartung des Landschaftlichen Kollegii, welches über die während des Verlaufs der letztern Komitial-Verhandlungen vorläufig gefaßten allgemeinen Beschlüsse einer weitern und nähern Ministerial-Kommunikation mit den Ständen auf dem jüngst eingetretenen Landtage entgegen sah, bereits unterm 1sten Dec. 1793 die durch den Druck bekannt gemachte, und Calenbergischer Landschaft mittelst Regiminal-Schreibens vom 9ten desselben mitgetheilte, den in hiesigem Für-

stenthum wiedereinzuführenden Scheffel- und Zehnt-Schatz bezielende Verordnung. In diesem Schreiben bezeugt Königl. Landes-Regierung der Landschaft,

daß, da sich Ritterschaft und Prälatur vorbehalten hätten, das von ihren Pertinenzien zu dieser Steuer aufkommende Quantum unter sich auf andere Art zu repartiren, Sie ihnen dazu durch Mittheilung der zu solchem Behuf diensamen Nachrichten gern behülflich seyn, und demnächst ihre Vorschläge erwarten wolle. — Da sich aber die Prägravation einzelner Gutsherren gegen andre nicht auf diese allein eingeschränkt, sondern die von einander abweichenden Proportionen der ihnen zu liefernden verschiedenen Arten Zins-Früchte verursachten, daß die einzelnen Gutsherren vermittelst der vom Fuder harten Zins-Korns zu erlegenden zwey Rthlr. sehr ungleiche Quoten ihrer sämmtlichen gutsherrlichen Gefälle entrichten würden — es aber die Intention bey der Bestimmung der zu erlegenden Steuer gewesen sey, daß ohngefähr, so wie von den Zehnten, 5 Procent des Werths der Zinsfrüchte abgegeben werden sollen; so empföhle Sie es der Ständischen Berathung, und wolle deren Meinung darüber vernehmen, ob und wie die Perception der Steuer von gutsherrlichen Zins-Früchten auf eine durchgängig gleichere Quote gebracht werden möge. — Was hiernächst die von der Landschaft gegebene Erklärung wegen Verwendung der Aufkünfte dieser Steuer betreffe, so leide es keinen Zweifel, daß dieselben sowohl, als der Ueberschuß der dermaligen Land-Renterey Einkünfte, zur Abbezahlung der auf diesem Register haftenden Schulden verwandt werden müsse. — Uebrigens werde Sie es gern sehen, wenn diese Tilgung der Schulden durch möglichst ökonomische

Dispositionen also befördert werde, daß sie, sobald immer geschehen könne, beendigt werde, damit sodann eine Deliberation darüber angestellt werden könne, was für Dispositionen in Ansehung sämmtlicher Behuf der Land-Renterey eingeführten Abgaben zu treffen seyn.

§. 10.

Der um die Zeit des Eingangs dieses Rescripts eben versammelte engere Ständische Ausschuß fand es in dieser Lage der Sache durchaus nothwendig und rathsam, gegen die weitere Publikation der vorgedachten Verordnung vom 1sten Dec. 1793 sofortige triftige Vorstellung zu thun, und es, als Folge der vom Königl. Ministerio dermalen bey Seite gesetzten receßmäßigen Konkurrenz der Stände und einer nähern Uebereinkunft wegen des Quomodo dieser Steuerart, aus der Disposition dieses neuen Gesetzes darzulegen, daß

1) dadurch von dem bewilligten Zweck oder der Anwendung und der damit verbundenen Dauer dieser neu einzuführenden Landes-Anlage abgewichen —
2) mehrere neue, in ältern Verordnungen nicht radicirte und bey den Landtags-Verhandlungen nicht verabredete, auch zum Theil zweydeutige und mit inextricablen Schwierigkeiten verbundene Dispositionen gesetzlich angeordnet — und letztlich
3) manche wichtige, einer gesetzlichen Bestimmung bedürfende Punkte, weshalb eine nähere Kommunikation mit den Ständen ohnumgänglich nothwendig, gänzlich darin übergangen worden.

Diese Vorstellung hatte jedoch nicht den gehofften Erfolg. Die Publikation der Verordnung ging demohngeachtet vor sich, und Königl. Landes-Regierung erwiederte dem engern Ausschusse mittelst Rescripts vom 24sten Dec. 1793,

daß Sie 1) die Beschwerde wegen angeblicher Abweichung von dem Ständischen Konkluso für gegründet nicht achten möge, da solche nicht auf den Worten, sondern auf der Interpretation und Substitution eines Worts beruhe, die Dauer der wieder eingeführten Steuer überall nicht in der Verordnung bestimmt sey, und Sie überdem in dem Rescripte vom 9ten dess. Mon. Ihre Absichten in diesem Stücke den Ständen solchergestalt ausführlich erklärt habe, daß sie eines Theils gegen alle besorgliche Beeinträchtigung ihres juris suffragii circa collectas, ratione quomodo et durationis sowohl, als ratione quaestionis: an? vollkommen gesichert, andern Theils aber auch die nie bestrittene Verpflichtung aller Landes-Einwohner, mit Ausnahme der großen Städte, zu den Bedürfnissen der Land-Renterey zu konkurriren, welche seit der Aufhebung des Scheffel-Schazzes zwar nicht vollkommen erfüllt, aber in Ansehung des Prinzipii niemals zweifelhaft geworden, gehörig bestätigt sey; —

daß ferner 2) die als neu angegebenen gesetzlichen Dispositionen der erlassenen Verordnung theils aus einem ältern Patente entlehnt, theils einer Zweydeutigkeit nicht unterworfen seyn, theils aber auch, in sofern das in der Bewilligung gegründete Prinzipium einer Modifikation in Ansehung der Hebungs-Art bedürfen sollte, die Sache sich zu einem anderweiten Ständischen Antrage qualificire, wozu Sie, wie zu allen andern vorgeschlagenen und vorzuschlagenden würklichen Verbesserungen, allemal die Hand zu bieten geneigt sey; —

daß endlich 3) die übrigen in der Vorstellung aufgeführten Punkte theils einer nähern gesetzlichen Bestimmung allerdings bedürftig seyn, theils auch einen schick-

lichen Gegenstand derselben ausmachen, und, wie einige andere, der Ständischen Berathung bereits empfohlne und bisher nicht erwogene Punkte, zu einer eigenen Deliberation Veranlassung geben könnten. —

§. 11.

In dieser Lage befand sich die Sache, von welcher hier die Rede ist, als der diesjährige Landtag seinen Anfang nahm. Da, wie bereits erwähnt worden, Königl. Landes-Regierung selbst die nähere Berathung wegen der beliebten Tilgung der Krieges-Kosten-Schuld auf diesen Landtag verwiesen, Hochdieselbe auch mehrere Modifikationen eines die Repartition dieser Passivorum bezielenden Plans für thunlich erachtet, das Objekt aber, wie jeder einräumen muß, von der Art ist, daß man auf mehr, als einem Wege, zu dem vorgesteckten Ziele gelangen kann; so haben einige patriotischgesinnte Mitglieder der Ritterschaft, in der Betrachtung, daß bey der Ausführung eines viel umfassenden Entwurfs sich oft moralische Schwierigkeiten, d. i. solche Anstände finden, die nicht ohne Verletzung des Rechts und der Billigkeit ausgeglichen werden können, sichs angelegen seyn lassen, bey Eröfnung des am 16ten Januar d. J. eingetretenen Landtags den gesammten Ständen Plane vorzulegen, wie sowohl in jener Hinsicht, als überhaupt in Ansehung des ganzen Landes-Steuer-Wesens eine solche Einrichtung zu treffen seyn mögte, daß der Zweck, der bey jeder Steuer-Verbesserung zum Grunde liegt, die Wohlfahrt des Ganzen, auf die sicherste und zu allgemeiner Zufriedenheit hinführende Weise erreicht werden könne.

§. 12.

Unter diesen Planen treffen die drey erstern in gewisser Hinsicht, und wenn man sie insgesammt unter einem

Hauptgesichts-Punkte vereinigt, darin mit einander überein, daß sie darauf abzwecken, den belasteten Stand nicht mit neuen Steuern zu belegen. Sie gehen jedoch in den Mitteln und Wegen, diesen Endzweck zu erreichen, sehr wesentlich von einander ab. Der erste liefert sehr schätzbare Entwickelungen aus dem, was in alten Zeiten in Ansehung allgemeiner Landes-Beiträge Statt gefunden, und er hat zur Absicht, alle durch Zeit und Umstände verrückte Verhältnisse wieder ins Gleiche zu bringen. — Der andre fordert einige temporelle Aufopferungen, läßt ein zweckmäßiges Interimisticum eintreten, bis zur Erreichung der Haupt-Reform alles Erforderliche präparirt worden, und stellt sodann eine ganz veränderte Besteurungs-Art auf, die von sehr weit würkenden Folgen zu seyn scheint, bisher gegoltenen Grundsätzen aber geradezu widerspricht. — Der dritte endlich hält sich ganz an den gegenwärtigen Stand der Dinge, indem sein Verfasser bey der Ausführung des zweyten, den er sonst für den zweckmäßigsten erklärt, gegenwärtig noch zu viele subjektivische Schwierigkeiten zum voraussiehet; die vorzüglichste Absicht dieses Plans geht darauf hinaus, die jetzt noch vorhandene, auf etwa 150 000 Rthlr. sich belaufende zinsbare Krieges-Kosten-Register-Schuld, solchergestalt in 3 bis 4 Jahren völlig zu tilgen, daß der Bürger- und Bauern-Stand bey Abführung dieser Schuld nicht nur ohnbelastet bleibe, sondern sogar an den bisherigen Taxt-Prästandis, insofern er dazu konkurrirt, auf die Hälfte erleichtert werde; womit jedoch in dem Betracht, daß dieser Plan eine von der Ritterschaft und Prälatur zu übernehmende beträchtliche, theils eigene, theils aber fremde Quote an Krieges-Kosten-Schuld voraussetzt, die absolute Bedingung ver-

bunden ist, daß die Einforderung eines Scheffel- und Zehnt-Schatzes als völlig unnöthig unterbleiben könne und werde. — Außer diesen dreyen, ein gemeinsames Ziel im Augen-Punkte habenden Steuer-Planen, ist noch während der gegenwärtigen Komitial-Diät ein vierter zu den Akten gebracht, welcher sich darin von den andern unterscheidet, daß er einen eingeschränktern Zweck, wie diese, nemlich, die Abführung der auf der Landschaftlichen Kasse annoch haftenden Kriegs-Schuld, einzig und allein beabsichtigt, und zu dessen Erreichung Mittel an die Hand giebt, wozu es weder der Anlegung eines Scheffel- und Zehnt-Schatzes, noch sonst einer beträchtlichen Anstrengung der Kräfte irgend einer Klasse von Landes-Eingesessenen bedürfen mögte.

§. 13.

Die Verfasser dieser solchergestalt bezeichneten Plane sind, und zwar des ersten, der Besitzer des Ritterschaftlichen Guts zu Eldagsen, Herr Georg Friedrich Wedemeyer, — des zweyten, der Besitzer der Ritterschaftlichen Güter Lenthe, Luttriehausen und Langenhagen, Herr Kammerherr und Ritterschaftliche Deputirte von Lenthe, — des dritten, der Besitzer der Ritterschaftlichen Güter Bonnafort, Springe und Mandelsloh, Herr Hofrichter, auch Land- und Schatzrath, Doctor von Berlepsch, — und des vierten, der Besitzer des Ritterschaftlichen Guts Ohr, Herr Geheimer Kammerrath und Ritterschaftliche Deputirte von Hake.

§. 14.

Der Steuer-Plan des Herrn Georg Friedrich Wedemeyer reducirt sich auf folgende kurzgefaßte Sätze und Vorschläge:

1) Zur Abstoßung der noch vorhandenen Kriegs-Kosten-Schuld und Kaducirung des darüber bisher geführten Landschaftlichen Registers sey eine Vermögen-Steuer einzuführen, nach welcher man von den jährlichen Einkommen 20, oder 10, oder auch nur 5 vom Hundert bis dahin jährlich beizutragen haben werde, daß dieses Passivum völlig abgeführt worden; wobey Königl. Kammer sich ihres Beitrags von den Intraden der in den hiesigen Fürstenthümern belegenen Domanial-Aemter nicht würde entziehen dürfen; mithin möge

2) eine Quotisation in Rücksicht der Ritterschaft überall nicht, oder doch mindestens nicht anders, als nach dem Fuß der Römerzugs-Matrikel, Statt finden, bey Anwendung derselben und der daher folgenden Ausmittelung der Konkurrenz-Summe aber auf die alten Grundsätze Rücksicht genommen werden, nach welchen, mit Einschluß der Forensen, und des ehemals darin begriffenen Hildesheimischen Theils, die Quote der Ritterschaft zwischen dem 21sten und 22sten Theil betragen habe;

3) sey Behuf des Land-Renterey-Registers der Scheffel- und Zehnt-Schatz nur in sofern wieder einzuführen, als diese Steuer bey Uebernahme der Kammer-Schulden weil. Herzogs Friedrich Ulrich neben den übrigen damals bestandenen Schatz-Gefällen angelegt worden — mithin der nachmals moderirte Taxt und die übrigen Register-Einflüsse in eben der Maaße, als der Scheffel- und Zehnt-Schatz hergestellt werde, wieder zu erneuern;

sondern sey 4) mit Ernst daran zu arbeiten, daß jene veraltete Schulden endlich abgebauet, und die auf das Land-Renterey-Register gelegten heterogenen Ausgaben, wozu dessen Intraden nie bestimmt gewesen, hinwegge-

räumt würden, wodurch dann zugleich zu bewürken stehen werde, daß die Ritterschaftliche Schaaf-Kollekte, oder sogenannte Ritter-Steuer, ein Ende nehmen könne; und dieses um so mehr, als

5) alle und jede Zehrungs-Kosten, oder sogenannte Diäten, welche auf irgend eine Landschaftliche Deliberation zu verwenden, gänzlich abzuschaffen, und die wahre Konstitution dahin wiederherzustellen seyn würde, daß alle und jede Stände persönlich zu erscheinen, und den Landtag bis zum Schluß abzuwarten, oder, dafern jemand durch Gottes Gewalt abgehalten, oder früher wegzureisen genöthigt werde, selbiger Vollmacht, und zwar nicht in allgemeinen Ausdrücken, sondern auf jeden Deliberations-Punkt bestimmt, auf irgend jemand zurückzulassen hätte, indem es eine offenbare Ungerechtigkeit mit sich führe, daß der Bauern-Stand durch die Land-Rentерey-Gefälle zur Konkurrenz zu den Landtags-Kosten gezogen werde — woneben jedoch

6) den Landräthen und übrigen Schatz-Deputirten, so wie dem Land-Syndico, der Gehalt so ansehnlich auf Zeitlebens zu erhöhen seyn werde, daß es keiner weitern Diäten für diese bedürfte; endlich

7) sey das Licent-Ueberschuß-Register, welches, wie hier beiläufig zu bemerken, noch mit einer, etwas über eine Million Thaler hinangehenden Schuldenlast beschwert ist, von allen blos nützlichen oder mildthätigen Ausgaben, welche nach dem Ursprung und dem Zweck desselben nicht darauf gehörten, zu entladen, und diese der Königl. Landes-Regierung zur Milde bestens zu empfehlen, damit auf solche Weise für die Befriedigung dieser Bedürfnisse gesorgt werde.

§. 15.

So viele Gründe alle diese Vorschläge nach der reinen ungeänderten Calenbergischen Verfassung für sich haben mögen, so schwer dürften sie jedoch, diesseitigen Dafürhaltens, dermalen in der Anwendung auszuführen stehen, wenn man einen Rückblick auf dasjenige wirft, was sich in spätern Zeiten, und vorzüglich im Laufe dieses Jahrhunderts, in unserm Vaterlande eräugnet hat, und dabey in nähere Erwägung ziehet, daß

1) bey der vorgeschlagenen Art, die Abbürdung der Kriegs-Kosten-Schuld zu beschaffen, die Betretung dieses Weges auf dem noch nicht ins Gewisse gestellten Umstande beruhet, ob sich die gnädigste Landesherrschaft dero Behuf zur Konkurrenz von ihren Domanial-Intraden verstehen, oder dazu zu vermögen seyn werde; daß ferner

2) in Rücksicht der, bey Bestimmung einer Quotisation jener Schuld, anzunehmenden Ritterschaftlichen Konkurrenz-Summe, wenn man auch die angegebene Proportion, als die ursprünglich richtige und in allen Fällen zur Anwendung gekommene Norm, ansehen wollte, es mindestens als Billigkeits-Grund hervortritt, daß das Ritterschaftliche Korpus durch die Betrachtung, daß selbiges zur Abbürdung der feindlichen Invasions-Kosten bisher nur einen mäßigen Beitrag geleistet, dahin zu bewegen seyn mögte, zu gänzlicher deren Abstoßung freiwillig einen über den 21sten Theil hinausgehenden Dividend dieses Schuld-Rests auf sich zu nehmen. — Nicht weniger dürfte

3) bey der proponirten, mit der Wieder-Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes zu verbindenden Erhöhung der übrigen Land-Renterey-Gefälle in Erwägung zu

ziehen seyn, daß der Scheffel- und Zehnt-Schatz seit 1737 zur Hälfte, und seit 1749 ganz aufgehört, mit Erhebung der übrigen Schatz-Gefälle hingegen nach wie vor, und noch bis diese Stunde fortgefahren, übrigens aber die vereinte Absicht aller drey Ständischen Kurien darauf gerichtet sey, mit den Land-Renterey-Intraden die veralteten Fürstlichen Kammer-Schulden, so noch auf diesem Register haften, abzustoßen; woraus sodann

4) von selbst folgt, daß, sobald dieser Zeitpunkt der völligen Abbürdung dieser Schulden eingetreten, mit Cessirung der zu diesem Zweck ursprünglich bestimmten Landes-Anlagen auch die darunter begriffene Ritter-Steuer wieder aufhören müsse, wofern diese, oder ein Theil derselben, nicht mit einem Theil der übrigen Land-Renterey-Gefälle, als ein Fonds zur Bestreitung der Landtags-Kosten, bis dahin beyzubehalten wäre, daß dieserwegen unter Landesherrlicher Zustimmung eine anderweite Einrichtung getroffen worden. — Endlich würde

5) für die Bedürfnisse des Licent-Ueberschuß-Registers, auch in Hinsicht auf die demselben überwiesenen außerordentlichen Abgaben, so lange, bis dasselbe auf eine oder andere Weise davon befreiet worden, gesorgt, und zweckdienliche Auskunftwege deshalb eingeschlagen werden müssen, worauf jedoch in diesem Plane keine Rücksicht genommen ist.

§. 16.

Das Dispositiv des zweyten, von dem Herrn Kammerherrn von Lenthe aufgestellten Plans, wie für jetzt und künftig in Absicht des Landes-Steuer-Wesens zu verfahren seyn mögte, geht im Ganzen darauf hinaus:

1) zuforderst ein Interimisticum auf zwey Jahre eintreten zu lassen, nach Verlauf dieses Zeitraums aber,

als binnen welchem das Erforderliche sämmtlich vorzubereiten wäre,

2) eine Haupt-Steuer-Reform mittelst eines einfachen und feststehenden Steuer-Fußes, und mit Abschaffung aller bisherigen Landes-Anlagen, den Licent in den größern Städten und einige Neben-Steuern allein ausgenommen, im Lande einzuführen.

Zu jenem Interimistico und präparatorischen Vorkehrungen schlägt derselbe vor:

a) von aller Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden gänzlich zu abstrahiren, und deren noch unbezahlten Rest in das Licent-Ueberschuß-Register zu übertragen;

b) das Land-Renterey-Register aufzuheben, und seine Schulden und Ausgaben, so, wie seine sämmtlichen Intraden, gleichmäßig auf das Licent-Ueberschuß-Register zu transportiren; um aber dieses möglich zu machen,

c) den vier großen Städten die Sextam der noch vorhandenen zinsbaren Land-Renterey-Schuld, welche dermalen überhaupt noch 172523 Rthlr. beträgt, zurückzuzahlen, und diese Summe durch Repartition unter sämmtliche dazu koncurrirende Stände, Kommunen und Landes-Eingesessene, solchergestalt aufzubringen, daß dem platten Lande und den kleinen Städten der ihnen, wegen dermaliger Abwesenheit der Truppen, zugestandene Absatz an Fourage- und Magazin-Korn-Geldern an ihrer Quote zu Gute kommen müsse;

d) die vier großen Städte zu verbinden, die Zinsen der ihnen zurückgezahlten Sextae mit 4 aufs Hundert so lange, bis die auf das Licent-Ueberschuß-Register transferirte Land-Renterey-Schuld abgetragen worden, in das Licent-Ueberschuß-Register zu konferiren; ferner

e) das Surrogat des Ritterschaftlichen Schaaf-Schatzes, so wie des Zehnt- und Scheffel-Schatzes, welchen Ritterschaft, Prälatur, die Forensen und übrigen Guts- und Zehnt-Herrschaften zu bezahlen haben würden, in die Licent-Kasse fließen zu lassen, und

f) nach solchergestalt geschehener Kombination aller Landes-Intraden und Schulden und der daher folgenden Formirung eines Haupt-Landes-Registers, das Schatz-Kollegium, unter Zuziehung eines Deputirten der vier großen Städte, in ein permanentes Administrations-Kollegium in der Maaße zu verwandeln, daß in demselben immer nach drey Kurien votirt, auch die Geschäfte des engern Ausschusses nach der bisherigen Verfassung von selbigem verwaltet würden.

Behuf obgedachter Haupt-Steuer-Reform aber würde, diesem Plane zufolge, in dem angenommenen zweyjährigen Zeitraume, binnen welchem alle jetzige Steuer-Arten bestehen blieben, auf Landschaftliche Kosten, unter öffentlicher Auctorität, eine Beschreibung, Vermessung, Bonitirung und Aufzählung aller in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen belegenen Grundstücke und Gebäude, jedoch mit Ausschluß der innerhalb des Gerichts-Bezirks der vier großen Städte, imgleichen der Städte Münden und Neustadt-Hannover, befindlichen Objekte dieser Art, zu veranstalten, demnächst aber, mit Zugrundelegung des Principii, daß jeder Landes-Einwohner, nach Maaßgabe seines im Lande liegenden, und durch die Verfassung gesicherten Grund-Vermögens, es bestehe, worin es wolle, mit gleichen Schultern zu den Bedürfnissen des Staats und dessen Handhabung und Vertheidigung beizutragen schuldig, jene Haupt-

Steuer-Reform selbst nach folgenden Grundsätzen ins Werk zu richten seyn: daß

a) der bisherige Konsumtions-Licent auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ganz abgeschafft, — dahingegen

b) auf und in selbigen eine Grund-Steuer, nach der Norm der Lüneburgischen, mit zweckdienlichen Veränderungen, eingeführt, auch, damit diese den pflichtigen Landes-Unterthanen nicht zu schwer falle, denenselben, insoweit sie zu Zehnt- und Zins-Abgaben verbunden, durch einen verhältnißmäßigen Beitrag von ihren Zehnt- und Guts-Herrschaften unter die Arme gegriffen, — diese Grund-Steuer aber auch

c) auf die Landesherrlichen, dem bisherigen Konsumtions-Licent mit unterworfenen Domainen und deren Pächter, so, wie

d) auf die Landsäßige Ritterschaft und Prälatur, die Güter der Kloster-Kammer, der sogenannten Freien und Schriftsassen, imgleichen der Forensen, jedoch mit Vorbehalt aller übrigen den privilegirten Ständen verfassungsmäßig zustehenden Exemtionen und persönlichen Vorrechten, extendirt werde; daß jedoch

e) in den vier großen Städten, der Stadt Münden und Neustadt-Hannover, der Konsumtions-Licent, wiewohl nach einer durchaus umgeänderten und verbesserten Ordnung und Bewirthschaftungs-Art eingerichtet, fernerweit erhoben, daneben aber auch

f) um den Städtischen Wohlstand und Gewerbs-Flor zu befördern und zu sichern, besonders dafür gesorgt werde, daß solche Gewerbe und Handwerker, die der Städtischen Nahrung hinderlich und nachtheilig sind, auch nicht auf das platte Land, sondern in die Städte ge-

hören, auf jenem überall nicht weiter geduldet, noch koncessionirt werden mögen, — daß endlich

g) mit Aufhebung aller übrigen Anlagen, als: der klassificirten Personen-Steuer, der Pferde-Steuer, der Land-Renterey-Gefälle, imgleichen der Fourage- und Magazin-Korn-Gelder, zur Ergänzung der zu den Bedürfnissen des Steuer-Aerarii erforderlichen Einnahme, als Nebensteuern: der bisherige Branntewein-Blasen-Zins, wiewohl in einer veränderten Gestalt, ferner der Spielkarten- und Zeitungs-Stempel, das gestempelte Papier, der 20ste Pfenning von Kollateral-Erbschaften, Tapeten- und Besoldungs-Steuer, Lotterien 2c. soweit es die jedesmaligen Zeit- und Kassen-Umstände erfordern, zu Hülfe genommen werden mögen.

Durch vorerwähnte Landes-Anlagen und Hülfsquellen glaubt der Herr Verfasser dem Landes-Aerario eine jährliche Einnahme von 430000 Rthlrn., als einen hinlänglichen Fonds, um alle Lebens-Bedürfnisse, mit Einschluß des jährlichen Abtrags von 10000 Rthlr. Landschaftlicher Kapital-Schuld, zu bestreiten, auch einen Reserve-Fonds von 30000 Rthlr. für etwanigen Abgang und unvorhergesehene Zufälle zu formiren, völlig zusichern zu können, welche jährliche Einnahme dann, seinem Dafürhalten nach, solchergestalt zu vertheilen seyn würde, daß davon

1) den Städten $\frac{4}{16}$, oder . . . 107500 Rthlr.

2) auf dem platten Lande $\frac{9}{16}$, oder . 241875 Rthlr.

zur Last fielen, der Rest aber

3) durch Neben-Steuern mit $\frac{3}{16}$, oder 80625 Rthlr.

aufzubringen seyn dürfte.

§. 17.

Dieser Plan, wie er da vorliegt, legt nicht nur von des Herrn Verfassers Einsicht und Landes-Kenntniß, son-

dern auch von desselben patriotischem Eifer für das allgemeine Beste, ein unverkennbares Zeugniß ab.

Was demselben entgegenstehen mögte, scheint darauf zu beruhen, daß

1) die Kombinirung aller bisher von einander separat geführten Landschaftlichen Register, die Zusammenwerfung der auf jedem derselben haftenden Schulden und jedem besonders angewiesenen Intraden, so wie der, den vier großen Städten einzuräumende Acceß zur Administration des Landschaftlichen Kasse- und Rechnungs-Wesens, eine gänzliche Abweichung von der bisherigen Landschaftlichen Verfassung zur Folge haben würde, nach welcher jedes Register, wie seine eigenen Schulden und Lasten, so auch seine eigenen Kontribuenten und Hülfsquellen hat, insbesondere aber das Land-Renterey-Register, wegen seiner ganz eigenen, ein betnahe zweyhundertjähriges Alter für sich habenden Bestimmung, nie als ein allgemeines Landes-Register angesehen, noch den vier großen Städten, als einem in dieser Hinsicht von dem übrigen Landestheile schon von den ältesten Zeiten her abgesonderten Corpori, eine Konkurrenz zu dem Landschaftlichen Schatz- und Rechnungs-Wesen gestattet worden ist; daß ferner

2) die vorgeschlagene Steuer-Verbesserung selbst eine fast totale Umänderung des seit Jahrhunderten bestandenen ältesten, und seit 1686 hinzugekommenen jüngern Modi collectandi, nicht nur der Form, sondern auch seiner ganzen sub- und objectivischen Einrichtung nach, mit sich führen würde, wovon der Erfolg für das Wohlseyn des Landes, den Kredit der Landes-Kasse und die Zufriedenheit der zu besteurenden Landes-Unterthanen, wenn man dabey die Geschichte des ältern und neuern

Zu-

Zustands dieser Fürstenthümer in Vergleichung stellt, wenigstens immer zweifelhaft bleiben dürfte; nicht minder

3) daß jene Veränderung eine Verzichtleistung von Seiten der gnädigsten Landesherrschaft und der privilegirten Stände auf ursprüngliche, vertragmäßig bestätigte und Jahrhunderte hindurch anerkannte und aufrecht erhaltene Steuer-Immunitäten voraussetzt, mithin ein Opfer verlangt, wozu jene so wenig, wie diese, mindestens dem größern Theile nach, ohne dringendere Bewegursachen, als bis jetzt dazu vorhanden sind, sich verstehen dürften, vielleicht auch, individueller Umstände halber, nicht einst könnten; endlich

4) auch die dieser Steuer-Veränderung nothwendig vorangehen müssende allgemeine Landes-Vermessung, Katastrirung und Bonitirung eine Operation involvirt, die mit mancherley großen Schwierigkeiten verknüpft ist, und wie die Erfahrung in andern Ländern und Provinzen gezeigt, einen beträchtlichen Zeit- und Kosten-Aufwand erfordert, welcher, zumal unter den gegenwärtigen Zeit- und Kasse-Umständen, dem Lande und dessen Einwohnern nicht anders, als äußerst beschwerlich, werden dürfte.

§. 18.

Dahingegen scheint diesem Plane das Wort zu reden, daß

1) die Zusammenwerfung der Landschaftlichen Rechnungen in ein Haupt-Landes-Register und die davon abhängende, mit gehöriger Vorsicht zu realisirende Verwandlung des Schatz-Kollegii in ein allgemeines Administrations-Kollegium das Landschaftliche Rechnungs-Wesen durchaus simplificiren, und dessen Uebersicht jedem, dem es in dieser wichtigen Landes-Angelegenheit um plane,

deutliche Kenntnisse zu thun ist, eben so sehr erleichtern würde, als ihm diese Uebersicht durch die bey der jetzigen Lage der Dinge nicht füglich zu vermeidende komplicirte Einrichtung des Landschaftlichen Register-Wesens erschwert, und eben dadurch und den daher entstehenden Mangel gehöriger Vorkenntnisse die Gelegenheit entzogen wird, bey vorkommenden, in das Landschaftliche Finanz- und Steuer-Wesen einschlagenden Deliberationen zweckmäßig votiren zu können;

2) daß die Vereinigung aller Stände in ein gemeinsames Steuer-Verband die bisherige Verschiedenheit des nicht selten unter sich zusammenstoßenden Interesse der Ständischen Ordnungen aufheben, und ein einziges gemeinschaftliches Interesse an dessen Stelle treten würde, welches die vorauszusehende glückliche Folge haben dürfte, daß alle Dissensionen der verschiedenen Stände unter sich aufhören, und, wie die ganze Landschaft, so auch insbesondere die Ritterschaft, an innerer Stärke und äußerlichem Ansehen beträchtlich gewinnen würden; daß ferner

3) die mit jener Zusammenwerfung der Register planmäßig verbundene Uebernahme und Quotisation der an die vier großen Städte mit circa 29000 Rthlr. zurückzuzahlenden Sextae der jetzt vorhandenen Land-Renterey-Schuld für die Ritterschaft, Prälatur, die kleinen Städte und das platte Land, eine weit geringere Beschwerde involviren, mithin ungleich leichter auszuführen seyn würde, als die mit mancherley Schwierigkeiten verknüpfte Vertheilung und Subrepartirung der ganzen noch vorhandenen, auf circa 153000 Rthlr. anzuschlagenden Krieges-Kosten-Schuld, deren man sodann bey An-

nahme dieses neuen Steuer-Plans ganz entübrigt seyn könnte; daß

4) die Vortheile, welche aus der vorgeschlagenen Steuer-Reform, und namentlich der Aufhebung des Licents auf dem platten Lande, für Religiosität und Sittlichkeit, für die freie und unbeschränkte Einrichtung der ländlichen Haushaltungen, für die Entfernung sonst nicht zu vermeidender Vexationen, Zeit- und Kosten-Aufwands, für die Ersparung an den so sehr beträchtlichen Perceptions-Kosten und die Sicherung der Landschaftlichen Kassen-Einflüsse überhaupt erwachsen würden, — das Opfer, welches der gnädigste Landesherr und die privilegirten Stände durch freiwillige Entsagung ihrer Steuer-Immunität dem Publico darbrächten, leicht überwiegen dürften, wenn zumal dabey in Erwägung genommen wird, daß, soviel die Königl. Rent-Kammer anbetrift, dieselbe an Einkünften von den herrschaftlichen Domänen, deren Pächter für sich und ihre Haushaltungen dem Licent, den persönlichen Abgaben und der Pferde-Steuer landes-receßmäßig unterworfen sind, dann aber gegen Uebernahme der Grund-Steuer von allen diesen befreiet blieben, an ihren Pacht-Einkünften nichts verlieren, — was aber Ritterschaft und Prälatur anlangt, diese, oder doch wenigstens der größere Theil derselben, bey jener Steuer-Veränderung sogar gewinnen würden, indem eines Theils der Vortheil, den diejenigen Güter-Besitzer, die, weil sie ihre Güter selbst administriren, einer Steuer-Immunität sich noch zu erfreuen haben, anscheinend genießen, durch die persönliche Steuer, welche sie für sich, ihre Familie, Hausgenossen und bebrodete Diener, außer der Pferde-Steuer, zu erlegen haben, so wie durch die Versteuerung aller der Artikel, die sie

nicht licentfrey konsumiren, großentheils wieder absorbirt wird, andern Theils aber hiebey der wesentliche Vortheil in Betracht kommt, daß sämmtliche Guts- und Zehnt-Herrschaften durch Unterwerfung unter jene, sowohl in Rücksicht des Ansatzes, als des Modi, noch mancher Ermäßigung fähige Real-Steuer, der beschwerlichen Abgabe des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, die Ritterschaft aber noch insbesondere der sogenannten Ritter-Steuer, gänzlich überhoben, und daneben bey jedem beträchtlichen Licent-Kasse-Ausfall, welcher die Erhöhung alter, oder die Belegung neuer Licent-Artikel zur Folge hat, außer alle Mitleidenheit versetzt bleiben würden; des nicht minder wichtigen Vortheils nicht einst zu gedenken, daß bey dieser auf den pflichtigen Stand insonderheit wohlthätig würkenden Steuer-Veränderung zu hoffen seyn dürfte, daß der zinspflichtige Landmann nicht so oft remissions-fähig, vielmehr durch bessere Bestellung seines Ackers bessere Früchte zu liefern in den Stand gesetzt, eben dadurch aber der Gutsherr, vornemlich im Hannöverschen und Hämelschen Quartiere, einer lästigen indirecten Besteurung entgehen werde; bey welchen allen dann

5) der mit der vorangehenden Landes-Vermessung und Bonitirung verbundene Kosten-Aufwand dadurch, daß man die bereits vorhandenen Landes-Vermessungs-Karten, Taxt-Beschreibungen und die bey der Ausmittelung des mittlern Frucht-Ertrags der pflichtigen Ländereien ohnlängst aufgenommenen Special-Tabellen mit zu Hülfe nehmen könnte, gar sehr vermindert werden dürfte, wenn man auch dabey den Vortheil, den eine solche statistische Arbeit in mancher andern Hinsicht, und namentlich zur Erleichterung gemeinnütziger Regierungs-

Operationen und Vorkehrungen, mit sich führen würde, nicht einst in Anschlag bringen wollte.

§. 19.

Der wesentliche Inhalt des dritten, von dem Herrn Hofrichter und Landrath von Berlepsch herrührenden Plans, wie gegenwärtig in materia collectarum zu verfahren seyn mögte, geht endlich im Allgemeinen dahin aus, Mittel an die Hand zu geben, wie die dermalen annoch auf dem Lande haftende Krieges-Kosten-Schuld durch Vertheilung auf alle Stände und Landes-Eingesessenen, sofern dabey auf der einen Seite die Einführung eines Scheffel- und Zehnt-Schatzes gänzlich unterbleibet, auf der andern aber bey dem Land-Renterey-Register beträchtliche Reformen vorgenommen werden, binnen einer Zeit von 3 bis 4 Jahren solchergestalt abzustoßen seyn dürfte, daß dadurch Bürgern und Bauern keine neue Lasten zuwachsen, noch Entbehrung wohlhergebrachter Gerechtsame von selbigen begehrt, vielmehr dem pflichtigen Landmann und Bürger der kleinen Städte der halbe Ding-Taxt erlassen, oder zu anderm zu ihrer Erleichterung bey den Landes-Abgaben gereichenden Behuf verwandt werden möge.

§. 20.

Uebrigens befaßt dieser Plan im Einzelnen folgende Vorschläge:

1) daß den vier großen Städten der sechste Theil der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Schuld intellectualiter — der eingesessenen Ritterschaft hingegen der zwölfte Theil, und der gesammten Prälatur, sie erscheine nun auf Landtagen, oder nicht, resp. der drey und achzigste und achtzehnte Theil dieser Schuld, den kleinen Städten und dem platten Lande aber der

übrige Theil derselben, als eine für beiden letztern gemeinschaftlich bleibende Schuld, materialiter et realiter zugetheilt werde;

2) daß Ritterschaft und Prälatur die den vier großen Städten intellectualiter zugetheilte circa 25500 Rthlr. betragende Sextam, nach einer unter sich zu regulirenden billigen Proportion, den letztern ab- und solche auf sich nehmen, auch, mit und neben ihrer eigenen Quote dieser Schuld, binnen einer Zeit von 3 bis 4 Jahren in sechs oder acht halbjährigen Zielern, benebst den davon inzwischen fällig werdenden Zinsen, abbezahlen, wozu der Ritterschaft ein angemessener Beitrag von den sogenannten Freyen, den Forensen und denenjenigen, die schatzpflichtiges Land bey ihren Gütern kultiviren, ohne daß es einer gewissen Landes-Kommune zugezählt wird, angedeihen und zu Hülfe kommen müsse;

3) daß dagegen die Einführung und Erhebung eines Scheffel- und Zehnt-Schatzes gänzlich und auf immer unterbleibe, und das dieserwegen von Königl. Landes-Regierung am 1sten December 1793 erlassene Schatz-Patent, als nunmehr unnöthig und überflüssig, zurückgenommen werde, weil Ritterschaft und Prälatur durch die für die vier großen Städte zu übernehmende Sextam der Krieges Kosten-Schuld das zu dem Land-Renterey-Register zu schlagende Scheffel- und Zehnt-Schatz-Quantum, welches diese beiden Stände zu kontribuiren haben würden, actualiter redimiren;

4) daß inzwischen die von den Forensen bisher erlegte Kontribution in einem gewissen Verhältniß erhöhet und extendirt werde;

5) daß die Abtragung des den kleinen Städten und dem platten Lande, als eine gemeinsame Schuld, zu überwei-

senden Theils der Kriegs-Kosten durch folgende Hülfsmittel erleichtert werde:

a) durch den seit dem Frühjahre 1793 eingetretenen und wahrscheinlich vorerst noch fortdaurenden Absatz an dem mit Königl. Kriegs-Kanzley bedungenen jährlichen Fourage- und Magazin-Korn-Quanto, in Absicht dessen die vier großen Städte auf das ihnen vom Magazin-Korn gebührende Absatz-Quantum zum Besten des platten Landes und der kleinen Städte zu renunciiren haben würden;

b) durch einen von Königlicher Milde zu erbittenden Erlaß an eben dieser Prästation von 40000 Rthlr., wenn gleich dieselbe in ihrer vorigen Maaße wieder eintreten sollte, und

c) durch die Remission des halben Ding-Taxts, welcher zwar nach wie vor vom Lande ganz aufzubringen, jedoch zuförderst zur Hälfte in die übernommene Krieges-Kosten-Quote imputirt, demnächst aber Behuf der auf dem vorigen Landtage in Vorschlag gebrachten und von den Ständen für das platte Land und die kleinen Städte adoptirten Kommutation der Mühlen- und Fleisch-Licente in beständige Fixa angewandt würde;

Daß jedoch 6), um bey dem Land-Renterey-Register diese Hälfte des Ding-Taxts entbehren zu können, bey diesem Register verschiedene Ersparungen und verbesserte Einrichtungen eintreten dürften, wohin der Herr Verfasser dieses Plans rechnet,

a) daß der zu Moringen befindlichen Landschaftlichen Waisenhaus-Anstalt eine andere zum Besten der darin ernährten 63 Waisen-Kinder und des Landschaftlichen Aerarii abzweckende Einrichtung gegeben, —

b) die Landschaftliche Buchdruckerey gänzlich aufgehoben, und das darin, so wie in den Verlags-Vorräthen, steckende ansehnliche Kapital dem Fonds des Land-Renterey-Registers zugeschlagen, —

c) die bisher mit gutem Erfolg vorgenommene Zinsen-Reduktion auch auf die, piis Corporibus zustehenden, Kapitalien, sofern ihr Zins-Fuß nicht auf besondern ohnabänderlichen Verträgen beruhet, so, wie auf die zur Kaution wegen Landschaftlicher Bedienungen belegten Kapitalien, extendirt, auch letztlich

d) alle sonstige mögliche Ersparungen in Ansehung sämmtlicher Perceptions- und Hebungs-Kosten der Landschaftlichen Steuer-Intraden, weniger nicht der bestimmten und unbestimmten Ausgaben, wie solche von einem aus allen drey Landschaftlichen Kurien niederzusetzenden Ausschuß nützlich und rathsam befunden, und nachmals von den Ständen genehmigt werden mögten, im Landschaftlichen Steuer-System angebracht werden.

§. 21.

Dieser Plan, der jedoch einen solchergestalt zu regulirenden Ritterschaftlichen Steuer-Fuß voraussetzt, daß dabey alle Prägravation eines Individuums gegen das andere vermieden bleiben, weil es nach selbigem auf eine unter sämmtliche Mitglieder zu repartirende ansehnliche Konkurrenz-Summe ankommt, hat das Empfehlende für sich, daß sich derselbe

1) an die bisherige Ordnung der Dinge genau anschließt, und mehrere gute und gemeinnützige Zwecke in sich vereinigt, die ohne große Schwierigkeiten und Aufopferungen irgend eines dabey interessirten Theils auszuführen seyn mögten;

2) daß derselbe Mittel an die Hand giebt, wie die Quotisation, Repartition und Subkollectation der Krieges-Kosten-Schuld, die auf dem gewöhnlichen Wege mit größern Schwierigkeiten in der Ausführung, als man sich bey deren vorläufigen Bewilligung vorgestellt, begleitet seyn dürfte, möglich gemacht werden könne, mithin die in dieser Rücksicht noch immer ausgesetzte Frage des Quomodo? auf eine solche befriedigende Art beantwortet, daß sie nicht zugleich die Frage wegen des An? evertirt, da die eine mit der andern genau verbunden ist;

3) daß jene Quotisation und Vertheilung der Krieges-Schuld auf eine solche Art realisirt werden soll, bey der der pflichtige Bürger- und Bauern-Stand mit allen neuen Steuern und Abgaben gänzlich verschont bleibt; daß ferner

4) bey Ausführung dieses Plans sämmtliche einländische Guts- und Zehnt-Herrschaften für die Prästation eines starken, ungleichen, und allem Anschein nach, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, beständig bleibenden Oneris gesichert, und manchem aus der Einführung dieser mit unverkennbaren Mängeln behafteten Steuer-Art entstehenden Mißstande vorgebauet, somit auch eine nur gar zu leicht daher zu besorgende namhafte Landes-Beschwerde beim ersten Ausbruche zur Ruhe geführt werde; dahingegen

5) dem platten Lande und dem Bürger der kleinen Städte fühlbare Erleichterung an ihren öffentlichen Prästandis dadurch verschaft, annebst die Bahn zur Ausführung der auf vorigem Landtage wegen der ländlichen Licente gefaßten gemeinnützigen Beschlüsse geebnet, auch letztlich

6) der Landes-Steuer-Kasse alle unnöthige Ausgaben erspart, und derselben solche Einflüsse zugeführt werden, wodurch der Abgang an der Einnahme von der Hälfte des Ding-Taxts ersetzt, und das Aerarium zu gleicher Zeit im Stande erhalten wird, allen bey dem Land-Renterey-Register ihm obliegenden Zahlungen ein Genüge zu thun.

§. 22.

Dahingegen scheinen bey diesem, sonst wohlangelegten, Entwurfe folgende Erinnerungen einer sorgfältigen Erwägung nicht unwerth zu seyn:

1) daß derselbe auf gewisse zufällige Ereignisse berechnet ist, die, wenn sie nicht eintreten sollten, in dem ganzen Plane nothwendigerweise eine große Veränderung hervorbringen müssen, wohin theils die besonders im gegenwärtigen Augenblick sehr zweifelhaft gewordene Fortdauer des Absatzes an den bedungenen Fourage und Magazin-Korn-Geldern für das laufende Jahr, theils das von einer Königl. milden Entschliessung abhängige Geschenk von 40000 Rthlr. an eben diesen Prästandis, wenn gleich deren vertragmäßige Entrichtung wieder eintreten sollte, zu rechnen ist; ferner daß

2) nach der von Königl. Landes-Regierung, bey und nach den vorigjährigen Landtags-Verhandlungen, und in Hinsicht auf die bey dessen Schluß gefaßten Konclusa noch neuerlich geäußerten Gesinnung, es mindestens sehr zweifelhaft zu seyn scheint, ob Hochdieselbe von denen, durch diese Beschlüsse zur Grundlage eines veränderten Landschaftlichen Finanz- und Steuer-Systems vorläufig adoptirten und von des Königs Majestät gnädigst genehmigten Prinzipiis, dermalen wieder zurückgehen, und die sich darauf beziehenden öffentlichen Ankündigungen

und ins Land erlassenen Verordnungen, als nicht bestehend, außer Kraft und Würkung setzen werde; gleich wie es denn auch

3) nicht weniger noch dahin stehet, ob und in wie fern man Ritterschaftlicher Seits sich wegen dieses Plans sowohl überhaupt, als insonderheit wegen Ausmittelung der von jedem Stande zu übernehmenden Quote der Kriegeskosten-Schuld, ingleichen wegen des zu deren Abführung gewählten Modi, und letztlich in Beziehung auf das Verhältniß, nach welchem alle Stände zu den Bedürfnissen des Land-Renterey-Registers in Zukunft zu konkurriren und beyzutragen haben, mit den beiden andern Kurien einverstehen, und ein solches Einverständniß die höchste Landesherrliche Sanction erhalten dürfte. — Alles dieses aber auch vorausgesetzt, so mögte dieser Plan dennoch

4) einem erheblichen Vorwurfe von Seiten der Unvollständigkeit in der Anlage und Ausführung nicht entgehen, wenn man dabey in Erwägung nimmt, daß derselbe eigentlich nur einen Theil des Landschaftlichen Finanz- und Steuer-Wesens umfaßt, den andern, einer gleichmäßigen Verbesserung, dem Ansehen nach, nicht minder bedürfenden Theil desselben aber und die deshalb rege gewordenen Beschwerden und Desiderien ganz unberührt läßt, wodurch denn nicht nur die oben erwähnten Besorgnisse, daß demselben höchsten Orts sowohl, als bey den übrigen Ständen, der zu seiner Ausführung nothwendig erforderliche Beifall leicht entstehen könne, verstärkt, — sondern auch

5) wenn man über diese Bedenklichkeiten hinaus, und der Plan zur Würklichkeit käme, die privilegirten Stände nichts desto weniger, aus der in obiger Rücksicht vor-

auszusehenden Nothwendigkeit, wohl gar in den Fall versetzt werden dürften, nach Verlauf von zehn oder zwanzig Jahren dennoch zu einem erklecklichern Opfer für das gemeine Beste sich entschließen zu müssen, in welchem Falle sie sodann die durch obige Expromission übernommene großstädtische Sextam der Kriegs-Kosten-Schuld von etwa 25000 Rthlr. ohne allen reellen Nutzen auf sich gewälzt haben würden, wofern man nicht, wie jedoch schwerlich zu erwarten seyn dürfte, Anforderungen dieser Art, vermittelst bündigen Vertrags, einen ewigen Riegel vorzuschieben, sich gegründete Hofnung machen könnte; — endlich

6) setzt mehrgedachter Plan die Regulirung eines genauen, auf jedwedes Individuum zutreffenden Ritterschaftlichen Steuer-Fußes zum voraus, der ohne eine mühsame zeit- und kostenspielige Operation nicht auszumitteln seyn dürfte, wenn man sich nicht blos auf willkührliche Sätze einschränken will, die doch bey der Uebernahme und Subrepartition einer so ansehnlichen Beitrags-Summe, wie billig, durchaus zu vermeiden sind.

§. 23.

Der vierte, von dem Herrn Geheimen Kammerrath von Hake entworfene Steuer-Plan geht letztlich darauf hinaus, daß

1) die vier großen Städte Sextam der auf dem Landschaftlichen Register annoch haftenden Kriegs-Kosten, als eigene Schuld, übernehmen, diese in zehn jährlichen Terminen abbezahlen, und bis dahin mit drey aufs Hundert verzinsen sollen; daß ferner

2) die übrigen fünf Sechstheile dieser Schuld auf das Land-Renterey-Register transportirt; deren successiver Abtrag aber

3) theils durch den jährlichen Ueberschuß dieses Registers, mit Zuhülfenahme der mehrgedachten, von Königlicher Kriegs-Kanzley während der Abwesenheit der Truppen theilweise zurückzuzahlenden Magazin- Korn- und Fourage-Gelder, theils durch eine von der Landsäßigen Ritterschaft zehn Jahre hindurch, außer der ordinairen, aufzubringende vierfache Ritter-Steuer, und letztlich durch einen zehnjährigen verhältnißmäßigen Beitrag der Prälatur, Forensen, Besitzer sattelfreyer Höfe und anderer freien Pertinenzien, zu beschaffen seyn werde; daß jedoch

4) durch diesen Vorschlag die Rectification des alten, oder die Einführung eines neuen Ritterschaftlichen Steuer-Fußes, nicht ausgeschlossen, sondern diese ungesäumt zur Hand genommen, — und letztlich

5) nach geschehener Tilgung der Kriegs-Schulden, durch den jährlichen Ueberschuß des Land-Renterey-Registers, bey welchem übrigens die in dem dritten Steuer-Plane bereits anempfohlnen Ersparungen und verbesserten Einrichtungen vorzunehmen wären, die übrigen auf der Land-Renterey haftenden Schulden, ohne daß von einem dero Behuf einzuführenden Scheffel- und Zehnt-Schatz weiter die Rede seyn dürfe, successive abgeführt werden mögen.

§. 24.

Die Vortheile, die dieser Plan auf einer Seite mit sich führt, dürften etwa darin beruhen, daß es

1) um selbigen zur Anwendung zu bringen, großentheils nur Kassen-Operationen, mithin geringer Abänderungen in dem bisherigen Landschaftlichen Schulden-Abführungs-Systeme bedarf, übrigens aber die bisherigen Verhältnisse unter den dazu konkurrirenden verschiedenen

Klassen der Landes-Eingesessenen im Ganzen unverrückt bleiben; daß jedoch

2) Ritterschaft, Prälatur, Forensen und übrige Freye, einen nicht unbeträchtlichen billigmäßigen Beitrag zu den noch abzuführenden alten Kriegs-Schulden leisten, mithin dadurch

3) die mit großen Schwierigkeiten verbundene Quotisirung und Vertheilung gedachter Schulden auf einzelne Corpora, Kommunen und Individua, so, wie

4) die Einführung eines für einzelne Guts-Besitzer und Korporationen mit nicht geringer Beschwerde verknüpften Scheffel- und Zehnt-Schatzes, oder die Ausmittelung eines proportionirlichen Aequivalents dieser Steuer, völlig unnöthig und überflüssig gemacht werden dürfte.

§. 25.

Dahingegen scheinen auf der andern Seite diesem Plane in mehrern Rücksichten nicht unwichtige Bedenklichkeiten sich entgegen zu legen. Denn

1) gewährt derselbe den Landes-Unterthanen so wenig einige Erleichterung an den öffentlichen Lasten, namentlich an denen, auf dem Bürger der kleinen Städte und dem Landmann unverhältnißmäßig liegenden Land-Rentery-Gefällen, daß er ihnen dazu nicht einst eine nahe Aussicht eröfnet. Vielmehr versetzt derselbe

2) die Bürger der vier großen Städte in Absicht des von ihnen, als ein eignes Passivum, zu übernehmenden sechsten Theils der noch vorhandenen Kriegs-Schulden in eine neue Mitleidenheit, welche ihnen die Nothwendigkeit neuer, oder verlängerter Kriegs Steuern und Abgaben auflegt.

Ferner setzt 3) dieser Plan die reelle Tilgung jener Kriegs-Kosten-Schuld, deren fordersamste Hinwegschaf-

fung gleichwohl von gnädigster Landesherrschaft nicht nur, sondern auch von den Ständen, als dringend und ersprieslich anerkannt ist, auf mehrere Jahre hinaus, und macht dadurch in der That die Fortführung eines Kriegs-Kosten-Registers, wenn gleich unter Supposition einer andern Rubrik, unter dem bisherigen Verbande gesammter Landschaft, und mit alleinigem Ausschluß der vier großen Städte, auf eben diese Zeit nothwendig, wobey dann die Bedenklichkeiten, die die fortwährende Existenz einer solchen allgemeinen Landes-Schuld, bevorab unter den gegenwärtigen Zeit-Umständen, mit sich führt, bis dahin, daß der letzte Rest bezahlt ist, dieselben bleiben.

Für die Ritterschaft und übrige freie Stände insonderheit aber tritt 4) noch das wichtige Bedenken bey diesem Plane ein, daß dieselben, jenes Behuf der Kriegs-Schulden darzubringenden nicht unbeträchtlichen Opfers ohngeachtet, sich gleichwohl nach Verlauf weniger Jahre neuen Anforderungen, es sey nun in Hinsicht auf die vermehrten Bedürfnisse des Licent-Registers und die demselben nach und nach überwiesenen extraordinairen Ausgaben, oder, in noch stärkerer Maaße, Behuf des Land-Renterey-Registers, um das ursprüngliche Ebenmaaß zwischen denen zu diesem Register konkurrirenden Ständen und Landes-Eingesessenen wiederherzustellen, ausgesetzt sehen, und nach denen, seit dem vorigjährigen Landtage rege gewordenen und höhern Orts bereits angebrachten Prägravations-Beschwerden und Desiderien, auch von daher geäußerten Gesinnungen, schwerlich zu erwarten stehen mögte, daß Register-Einnahmen und Ueberschüsse, zu welchen ein Theil der Landes-Unterthanen in ungleich stärkerm Verhältniß, als der

andere, durch Verfassung und Herkommen ohnehin vor jenem begünstigte Theil, beiträgt, zu allgemeinen Bedürfnissen und Schuldtilgungen ferner destinirt und angewandt werden dürften, ohne daß eine mit den Grundgesetzen des Rechts und der Billigkeit übereinstimmende gleichere Vertheilung gemeinsamer Vortheile und Lasten, unter der Leitung einer gerechten und weisen Landes-Regierung, allen fernern Operationen jener Art vorangegangen seyn sollte.

Endlich 5) dürfte der Umstand nicht aus den Augen zu verlieren seyn, daß es noch dahin steht, in wie fern Besitzer Ritterschaftlicher und anderer freyer Güter, die ihr freies Grund-Vermögen titulo singulari erworben haben, und in solcher Eigenschaft anjetzt besitzen, in die Verbindlichkeit gesetzt werden mögen, zur Tilgung der annoch auf dem Kriegs-Kosten-Register haftenden Schulden mittelst Aufbringung einer vierzigfachen Ritter-Steuer zu konkurriren.

§. 26.

Dieses über den ersten und Hauptgegenstand des vorliegenden Aufsatzes vorangeschickt, bleibt dem Verfasser noch übrig, dasjenige, was über das zweyte Objekt, die Rektificirung der Ritterschaftlichen Steuer-Matrikel, in den bisherigen Verhandlungen vorgekommen, auszugsweise allhier zu annectiren, und mit einigen sachdienlichen Anmerkungen zu begleiten.

Behuf eines solchergestalt zu regulirenden, in mehr, als einer Hinsicht, überaus nützlichen und nothwendigen Ritterschaftlichen Steuer-Fußes sind nun bey den vor- und diesjährigen Komitial-Deliberationen verschiedene Vorschläge geschehen, welche theils die Ausmittelung eines auf feste Prinzipia gebaueten permanenten Steuer-Fußes, theils

die vergleichsweise zu regulirende Annahme eines interimistischen Modi collectandi, welcher bis dahin, daß jenes Geschäft beendigt seyn wird, zur vorläufigen Norm dienen solle, zum Gegenstande haben; indem allgemein anerkannt wird, daß die gegenwärtige, unter dem Namen der Ritter-Steuer bekannte Ritterschaftliche Schaaf-Schatz-Kollekte sich dazu überall nicht schickt, da diese für einen auf solide Prinzipia sich gründenden Steuer-Fuß um so weniger gelten kann, als dieselbe in ältern Zeiten, in Ermangelung eines bessern, zu einem minder wichtigen Zweck nur vergleichsweise angenommen, und auf alle Ritter-Güter, sie mögen mit Schäfereien versehen seyn, oder nicht, nach einem ohngefähren Anschlage berechnet ist, überhaupt aber zu vielen, zum Theil sehr gegründeten Reklamationen, Anlaß gegeben hat.

§. 27.

Was nun zuförderst die Ausmittelung jenes permanenten Ritterschaftlichen Steuer-Fußes anlangt, so würde, nach den dieserhalb geschehenen Vorschlägen,

1) die Verfertigung eines Ritterschaftlichen Steuer-Katasters durchaus erforderlich seyn, worin genau anzugeben und zu bestimmen wäre, was bey einem jeden Landtagsfähigen Rittergute anjetzt für liegende Gründe und nutznießliche, oder sonstige Rechte oder Gerechtigkeiten befindlich, und wie hoch alle diese Stücke nach ihrem jetzigen Werthe und Ertrage zu schätzen seyn.

In gleicher Maaße würde 2) ein besonderes Steuer-Kataster für die sogenannten Freyen, d. i. solche Subjekte, welche entweder Sattelfreye Höfe, oder ehemalige Ritterschaftliche Pertinenzien schatzfrey besitzen, ingleichen für die Forensen und selbst für solche Landsäßige

Rittergüter-Besitzer, aufzustellen seyn, welche ursprünglich pflichtige Grundstücke kultiviren, ohne daß sie davon zur Kasse einer Land-Gemeinde etwas beitragen, oder Taxt entrichten, damit der Beitrag aller dieser Individuen der Landsäßigen Ritterschaft zur Verminderung ihrer General-Steuer-Quote zu Gute komme.

Dieser letztere Vorschlag scheint um so mehr Beifall zu verdienen, als es

a) jedem einzelnen Guts-Besitzer sehr schwer fallen muß, die von seinem Ritter-Gute in ehemaligen Zeiten abgerissenen Pertinenzien aufzufinden, und dabey nachzuweisen, daß solche ehedem integrirende Theile seines Landtagsfähigen Guts ausgemacht haben, auch daneben

b) kein triftiger Grund anzugeben ist, warum derselbe für die auf solche dismembrirte Grundstücke verhältnißmäßig zu repartirende jetzige und künftige Steuer-Quote haften, und seinen etwanigen Regreß an den gegenwärtigen Besitzer nehmen solle, da doch Güter-Dismembrirungen bisher gesetzlich nicht verboten gewesen, überdem aber jede Sache den Rechten nach mit der darauf haftenden Last auf den neuen Besitzer übergeht, und Successores singulares die Fakta ihrer Auctoren zu prästiren nicht schuldig sind; daher dann von diesen mit Beifall Rechtens nicht verlangt werden mag, daß sie ein mehrers, als wozu sie nach Beschaffenheit ihres gegenwärtigen Ritterschaftlichen Vermögens verbunden, zum Ganzen beitragen sollen, und dieses um so weniger, als

c) die rechten und eigentlichen Debitoren leicht auszumachen, diese auch wegen ihrer Real-Besitzungen als zahlungsfähig anzunehmen sind. Eben dieser Gründe halber dürfte es auch

d) allerdings das Ansehen gewinnen, daß die Besitzer Rit-

terschaftlicher, in vorigen Zeiten dismembrirter Güter nicht einst durch Mehrheit der Stimmen in die Verbindlichkeit gesetzt werden können, die auf solche abgerissene Parcelen ihrer Güter fallende Steuer-Quote für die actuellen Besitzer derselben mit zu entrichten.

§. 28.

Die Verfahrungs-Art bey der Aufnahme eines Ritterschaftlichen Steuer-Katasters selbst dürfte nun etwa auf folgende Observanda ankommen:

Zuförderst würde 1) zu diesem Endzweck unter Landesherrlicher Auctorität eine Ritterschaftliche Kommission niederzusetzen seyn, bey welcher jedes Guts-Besitzers Ritterschaftliches Grund-Vermögen, Behuf Verfertigung einer Ritterschaftlichen Steuer-Matrikel, auf Treue und Glauben und an Eidesstatt solchergestalt zu profitiren und einzubringen wäre, wie dazu im Jahre 1686 im Hannöverischen und Hämelschen Kanton bereits der Anfang gemacht worden.

Damit aber 2) diese Profession nach einem und demselben Modo eingerichtet werde, so würde zu dem Ende ein vollständiges und zweckmäßigeres Direktorium, als das unterm 26sten Jul. 1666 in gleicher Absicht publicirte ist, an alle Ritterschaftliche Guts-Besitzer ergehen müssen, und, um dabey zugleich den gehörigen Zwang einzuführen,

3) denselben zu intimiren seyn, daß gegen diejenigen, welche binnen einem Zeitraum von 4 oder 6 Monaten ihre Designationen bey der angeordneten Kommission nicht eingebracht haben würden, auf Kosten des Renitenten eine besondere Kommission zur Konstatirung seines Matricular-Anschlags werde ernannt, und ihm auf das Gut geschickt werden.

Hiernächst 4) die zu konstatirenden Objekte betreffend, würde von allen bey einem Rittergute befindlichen Stücken nichts auszunehmen seyn, woraus irgend ein Vortheil, Vorzug oder pecuniärer Gewinn für den Besitzer entstehet, es wären denn solche auf Indüstrie beruhende Vorkehrungen, wovon bereits eine Steuer entrichtet wird, wie z. E. Brannteweln-Brennereien 2c. 2c. Unter Objekten einer Gattung würde 5) allerdings eine Bonitirung und daher entstehende differente Schäzzung Platz greifen, — gewissen, allen und jeden Gütern gleich zukommenden Berechtigungen aber, als z. B. der Landtagsfähigkeit, Kanzleysässigkeit, Weg- und Zollfreiheit 2c. eine und dieselbe Schätzung untergelegt werden müssen. Mit der Licent-Freiheit dürfte es jedoch eine andere Bewandniß haben, da sich theils ihr Werth nach der Größe des Guts richtet, theils solche bey verpachteten Gütern gar nicht in Anschlag kommen kann.

Letztlich dürfte 6) unter ständigen und unständigen Einkünften ein Unterschied zu machen, jene nach ihrem feststehenden Ertrage zu taxiren, diese hingegen nach einem fünf- oder zehnjährigen Durchschnitt zu evaluiren seyn.

§. 29.

Je weit umfassender der Gegenstand eines nach diesem Grundriß aufzustellenden, auf festen und permanenten Grundsätzen beruhenden Ritterschaftlichen Steuer-Fußes ist, und je mehr dazu Vorarbeitung, Genauigkeit und Musse erfordert wird, wenn das Werk einen bleibenden Werth haben soll, desto eher wird man hoffentlich darin übereinstimmen, daß die Behandlung desselben nicht das Geschäft einer Kantons-Zusammenkunft seyn könne, sondern es in dieser nur darauf ankommen dürfte:

theils die vorstehenden, oder nach Befinden noch meh-

rere General-Prinzipia zur Grundlage dieses gemeinnützigen Werks zu genehmigen und festzustellen;

theils sich darüber zu vereinigen, ob alle drey Quartiere nach gleichen Prinzipien zu beurtheilen und zu behandeln seyn;

theils aber auch diejenigen Mitglieder der Ritterschaft zu erwählen, aus welchen die desfalls niederzusetzende Kommission bestehen solle, und sich wegen der denselben zur Vorschrift dienenden Instruktion mit einander einzuverstehen.

In Absicht der letztern dürfte es noch als zweckdienliche Maaßregel anzunehmen seyn, der Kommission es zur Pflicht zu machen, daß dieselbe, nach hinlänglich eingesammelten Materialien, eine vollständige Ritterschaftliche Matrikel und einen darnach zu formirenden Matricular-Anschlag zu entwerfen, und diese Arbeit in der Absicht zum Druck zu befördern hätte, damit jeder Ritterschaftliche Guts-Besitzer seine dawider etwa habende Erinnerungen binnen einer dero Behuf zu präfigirenden Zeitfrist bey der Kommission einbringen, und demnächst auf anderweitigen des Endes auszuschreibenden Kantons-Tagen das ganze Werk dergestalt finaliter absolvirt werden könne, daß selbiges durch Landesherrliche Bestätigung die Kraft eines bleibenden Gesetzes erhalte.

§. 30.

Weil indessen, es werde nun von obigen zur Regulirung des Landschaftlichen Steuer-Wesens in Vorschlag gekommenen Projekten der zweyte, dritte, oder vierte Plan, oder keiner von allen angenommen, gleichwohl aber beliebt, eine Ritterschaftliche Konkurrenz-Quote zu der aufs Land zu vertheilenden Kriegs-Kosten-Schuld, oder ein verhältnißmäßiges Surrogat der Scheffel- und

Zehnt=Schatz=Steuer aufzubringen, die Bestimmung und Annahme eines Ritterschaftlichen Subrepartitions=Fußes allemal zur Nothwendigkeit wird, der des Endes auszumittelnde permanente Steuer=Fuß aber zu seiner Perfection Jahre erfordern dürfte, so legt sich daraus zu Tage, daß man Ritterschaftlicher Seits keinen Umgang nehmen könne, sich wegen Bestimmung und Annahme eines interimistischen Steuer=Fußes, als einer Norm, wornach der Ritterschaftliche Beitrag zu obiger Konkurrenz= und Surrogat=Summe einstweilen zu reguliren und einzuheben wäre, unter einander zu vergleichen.

§. 31.

Zu einem solchen Interimistico zeigen sich, nach den darüber zu den Akten gekommenen und in der Kurie geschehenen Vorschlägen, vier verschiedene Wege, wovon die beiden ersten sehr genau mit einander verwandt sind, die beiden letztern aber ebenmäßig nahe an einander gränzen.

Der erste Weg läuft darauf hinaus, daß der Göttingische Kanton 30 Simpla der sogenannten Ritter=Steuer mehr, wie bisher, zu übernehmen, mithin statt 264 Rthlr., die er jetzt zahlt, 294 Rthlr. zu steuern haben werde, — daß ferner diese 30 Simpla unter die differenten Guts=Besitzer dieses Kantons nach einer ex aequo et bono dieserhalb zu treffenden Uebereinkunft vertheilt, und ihrer bisherigen Quote zugeschlagen würden, — daß sodann diese 30 Simpla den Guts=Besitzern im Hannöverischen und Hämelschen, auch mit letzterm verbundenen Lauenauischen Kanton zu proportionirlichen Theilen in der Maaße zu Gute kommen

mögen, daß ihre Ritter-Steuer-Quote um eine gleiche Summe vermindert werde.

Der zweyte Weg zielet dahin ab, daß an der ganzen Summe der Ritterschaftlichen Schaaf-Schatz- oder sogenannten Ritter-Steuer, welche überhaupt 796 Rthlr. beträgt, 50 Simpla oder Thaler abgesetzt, mithin solche in jener Rücksicht auf 746 Rthlr. moderirt werde, — daß hiernächst der Göttingische Kanton zu dieser Total-Summe den alten Ansatz zu 264 Rthlr. beitrage, das Hannöverische, Hämelsche und Lauenauische Quartier aber zu diesem verringerten Quanto den bleibenden Rest mit 482 Rthlr., nach einer unter diesen beiden Quartieren zu regulirenden Proportion, kontribuire und aufbringe.

Beiden eben erwähnten Auskunfts-Wegen würde jedoch, der geschehenen Proposition zufolge, der provisorische Vorbehalt zu annectiren seyn, daß, wenn sich demnächst nach erfolgter Ausmittelung des permanenten Steuer-Fußes ergeben würde, daß ein Kanton gegen den andern, oder ein Individuum gegen das andere, durch das beliebte Interimisticum prägravirt worden, diesen sodann wegen des vergangenen billigmäßige Genugthuung angedeihen solle.

§. 32.

Wenn nun gleich, um bey den eben erwähnten beiden Auskunft-Wegen vorerst stehen zu bleiben, der zweyte Vorschlag vor dem ersten um deswillen den Vorzug verdienen mögte, da bey jenem die an sich schwer zu entscheidende Frage unnöthig wird, auf welche der im Göttingischen Kanton belegenen Güter die den beiden andern Kantons abzunehmenden 30 Simpla zu vertheilen wären, beiden aber dieses das Wort zu reden scheint, daß sie das

geschwindeste Expediens an die Hand geben, um das Parifikations-Geschäft zu absolviren; so läßt sich doch gegen beide Vorschläge mit Grunde erinnern:

1) daß man dabey ein Prinzipium, nemlich die ehemalige Schaaf-Schatz-Kollekte annimmt, von dessen Insufficienz und Fehlerhaftigkeit jeder überzeugt ist, wovon dann, weil nicht klar gemacht werden kann, daß die mit den Simplis vorzunehmende Veränderung die Ungleichheiten hebt, die natürliche Folge erwächset, daß diese auch während des Interimisticums fortdauren; welcher Nachtheil jedoch

2) auch binnen diesem Zeitraum um so nöthiger zu vermeiden seyn würde, als noch dahin steht, ob nicht nach dieser vorläufigen Norm eine ansehnliche Quote der Krieges-Kosten-Schuld, oder doch sonst beträchtliche fortgehende Zahlungen von der Ritterschaft zu prästiren seyn mögten, und überdem

3) die Erfahrung ähnlicher Fälle nur zu sehr bewährt, daß aus einem Interimistico gar leicht eine fortwährende Anstalt wird, vornemlich wenn die Ausmittelung der letztern mit einiger Weitläuftigkeit verknüpft ist, und Zeit und Kosten erfordert.

Sodann gehen 4) beide Vorschläge von dem bisher noch mit nichts erwiesenen Satze aus, daß die Kantons unter sich in der angenommenen Disproportion stehen, welche Ungleichheit jedoch so wenig zugegeben werden kann, daß vielmehr der Hannöverische und Hämelsche Kanton eine weit stärkere annehmen zu müssen glauben, da eines Theils im Allgemeinen der Areal-Gehalt, die Güte des Bodens und der Umfang aller Parcelen der Güter, in allen drey Quartieren noch überall nicht konstatirt ist, andern Theils aber, besonders im Hannöverischen Quar-

tiere, sehr viele, von den zeitigen Guts-Besitzern nicht zu vertretende Güter-Dismembrirungen vorgegangen sind, die die Konkurrenz-Quote dieses Quartiers um ein beträchtliches vermindern müssen; — welchem erheblichen Umstande dann noch überdem die notorische, zwischen dem Göttingischen und Calenbergischen Landestheile vorwaltende Differenz hinzutritt, daß die Verbindung, worin der Gutsherr mit seinen Hintersassen in jener Provinz steht, die Remissions-Fähigkeit der letztern größtentheils ausschließt, wohingegen der in dieser Provinz obtinirende Meyer-Nexus den Gutsherrn gar oft in die Verbindlichkeit setzt, seinen Zinsleuten ansehnlichen Erlaß an ihren Meyer-Präſtandis zu bewilligen, welche indirekte Besteuerung dem Calenbergischen Guts-Besitzer bey direkten Ritterschaftlichen Anlagen nach Billigkeit und Recht wieder zu Gute kommen muß; — des nicht minder bedeutenden faktischen Umstands nicht einst zu gedenken, daß das Scheffel-Schatz-Präſtandum im Hannöverischen und Hämelschen Quartier um deswillen unverhältnißmäßig stärker, als im Göttingischen, ausfallen muß, da im letztern nur sehr wenige Censiten einen Frucht Zins an Gersten entrichten, wohingegen in beiden erstern Quartieren diese Getraide-Art einen hauptsächlichen Theil des festgesetzten Meyer-Zinses ausmacht.

Letztlich 5) adoptiren beide auf respektive An- und Absetzung gewisser Ritter-Steuer-Simplorum hinausgehende Vorschläge zwo Hypothesen, die man schwerlich zugestehen kann; die erste: daß im Göttingischen die Ritter-Steuer einem jeden Gute nach einem richtigen Verhältniß zugetheilt sey, weil der alte Ansatz das Prinzipium abgeben soll, wornach in der Folge, und

vielleicht auf beständig, zu steuern seyn dürfte. Dieser Satz scheint jedoch bey einem nur flüchtigen Blick auf die jetzige Ritter Steuer Matrikel sich selbst zu widerlegen; — die andre: daß im Handverschen und Hämelschen Kanton alle Ritter-Güter in einem genauen und gerechten Verhältniß in Ansehung der Ritter-Steuer unter sich stehen, mithin allen eine adäquate Erleichterung angedeihen müsse. Beide Sätze dürften aber bey näherer Untersuchung völlig ungegründet erscheinen, da es ein's Theils auch in diesen Quartieren an Ungleichheiten nicht fehlt, und Güter daselbst vorhanden sind, denen eine Decrescenz an ihrer Ritter-Steuer-Quote zur Ungebühr zu statten kommen würde, andern Theils aber verschiedene Guts-Besitzer, der Erleichterung ohngeachtet, die man ihnen nach Beschaffenheit ihres Grund-Vermögens angedeihen ließe, dennoch nach wie vor so sehr prägravirt bleiben dürften, daß bey einigen derselben der ganze Revenüen-Bestand nicht einst hinreichen würde, die auf sie fallende Beitrags-Quote aufzubringen.

§. 33.

Bey diesen von Wichtigkeit scheinenden Bedenklichkeiten dürfte demnach, um ein irgend zutreffendes und minder prägravirliches Interimisticum, wornach die etwa zu übernehmende Ritterschaftliche Steuer-Quote einstweilen zu subkollektiren wäre, zu Stande zu bringen, durch die projektirte Modifikation der bisherigen Ritterschaftlichen Schaaf-Schatz-Kollecte der Sache schwerlich zu rathen stehen, und dagegen auf die Einschlagung eines andern Ausweges Rücksicht zu nehmen seyn, der ein anderes gleich durchgreifendes Prinzipium zur Grundlage hätte. Dieses kann nun wohl kein anderes, als das würkliche Ritter-

schaftliche Grundeigenthum seyn. Um hiernach ad interim einen Subrepartitions-Fuß auszumitteln, sind die oberwähnten beiden letztern Wege in Vorschlag gekommen.

Der erste ist dieser: daß man jedem integrirenden Theile des Ritterschaftlichen Grund-Vermögens einen gewissen Abschätzungs-Werth beilege, und dero Behuf entweder für jedes Ritterschaftliche Gut ein besonderes Steuer-Kapital formire, oder auf jeden Acker an Ländereien, Wiesen u. s. w. einen gewissen Beitrag setze.

Der andre aber, daß man Behuf jenes Interimisticums eine Renten-Steuer von dem Ritterschaftlichen Grund-Vermögen adoptire.

Der erste alternative Vorschlag kommt im Ganzen mit der Aufnahme eines Ritterschaftlichen Steuer-Katasters überein, dürfte jedoch, da dessen Verfertigung Zeit und Musse erfordert, zu einem Interimistico sich nicht füglich qualificiren.

Der andre mögte zwar auch für manchen Guts-Besitzer, der die Einkünfte seines Ritter-Guts von andern damit verbundenen Nutzungen nicht besonders berechnen läßt, nicht ohne Schwierigkeit seyn, führt jedoch auf einem kürzern Wege zum Zweck, und scheint daher, zumal die vorgeschlagene Renten-Steuer nur ephemerisch oder temporell seyn soll, vor jenem den Vorzug zu verdienen.

§. 34.

Sollte dieser letztere Vorschlag Beifall finden, so würde bey dessen Ausführung solchergestalt zu procediren seyn, daß

1) jedwedes Mitglied der Landsäßigen Ritterschaft die Einkünfte von allen ihm zustehenden, in den hiesigen Fürstenthümern belegenen Grundstücken, nutznießlichen Rechten und Gerechtigkeiten, an Eidesstatt angebe, ohne

daß irgend ein Abzug wegen der darauf haftenden Schulden Statt finden, und blos die darauf liegenden Lasten und Bewirthschaftungs-Kosten zum Absatz kommen dürften.

Dann würde 2), um die Subrepartition eines ganzen Zielers der Ritterschaftlichen Steuer-Quote in der Maaße beschaffen zu können, daß man auf jede 10 oder 20 Rthlr. des Güter-Ertrags eine gewisse Abgabe pro Simplo setze, die Summe des ausgemittelten Betrags der Forensen, der sogenannten Freyen und derjenigen Ritterschaftlichen Mitglieder, welche taxtfreye Pertinenzien besitzen, dem ganzen Corpori zur Verminderung eines Zielers zu Gute kommen müssen.

Endlich 3) würde jeder Guts-Besitzer in solchem Falle seine Renten-Profession, und zwar der Ständigen nach ihrem festen Prinzipio, der Unständigen und Wandelbaren aber nach einem fünfjährigen Durchschnitt der gehabten Einnahme, mit decretorisch, bey einem desfalls niederzusetzenden Ritterschaftlichen Ausschusse, binnen einer des Endes zu präfigirenden Frist einzubringen haben; woneben zugleich auf etwanige unrichtige Angaben, so wie auf desfalsige ungegründete Denunciationen, eine willkührliche Strafe zu setzen, und diese im ersten Falle zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern aber der Ritterschaftlichen Steuer Kasse, um die Untersuchungs-Kosten theilweise bestreiten zu können — im andern Falle aber halb dem Profitenten, und halb gedachter Steuer-Kasse, zu überweisen seyn würde.

§. 35.

Ganz am Schlusse der gegenwärtigen Deliberation ist Behuf jenes Interimisticums noch ein fünfter Weg in Vorschlag gekommen, welcher, wenn er ausführbar wäre,

alle obigen präparatorischen Vorkehrungen völlig unnöthig machen, und am geschwindesten und leichtesten zum Zweck führen würde.

Dieser Vorschlag geht darauf hinaus, daß man auf den Kredit der Landsäßigen Ritterschaft ein zinsbares Anlehen von der Größe der aufzubringenden Konkurrenz-Summe aufnehme, und damit die gegenwärtigen Bedürfnisse bestreite, nach erledigtem Steuer-Rektifikations-Geschäfte aber die dadurch kontrahirte Schuld auf jedes einzelne Ritter-Gut vertheile, und solchergestalt unter eins wieder abstoße.

Wenn indessen, bey näherer Prüfung dieses auf den ersten Blick, als ein vorzügliches Expediens, sich empfehlenden Vorschlags, erwogen wird, daß bislang keine besondere Ritterschaftliche Steuer-Kasse und Administration existirt, — daß folglich den Gläubigern und Herleihern der erforderlichen Gelder kein bestimmter Fonds zur speziellen Sicherheit wegen des Hauptstuhls und der jährlichen Verzinsung angewiesen werden kann, — eine desfalls zu übernehmende solidarische Verpflichtung aber, vermöge deren einer für alle, und alle für einen haften, und ohne welche das Anlehen schwerlich komplet werden dürfte, bey mehrern einzelnen Mitgliedern dieses Korporis nothwendig Anstoß finden, auch wegen des Termins und der Art der Wiederbezahlung, vorwaltenden Umständen nach, weder eine bestimmte Versicherung ertheilt, noch dieserhalb eine Gewährleistung übernommen werden mögte; so dürfte dieser Vorschlag, jenes anscheinenden Vorzugs ohngeachtet, in der Ausführung so vielen Schwierigkeiten begegnen, daß man die Hofnung, ihn realisirt zu sehen, gänzlich aufgeben muß.

Schließlich kann niemand aufrichtigere nnd wärmere

Wünsche, als der Verfasser dieses Aufsatzes hegen, daß die vereinten patriotischen Bemühungen der löblichen Mitglieder des angesehenen Korporis der Stände, dem er zu dienen die Ehre hat, die guten Absichten, welche jeder unter ihnen für den möglichst besten Ausgang der gegenwärtigen Landtags-Berathschlagungen und somit für die Beförderung des öffentlichen Wohlstands aller Klassen von Landes-Einwohnern in sich fühlt, erreichen lassen, und zu diesem gemeinnützigen Zweck auch die vorliegende Ausarbeitung nicht ohne allen Nutzen bleiben möge!

Hannover, im Februar 1794.

Nro. V.

Rescript der Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu Hannover an die Calenbergische Ritterschaft, die Kantons-Tage betreffend, vom 14ten März 1794.

Da die Ritterschaftlichen Herren Landräthe und Deputirten eben im Begriff waren, beigehendes Cirkular-Schreiben vom 3. März d. J. nebst dessen Anlage in die Kantons abgehen zu lassen, so lief bey selbigen annoch ein an die Calenbergische Ritterschaft gerichtetes Rescript des Königlichen Ministerii folgendes Inhalts ein:

Unsere freundliche Dienste zuvor 2c. *)

Es ist Uns ein, dem Inhalte und ausdrücklicher Aeusserung am Schlusse zufolge, officialiter abgefaßter akten-

*) Der Inhalt dieses Rescripts ist von solcher Beschaffenheit, daß dabey verschiedene Bemerkungen von selber auffallend werden. Im Ganzen siehet man daraus die große Besorgniß der Hannöverschen Landes-Regierung hervorleuchten, daß es zur Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes nicht kommen würde. Die Ursachen, welche diese Besorgniß erreget haben, sind in der, dieser Akten-sammlung vorangeschickten Einleitung angegeben.

Das in Frage sich befindende Regierungs-Rescript beschäftiget sich daher sogar mit dem Aufsatz des Land-Syndici Meier, der doch eine Privat-Meinung war, und diesen Karakter nicht ehender verlor, als bis die Majorität der Ritterschaft sich selbigen zu eigen gemacht hatte. Der entstandene Streit fand also zwischen dem Land-Syndikus und der Landes-Regierung statt? Sollte sich diese aber wohl mit jenem über die Landes-Verfassung streiten? Wer sollte auch dieselbe am besten verstehen und anwenden? Der unpartheiische, von Neben-Absichten und Interesse entfernte Land-Syndikus, oder ein Kollegium, bey dem diese Prädikate, wenigstens in dem vorgelegenen Falle, nicht zutrafen?

Da das Rescript künftig mögliche Fälle betraf, so war es, wenn man alle bisher vorgetragene Rücksichten zusammen fasset, für nichts anders, als für eine Belehrung der Ritterschaft anzusehen.

Die Regierung gab ihr also ein Votum, doch wohl nicht consultativum, sondern ein sie inducirendes in die Hände.

Die in dem mehr genannten Rescripte zweymal vorkommende Worte:

„daß es die Regierung unverhalten seyn ließe"

bestätigen die Meinung, daß jene die Ritterschaft habe belehren wollen. Diese Meinung ist um so gegründeter, als die authentische Auslegung der Frage: worinn die Landes-Verfassung bestehe? so wenig der Regierung, als der Ritterschaft einseitig zustehet, sondern für den Lan-

mäßiger Vortrag nebst Gutachten u. s. w. zugekommen und bekannt geworden, in welchem über die Beschlüsse

desherrn, und für die gesammten Landstände gehört; daher das Rescript an diese hätte gerichtet werden müssen, wenn es mehr, als eine Belehrung seyn sollte, welches jedoch, wie es die Etiquette desselben zeigt, nicht geschehen ist.

Geht man ferner in die Contenta dieser, für die Ritterschaft abgegebenen konsultatorischen Regierungs-Meinung tiefer hinein; so sagt der Koncipient des Rescripts, der Herr Geheime Kanzley-Sekretair Rehberg, gleich im Anfange dieses Aktenstücks:

die Behauptungen in dem Aktenmäßigen Vortrage, nebst Gutachten, wären denen Prinzipiis der Landes-Verfassung so wohl, als dem Hergange der Sache ganz zuwider.

Zuvörderst wird ein jeder Nachdenkende hier fragen, wie sich die Prinzipia der Landes-Verfassung von dieser unterscheiden?

Da man hier keinen Unterschied annehmen kann, so ist es klar, daß Herr Rehberg bey diesem hingeschriebenen Satz nichts gedacht habe.

Sodann ist die Landes-Verfassung demjenigen, welches in dem §. 7. des Meierschen Impressi (S. Aktenstück 4.) behauptet worden, so wenig zuwider, daß vielmehr die daselbst aufgestellten Behauptungen derselben durchaus gemäß sind.

Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur bey den neuesten Akten, und namentlich bey dem Schreiben des großen Ausschusses vom 1sten März 1770, dessen Inhalt genau mit den im August 1793 vorgelegenen Fall passet, stehen zu bleiben. Hier sagen die Landes-Deputirte der Landes-Regierung,

sie könnten neue Auflagen nicht anders bewilligen, als wenn deshalben auf dem Landtage Vortrag geschehen, und den Mitgliedern des großen Ausschusses von ihren Mitständen Mandatum, oder von ihren Kommittenten Instruktion gegeben sey.

Nun

schlüsse des vorigjährigen Landtages solche Behauptungen aufgestellt werden, welche denen Prinzipiis der Landes-

Nun waren im August 1793 eigentlich die Landes-Deputirte nur noch versammlet, neue Auflagen sollten bewilliget werden, bey der Eröfnung des Landtags de 1793 war in Rücksicht dieser, von Königlicher Regierung am 12ten August 1793 erst angetragenen neuen Steuern kein Vortrag geschehen, vielmehr Scheffel- und Zehnt-Schatz, auch Quotisation der Krieges-Schulden namentlich abgeschlagen, und demnach so wenig den Landes-Deputirten Mandat und Instruktion ertheilt, daß sich vielmehr eben das Gegentheil davon eräugnet hatte. Also hatte der Herr Landsyndikus Recht, und Herr Rehberg legte hier nur einen Beweis seiner Unkunde der Landes-Verfassung dar.

Mit dem ersten Prädikate, welches der Koncipient des Regierungs-Rescripts vom 14ten März 1794 dem Meierschen Aufsatze beygeleget hat, wäre man mithin fertig. Das zweyte ist von gleicher Beschaffenheit, als das erstere. Herr Rehberg sagt hier, der Hergang der Sache wäre dem §. 7. völlig zuwider. Es soll die Unstatthaftigkeit dieser Aeußerung sofort unten bewiesen werden. Ich beschränke mich nur zuvörderst hier auf die Bemerkung, daß ihm der Hergang der Sache nicht einst hat bekannt seyn können, weil sich dieser einzig und allein aus den Landtags-Akten von 1793 ergeben konnte, und ihm die von dem 6ten Julius 1793 verhandelten Landtags-Akten völlig unbekannt waren.

Uebrigens giebt der, in dem Rescripte aus dem Meierschen Aufsatz transsummirte §. 7. den deutlichsten Beweis an die Hand, entweder von der Rehbergischen Flüchtigkeit, oder von seiner Gefährde.

Wenn man §. 7. des Aktenstücks sub Nro. 4. mit dem ins Regierungs-Rescript vom 14ten März 1794 übertragenen §. 7. vergleicht, so wird man gewahr, daß dieser mutiliret vorgetragen ist. Denn in jenem kommen vorgetragene sehr wichtige Beweggründe vor, welche aber in diesem translatirten §. 7. ausgelassen sind. Sodann heißt es auch in dem Meierschen Impresso namentlich:

Verfassung sowohl als dem Hergange der Sachen ganz zuwider laufen, und sehen Wir Uns daher veranlaßt, euch

daß der große und der engere Ausschuß einen, im Wesentlichen abweichenden Schluß nicht anders, als sub spe ratificationis in proximis comitiis nehmen könne.

Die wesentlichen Worte „im wesentlichen abweichenden Schluß", sind aber in der in's Rescript übertragenen Stelle ausgelassen. Hier ist die böse Absicht nicht zu verkennen. Doch diese wird noch klärer werden, wenn Herr Rehberg, entweder völlig unkundig der Verfassung, oder in der bösen Absicht, dieselbe zu verändern, sich in dem qu. Rescripte dahin weiter heraus läßt:

wenn zwischen den Landtägen etwas Eiliges vorkäme, und dieses von dem großen und engeren Ausschuß expedirt würde; so müsse dieses auf dem nächstfolgenden Landtag nur zur Wissenschaft der gesammten Stände gebracht werden.

Nach dem neuen Calenbergischen Staatsrechte des Herrn Rehbergs sollen also die Stände nur eine bloße Wissenschaft eines solchen beschlossenen und vollführten Gegenstandes erhalten. Das wäre würklich ein erbärmlicher Vorzug. Ein Vorzug, der durchaus keine Realität in sich schlösse, weil das Publikum denselben auch genießet. Allein diese Rehbergische Meinung ist selbst der Meinung der Königlichen Landes-Regierung zuwider, da sie in verschiedenen, aus der Feder eines Struben geflossenen älteren Rescripten, als namentlich des vom 28sten Januar, und 8ten May 1775 den, mit der gesunden Vernunft übereinstimmenden Satz zu erkennen gegeben hat, daß diese Wissenschaft den Ständen deswegen gegeben werden müsse, damit sie das Geschehene entweder billigen und ratificiren, oder nicht billigen und unratificiret lassen könnten.

Man siehet aus diesem angegebenen Beispiele, wie sehr man sich mit einem Sophisten, als Herr Rehberg in vollem Maße und oft auf eine recht plumpe Art ist, in Acht zu nehmen habe.

Nach demjenigen, welches von mir so eben angeführt ist, war die Hannöversche Landes-Regierung nur im Stande, in dem vorliegenden Rescripte mit Wahrheit zu sagen, daß auf dem Landtage vom Jahr 1793 gesetz- und

in Beziehung auf selbige folgendes unverhalten seyn zu lassen:

verfassungsmäßig procedirt worden, in so ferne nemlich die Ratifikation des Geschehenen auf dem Landtage des 1794sten Jahrs hinzukam.

Denn die ganze Verhandlung nach dem 12ten August 1793 konnte nur unter anhoffender und erfolgter Billigung der Stände auf dem Landtag 1794 geschehen seyn.

Dasjenige, welches ich so eben gesagt habe, ist der Punkt, worauf alles ankömmt. Was darinn enthalten ist, will ich anjezt beweisen. Ich will mit demjenigen Punkt anfangen, bey welchem die Regierung das mehrste für sich zu haben scheinet.

Man könnte nemlich in Ansehung der Quotisation und Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden etwa behaupten, daß dieser Vorschlag beim Anfange des Landtages vom Jahr 1793 verfassungsmäßig angetragen sey, da in der in Proposition gebrachten Abschaffung oder Veränderung des Fixi, alle mögliche Surrogate, um dieses thun zu können, abseiten der Regierung eventualiter mit angetragen wären.

Allein dieser Satz ist zu allgemein, als daß er wie richtig zugegeben werden kann, da es auf die sonderbarsten Konsequenzen hinführt. Doch auch dieses bey Seite gesetzt, so kann er auf den vorliegenden speciellen Gegenstand gar nicht angewandt werden, weil im Laufe der Komitial-Deliberation die Quotisation und Repartition der aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen Schulden bey Seite geleget, und dagegen die Anwendung eines solchen Vorschlages auf entstehende neue Krieges-Kosten in Reserve behalten war.

Machte nun zwar die Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 in diesen Punkt dadurch eine Aenderung, daß mitlerweile ein Absatz an Fourage- und Magazin-Korn-Gelder für den pflichtigen Stand eintrat, welcher die Ausführung der Repartitions-Ideen der alten Krieges-Kosten-Register-Schulden erleichterte, so zeigt mein Votum vom 17ten Julius 1793 (S. Aktenstück sub Nro. 1.) daß ich mich nicht anders in diesem Punkt der Regierungs-

Es will im §. 7. der gedachten Schrift behauptet werden, daß

Resolution nachgebend bezeiget habe, als in so ferne Kantons-Täge ausgeschrieben würden.

Dieser Modus, die Regierungs-Resolution in Rücksicht der Krieges-Kosten-Schulden von der Möglichkeit in die Wirklichkeit konstitutionsmäßig übergehen zu machen, worauf ich bestimmt zu Protokoll votiret habe, war aber noch mehr, als eine, auf dem nächsten Landtag zu bewirkende Ständische Ratifikation. Bey der Bewilligung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes trifft jedoch dasjenige nicht einst ein, welches ich bey der Quotisation der Krieges-Kosten-Register-Schulden mit einigem Anschein für die in dem Rescripte vom 14ten März 1794 geäusserte Regierungs-Meinung gesagt habe. Denn in allen Anträgen und Resolutionen der Regierung vom Landtage des 1793sten Jahrs war es nicht, und konnte es auch nicht enthalten seyn, daß die Einnahme vom Scheffel- und Zehnt-Schatz zur Abtragung der Krieges-Kosten-Register-Schulden, oder zur Deckung des Deficits gebraucht werden solle, welcher durch eine Abschaffung oder Veränderung des Kopfgeldes in der Landschaftlichen Kasse entstehen würde. Wie also die Einführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, als eine untrennbare Folge der nöthigen Operation mit dem Fixo habe angesehen werden müssen, wie in dem Rescripte steht, ist, wenn man nicht die Zusammenschmelzung aller Landes-Register im Hintergrunde gehabt hätte, schlechterdings nicht einzusehen. Und das um so weniger, als Status bey der, sub spe rati am 17ten August 1793. geschehenen Bewilligung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt haben, daß alles, was künftighin beim Landrentereу-Register vom Scheffel- und Zehnt-Schatz aufkommen würde, ganz zur successiven Abführung der der Kündigung unterworfenen Kapital-Schulden dieses Registers verwandt werden solle (S. Aktenstück sub Nro. 4.). Es sollte also, selbst nach der Bewilligung dieser Steuerart, wenn sie auch an keine Ständische Ratifikation gebunden angesehen werden könnte, kein Pfennig ihres Ertrages zur Abtragung der Krieges-Kosten-Register-Schuld ver

„die auf dem letztgeschlossenen Landtage beliebte, und
„von Sr. Königlichen Majestät genehmigte Wiederein-

wandt werden. Wie konnte sie also beim Deficit in Anschlag und Rechnung kommen, welches durch die Veränderung des Kopfgeldes bey andern Landschaftlichen Kassen entstand? Wie der Scheffel- und Zehnt-Schatz wesentlich im Veränderungs-Plan des monatlichen Fixi liegen?

Diese einfache wahre Darstellung der Sache widerlegt die in dem Rescripte vom 14ten März 1794 vorkommende Regierungs-Aeußerung gänzlich. Dagegen bleibt es unumstößliche Wahrheit:

1) daß die Königliche Landes-Regierung den Scheffel- und Zehnt-Schatz bey der Eröfnung des Landtages de Anno 1793 nicht proponirt habe.
2) daß der Antrag seiner Wiedereinführung zum Licent-Ueberschuß-Register nur von mir, und dem Herrn Abt Saalfeldt geschehen sey.
3) daß diese Einführung aber zu zweymahlen, nemlich zuerst im ersten Deliberations-Turnus über die Abschaffung des Kopfgeldes, und demnächst in dem zweyten über den Inhalt der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793, von sämmtlichen Ständen denegirt worden, und
4) daß die Deputirte der kleinen Städte sich vorbehalten haben, seine Wiedereinführung auf einem der nächsten Landtage in Anregung zu bringen.

Diese kannten die Landes-Verfassung zu gut, als daß sie nur irgend hätten glauben können, daß seine Bewilligung behuf der Land-Renterey-Register in dem Laufe der Landtags-Verhandlung des 1793sten Jahrs in Anregung hätte kommen können. Sie verlangten überhaupt Erleichterung bey den Land-Steuern. Diese konnte aber durch die Bewilligung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes behuf Abschaffung des zum Friedens-Militair- und Krieges-Kosten-Register gehörenden Kopfgelds Einkommens nicht erfolgen. Sie war also für die Absicht, welche der pflichtige Stand hegte, überall nicht Zweck erreichend. Die Bewilligung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, wie sie Anno 1793 statt gefunden hat, konnte demnach, da bey allen Bewilligungen der Stände, oder ihrer Ausschüsse,

„führung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes und Repar-
„tition der Kriegs-Kosten-Register-Schulden nur in

die Landes-Verfassung wesentlich zum Grunde liegt, nicht anders, als von der Zu- oder Abstimmung der Stände auf dem Landtage des 1794sten Jahrs abhängend angesehen werden.

Dagegen verfängt es nichts, daß die Regierung am Ende des Rescripts bezeuget, ein jeder, der Landtagsfähig sey, habe es sich selber beizumessen, wenn er durch sein Nichterscheinen bey der Landtags-Versammlung veranlasse, daß er über eine, gleich bey der Eröfnung des Landtages zur Ständischen Berathschlagung verstellte, und sogar im ganzen Lande bekannt gewordene Angelegenheit seine Meinung nicht eröfne, und sein Votum nicht habe abgeben können. Welches auch von denen gelte, die Anfangs erschienen, aber vor dem Schlusse der Deliberation abgereiset wären, indem die Ständischen Deliberationen über die Landesherrlichen Anträge nicht eher für völlig beschlossen angesehen werden könnten, als bis die eingebrachten Erklärungen für genugthuend erachtet worden.

Wenn dasjenige gegründet wäre, welches die Königliche Landes-Regierung am Ende des Rescripts anführt, so wäre der ganze Landtag konstitutionsmäßig eine bloße Spielfechterey. Denn die Landstände würden, wenn sie nicht Hungers sterben wollten, — und wer kann von ihnen einen solchen unfruchtbaren Heroismus begehren, — wohl endlich einstimmen müssen.

Auf diese Art würde es besser seyn, die Regierung schriebe ihnen gleich vor, was sie durch Zusammenhaltung der nicht mit Diäten versehenen Landstände erzwingen will. Denn die mit Diäten versehene Deputirte könnten das Spiel der Zusammenbleibung allenfalls vertragen, und solchergestalt bey ihrem Widerspruch leicht fest bleiben, wodurch aber die Maaßregel der Regierung ihre Wirkung völlig verlieren würde.

Doch noch weiter. Die Königliche Regierung spricht von einem, gleich bey der Eröfnung des Landtages proponirten Punkt. Man kann ihr die Folgerungen, welche aus diesem Satz fließen, zugeben. Allein, alsdann paßt der Inhalt des Rescripts vom 14ten März 1794 keines-

„so fern für die ganze Landschaft als verbindend anzu-„nehmen sey, als beide Bewilligungen auf dem dies-

weges auf die damals vorgelegene Punkte. Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes zum Land-Renterey-Register, und Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden waren nemlich bey der Eröfnung des Landtages Anno 1793 überall nicht proponirt worden.

Ersterer Punkt war vielmehr in Rücksicht des Land-Renterey-Registers und Krieges-Kosten-Registers abgeschlagen, und mit der Repartition der Krieges-Kosten-Register-Schulden hatte es gleiche Bewandniß. Mithin konnten diejenigen, welche bey diesen Beschlüssen anwesend gewesen waren, dreiste wieder abreisen, weil sie wußten, daß mehr benannte Anträge auf dem Landtage de 1793 überall nicht weiter definitive bewilliget werden konnten.

Endlich zu verlangen, daß Landstände, welche keine Diäten bekommen, sechs und sieben Monathe in Hannover bleiben sollen, um alle mögliche Anträge, welche der Regierung, nach sechs Monathen nach der Eröfnung des Landtages, erst einfallen können, mit abzuwarten, ist eine wahre Unmöglichkeit. Ein solches Begehren widerspricht auch der vernünftigen Verfassung, welche auf Möglichkeit kalkulirt ist, nach welcher die Anträge gleich den ersten Tag bey der Eröfnung des Landtages bekannt gemacht werden sollen, damit ein jeder bleiben oder Vollmacht zu den Deliberations-Punkten von sich stellen könne. Wäre dieses nicht die Verfassung, wie sie es allerdings ist, so könnte die Regierung die Stände ermüden, um mit Wenigen dasjenige durchzusetzen, was der Wille Aller nie seyn würde.

Sie könnte nur dasjenige immer wieder von neuen in Anregung bringen, welches bereits abgeschlagen worden, bis es endlich bewilliget wäre. Sobald die Stände die Gewißheit nicht mehr haben, daß dasjenige, welches von ihnen einmal abgeschlagen worden, auf dem bestehenden Landtag nicht wieder vorkommen könne, so hat man sie mit ihrem Erscheinen und Deliberiren zum besten. So entstehet dasjenige, welches die Regierung eigentlich jetzt will, nemlich, daß sie mit einigen wenigen alles auf die

...tigen Landtage die Zustimmung und Genehmigung „der anderweit versammelten Stände erhalten werden: „weil über solche, allgemeine Landes-Angelegenheiten „betreffende Punkte, welche bey Eröfnung des Landta- „ges überall nicht proponirt, oder, wenn dieses auch „geschehen, dennoch in dem Verfolg der Deliberationen „durch ein darüber abgefaßtes Landschaftliches Conclu- „sum verworfen oder bey Seite gelegt sind, ein davon „abweichender Schluß vom größern oder engern Aus- „schusse nicht anders, als sub spe ratificationis in pro- „ximis Comitiis, gefaßt werden möge."

Wenn nun gleich nach der Calenbergischen Landes- Verfassung diejenigen Deliberanda, welche das gesammte Land angehen, in regula den gesammten Ständen zuvor auf öffentlichem Landtage vorgetragen, oder, wenn der- gleichen zwischen den Landtägen in eiligen Fällen zu besor- gen gewesen, doch auf dem nächstfolgenden denselben zur

Art abmachen könne, wie sie und diese es wollen. Als- dann ist Landstandschaft ein leerer Traum, und Olygarchie der Landes-Deputirten der wahre Name für die Land- tags-Versammlung.

Diesemnach bleibt des Land-Syndici Meier enthal- tene Meinung in dem von ihm im Februar 1794 ge- faßten Gutachten gegründet, und die, in dem Regierungs- Rescripte vom 14ten März 1794 dagegen vorgetragene neue Lehre des Calenbergischen Territorial Staats-Rechts höchst ungegründet. Endlich ist die in dem Rescripte ent- haltene Regierungs-Vorschrift, worüber in den Kan- tons-Tägen hat berathschlaget, und abgestimmet werden sollen, eine, die Stimmen-Freiheit offenbar einschränkende, und daher völlig ungültige Anmassung des Herrn Reh- bergs. Jene Vorschrift war der Vorbote von mehreren Einschränkungen der Stimmen-Freiheit, wie es die Zeit- folge bey zwey sehr wichtigen Vorfällen ganz klar gezeigt hat.

Wissenschaft gebracht werden müssen: so kann doch hierdurch in vorliegendem Falle keine nochmalige Deliberation über die Quaestionem an? begründet werden, anerwogen bey der vorigen völlig gesetz- und verfassungsmäßig procedirt worden. Es ist nemlich sofort bey Eröfnung des vorigen Landtages den Ständen der Wunsch mehrerer Unterthanen um die Abschaffung des Fixi oder eine Erleichterung in Ansehung desselben zu ihrer Erwägung bekannt gemacht, sodann darüber deliberiret, von allen dreyen Kurien ein darauf gerichtetes Conclusum gefaßt, solches eingebracht, und hierauf von Sr. Königl. Majestät genehmigt worden, mithin zu einem verbindlichen Landtags-Schlusse erwachsen, ja zum Theile schon würklich zur Vollziehung gebracht. Von dem über die mit dem Fixo zu treffende Abänderung zu fassenden und gefaßten Beschluß waren und sind jene beiden Punkte, der bewilligte Zehnt- und Scheffel-Schatz und die Repartition der noch vorhandenen Krieges-Kosten-Register-Schulden, eine untrennbare Folge, wie sie denn einen hauptsächlichsten Theil des Plans ausmachen, vermöge dessen dem größern Theile der Unterthanen die Wohlthat einer beträchtlichen Erleichterung des Fixi angedeihen, und dabey die Landschaftlichen Kassen aufrecht erhalten werden können, welches einen ausdrücklichen, ja hauptsächlichsten Punkt der bey der Eröfnung des vorigen Landtages an die Stände geschehenen Anträge ausmachte. Ein jeder zu Sitz und Stimme auf dem Landtage Berechtigter hat es daher lediglich sich selbst beizumessen, wenn er durch sein Nichterscheinen bey der Landtags-Versammlung veranlaßt hat, daß er über eine gleich bey Eröfnung des Landtages zur ständischen Berathschlagung verstellte, und sogar im ganzen Lande bekannt gewordene Angelegenheit seine Meinung nicht eröfnen, und

sein Votum nicht hat abgeben können. Ein gleiches gilt von denen, welche anfangs erschienen, aber vor dem Schlusse der Deliberationen abgereiset seyn mögen, indem die Ständischen Deliberationen über die Landesherrlichen Anträge nicht eher für völlig beschlossen angesehen werden können, bis die eingebrachten Erklärungen für genugthuend erachtet, oder die unerledigten Punkte von Uns ausgesetzt, und Dimissoriales ertheilet worden.

So wie nun überhaupt die von Sr. Königl. Majestät genehmigten Beschlüsse des letzten Landtages nicht als einer anderweiten Ratifikation bedürftig angesehen und behandelt werden, so können und dürfen Wir am wenigsten gestatten, daß in Ansehung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, wie auch der Vertheilung der Krieges-Kosten-Register-Schulden, nachdem diese beiden Punkte von Sr. Königl. Majestät in Gefolge der Landtags-Verhandlungen und Unserer desfalls geschehenen Vorträge genehmigt worden, die Quaestio an? wie nach dem Eingangs gedachten Aufsatze die Absicht zu seyn scheint, auf den Kanton-Tagen von neuem in Deliberation gezogen, und vielleicht gar etwas beschlossen werden wolle, wodurch der deshalb vorhin gefaßte Beschluß wiederum aufgehoben, oder vereitelt würde, maaßen Wir Uns andrergestalt genöthigt sehen, Sr. Königl. Majestät von diesem den Gang der Landschaftlichen Angelegenheiten und Verhandlungen verkehrenden, und solche aufs äußerste verzögernden, auch nur vergebliche Kosten verursachenden Vorgange zur Remedur die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Da Wir ferner ersehen, daß die Absicht obwalte, mehrere Steuer-Verbesserungs- und Veränderungs-Plane zu Gegenständen der Deliberation auf diesen Kanton-Tagen zu machen, so unverhalten Wir euch, daß die allge-

meine Einrichtung des Steuer-Wesens ein Gegenstand gemeinschaftlicher landschaftlicher Berathung ist, und darüber nur auf den des Endes anberaumten Landtagen etwas verbindliches beschlossen werden kann, und andrergestalt nur den Berathschlagungen und Beschließungen des Landtages vorgegriffen wird.

Wir verbleiben euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 14ten März 1794.

Königl. Großbrit., zur Kurfürstl. Braunschw. Züneb. Regierung verordnete Geheime Räthe.

Graf von Kielmannsegge.

An
die Calenbergische Ritterschaft.

Unterschriebener hat von der Ritterschaftlichen Kurie den Auftrag erhalten, einen Abdruck dieses Rescripts dem Anfangs gedachten „Circular-Schreiben," mit der Bemerkung, daß man über dessen Inhalt die Meinung der Löblichen Ritterschaft in den Kantons-Versammlungen zu vernehmen haben werde, beyzufügen, dessen er sich hiedurch pflichtschuldigst entledigt.

Hannover, den 17ten März 1794.

J. H. Meyer,
Königl. und Kurfürstl. Hofgerichts-Assessor
und Landsyndicus.

Nro. VI.

Konvokations-Schreiben der Ritterschaftlichen Herrn Deputirte Hämelsch-Lauenauischen Quartiers, zum Kantons-Tage dieses Quartiers, vom 12ten März 1794.

Da der Herr Geheime Kriegsrath und Landrath von Hake durch den Zustand seiner Gesundheit und durch seine überhäuften Geschäfte zu seinem großen Leidwesen verhindert wird, den Hämelschen Kanton-Tag zu eröffnen; so haben wir, der Geheime Kammerrath und Deputirte von Hake, und der Hofrath und Deputirte von Zerßen, dadurch den angenehmen Auftrag erhalten, dieses Geschäft zu übernehmen. Wir ersuchen daher unsere Hochzuehrenden Herren Mitstände, am Montage den 14ten April d. J. sich nach dem bey Hameln belegenen Gute Ohr zu verfügen, und, wo möglich, so frühzeitig des Morgens sich dort einzufinden, damit sie denen, präcise 9 Uhr angehenden Deliberationen beiwohnen können.

Das Ausschreiben der Herren Landräthe und der beigefügte Aufsatz des Herrn Hofgerichts-Assessors und Landsyndici Meyer wird unsern Hochzuehrenden Herren Mitständen diejenigen Gegenstände näher eröfnet haben, die auf den Kanton-Tagen zum Vortrag kommen werden;

wobey wir jedoch bemerklich machen müssen, daß das Gutachten des Herrn Hofgerichts-Assessors um so mehr blos als Privat-Gedanken des Verfassers anzusehen sind, „als „verschiedene Grundsätze darin enthalten sind, welche so „wenig die Ritterschaft als die gesammten Stände sich zu „eigen gemacht haben.“ Aus dem Vortrage erhellt aber die Wichtigkeit der Gegenstände selbst, und nach dem gütigen Zutrauen, welches unsere Herren Mitstände durch unsere Bestellung zu Deputirten uns zu beweisen geruhet haben, halten wir uns für verpflichtet, denjenigen Gesichtspunkt näher zu zeigen, aus welchem unsere Deliberanda betrachtet werden müssen.

Zwey Punkte machen vorzüglich den Gegenstand der Berathschlagung aus;

1) die Abbezahlung der noch übrigen Kriegs-Schulden, und
2) der wieder einzuführende Scheffel- und Zehnt-Schatz.

Die noch übrigen Kriegs-Schulden betragen ungefähr 152000 Rthlr. Die Ritterschaft ist zur Konkurrenz verpflichtet, es kömmt daher nur auf die Frage an: Wie viel ist sie zu kontribuiren schuldig, und wie kann dieser Antheil am besten aufgebracht werden?

Der Scheffel- und Zehnt-Schatz ist, wenn man auf die Quote der Ritterschaft Rücksicht nimmt, eine ungleiche und harte Auflage. Soll er denjenigen Beitrag bestimmen, den ein jedes Gut zu den Schulden der Land-Renterey-Kasse leistet, so ist die Auflage sehr ungleich, indem sie nur die Besitzer von Zehnten und Meyer-Gefällen besteuert, die übrigen aber, die dergleichen Intraden nicht besitzen, befreyet. Sie ist hart, da, wenn man eine genaue Berechnung anstellen wollte, die herrschaftlichen Schulden, warum sie im Jahre 1614. verwilliget wurde, wahr-

scheinlich längst abbezahlt sind, und die jetzigen noch übrigen Land-Renterey-Schulden daher von andern übernommenen Verbindlichkeiten herrühren werden.

Die Ritterschaft, die dieser lästigen Auflage auf vorigem Landtage nicht ausweichen konnte, hat daher dafür gehalten, daß der von der Ritterschaft zu bezahlende Antheil an den Scheffel- und Zehnt-Schatz von allen Gütern gemeinschaftlich zu tragen sey, daß man sich aber auf alle Art bemühen müsse, entweder eine Moderation dieser Steuer zu erhalten, oder durch einen andern Ausweg sie ganz zu decliniren.

Diese Lage der Sache hat insbesondere die Veranlassung gegeben zu dem zweyten, dritten und vierten Plan der Steuer-Veränderung, die von dem Herrn Landsyndico näher ausgeführt sind. Unterzeichnete Deputirte sind weit entfernt, einen oder den andern Plan ihren Herren Mitständen zu empfehlen, indem sie es von der Herren eigenen geschärften Beurtheilung und reifen Einsichten erwarten werden, ob und in wie fern Dieselben einen oder den andern von den vier vorgelegten Planen genehmigen oder neue Vorschläge thun werden; sie halten sich daher nur verpflichtet, einige Umstände näher bemerklich zu machen, welche in Rücksicht des Beitrags der Ritterschaft nothwendig zur Erwägung kommen müssen, und welche ihres Ermessens in dem Aufsatze des Herrn Hofgerichts-Assessors Meyer zu diesem Endzweck nicht hinlänglich dargestellt sind.

Nicht der Stand, sondern der Besitz eines Gutes, so in die Ritter-Matrikel aufgenommen worden, bestimmet die Immunität im Fürstenthum Calenberg. Der Besitzer sey Edelmann, Bürger oder Bauer: die Gerechtsame sind dieselbigen. Diese Immunität ist daher nicht persön-

lich, sondern sie klebt dem Gute an. Diese Freiheit ist, wie der Herr Amtmann Wedemeyer in seinem Gutachten mit vielen Gründen aus der Geschichte mit Recht behauptet, weder Usurpation, noch Kühnheit und List der Weisern und Glücklichern, sondern sie rühret von den uraltesten Zeiten her. Hiemit stimmen die großen Männer Strube und Pütter überein, wenn sie behaupten, daß die Befreiung der Ritterschaft von Steuern und Auflagen selbst in der allgemeinen Verfassung des deutschen Reichs gegründet sey.

Die Befreyung erstreckte sich in den ältesten Zeiten nicht nur auf die Güter, sondern auch auf die Gutsleute, indem man deren Besitzungen als Theile des Guts ansah. Dieses war um so natürlicher, da noch heutiges Tages ein großer Theil unserer Meyerleute Besitzer von Hufen Landes sind, womit der Besitzer des Hauptguts belehnt wird.

Die Bedürfnisse der Landesherren verlangten die Beihülfe ihrer Vasallen. Diese erlaubten daher, daß ihre Gutsleute mit Auflagen belegt wurden, und letztere wurden daher steuerpflichtig. Der Rittermann bezahlte daher durch seine Gutsleute; und um diese in Stand zu setzen, die Steuern zu erleichtern, so wurden im Hannöverschen und Hämelschen Kanton die Pachtmeyer in Erbmeyer verwandelt. Der Gutsherr verlor dadurch den bessern Genuß der nach dem ersten Ursprung mit seinem Gute verbundenen Pertinenzien.

Wenn aber außerordentliche Fälle eintraten, wenn der Landesherr unter der Last der Schulden darnieder sank, oder das Land mit Krieg überzogen wurde, so nahm der Fürst zu den Landständen seine Zuflucht, und diese halfen ihm durch neue Steuern. In solchen außerordentlichen

Fällen schloß sich der Rittermann nicht aus. Er leistete Roßdienste, gab einen Beitrag an Korn oder Gelde, oder übernahm temporaire Auflagen. Dieses ist der Ursprung der noch jetzt unter dem Namen der Ritter-Steuer bekannten jährlichen Auflage, welche den Umständen nach zuweilen verdoppelt, ja auch wohl triplirt wurde. Indessen wurden in jedem Fall der Ritterschaft Reversales gegeben, die neue Versicherungen ihrer ursprünglichen Immunität enthielten.

Als Kurfürst Ernst August zur Unterhaltung seines Militairs im Jahre 1686. die Einführung des Licents veranlaßte, so weigerte sich die Ritterschaft, ihn zu übernehmen. Der Kurfürst ermunterte sie zum Nachgeben durch sein eigenes Exempel, da er sich selbst, seinen Hofstaat und seine Bediente demselben unterwarf. Die Ritterschaft gab nach, machte aber den wohl zu bemerkenden Unterschied zwischen den persönlichen Auflagen und der Real-Freiheit des Guts. Alles daher, was auf dem Gute selber erzielet, und da von dem Rittermann selber oder seinem Haushalte konsumiret wird, blieb frey, was diese Qualität aber nicht hatte, wurde dem Licent unterworfen. Auf diesem Grundsatze beruhet noch heutiges Tages die Licent-Freiheit der adelichen Güter.

Bey allen seit dieser Zeit neu eingeführten Auflagen ist man diesem Grundsatze getreu geblieben. Alle Pertinenzien des adelichen Gutes, sie mögen in Ackerländerey, Wiesen, Holzung oder sonst bestehen, so wie die Produkte davon, sind frey von Steuern.

Dahingegen bezahlt der Rittermann den Licent von allem dem, was er ankauft, seine Ritter-Steuer, und seit den letztern Jahren ein Fixum oder die Klassen-Steuer. Zu der letztern, sonderlich zu der Erhöhung, hat man

man sich mehr aus Patriotismus als aus Schuldigkeit verpflichtet.

Da die Ritterschaft einen Beitrag zu den Kriegs-Schulden und statt des Scheffel- und Zehnt-Schatzes eine gewisse Summe übernehmen will, so frägt es sich nun: Wie soll diese Summe herbey geschafft werden? und dieses ist der Gegenstand der Berathschlagung in den Kantons.

Unsere Hochzuehrenden Herren Mitstände werden daher überlegen, ob Dieselben entweder nach dem Vorgange älterer Zeiten, wie in dem 1sten, 3ten und 4ten Vorschlage enthalten, die noch näher zu bestimmende Summe bezahlen,

oder den 2ten Plan befolgen wollen?

Dieser gehet nemlich dahin, daß die Ritterschaft ihre seit mehrern Jahrhunderten behauptete, und als das vorzüglichste Kleinod angesehene Real-Freiheit ihrer Güter auf beständige Zeiten weggeben, und daß sie ihre Gärten, Ländereien, Wiesen, Holzungen 2c. einer beständigen Grund-Steuer unterwerfen soll, welche außer der Garten- und Wiesen-Steuer, etwa von einem Morgen Land jährlich im Durchschnitt 9 mgr. und vielleicht 1 mgr. 4 pf. von jedem Morgen Holz betragen könnte; deren Bestimmung sich aber erst dann genau angeben ließe, wenn erst alle Grundstücke im Fürstenthum vermessen und bonitirt wären. Diese Grund-Steuer würde dann auch zur Grundlage dienen, wenn man künftighin neue Lasten übernähme, und sie würde darnach verändert oder erhöhet werden.

Da nach dem Projekt der Licent auf dem platten Lande aufhören soll, so würde dadurch die bisherige Licent-Freiheit von selbst wegfallen; wogegen man jedoch von den Waaren, die man aus den großen Städten holte, in

so fern man sie nicht in großen Quantitäten empfienge, den Licent nicht ersetzt erhielte, indem dieses nach der Beschaffenheit der Umstände nicht wohl thunlich wäre.

Kömmt daher der zweyte Plan zu Stande, so hat die Ritterschaft für den pflichtigen Bauerstand in Ansehung der Landschaftlichen Auflagen keinen Vorzug mehr, sondern hat sich ihm völlig egalisirt.

Dieses ist die Lage der Sache; die Ritterschaft hat nun die Wahl: ob sie auf ihre wohlgegründete Immunität Verzicht leisten und sich völlig steuerpflichtig machen, oder, wie in ältern Zeiten stets geschehen, eine temporelle Beihülfe übernehmen will?

Wir hoffen, durch die Anführung dieser Umstände, unsere Hochzuehrenden Herren Mitstände von dem Hauptgegenstande der Berathschlagung näher unterrichtet zu haben, und erwarten daher nur an dem Tage unserer Versammlung Ihre nähere bestimmte Aeußerung. Sollten einige von Ihnen verhindert werden, selber zu erscheinen, so ersuchen wir inständigst, uns, so bald thunlich, Dero schriftliches Votum einzusenden, oder auch jemanden mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Gerührt von dem dankbarsten Gefühl für das bisher von unsern Herren Mitständen uns bewiesene geneigte Vertrauen, empfehlen wir uns auf das angelegentlichste Deren beständigen Gewogenheit.

Hannover, den 12ten März 1794.

Hake. Zerßen.

VII.

Erklärung des Herrn Kammerherrn und Deputirten aus der Ritterschaft von Lenthe, vom 31sten März 1794.

Es ist den beiden Ritterschaftlichen Herren Deputirten des Hämelschen Kantons gefällig gewesen, ein gedrucktes Circular-Schreiben sub dato Hannover den 12ten März 1794. an die Ritterschaftlichen Mitstände des Hämelschen Quartiers ergehen zu lassen, in welchem sie, in Beziehung auf das Umlauf-Schreiben der Herren Landräthe und Deputirten vom 3ten desselben Mon. und den beigefügten aktenmäßigen Vortrag nebst Gutachten des Herrn Hofgerichts-Assessors und Landsyndici Meyer, sich verpflichtet gehalten haben, denjenigen Gesichtspunkt näher anzugeben, aus welchem, ihrer Meinung zufolge, die zur Erwägung der bevorstehenden Kantons-Versammlungen ausgesetzten Deliberations-Punkte betrachtet werden müssen.

Ich übergehe hier die zu Anfang des gedachten Circular-Schreibens angeführte Bemerkung:

> daß in besagtem Gutachten verschiedene Grundsätze enthalten seyn, welche so wenig die Ritterschaft, als die gesammten Stände, sich zu eigen gemacht haben sollen —

mit Stillschweigen, da es nicht zu meinem gegenwärtigen Zweck gehört, mich über diese Grundsätze näher zu äußern, obwohl jene Behauptung um so auffallender scheinen muß, da es der Ritterschaft sowohl, als den übrigen gesammten Ständen, noch zur Zeit an aller Gelegenheit gefehlt hat, über den allererst jetzt ins Publikum tretenden Aufsatz des Herrn Landsyndici ihre Billigung oder Mißbilligung an den Tag zu legen.

Allein, in jenem Circular-Schreiben ist zugleich — und dieses scheint die hauptsächlichste Absicht desselben gewesen zu seyn — der von mir auf dem gegenwärtigen Landtage in Vorschlag gebrachte, und in obgedachtem aktenmäßigen Vortrage rc. §. 16. 17. 18. näher entwickelte Besteurungs-Plan von der allergehäßigsten Seite vorgestellt worden, ohne im mindesten derer in ebenberührtem Vortrage rc. erzählten Begebenheiten und Verhandlungen des vorigen Landtages Erwähnung zu thun, die mich vorzüglich veranlaßten, Betrachtungen über die Verfassung unsers Landschaftlichen Finanz-Etats und über die Mittel, wie demselben aufgeholfen werden könne, anzustellen — ohne auf dessen nicht zu verkennende gute Folgen für das ganze Land aufmerksam zu machen, welche den für die Ritterschaft zu besorgenden, so fürchterlich geschilderten Druck um ein merkliches vermindern würden — ohne zu gedenken, daß eine einfachere und gleichmäßigere Vertheilung der Steuern deren Last für das Ganze um ein Beträchtliches erleichtern müsse — und ohne endlich auf so mannigfache Modifikationen Rücksicht zu nehmen, die bey der nähern Bearbeitung meines Steuer-Plans eintreten, und solchen für alle Klassen der Landes-Einwohner nach ihren verschiedenen Verhältnissen annehmlich machen können. Ich glaube es daher der guten Sache, für

die ich mich interessire, schuldig zu seyn, bevor ich mich in den Ritterschaftlichen Kantons-Versammlungen über die daselbst vorkommenden Deliberanda äußere, theils über einzelne in meinem Steuer-Plane mit begriffene Vorschläge mich richtiger und bestimmter zu expliciren, theils aber auch die in dem Gutachten des Herrn Landsyndici nur mit einem Fingerzeig berührte, in dem Anfangs gedachten Circular-Schreiben aber absichtlich mit Stillschweigen übergangene, bey der Ausführung dieses Plans erreichbare allgemeine und besondere Vortheile etwas heller ins Licht zu setzen.

In jener ersten Absicht finde ich, zur Berichtigung und nähern Bestimmung meiner Vorschläge, mich veranlaßt,

1) dasjenige, was ich von der Beschoffenheit des Schulden-Bestands des Land-Renterey-Registers in meinem Antrage prämittirt habe, dermalen zurückzunehmen. Ich bin seitdem eines andern belehrt und vergewissert worden, daß die von den Ständen übernommene Kammer-Schulden weiland Herzogs Friedrich Ulrich vorlängst getilgt seyn, und daß die auf diesem Register dermalen annoch haftenden Schulden von neuen, in der Folge der Zeiten hinzugekommenen, und diesem Register zur Last geschriebenen Erogationen herrühren, deren Qualität, Ab- und Zunahme ich jetzt nicht untersuchen will. Die von mir vorgeschlagene Abfindung und Herbeiziehung der großen Städte zum Land-Renterey-Register fällt also in der angegebenen Maaße unter diesen Umständen von selbst hinweg. Wenn es

2) der Königl. Kammer, der Ritterschaft und Prälatur anstößig scheinen sollte, ihr Grund-Vermögen der allgemeinen Besteurung zu unterziehen, so ist dennoch die

Verwerfung meines ganzen Steuer-Plans davon keine nothwendige und unmittelbare Folge. Man darf sich nur, um die Real-Steuer-Freiheit der herrschaftlichen, adelichen und geistlichen Besitzungen ferner zu behaupten, mit den übrigen Ständen zusammen thun, um sich wegen eines, statt der Grund-Steuer, zu erlegenden verhältnißmäßigen Aversional-Quanti mit ihnen zu vergleichen, als wozu diese die Hände zu bieten um so geneigter seyn dürften, wenn sie sich durch Einführung dieses neuen Steuer-Modi von allen für den Landmann und den Bürger der kleinen Städte so überaus lästigen, für das platte Land und ofne Städte und Flecken so wenig sich schickenden und in ihrer Perception so ungemein kostbaren Personal- und Konsumtions-Steuern gänzlich befreit sehen würden. Da ferner

3) die Ritterschaft in ältern Zeiten ihre Hintersassen und Gutsleute, um sich selbst und ihre Hufen von den gemeinen Lasten befreit zu erhalten, den Steuern unterworfen, und zugegeben hat, daß die den erstern in Kultur gegebenen Guts-Pertinenzien aus Pachtgütern Erbmeyergüter geworden, so scheint es billig zu seyn, daß, bey Annahme meines Steuer-Projekts, die Ritterschaft ihre zehnt- und zinsfreye Ländereien nicht höher versteure, als der Besitzer zins- und zehntpflichtiger Grundstücke die seinigen. Ich nehme also den in meinen Steuer-Plan eingeflossenen, in dem aktenmäßigen Vortrage rc. §. 16. S. 15. lit. b. näher angegebenen Antrag, wegen eines den pflichtigen Unterthanen bey Entrichtung der Grund-Steuer zu bewilligenden Hülfs-Beitrags, als unstattnehmig, hiemit zurück.

Aus gleichem Grunde finde ich es auch

4) den ursprünglichen, zwischen den steuerfreyen und pflich-

tigen Ständen eintretenden Verhältnissen angemessener zu seyn, daß die Ritterschaft, und die mit ihr gleiche Rechte haben, von der Konkurrenz zu denen, zur Verpflegung des Militairs bestimmten Magazin-Korn- und Fourage-Geldern befreit bleiben, und diese Prästation nach wie vor den pflichtigen Unterthanen allein zur Last falle. Da diese Prästation, nach dem dieserhalb mit Königl. Kriegs-Kanzley subsistirenden Accord, eine jährliche Summe von 70000 Rthlr. ausmacht, so folgt aus dieser Verbesserung meines Steuer-Plans, daß die aus der eigentlichen Grund-Steuer und dem Licent zu erwartende jährliche Einnahme sich um eine gleiche Summe verminderе, mithin, wenn solche beiden Steuer-Arten unter sämmtliche Landes-Einwohner verhältnißmäßig vertheilt werden, diese für jedes dazu beitragende Individuum um so minder beschwerlich ausfallen dürften.

In obiger zweyten Absicht, die bey der Ausführung meines Steuer-Plans vor Augen gehabten guten Folgen im einzelnen genauer auseinander zu setzen, sey es mir erlaubt, die allgemeinen Vortheile, welche derselbe nach meinem Bedünken mit sich führt, von den besondern, die sich theils für den Adel, theils für den kleinen Bürger und Landmann, theils aber auch für die Landes-Kasse, daher erwarten lassen, zu unterscheiden, und der Uebersicht des unpartheiischen Forschers näher zu bringen.

1) Zu den allgemeinen guten Folgen rechne ich billig

a) die Vereinigung aller Ständischen Ordnungen zu einem gemeinschaftlichen Interesse und den daher zu erwartenden Gewinn an innerer Stärke und äußerlichem Ansehen des ganzen Landschaftlichen Corporis;

b) Simplificirung, Deutlichkeit und Ordnung des Landschaftlichen Rechnungs-Wesens; und eben daher

c) zweckmäßigere Einrichtung der Landschaftlichen Deliberationen in Steuer-Angelegenheiten;

d) Abkürzung der Landtags Dauer, die durch das bisher getheilte Interesse der Landschaftlichen Kurien und die komplicirte Einrichtung des Register Wesens ganz zweckwidrig ausgedehnt wird; und

e) die gewisse Erwartung, daß eigenes Gefühl die Ständischen Repräsentanten aller Kurien vermögen werde, in Bewilligung neuer Steuern und Anlagen mit äusserster Vorsicht zu Werke zu gehen.

2) Unter die besondern Vortheile meines Besteurungs-Plans, und zwar

A) für den Adel, glaube ich rechnen zu dürfen:

a) er wird aufhören, ein Gegenstand des unverdienten Neides der übrigen Stände zu seyn, die ihm seine Vorzüge in Absicht des Steuerpunkts mißgönnen, und, wie die Erfahrung zeigt, höhern und niedern Orts Beifall finden;

b) er wird durch eine freywillige Uebernahme der zur Landes-Defension und andern Staatseinrichtungen erforderlichen Anlagen zeigen, daß er das Vertrauen und die Zuneigung seiner Mitunterthanen noch jetzt eben sowohl verdiene, als seine Vorfahren, die mit Aufopferung ihres Lebens das Vaterland vertheidigten, und eben daher jene Freiheiten genossen.

Da ferner c) durch eine gleichmäßigere, nach billigen Grundsätzen geformte Vertheilung der Steuern der Bauernstand nicht mehr anscheinend, sondern in der That erleichtert wird, so wird der Nothstand des Bauern und Gutsmannes in der Folge nicht mehr

den Guts- und Zinsherrn zwingen, durch häufige Remission an Gutsherrlichen Gefällen ihn in den Stand zu setzen, seine Landschaftlichen und andern Abgaben zu entrichten, und also per indirectum für ihn zu bezahlen. Vielmehr wird.

d) bey dem durch diesen Steuer-Modum vermehrten Wohlstande des Landmanns, der Adel auf diesen wichtigen Theil seiner Guts-Einkünfte mit weit mehrerer Gewißheit Rechnung machen können.

e) Bey verpachteten Gütern wird die Grund-Steuer durch ein erhöhetes Pachtgeld größtentheils wieder eingebracht werden, als wozu der Pächter sich in der Rücksicht, daß er nun für sich und die Seinigen von allen Personal- und Konsumtions-Abgaben befreiet bleibt, gern verstehen wird. Das nemliche wird

f) bey Vereinzelung der Grundstücke und Gutszubehörungen eintreten, als deren Pacht-Quanta in eben dem Verhältniß nothwendig steigen müssen, wie solches bey ganzen Haushalts-Pachtungen die unausbleibliche Folge seyn wird. Und wenn gleich

g) bey selbst administrirten Gütern, wegen der denselben in Ansehung selbst gewonnener Produkte zukommenden Licent-Freiheit, diese pecuniären Vortheile nicht in gleicher Maaße zu erwarten stehen, so wird dennoch die mehrere Ausgabe an Grund-Steuer, wenn auch eine Aversional-Behandlung derselben keine Statt finden sollte, dadurch hinlänglich kompensirt werden, daß, außer der Freiheit von Klassen- Pferde- und Ritter-Steuern und dem sodann hinweg fallenden Zehnt- und Scheffel-Schatze, auch cessirenden besondern Beitrage zu den Kriegs-Schulden, der Gutsbesitzer seine Konsumtibilien an Wein,

Essig, Gewürz, Zucker, Kaffee, Fleisch von gemästetem und nicht selbst zugezogenem Vieh ꝛc. Licent- und Accisefrey genießen, die Haushaltung durch Abholung der Frey- und Licent Zet el von entfernten Licent-Stuben nicht weiter belästigt und kontrollirt, das Tagelohn aber, wo nicht fallen, doch gewiß nicht weiter steigen wird.

B) Für den kleinen Bürger und Landmann. Dieser wird

a) durch die Verwandlung der bisherigen, in ein so vielfaches Einzelne gehenden, im Ganzen aber ein beträchtliches ausmachenden Personal- und Konsumtions-Abgaben in eine sich beständig gleichbleibende Grund-Steuer, die Wohlthat einer merklichen Verringerung seiner gegenwärtigen starken Ausgaben genießen;

b) er wird nicht ferner, auf Kosten seiner Religiosität und Sittlichkeit, der Versuchung ausgesetzt seyn, den ihm so natürlichen und bey der gegenwärtigen Steuer-Einrichtung überall nicht zu hemmenden Hang zur Defraude und Licent-Verkürzung zu befriedigen;

c) er wird der beschwerlichen Licent Visitationen, der Vexationen der Licent-Bedienten, deren Gunstgewinnung durch Geschenke und Naturalien und der kostbaren Wege zu den Licent Gerichten überhoben bleiben, vor welchen er sich oft blos um eines Ordnungsfehlers sistiren muß, und wodurch er in seiner Haushaltung und Gewerbe mehr zurückgesetzt wird, als man gewöhnlich glaubt;

d) er wird mahlen, schrooten, schlachten und brauen können, ohne durch Licent-Zettel, die er erst oft mit

Mühe und vergeblichen Wegen erhalten kann, die Erlaubniß dazu einzuholen;

e) er wird seine Steuer-Ausgaben pünktlich berechnen können, und mit einmaliger monatlicher Zahlung allen weitern Ansprüchen der Licent-Bedienten, der Schatz-Einnehmer und den Exaktionen der Vögte und Gerichts-Bedienten aus dem Wege gehen;

f) er wird nicht weiter verbunden seyn, eine gewisse Quantität Getraide intellectualiter zu verzehren, oder zu vermästen, von welcher er gegenwärtig den Licent-Nachschuß entrichten muß, wenn er gleich solche materialiter nicht konsumirt hat. Er wird endlich

g) die Früchte seiner Arbeit und seiner Indüstrie ruhig genießen können, ohne blos deswegen mehr Steuern und Abgaben zu erlegen, weil er dem Staate mehr Kinder geschenkt, oder mehrere Hände in Arbeit gesetzt hat.

C) Für die Landes-Kasse: diese gewinnet, bey der Annahme des von mir in Vorschlag gebrachten Besteurungs-Plans,

a) ein Beträchtliches durch Ersparungen an Administrations- und Perceptions-Kosten, welche, bey dem jetzigen zahlreichen Personal der Licent-Officianten und den zur Sicherung der Steuer nothwendig erforderlichen Anstalten, einen ansehnlichen Theil der Einnahme wieder absorbiren; — ingleichen an Zehrungs-Kosten des großen Ausschusses, da, wie bereits oben erwähnt ist, eine zweckmäßigere Einrichtung der Landschaftlichen Deliberationen die Abkürzung der Landtags-Diäten zur gewissen Folge haben wird. Ein wesentlicher Vortheil für die Kasse entspringt

b) daher, daß man bey einer regulirten Grund-Steuer, wobey Remissionen und Rückstände, auf welche gleichwohl in meinem Plane durch Anlegung eines Reserve-Fonds mit Rücksicht genommen ist, nicht anders, als in ganz außerordentlichen Fällen, statuirt werden dürfen, mit weit größerer Zuverlässigkeit auf die Einnahme rechnen, und eben daher sicherere Etats und Anschläge formiren kann, als dieses bey so manchen zufälligen Veränderungen unterworfenen Personal- und Konsumtions-Steuern möglich ist. Auch steht

c) mit Grunde zu erwarten, daß selbst der in den vier großen Städten, der Stadt Münden und Neustadt Hannover, beizubehaltende Konsumtions-Licent, bey einer durchaus verbesserten Ordnung und Bewirthschaftungsart, welche bey der jetzigen Einrichtung zu erhalten unmöglich bleibt, ein Erhebliches mehr einbringen werde, als es jetzt der Fall ist, da Unterschleife und Kontraventionen täglich mehr zunehmen, und nur ungewissenhafte, oder durch die Betrügereien anderer zu gleichen Defraudationen gezwungene Accisanten durch den Licent gewinnen, der Staat und die Kasse aber, so wie der ehrliche und gewissenhafte Unterthan, eine kaum zu berechnende Einbuße leidet.

Es ist wahr, was die Herren Deputirten in ihrem Anfangs gedachten Circular-Schreiben erwähnen, daß die von mir proponirte Real-Steuer zur Grundlage dienen werde, wenn man künftig in den Fall käme, neue Lasten zu übernehmen, und daß dieselbe darnach verändert oder erhöhet werden dürfte. Sie haben es aber übersehen, dabey zu bemerken, daß sie auch in dem entgegengesetzten Falle, wenn der Lasten und Bedürfnisse weniger werden,

dar-

darnach vermindert werden müsse. Und daß zu dieser Verminderung Hofnung vorhanden sey, dafür sprechen folgende notorische Umstände und Aussichten:

1) daß unser gnädigster und gerechtester Landesherr gewiß nicht ohne die dringendste Noth seinem durch starke Auflagen ohnehin beschwerten Volke neue Bürden ansinnen, vielmehr auf deren möglichste Erleichterung, soweit es die Umstände nur immer gestatten wollen, Landesväterlich Bedacht nehmen werde;

2) daß, da das Gefühl eigener Schmerzen der beste Rathgeber ist, die Stände bey Bewilligung neuer Steuern, nicht anders, als wenn der Drang der Umstände keinen andern Ausweg übrig läßt, und dann noch mit äußerster Vorsicht und Mäßigung, in die desfalls an sie gelangenden Anträge hineingehen werden;

3) daß durch eine bessere Licent-Administration in den Städten höchstwahrscheinlich eine größere Summe, als ich in meinem Antrage nur ohngefährlich angegeben habe, in die Kasse fließen, und dieses Plus dem platten Lande in Verminderung seiner Real-Steuer zu Gute kommen werde;

4) daß durch die, bey der Steuer-Administration und Perception anzubringenden Ersparungen, auch andre zur Sicherung der Kasse-Einflüsse zu treffende zweckdienliche Vorkehrungen, wo nicht sofort, doch in der Folge, jährlich ein beträchtliches mehr, als die Bedürfnisse erfordern, gewonnen werden dürfte; und letztlich

5) daß ein jährlich fortschreitender Abtrag von Zehn und mehr tausend Reichsthaler die Schuldenlast und deren Verzinsung von Jahr zu Jahr vermindern, und eben

daher Gelegenheit geben müsse, dem Lande allmählig fühlbare Erleichterung an den öffentlichen Abgaben in steigendem Verhältniß angedeihen zu lassen.

Alle diese guten Aussichten fallen jedoch, bis auf die unter der 1sten Nummer angegebene, hinweg, so lange die gegenwärtige Einrichtung besteht. Denn da die gnädigste Landesherrschaft auf die zur Unterhaltung des Militairs und des Status publici gewidmeten Summen ohne einigen Abgang rechnen muß, die Administration mag beschaffen seyn, wie sie will, so bleibt es Ihr, auch bey dem besten Willen, nicht möglich, dem Lande Erleichterungen an den öffentlichen Abgaben zufließen zu lassen; vielmehr tritt in dem Falle, wenn es der Steuer-Kasse an dem fehlt, was die Bedürfnisse erfordern, die traurige Nothwendigkeit ein, zu neuen Steuern und Anlagen rekurriren zu müssen — ein Fall, welchen zu verhüten, die Repräsentanten des Volks wohl ohnstreitig eine ihrer ersten Bemühungen seyn zu lassen verpflichtet sind.

Nimmt man alle diese Betrachtungen zusammen, und verbindet damit die in meinem Besteurungs-Plane als unbedingt vorausgesetzten Prämissen, daß kein Mitglied der Landsäßigen Ritterschaft, in so fern dasselbe außer Dienst auf seinem Rittergute wohnt, weder für sich, noch für seine Familie, Hausgenossen und Domestiquen, mit irgend einer Art persönlicher Steuer belegt werden dürfe — daß ferner die den Ritterguts-Besitzern Verfassungs- und Receßmäßig zustehenden sonstigen Real- und Personal-Freiheiten und Vorzüge, als z. E. das Privilegium fori, die Immunität von Kriegerfuhren, Jagd- und Landfolgen, Wachten, Wegebesserungen ꝛc. die Exemtion von der Rekruten-Ausnahme auf ihren Gütern, das

Sitz- und Stimm-Recht in den Landschaftlichen Versammlungen, und das damit verbundene active und passive Wahl-Votum bey Besetzung Landschaftlicher Stellen ꝛc. der Ritterschaft nicht nur ohngekränkt gelassen, sondern ihr auch von Seiten der Landesherrschaft und ihrer Mitstände bey dieser Gelegenheit von neuem zugesichert werden — so würde, dünkt mich, die Einführung einer allgemeinen Grund-Steuer, gegen Aufhebung des für das platte Land so äußerst lästigen und so schwer zu kontrollirenden Konsumtions-Licents, höchstens nur für diejenigen Besitzer, welche eigne große Güter administriren lassen, und außer denselben in ansehnlichen Civil- und Militair-Bedienungen zu Hannover oder anderswo sich aufhalten, eine Verzichtleistung auf bisher genossene Vortheile mit sich führen, welcher gewiß unerhebliche Verlust gleichwohl mit dem für das ganze Land und selbst für die auf ihren Gütern wohnenden Mitglieder der Ritterschaft aus jener Veränderung entspringenden wesentlichen Nutzen überall nicht zu vergleichen steht. Diese auf ihren Gütern selbst Wirthschaftende unsers Standes aber sind es hauptsächlich, welche bey jeder Steuer-Veränderung die meiste Rücksicht verdienen; wir andre, die mit ansehnlichen Königlichen und Landes-Bedienungen begnadigt sind, und daher in Städten oder anderswo wohnen müssen, entrichten die in diesem Falle uns treffenden Abgaben, nicht als Edelleute, sondern als Königliche Diener und andre Staats-Einwohner.

Der nahe und observanzmäßige Anspruch, den die Landsäßige Ritterschaft an beinahe alle Militair- Civil- Hof- und Landschaftliche Bedienungen hat, gehört zwar allerdings zu den Vorzügen ihres Standes; da ihr jedoch

kein geschriebenes Gesetz oder Privilegium ausschließlich dieselben zusichert, so bedarf es kaum eines Fingerzeiges, um auf die Betrachtung hinzuleiten, was für ein wichtiges Interesse die Ritterschaft habe, unsre glückliche Verfassung, die sie als eines der zweckdienlichsten Mittel zur Versorgung für sich und ihre Familien ansehen muß, aufrecht zu erhalten, und daß es ihr eigener Vortheil erfordere, mit allenfallsiger Aufopferung beträchtlicher pecuniärer Vorzüge, die einer bessern Einrichtung im Wege stehen, ohne ihr selbst verhältnißmäßig zu Statten zu kommen, das ihrige dazu beizutragen.

Sollte indessen, dieser Betrachtungen ohngeachtet, die auf dem gegenwärtigen Landtage und in den Kantons versammelte Ritterschaft es vorzüglicher zu seyn erachten, die Steuer-Freiheit ihrer Hufen strenge beizubehalten, dagegen aber, außer der sodann ohnverrückt fortzuzahlenden Schaaf-Schatz-Kollekte, oder sogenannten Ritter-Steuer,

1) für sich, ihre Familie, Hausgenossen und Dienerschaft eine höchst unangenehme und dabey permanente Kopf-Steuer, welche unsre edle Vorfahren verabscheuet haben würden, wenn sie sich dazu, wie wir, mehr aus Schuldigkeit, als aus Patriotismus, hätten verpflichten sollen, fortzuentrichten, —
2) ihre Pferde zu versteuren, wenn gleich die mehrsten unter ihnen mehr aus Bedürfniß, als zum Luxus, davon Gebrauch machen, —
3) ihre Zins- und Zehnt-Gefälle mit einer namhaften Abgabe zu beschweren, welche nach dem Zuschnitt der Dinge wahrscheinlich nie wieder abkommen wird, —
4) sich einer Quotisation und Repartition der Kriegs-Schulden auf ihre Güter zu unterziehen,

5) von allen nicht selbst gewonnenen Naturalien und Konsumtibilien, auch wenn sie ihre Güter selbst bewirthschaften, Licent und Accise zu entrichten, und daneben zu gewärtigen, was noch außerdem für Steuern zur Deckung der durch eine fehlerhafte Einrichtung und sonstige Zufälle entstehenden Kassen-Ausfälle dem Lande, und vorzüglich uns selbst, zur Last fallen dürften; — so muß ich mir zwar die Verwerfung meines gutgemeinten Vorschlags, und alle diejenigen Beschlüsse, die eine gänzliche Umänderung unsers bisherigen Steuer-Systems nicht voraussetzen, weniger wichtige Aufopferungen von unserer Seite erfordern, und durch Mehrheit der Stimmen beliebt werden, um so mehr gefallen lassen, als ich, in Gemäßheit meines Steuer-Veränderungs-Plans, (dessen Resultate nicht eher genau angegeben und berechnet werden können, als bis die zu besteurenden Objekte specifisch bekannt, und alle subjektivische Konvenienzen durch eine nicht zu übereilende Bearbeitung mehrerer Jahre von allen Seiten genau gegen einander abgewogen seyn werden,) für mein besonders erbötig bin, selbst die meinen Gütern anklebende — durch Landes-Recesse anerkannte — und durch ein undenkliches Herkommen verfassungsmäßig gesicherte, unbestrittene Steuer-Freiheit freiwillig aufzuopfern, sobald es die Zeit-Umstände, das wahre Interesse meines Landesherrn, die Glückseligkeit meiner Mitunterthanen, und die Wohlfahrt meines Vaterlands erfordert, und in sofern meine dabey hegenden guten Absichten, worüber ich mich in meinem schriftlichen Antrage umständlicher explicirt habe, zum Besten des Ganzen erreicht werden können.

Schließlich bin ich weit davon entfernt, meine Ueberzeugungen irgend einem meiner Herren Mitstände aufdringen, oder ihnen in der freyen Wahl eines der vorliegenden Steuer-Verbesserungs-Vorschläge nur im mindesten vorgreifen zu wollen, gleichwie ich denn hiemit ausdrücklich erkläre, daß ich mich nicht nur in Hinsicht auf die Annahme oder Verwerfung meines Steuer-Plans der Abgabe meines Voti gänzlich zu enthalten, sondern auch zur Empfehlung oder Vertheidigung desselben weder mündlich noch schriftlich ein Wort weiter zu verlieren, fest entschlossen bin.

Hannover, den 31sten März 1794.

E. F. C. von Lenthe.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druckfehler

in der Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke

Seite	12.	Zeile	2. v. u.	statt	collegialischer l. collegialisches
—	14.	—	4. v. o.	—	licht l. lichte
—	17.	—	4. v. u.	—	und l. bis
—	28.	—	6. v. o.	—	könne l. können
—	35.	—	8. v. o.	—	angeschlossen l. geschlossen
—	37.	—	9. v. o.	—	Dimissiorales l. Dimissoriales
—	38.	—	14. v. u.	post	Deputirten ad. gegeben waren
—	38.	—	13. v. u.	statt	eigenen l. eiligen
—	38.	—	12. v. u.	—	anhaltender l. gehoffter
—	41.	—	13. v. u.	—	schmeichelhafteste l. schmeichelhafte
—	53.	—	5. v. u.	—	führte l. führet
—	59.	—	2. v. o.	—	8. l. 18.
—	61.	—	8. v. u.	post	argumenti adde a.
—	63.	—	1. v. o.	statt	quarto l. quanto
—	65.	—	3. v. o.	—	1786. l. 1686.
—	65.	—	12. v. u.	—	Behufs l. Behuf.
—	67.	—	14. v. u.	—	Portion l. Proportion
—	72.	—	11. v. u.	—	Kassen l. Klassen
—	74.	—	15. v. o.	—	Impositionen l. Imposition
—	77.	—	13. v. o.	—	Auskünften l. Aufkünften
—	99.	—	3. v. u.	—	Ausschluß l. Ausschuß.
—	103.	—	13. v. u.	—	vernehmen l. vermehren
—	107.	—	6. v. o.	—	Interemistikum l. Interimistikum
—	108.	—	2. v. o.	—	Tagen l. Tägen.
—	111.	—	14. v. o.	—	Stücke l. Punkte.
—	116.	—	6. v. o.	—	2,230,000 l. 230,000
—	121.	—	5. v. u.	post	verbum status adde publicus
—	127.	—	1. v. u.	statt	Subsiduo l. Subsidio
—	128.	—	17. v. u.	—	Land l. Landes.
—	134.	—	5. v. o.	—	D. l. Der
—	134.	—	8. v. o.	—	fortuitas l. fortuitos
—	140.	—	6. v. u.	—	Speciorum l. Specierum.

Seite 143.	Zeile 13.	v. u.	statt	demselben	l. denselben.
— 149.	— 8.	v. o.	—	Extraordinairen	l. Extraordinaria
— 150.	— 9.	v. u.	—	Vernehmung	l. Vermehrung
— 153.	— 3.	v. u.	—	belästeten	l. belasteten
— 154.	— 15.	v. u.	—	gemeinsten	l. gemeinen
— 155.	— 15.	v. u.	—	machten	l. machte
— 157.	— 12.	v. u.	—	sie	l. ihn.
— 158.	— 14.	v. u.	—	praeteri	l. praeteriti
— 158.	— 7.	v. u.	—	Ständische	l. Städtische
— 159.	— 11.	v. u.	—	pflegte	l. beliebte
— 164.	— 3.	v. o.	—	sind	l. ist.
— 178.	— 8.	v. u.	—	praelable	l. praealable
— 182.	— 5.	v. u.	—	Wüller	l. Wüllen.
— 187.	— 1.	v. u.	—	Masse	l. Maße

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berlepsch, Friedrich Ludwig von,

Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen in Hinsicht auf dasjenige, welches noch jetzt einen praktischen Nutzen schafft

Frankfurt und Leipzig 1798

Germ.sp. 32 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018535-2
VD18 14650622